

STUDIENGESELLSCHAFT FÜR ZEITPROBLEME

SS und Polizei im NS-Staat

HANS BUCHHEIM

STAATSPOLITISCHE SCHRIFTENREIHE

© 1964 • Selbstverlag der Studiengesellschaft
für Zeitprobleme, Duisdorf bei Bonn, Postfach 89

Gesamtherstellung: boldt druck boppard

Eingelesen mit ABBYY Fine Reader 16

INHALT

	Seite
Die Struktur der nationalsozialistischen Herrschaft.....	9
Die Frühgeschichte der SS.....	27
SS und Polizei.....	31
1. Die politische Polizei in der Weimarer Republik.....	31
2. Geschichte der Gestapo bis zum Gestapo-Gesetz.....	33
3. Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei.....	47
4. Der SD.....	58
5. Das Reichssicherheitshauptamt und die weitere Entwicklung der regionalen und lokalen Organisation der Sicherheitspolizei und der SD.....	65
6. Die politische Polizei als Kern einer «Politischen Verwaltung».....	83
7. Die personelle Verschmelzung von SS und Polizei.....	101
8. Die höheren SS- und Polizeiführer.....	114
9. Die Grenzpolizei der geheimen Staatspolizei.....	148
10. Die Sondergerichtsbarkeit der SS und Polizei.....	156
Die SS-Truppen.....	165
Der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums.....	187
1. Die deutsche Umsiedlungs Treuhand GmbH. (DUT).....	196
2. Deutsche Ansiedlungsgesellschaft (DAG).....	196
Die Entwicklung der Führungsorganisation der SS.....	207
Literaturverzeichnis.....	221
Personenregister.....	223

Vorwort

In dieser Schrift ist ungekürzt und unverändert das Gutachten abgedruckt, das der Verfasser über «Die Organisation von SS und Polizei unter nationalsozialistischer Herrschaft» im Auschwitz-Prozess erstattet hat. Zweck des Gutachtens war, aufgrund des Quellenmaterials darzustellen, wie der aus der Vereinigung von SS und Polizei gebildete Machtapparat entstanden ist und wie er funktioniert hat. Die Verschmelzung von SS und Polizei war ein sehr komplizierter Vorgang, den man sich bis ins Einzelne klar machen muss, wenn man eine wirklichkeitsgetreue Vorstellung gewinnen will, wie totalitäre Herrschaft in der Praxis ausgeübt wird. Nicht minder wichtig ist es, das Prinzip dieser Herrschaftsform zu kennen, denn aus ihm werden die einzelnen organisatorischen Massnahmen erklärlich. Deshalb beginnt die Darstellung mit einem Kapitel über die Struktur der nationalsozialistischen Herrschaft. Wer über totalitäre Herrschaft als Phänomen unseres Jahrhunderts überhaupt näheren Aufschluss zu haben wünscht, sei auf das kleine Buch des Verfassers «Totalitäre Herrschaft. Wesen und Merkmale» verwiesen (Kösel-Verlag, München 1962).

Ein sehr wichtiger Teil des Machtapparates fehlt in der vorliegenden Schrift, nämlich die Konzentrationslager. Das hat einen praktischen Grund: dieses Thema war für den Auschwitz-Prozess von einem anderen Sachverständigen in einem gesonderten Gutachten abgehandelt worden.

Wegen der entsetzlichen Verbrechen, die das nationalsozialistische Regime begangen hat, gibt es über das blosse historische Interesse hinaus eine Pflicht, sich mit dieser Vergangenheit auseinanderzusetzen. Dieser Pflicht wird jedoch, nicht damit allein Ge-

nüge getan, dass die Verbrechen beschrieben werden und wir uns darüber entsetzen. Sondern es bedarf darüber hinaus der ganz nüchternen rationalen Analyse des Instrumentariums, mit dem die Taten ausgeführt werden konnten. Erst dann nämlich wird klar, welche Elemente staatlicher Ordnung unantastbar bleiben müssen, wenn nicht die Gefahr eines ähnlichen Missbrauchs politischer Herrschaft heraufbeschworen werden soll.

STUDIENGESELLSCHAFT FÜR ZEITPROBLEME

DIE STRUKTUR DER NATIONALSOZIALISTISCHEN HERRSCHAFT

Am Todestag des Reichspräsidenten von Hindenburg, am 2. August 1934, wurde aufgrund des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. August 1934 (RGBl I S. 747) das Amt des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers vereinigt; dabei gingen die Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler über. Der Titel «Reichspräsident» wurde abgeschafft. Hitler begründete diese Veränderungen in einem Erlass vom 2. August 1934, der in die Form eines Briefes des Reichskanzlers an den Reichsinnenminister gekleidet war (RGBl. I S. 751), damit, dass nach aller Empfinden dieser Titel mit dem Namen des «grossen Toten» unzertrennlich verbunden sei; er – Hitler – wolle deshalb im amtlichen und ausseramtlichen Verkehr, wie bisher, «nur» als «Führer und Reichskanzler» angesprochen werden. In Wahrheit jedoch handelte es sich bei der Bezeichnung «Führer und Reichskanzler» um eine revolutionierende Neuerung, die den Schlüssel zum Verständnis der Struktur der nationalsozialistischen Herrschaft im Allgemeinen und der Entwicklung der SS innerhalb dieser Herrschaft im Besonderen darstellt. Denn die Vereinigung der Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers war lediglich eine Kumulierung staatlicher Ämter und somit staatlicher Macht. Wenn sich dagegen Hitler offiziell als «Führer und Reichskanzler» bezeichnete, erhob er den Anspruch, im deutschen Staatsleben nicht nur aufgrund staatlicher Amtsgewalt (und somit in den Schranken institutioneller Disziplin) zu handeln, sondern aufgrund jener vor- und *ausserstaatlichen* Legitimation, die der Bezeichnung «Der Führer» unterlegt wurden: seine geschichtliche Sendung, die Manifestation des Lebensgesetzes des deutschen Volkes im Führerwillen, das Getragensein von der «verschworenen Gemeinschaft» der nationalsozialistischen Bewegung. So trat nicht nur seine Amtsgewalt als Reichskanzler, sondern die Staatsgewalt überhaupt gewissermassen in den Schatten einer neuen ganz anders gearteten Gewalt, die als *Führergewalt*

bezeichnet wurde. Den Grundgedanken dieser Führergewalt hat seinerzeit in treffender Weise Ernst Rudolf Huber in seinem «Verfassungsrecht des Grossdeutschen Reiches» (2. Aufl. 1939, S. 213 und 230) formuliert:

«Das Amt des Führers hat sich aus der nationalsozialistischen Bewegung entwickelt. Es ist in seinem Ursprung kein staatliches Amt. Diese Tatsache darf nie aus dem Auge gelassen werden, wenn man die heutige politische und rechtliche Stellung des Führers verstehen will. Aus der Bewegung erst ist das Amt des Führers in das Reich hineingewachsen, zunächst indem der Führer die Befugnisse des Reichskanzlers übernahm, dann indem er die Stellung des Reichsoberhauptes antrat. Die primäre Bedeutung kommt dabei dem «Führer der Bewegung» zu; er hat die beiden obersten Funktionen der politischen Reichsleitung in sich aufgesogen und dadurch das neue Amt des «Führers des Volkes und Reiches» geschaffen.

Der Führer vereinigt in sich alle hoheitliche Gewalt des Reiches; alle öffentliche Gewalt im Staat wie in der Bewegung leitet sich von der Führergewalt ab. Nicht von «Staatsgewalt», sondern von «Führergewalt» müssen wir sprechen, wenn wir die politische Gewalt im völkischen Reich richtig bezeichnen wollen. Denn nicht der Staat als eine unpersönliche Einheit ist der Träger der politischen Gewalt, sondern diese ist dem Führer als dem Vollstrecker des völkischen Gemeinwillens gegeben. Die Führergewalt ist umfassend und total; sie vereinigt in sich alle Mittel der politischen Gestaltung; sie erstreckt sich auf alle Sachgebiete des völkischen Lebens; sie erfasst alle Volksgenossen, die dem Führer zu Treue und Gehorsam verpflichtet sind. Die Führergewalt ist nicht durch Sicherungen und Kontrollen, durch autonome Schutzbereiche und wohlerworbene Einzelrechte gehemmt, sondern sie ist frei und unabhängig, ausschliesslich und unbeschränkt.»

Während der Inhaber des Reichskanzleramtes – wie der jedes anderen staatlichen Amtes – in seiner Tätigkeit den Regulativen und Beschränkungen staatlicher Ordnung unterworfen war, galt der Führerwille nicht nur als alleinige und ausschliessliche Repräsentation des «wahren» Volkswillens, sondern war

auch durch keine vorgegebene Ordnung gebunden. Der Führer sei Träger des völkischen Gemeinwillens, schrieb E.R. Huber (a.a.O., S. 195 f.):

«In seinem Willen tritt der Volkswille in die Erscheinung. Er wandelt das bloße Gefühl des Volkes in einen bewussten Willen; er schafft aus einem vielstrebigem Ganzen die einheitliche, einsatzbereite Gefolgschaft. Er bildet in sich den wahrhaften Willen des Volkes, der von den subjektiven Überzeugungen der jeweils lebenden Volksglieder zu unterscheiden ist. Er ist hingegeben an die objektive geschichtliche Einheit und Ganzheit des Volkes. Deshalb ist es ihm möglich, sich im Namen des wahrhaften Volkswillens, dem er dient, gegen die subjektiven Meinungen und Überzeugungen einzelner Volksglieder zu wenden, wenn diese sich von der objektiven Sendung des Volkes abkehren. Er verfißt dann die objektive Idee der Nation gegen die subjektive Willkür einer irregeleiteten Volksstimmung. In Zeiten der inneren Not kann der Führer ein Volk, das seine politische Sendung vergessen oder verraten hat, wieder zu sich selber leiten. Er bildet in sich den völkischen Gemeinwillen und verkörpert gegenüber allen Einzelwünschen die politische Einheit und Ganzheit des Volkes; er setzt gegenüber den Einzelinteressen die geschichtliche Sendung der ganzen Nation durch.»

Es ist klar, dass die so verstandene Führergewalt die rechtliche Substanz des Reichskanzleramtes aushöhlen und die Amtsgewalt des Reichskanzlers, wie Huber das sehr treffend ausdrückt, «in sich aufsaugen musste». Und nicht nur das, sondern die Führergewalt als ein völlig eigenständiges und andersartiges Prinzip relativierte die Geltung der gesamten normativen Ordnung überhaupt und war geeignet, diese, wo immer es opportun erschien, ganz oder teilweise zu suspendieren. Das Nebeneinander zweier Prinzipien der politischen Führung, wobei das normative nur noch «auf Abruf» in Kraft war und das aussernormative im Zweifelsfalle immer den Ausschlag gab, war das Charakteristikum der nationalsozialistischen Herrschaft. Diese Dualität wurde zum ersten Male von Ernst Fraenkel in seinem 1940 in Amerika erschienenen Buch «The Dual State» wissenschaftlich dargestellt. Fraenkel unterschied zwischen dem «Normenstaat» und dem «Massnahmestaat», wozu kritisch lediglich zu bemerken wäre, dass das Prinzip der reinen Massnahme, der Führergewalt, dem Prin-

zip staatlichen Lebens so entgegengesetzt ist, dass es in Verbindung mit dem Wort «Staat» eigentlich nicht gebraucht werden kann. Die Nationalsozialisten haben daher mit Recht die Führergewalt beziehungsweise den politischen Führungsanspruch ihrer Bewegung als etwas von Grund auf anderes streng von der Staatsgewalt und einem im Staat verkörperten öffentlichen Leben unterschieden. Letzteres wurde interessanterweise als Faschismus bezeichnet und als eine zwar dem italienischen, nicht aber dem deutschen Volk angemessene politische Ordnung hingestellt. Ernst Rudolf Huber zum Beispiel, der das Wesen der Führergewalt zwar so treffend dargestellt hat, selbst aber immer sich bemühte, in der Theorie die Staatlichkeit als oberstes Prinzip zu retten, wurde deswegen zuweilen der Vorwurf gemacht, seine Verfassungslehre weise faschistische Züge auf. Die Aushöhlung der staatlichen Amtsgewalt des Reichskanzlers durch die aus vorstaatlichen Quellen sich legitimierende Führergewalt ist übrigens mutatis mutandis vergleichbar mit der Aushöhlung der Amtsgewalt des altrömischen Consuls und Tribunats durch den Prinzipat des Augustus, der sich auf einen consensus omnium und die Eidesleistung eines grossen Teiles der römischen Bürger auf Octavian als ihren Patron stützte. Und so wie die private Streitmacht und die private Hausverwaltung des Kaiserhauses erst neben und später an die Stelle des staatlichen Heeres und der staatlichen Verwaltung traten, so errichtete auch Hitler im Laufe der Jahre eine eigene, der Führergewalt zugeordnete Exekutive, die erst neben die alte staatliche Bürokratie trat und sich zuletzt anschickte, diese zu verdrängen.

Wie die Führergewalt nicht an vorgegebene Normen gebunden, so war sie auch nicht auf die Setzung von Normen angewiesen und machte eine Unterscheidung zwischen stärkeren und schwächeren Normen gegenstandslos. Dr. Werner Best schrieb darüber¹⁾:

¹⁾ Nach dem Kriege, insbesondere in den Nürnberger Prozessen, wurde oft behauptet, Dr. Bests Buch über «Die Deutsche Polizei» stelle nicht die wirklichen Verhältnisse des Dritten Reiches, insbesondere von SS und Polizei dar. Demgegenüber ist festzustellen, dass Bests verfassungstheoretische Arbeiten zu den relativ wenigen gehören, die die Verfassungswirklichkeit und deren wirkende Prinzipien annähernd richtig beschrieben haben. Wenn auch bei Best Fehler festzustellen sind, dann vor allem, dass er wie E.R. Huber noch zu normativ dachte, dass er die

Nach völkischer Auffassung ist Recht jede Regel, nach der sich das Zusammenwirken völkischer «Organe» – Einrichtungen und Einzelmenschen – vollzieht und die von der Führung gesetzt oder gebilligt ist. Es gibt deshalb keine Unterscheidung mehr zwischen stärkeren und schwächeren «Normen», zwischen «Verfassungsrecht» und gewöhnlichem Recht, zwischen «Gesetzen», «Verordnungen» und «Erlassen», zwischen «öffentlichem» und «Privat»-Recht. Der Wille der Führung, gleich in welcher Form er zum Ausdruck gelangt – ob durch Gesetz, Verordnung, Erlass, Einzelbefehl, Gesamtauftrag, Organisations- und Zuständigkeitsregelung usw. – schafft Recht und ändert bisher geltendes Recht ab.

Wenn Göring am 14. Juli 1934 im «Völkischen Beobachter» schrieb: «Recht und Wille des Führers sind eines» oder der Führer des «NS-Rechtswahrerbundes», Dr. Frank, am 20. Mai 1936 in der gleichen Zeitung verkündete: «Unsere Verfassung ist der Wille des Führers», dann mochten viele Deutsche solche Äusserungen in der Fülle der damals gedrechselten Phrasen ebenfalls als Phrase genommen haben. In Wahrheit jedoch handelte es sich um das bereits wirkende und immer deutlicher auch hervortretende neue Prinzip des deutschen Staatslebens. Die Gesetzesinitiative lag allein beim Führer, und neben die Gesetze traten schon vor Beginn des Krieges die «Erlasse des Führers», die den Gesetzen nicht nur gleichgestellt waren, sondern sie in gewisser Weise sogar an Rang übertrafen. Hierher gehörten z.B. (in der Zeit vor dem Kriege) die Verordnungen zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936, der Erlass über die Führung der Wehrmacht vom 4. Februar 1938 und die Erlasse über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete und des Protektorates Böhmen und Mähren. Ernst Rudolf Huber bemerkte zu diesen Erlassen (a.a.O., S. 253), dass Führererlasse besonders dann an Stelle von Gesetzen ergingen, wenn es sich um Akte der Konstituierung der politischen Grundordnung des

Theorie der aussernormativen Führergewalt gewissermassen noch mit normativen Kategorien bestritt. Das war auch der Grund, warum er als ursprünglich enger Mitarbeiter Heydrichs beim Aufbau der Sicherheitspolizei sich schliesslich in schwerem Zerwürfnis von diesem trennte; Heydrich schrieb selbst in einem Brief an Daluge vom 30. Oktober 1941, dass er sich von Best getrennt habe, weil dieser zu juristisch gedacht habe. – Hier: «Die Deutsche Polizei», S. 15.

Reiches, also sozusagen um Verfassungsgesetze, handelte: «Und eben dieser, durch die Zugehörigkeit zur völkischen Grundordnung gegebene hochpolitische Charakter der erwähnten Entscheidungen war der Anlass dafür, sie in die Form des Erlasses oder der Verordnung zu kleiden, um sie damit als Ausdruck des höchstpersönlichen Entschlusses des Führers zu kennzeichnen.» – Der Wille des Führers war also tatsächlich zur Verfassung des deutschen Volkes geworden! Und über die Rechtmässigkeit des Führerwillens sollte nur noch die Geschichte entscheiden, die ja auch als dessen letzte Legitimierung galt. Best schrieb (a.a.O., S. 20):

«Ob der Wille der Führung die ‚richtigen‘, d. h. die möglichen und notwendigen Regeln für das Handeln ... setzt, ist keine ‚Rechts‘-Frage mehr, sondern eine Schicksalsfrage. Denn wirklicher Missbrauch des ‚Rechtsetzungs-‚Rechtes‘ durch eine Volksführung – bestehe er in schädlicher Schärfe oder in schädlicher Schwäche – wird sicherer als von einem Staatsgerichtshof vom Schicksal selbst nach den verletzten ‚Lebensgesetzen‘ mit Unglück und Umsturz und Scheitern vor der Geschichte bestraft.»

Man muss übrigens feststellen, dass insbesondere in den letzten Jahren der Hitlerherrschaft nicht nur in der Regierungspraxis sondern leider auch im Bewusstsein vieler Deutscher nicht mehr zwischen Führererlass und Führerbefehl unterschieden wurde. Es war das Gefühl dafür verlorengegangen, dass die Setzung von Recht, die (wenn auch in einer Schwundstufe) im Führererlass noch gegeben war, etwas wesentlich anderes ist als die Erteilung eines Befehls.

Die aussernormativ konstituierte Führergewalt hatte also in der Praxis normenauflösende Wirkung und führte zu antinormativem Handeln. Das ist im Dritten Reich tausendfach zu beobachten und hat durch Hitlers persönliche Eigenart noch Verstärkung erfahren. Bekannt ist seine zunehmende Animosität, ja sein Hass gegen die Juristen. Es brachte ihn auf, wenn seinen Befehlen verfassungs- oder verwaltungsrechtliche oder überhaupt juristische Bedenken entgegengehalten wurden; er hielt das für politische Instinktlosigkeit, wenn nicht gar für bewusste Sabotage an seinem Werk. Im Jahre 1942 sagte er bei Tisch einmal, dass für ihn jeder, der Jurist sei, entweder von Natur aus defekt sein müsse oder es aber mit der Zeit werde. Gesetzliche Regelungen, auch wenn er sie selbst vollzog, betrachtete Hitler im Grunde nur als politisch unkluge Ein-

schränkungen seiner Entscheidungs- und Bewegungsfreiheit. Aus diesem Grunde hat er zum Beispiel niemals das 1936 fertiggestellte, neue nationalsozialistische Strafrecht in Kraft gesetzt, das er, wo es ihm opportun erschienen wäre, nicht so leicht hätte desavouieren können wie das alte. Ein 1939 fertiggestelltes Zigeunergesetz wurde nie verkündet, sondern es wurde die «Zigeunerfrage» mit den Mitteln der blossen Polizeiexekutive in Angriff genommen. Robert Ley, der Führer der «Deutschen Arbeitsfront», berichtete einmal in einer Rede, er habe Hitler gebeten, der DAF eine Rechtsform zu geben. Der Führer habe sich jedoch geweigert mit der Begründung, es solle in Deutschland einmal ein Gewohnheitsrecht durchgepaukt werden. Er wolle es einmal versuchen, ob es in Deutschland nicht ohne Gesetze und staatliche Verordnung möglich sei, eine Autorität aufzubauen – nur auf Gewohnheitsrecht aufgebaut, das sich als stärker erweisen müsse als jedes andere Recht und Gesetz. Hitler machte den bezeichnenden Zusatz: «Die Arbeitsfront wird auch eines Tages durch Gesetz verankert werden – aber hoffentlich nicht zu meinen Lebzeiten. Ich passe da nicht hinein.»

In diesem Zusammenhang gesehen, sind die Nürnberger Rassegesetze übrigens ein erstaunliches Phänomen. Denn ohne dass die bisher zur Verfügung stehenden Quellen eine zwingende Notwendigkeit erkennen liessen, beseitigten sie auf dem Gebiet der Diskriminierung der Juden die bis dahin bestehende, alle Arten von Terror begünstigende Rechtsunsicherheit und schufen eine Norm, die, verglichen mit den bis dahin herrschenden Verhältnissen, den Opfern eher Schutzmöglichkeiten als weitere Drangsalierung versprochen. Durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts und neue aussernormative Massnahmen wurde die durch die Gesetze geschaffene Atempause allerdings sehr bald wieder beendet. Natürlich war der materielle Gehalt *der Rassegesetze Unrecht*, aber im Zuge der Gesamtentwicklung, die die Juden ausserhalb allen Rechts stellte und sie zu Objekten biologischer Ausmerzung machte, waren die Nürnberger Gesetze nicht ein Schritt auf dem Wege nach Auschwitz, sondern eher ein Rückschritt. Deshalb können sich die Vollzieher der Massenvernichtung auf diese Gesetze nicht als auf eine auch nur teilweise legale Rechtfertigung ihres Tuns berufen.

Der einzige Faktor, der in der Verfassungsorganisation des Dritten Reiches absolute Geltung besass, war die persönliche und uneingeschränkte Führergewalt

Hitlers über Staat und Partei. Daraus folgte mit logischer Konsequenz, dass alle Dinge und Verhältnisse, über die er nicht ausdrücklich entschied, keiner unbedingt geltenden objektiven Ordnung mehr unterworfen waren. Die staatliche Ordnung war nur noch eine Ordnung «auf Abruf»; sie besass für den politischen Willen der Bewegung keine absolute Verbindlichkeit mehr. Unter diesen Umständen war für die führenden Nationalsozialisten die staatliche Ordnung eher ein Instrumentarium als ein Regulativ ihrer politischen Aktivität. Alles, worüber der Führer nicht ausdrücklich bestimmt hatte, galt als rechtsfreier Raum, in dem das politische Kräftespiel der grossen Organisationen und privilegierten Herren letztlich mehr Gewicht hatte, als die Regelungen der Gesetze und der Verwaltung. Charakteristisch für diesen Raum, in dem sich ein beträchtlicher Teil des deutschen Staatslebens vollzog, war, dass die staatlichen, quasi-staatlichen und nicht-staatlichen Dienststellen ihre Beziehungen durch Kompetenzabsprachen regelten, die in vielen Fällen den Charakter förmlicher Verträge zwischen souveränen Partnern gewannen. Davon sind uns viele Beispiele überliefert. Eines der berühmtesten sind die sogenannten «10 Gebote», die das Ergebnis langer Verhandlungen zwischen SD und Gestapo einerseits und der deutschen Abwehr andererseits, zwischen Heydrich und Canaris über die Zuständigkeiten in der Spionageabwehr waren. Ähnliche Verträge gab es zwischen der SS und dem Auswärtigen Amt über die Tätigkeit der Polizei im Ausland und die Zuständigkeiten der Polizeiattachés; zwischen der SS und der Auslandsorganisation der NSDAP über die Organisation der Volksdeutschen; zwischen der Haupttreuhandstelle Ost und dem Reichskommissar für die Festigung Deutschen Volkstums über Beschlagnahme und Vermögensverwaltung in den besetzten Gebieten; zwischen DAF und Gewerblicher Wirtschaft, das heisst: Industrie und Handel; zwischen Studentenbund und SA und so weiter. In vielen Fällen wurden diese Verträge ergänzt durch eine Art Gesandtschaftsaustausch zwischen den Organisationen, nämlich durch die wechselseitige Entsendung persönlicher Beauftragter der Chefs in ihre persönlichen Stäbe. So ergibt sich der bemerkenswerte Befund, dass der absolute totale Führerstaat gerade deshalb, weil allein der Wille des Führers bindend, alle anderen Normen aber relativiert waren, kein bis ins Kleinste ausgeklügelter Apparat, kein bis ins letzte rationalisiertes System war, sondern ein Gewirr von Privile-

gien und politischen Beziehungen, Kompetenzen und Bevollmächtigungen und schliesslich ein Kampf aller gegen alle, der seinerzeit mit dem schönen Ausdruck «NS-Kampfspiele» bezeichnet wurde. Je subjektiver aber gegen Ende des Krieges Hitlers Regierungsweise wurde, je mehr er für alle innerpolitischen Fragen das Interesse verlor und sich ausschliesslich auf die militärische Führung konzentrierte, desto mehr verwirrte sich die gesamte öffentliche Verwaltung in einer Weise, dass man, mindestens im Endstadium, von einem Prozess der Selbsterstörung sprechen kann, der der sich anbahnenden Vernichtung des nationalsozialistischen Deutschlands durch seine Kriegsgegner entgegenkam. Ein wichtiges Dokument der in der Ausbildung begriffenen Führerherrschaft war der Eid, den die deutschen Soldaten seit dem 2. August 1934 schwören mussten:

«Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, dass ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht, unbedingt Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen.»

Dieser Eid galt nicht mehr, wie der in der Weimarer Republik geschworene, der Verfassung und den Gesetzen des Staates, er war überhaupt nicht mehr auf den Staat gerichtet, sondern auf die Person Hitlers, die auch ausdrücklich mit Namen genannt wird; er galt in erster Linie dem Führer. – Dass die Führergewalt die staatliche Amtsgewalt wirklich «in sich aufsaugte», beweist die Tatsache, dass in den späteren Jahren der Hitlerherrschaft der Zusatz «und Reichskanzler» in Hitlers Amtsbezeichnung entfiel. In der 15. Auflage (1944) der Sammlung zum Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Sartorius heisst es in einer Anmerkung zu dem oben zitierten Brief Hitlers an den RMdI vom 2. August: «Demgemäss sind früher Gesetze sowie Verordnungen und Erlasse des Staatsoberhauptes von ihm unter der Bezeichnung ‚Führer und Reichskanzler‘ vollzogen worden. Seit längerer Zeit ist in den Erlassen, neuerdings auch in den Gesetzen und Verordnungen, an die Stelle der Unterschrift ‚der Führer und Reichskanzler‘ ausnahmslos die Unterschrift ‚der Führer‘ getreten.» Auch im diplomatischen Verkehr bezeichnete Hitler sich in den letzten Jahren seiner Herrschaft nur noch als «Führer». Im gleichen Sinne heisst es in einer Anordnung der Parteikanzlei vom 29.4.1944:

Die Bezeichnung Adolf Hitlers als «Führer» hat sich zu einem der ganzen Welt bekannten, fest umrissenen geschichtlichen Begriff entwickelt, der seine Stellung als Führer der NSDAP, als Staatsoberhaupt des Grossdeutschen Reiches, als Regierungschef (Reichskanzler) und als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht durch ein Wort zum Ausdruck bringt. Bei Gesetzen, Erlassen und Verordnungen, im formellen Verkehr im Ausland sowie in der Anrede wird daher ausschliesslich die Bezeichnung «Führer» verwandt.

Interessanterweise hat Hitler, als er in seinem politischen Testament Dönitz als seinen Nachfolger bestimmte, für diesen wieder die Amtsbezeichnung des Reichspräsidenten eingeführt. Das war ein später Beweis dafür, dass die Behauptung vom 2. August 1934, dieser Titel sei in aller Empfinden mit dem «grossen Toten» Hindenburg unzertrennlich verbunden, nicht ehrlich war. Vor allem aber zeigt es, dass Hitler die Führergewalt in ihrer Absolutheit als historisch einmalig seiner Person zukommend betrachtete.

Die Verwirklichung des umfassenden Herrschaftsanspruches der Führergewalt war allerdings nicht zuletzt eine Frage der politischen Macht, und Hitler war in den ersten Jahren nicht mächtig genug, um das neue Prinzip der Herrschaft einfach revolutionär in Kraft setzen zu können. Er musste vielmehr auf die alten Mächte der Bürokratie, der Wehrmacht und der Wirtschaft viel Rücksicht nehmen. So erfolgte die Verwirklichung der Führerherrschaft in den ersten Jahren vornehmlich noch in überkommenen Formen, nämlich durch die Besetzung wichtiger staatlicher Ämter mit Parteigängern und durch eine Steigerung und Konzentration der Macht des Staates gegenüber den Bürgern, beziehungsweise der Macht der Reichsregierung gegenüber den anderen Instanzen. Die Einsetzung von Gauleitern der NSDAP als Reichsstatthalter beziehungsweise Oberpräsidenten, von SA-Führern als Polizeipräsidenten sowie das Ermächtigungsgesetz seien hier als besonders bekannte Beispiele für viele andere angeführt. Immerhin steht am Anfang des Dritten Reiches auch schon ein sehr wichtiger Akt, mit dem gewissermassen die erste Bresche für den Einbruch der Führergewalt in die Ordnung des Staates geschlagen wurde: die sogenannte «Verordnung zum Schutz von Volk und Staat» vom 28. Februar 1933. Mit ihr wurde am Tage nach dem Reichstagsbrand der partielle Ausnahmezustand verhängt, der, da die Verordnung nicht wieder zurückgenommen wurde, durch die

ganze Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft hindurch bestehen blieb. Hier also hatte Hitler sich die erste Möglichkeit geschaffen, in allen Fällen, in denen es ihm gut dünkte, die nach wie vor nach dem Prinzip der Gesetzmässigkeit tätige Staatsverwaltung zu suspendieren und seinen Willen mit blossen, gesetzlich nicht gebundenen und nicht kontrollierbaren Massnahmen durchzusetzen. So bildete die VO vom 28. Februar die Grundlage für den Einsatz der Gestapo, für die «Schutzhaft» und die Existenz der Konzentrationslager, bis – wie weiter unten zu zeigen sein wird – die ausdrückliche Dispensierung von den gesetzlichen Bindungen bereits als eine überflüssige Konzession an die normative Ordnung angesehen und der Einsatz der Gestapo von der Führergewalt direkt abgeleitet und lediglich mit dem der deutschen Polizei vom Führer erteilten politischen «Gesamtauftrag» begründet wurde.

Die VO vom 28. Februar 1933 war also für die nationalsozialistische Herrschaft viel charakteristischer und für deren Ausbau viel wichtiger als das Ermächtigungsgesetz. Denn dieses war ebenso nur eine Konzentration staatlicher Macht wie die Vereinigung der Ämter des Reichskanzlers und des Reichspräsidenten, jene dagegen öffnete den Raum für den völlig anders gearteten Machtanspruch der Führergewalt. In den ersten Jahren des Dritten Reiches, als Hitler innenpolitisch noch sehr auf die traditionellen Mächte angewiesen war, war die durch das Ermächtigungsgesetz der Regierung zugestandene, fast uneingeschränkte Gesetzgebungsvollmacht zwar noch sehr wichtig, später jedoch verlor sie an Bedeutung, als Hitler immer weniger mit dem Mittel staatlicher Gesetzgebung und immer mehr mit den Mitteln ausserstaatlicher Exekutive regierte.

Auch die VO vom 28. Februar 1933 war allerdings – wie bereits erwähnt – noch ein Kompromiss, weil sich in ihr der ausserstaatliche, aussernormative Anspruch der Führergewalt noch nicht unmittelbar manifestierte, sondern in Form einer ausdrücklichen, gewissermassen im Namen der normativen Ordnung genehmigten Dispensierung von der Norm. Das war ein charakteristischer Zug der Führerherrschaft, insbesondere in den ersten Jahren ihres Bestehens. Natürlich konnte der aussernormative Anspruch der Führergewalt in die grundsätzlich anders geartete Ordnung des Staates nicht tatsächlich eingefügt werden. Er wurde aber gewissermassen in sie hineininterpretiert; es wurden

immer wieder neue Formeln geschaffen, die es ermöglichten, die Befehle der Führungsgewalt so erscheinen zu lassen, als seien sie aus den bestehenden Normen abgeleitet, vor allem aber: die Handhabung dieser Befehle im Rahmen staatlicher Verwaltungspraxis zu ermöglichen. Es handelte sich also um eine nachträgliche, rein formale Legalisierung von Setzungen ausserlegalen Ursprungs. Ernst Rudolf Huber schrieb darüber sehr treffend (a.a.O., S. 49):

«Die Legalität bedeutet eine äussere Überbrückung der Kluft, die in Wahrheit zwei wesensverschiedene Ordnungen trennt (nämlich die der Staatsgewalt und die der Führungsgewalt). Rücksicht auf das technische Funktionieren des Justiz- und Verwaltungsapparates sind die eigentlichen Gründe für die Methode der Legalität.»

Ein charakteristisches Zeugnis dieser Auffassung bietet ein Brief Himmlers an Gottlob Berger vom 28.7.1942, in dem es heisst (NO-626):

«Was soll eigentlich das Ehegesetz? Ich wünsche Vorlage bei mir. Kann heute schon sagen, dass ich der Ansicht bin, dass die Verbindungen von Deutschen mit Landeseinwohnerinnen zunächst gar nicht gesetzlich geregelt werden können. Insgesamt müssten sie verboten sein, Ausnahmen für Estland und Lettland müssten dort an zentralen Stellen anlaufen und einzeln nach rassistischen Gesichtspunkten entschieden werden. Nach einem Jahr kann man dann die durch das Leben und die Praxis gesammelten Erfahrungen in die Form eines Gesetzes giessen.

So wird regiert und nicht anders.»

Für die heutige Rechtsprechung bietet diese Scheinlegalität, für die es aus der Zeit des Dritten Reiches sehr viele mehr oder minder deutlich erkennbare Beispiele gibt, eine grosse Gefahr, da sie totalitäre Willkürmassnahmen so erscheinen lässt, als stünden sie in der Kontinuität normativer Staatlichkeit. In entsprechender Weise werden heute oft auch Einrichtungen der nationalsozialistischen Bewegung irrtümlich für staatlich gehalten, nur weil sie nach der von Huber treffend gekennzeichneten Methode der Legalität mit staatlichen Attributen versehen worden waren. Dabei wurde diese Methode vom Standpunkt der Nationalsozialisten selbst aus mit Recht als eine Halbheit und Zwischenlösung empfunden, die nur so lange als Behelf dienen sollte, als man auf die überkommenen Kategorien staatlichen Denkens Rücksicht nehmen muss-

te. Das klassische Beispiel solcher vorläufiger und im Grunde nie anerkannter normativer Interpretation eines aussernormativen Führungsanspruchs war die Definition der NSDAP als Körperschaft öffentlichen Rechts durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1.12.1933.

Die der NSDAP im Dritten Reich zugeschriebene Stellung passte weder mit dem Prinzip der Führergewalt zusammen, noch erwies sich der von ihr vertretene politische Führungsgrundsatz als praktikabel. Nach offizieller Theorie war die Partei Repräsentantin des politischen Willens des Volkes und war als solche die Instanz der politischen Willensbildung gegenüber dem Staat, dessen Aufgabe lediglich sein sollte, die ihm von der Partei gesetzten Ziele mit den Mitteln der Verwaltung zu realisieren. Sache der Partei sei die politische Führung, Sache des Staates die bürokratische Durchführung; die Partei habe die Menschenführung, der Staat die Sachwaltung. Dieser Führungsanspruch fand im Jahre 1933 seine «Legalisierung» durch

1. die Ernennung eines «Stellvertreters des Führers» (Partei-Verfügung Hitlers vom 21. April 1933),
2. das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933.

Der Stellvertreter des Führers wurde nur für den Bereich der NSDAP ernannt und hatte dort Vollmacht, in allen Fragen der Parteileitung in Hitlers Namen zu entscheiden. Er war «politischer Repräsentant der Gesamtbewegung», das heisst: der Partei und aller ihrer Nebenorganisationen, er war jedoch nicht deren «gesetzlicher Vertreter» im bürgerlich-rechtlichen Sinn, also beim Abschluss von Rechtsgeschäften; das war vielmehr der Reichsschatzmeister der NSDAP. Als politischer Repräsentant der Bewegung wurde der Stellvertreter des Führers «zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei mit den öffentlichen Behörden» Mitglied der Reichsregierung aufgrund von § 2 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. Gemäss Erlass des Führers vom 25.7.1934 über die Beteiligung des Stellvertreters des Führers an der Reichsgesetzgebung hatte er bei allen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen der einzelnen Ministerien die Stellung eines mitbeteiligten Ministers (durch Erlass des Führers vom 6.4.1935 auf alle Ausführungsbestimmungen und Durchführungsverordnungen ausgedehnt, soweit diese im

Reichsgesetzblatt veröffentlicht wurden). Ferner war der Stellvertreter des Führers bei der Ernennung aller Beamten beteiligt, soweit diese durch den Führer und Reichskanzler persönlich erfolgte; schliesslich wirkte er durch seine Weisungsbefugnis gegenüber den Beauftragten der NSDAP bei den Kommunen an der kommunalen Selbstverwaltung mit.

Der Sinn des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. 12.1933 war nicht gewesen, diese beiden Institutionen miteinander zu verschmelzen, sondern dem politischen Führungsanspruch der Partei über den Staat greifbare Gestalt zu geben. Den Verschmelzungstendenzen, die sich naturgemäss aus der Doppelstellung Hitlers als «Führer und Reichskanzler» ergaben, wirkte die Ernennung eines Stellvertreters des Führers gerade entgegen, da auf diese Weise die Parteiführung wieder klar von der Staatsführung getrennt wurde, und die nationalsozialistische Bewegung ihre eigene Repräsentation gegenüber der Reichsregierung, den Reichsbehörden und den Regierungen der Länder erhielt (vgl. Anordnung des Stellv. des Führers vom 22.1. 1937). Während also Hitler das nationalsozialistische Deutschland verkörperte, wurden die Nationalsozialisten in Deutschland nicht von ihm, sondern vom Stellvertreter des Führers repräsentiert.

Der Begriff der «Bewegung» entspricht übrigens völlig der politischen Vorstellungswelt, aus der der Begriff der «Führergewalt» stammt. Zunächst ist unter Bewegung zu verstehen, dass es sich nicht nur um eine Partei, die NSDAP, sondern um eine ganze Reihe von Organisationen (politische Kampfverbände, berufsständische Organisationen) handelte, unter denen die Partei nur zu gewissen Zeiten einen Primat besass. Das war am ehesten wohl zwischen 1934 und dem Krieg der Fall, als die SA nicht mehr und die SS noch nicht gleichberechtigt und mindestens gleich mächtig neben ihr standen. Vor allem aber ist der Begriff «Bewegung» deshalb sehr treffend, weil der Totalitätsanspruch der Nationalsozialisten die Grenzen des Begriffs einer politischen Partei genau so sprengte, wie die Führergewalt die Staatsgewalt aus den Angeln hob. In der Bewegung manifestierte sich nach nationalsozialistischer Vorstellung das Lebensgesetz und der geschichtliche Auftrag des Volkes; sie trug den Führer und sie, nicht etwa der Staat, war der Grundstock des neuen Reiches. Es wird weiter

unten noch zu zeigen sein, dass das Reich als Schöpfung des Führers, als neue politische Ordnung *jenseits* der Trennung von Partei und Staat gedacht war.

Der erste Mangel der im Gesetz zur Einheit von Partei und Staat verankerten Konzeption bestand darin, dass der Anspruch der Partei, Repräsentantin des politischen Willens des Volkes zu sein, mit der Hitler zugeschriebenen geschichtlichen Sendung und Repräsentanz des wahren Volkswillens, und dass der politische Führungsanspruch der Partei gegenüber dem Staat mit Hitlers absoluter Führergewalt nicht vereinbar waren. Die Partei konnte mit dem Führer nicht konkurrieren und hat neben ihm nie allgemein anerkannte Autorität zu gewinnen vermocht. Soweit es ihr gelang, dem Staat ihren Willen aufzuzwingen, geschah es nicht aus eigener Kraft, sondern wegen der von Hitler gewährten Privilegierung. In Wirklichkeit war sie dem Staat nicht über-, sondern nebengeordnet. Mit Recht hat Dr. Hans Frank nach dem Krieg in seinen Erinnerungen geschrieben, Hitler habe Staat und Partei wie zwei Pferde vor den Triumphwagen seiner Politik gespannt; beide waren beliebig verwendbare Werkzeuge der einzigen souveränen Instanz: des Führers. Da Hitler als Staatsoberhaupt und Reichskanzler selbst Herr der staatlichen Exekutive war, bedurfte er im Grunde des Umweges über die Partei nicht, um der Bürokratie seinen Willen vorzuschreiben.

Der zweite Mangel war, dass die Partei zwar den Anspruch erhob, ausschliesslich aus eigenem Recht als politischer Willensträger dem Staat gegenüberzutreten, dass diese Funktion aber tatsächlich bis ins Einzelne in der oben beschriebenen Weise «legalisiert» worden war, die Partei also ihre Sonderstellung doch nach den Kategorien des Staates rechtfertigte. In diesem Sinne wurde allgemein die Definition der NSDAP als Körperschaft öffentlichen Rechts kritisiert. Ein typisches Beispiel dafür findet sich in einem Memorandum über «rechtliche und organisatorische Probleme von Partei und Staat», das im Kriege wahrscheinlich im Gau Weser-Ems der NSDAP entstanden ist. Dort heisst es,

die Partei zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu erklären, könne nicht anders bezeichnet werden als ein Verlegenheitsprodukt verkalkter Juristen: «Die Partei als Führungsorten des von ihr erkämpften Reiches muss eine eigene Rechtsgrundlage besitzen und darf keine Anleihe machen bei den bestehenden Rechtsmöglichkeiten ... Die heutige Autorität der Partei stützt

sich – auf gut deutsch gesagt – auf Schnauze und alte Parteimänner, die sich durchzusetzen wissen, und andererseits auf Beamte, die des Glaubens sind, bei der politischen Beurteilung Nachteile zu haben, wenn sie sich querstellen.

Die Einflussnahme der Partei auf die Gesetzgebung muss nicht dadurch ermöglicht werden, dass der Leiter der Parteikanzlei den Charakter eines Reichsministers bekommt, sondern dieses Recht muss der Partei kraft ihrer Stellung und ihres Führungsanspruchs zustehen.

Das Gesetz über das Winterhilfswerk des deutschen Volkes ist meines Erachtens ein Schulbeispiel dafür, wie es nicht gemacht werden darf. Das Winterhilfswerk ist von jeher eine reine Parteiangelegenheit gewesen und es ist nicht im Geringsten ersichtlich, zu welchem Zweck hierfür vom Staat ein Gesetz erlassen werden musste.»

Der dritte und wohl entscheidende Mangel der ursprünglichen Theorie des Verhältnisses von Partei und Staat bestand aber darin, dass bei der Zuweisung der politischen Willensbildung an die Partei und der verwaltungsmässigen Durchführung an den Staat die gesamte Exekutive in den Grenzen normativer Staatlichkeit und unter dem Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwaltung blieb und somit den Möglichkeiten politischer Zielsetzung die traditionellen Schranken gesetzt waren. Ganz abgesehen davon, dass es der Partei an Leuten fehlte, die über die nötigen Kenntnisse und das persönliche Format verfügten, um einer alten bewährten Bürokratie gewachsen zu sein, erwies es sich, dass die staatliche Verwaltung nicht ein Apparat zur Ausführung ganz beliebiger Befehle war, sondern eine durch und durch auf rechtsstaatliche Prozedur zugeschnittene Ordnung, die zwar als Ganzes ausgeschaltet und umgangen, jedoch nur in Ausnahmefällen an einzelnen Stellen willkürlich durchbrochen werden konnte. Die Bürokratie entwickelte einfach aufgrund ihrer Arbeitsweise einen starken Widerstand gegen die Einflussnahme der Partei. Und die nationalsozialistischen Funktionäre, die in zahlreiche wichtige Verwaltungspositionen gesetzt worden waren, brachten zwar manches vom Geist ihrer Partei dort mit

hinein und konnten von Fall zu Fall versuchen, im Parteiinteresse zu entscheiden, aufs Ganze gesehen aber mussten sie sich den Grundsätzen staatlicher Verwaltung beugen. Sie vermochten umso weniger eine grundlegende Revolutionierung dieser Verwaltung herbeizuführen, als sie ihr kein alternatives Prinzip entgegenzusetzen hatten. So kam die Partei mit ihrer Konzeption über Einzelbegriffe, ein willkürliches Ausnahmenmachen und Raisonieren nicht hinaus – wenigstens so lange nicht, als sie an ihrer alten Konzeption festhielt. Das genügte zwar, um Verwirrung und Rechtsunsicherheit zu stiften, nicht aber, um über die Exekutive massgeblich zu verfügen.

Demgegenüber wurde von der SS eine grundlegend andere Konzeption entwickelt, die dem Anspruch der Führergewalt wirklich adäquat war. Und zwar wurde für die Durchsetzung und Verwirklichung des aussernormativen Führerwillens eine neue, von der staatlichen Verwaltung völlig unabhängige, von der Bindung an die staatlichen Normen im Prinzip befreite Exekutive errichtet. Diese Führerexekutive wurde nicht nach dem Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwaltung tätig, sondern ihre Maxime war allein der Wille des Führers. Ihr wurden die eigentlich politischen Aufgaben übertragen, von denen sie die staatliche Bürokratie konsequent verdrängte, insbesondere die Sicherung der Macht, Bevölkerungspolitik, Besatzungspolitik, Verfolgung aller tatsächlichen und angeblichen Gegner des Regimes. In diesen Bereichen sah sich die alte staatliche Bürokratie mehr und mehr auf die rein technischen Durchführungsmassnahmen verwiesen, und auch sonst blieben ihr nur diejenigen Verwaltungsgeschäfte überlassen, die politisch belanglos waren. Da mit der Konstituierung der Führergewalt die staatliche Rechtsordnung ihre Verbindlichkeit und die staatliche Verwaltung ihre unbedingte Zuständigkeit verloren hatten, konnte der Führer die Organe der neuen Exekutive von Fall zu Fall mit staatlichen Rechten und Kompetenzen gleichsam wie mit Privilegien ausstatten, ohne dass diese dadurch der institutionellen Disziplin des Staates unterworfen worden wäre. Auch konnten, wie es bei der politischen Polizei der Fall war, staatliche Behörden aus dem Zusammenhang der Gesamtverwaltung herausgelöst und in den Bereich der Führerexekutive übergeführt werden. Auf diese Weise vollzog sich in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft vor allem im

Bereich der SS, teilweise aber auch bei anderen Formationen der nationalsozialistischen Bewegung ein Prozess der *Entstaatlichung des öffentlichen Lebens*. Man kann die nationalsozialistische Herrschaft im ganzen wie in ihren einzelnen Manifestationen nicht verstehen, wenn man in ihr nur eine äusserste Steigerung und Konzentration *staatlicher* Macht sieht. Vielmehr muss man davon ausgehen, dass hier im Machtanspruch wie in der Regierungspraxis an die Stelle staatlicher Herrschaft in dem uns gewohnten Sinne des Wortes ein völlig neues Herrschaftsprinzip getreten ist, das im eigentlichen Sinne des Wortes *totalitär* war: es fühlte sich nicht nur an die Normen des positiven Rechts nicht gebunden, sondern erhob den Anspruch, auch das Sittengesetz zu suspendieren, wenn sein angeblicher geschichtlicher Auftrag oder das «Lebensrecht des Volkes» dieses forderten. Andererseits stellte es einen uneingeschränkten Verfügungsanspruch, der den Menschen im Prinzip keinen normativen Schutz zugestand. Exekutive dieses Machtanspruchs gewesen zu sein, das war die Rolle der SS im Dritten Reich.

DIE FRÜHGESCHICHTE DER SS

Als Hitler im Frühjahr 1925 seine Partei neu aufzubauen begann, gelang es ihm zunächst nicht, die SA in der Form wiederherzustellen, die er wünschte: als eine der Parteileitung uneingeschränkt untergebene politische Agitations- und Kampftruppe. Ernst Röhm, den er an sich für die Neuorganisation der SA gewonnen hatte, forderte nämlich, dass diese weder der Parteileitung unterstellt, noch in politische Tagesangelegenheiten hineingezogen werden solle, sondern selbständig bleibe und die Partei nur, wo es notwendig schien, «militärisch» unterstütze. Da man sich nicht einigen konnte, legte Röhm am 1. Mai 1925 die SA-Führung nieder und ging nach Bolivien; von der SA aber blieben nur mehr oder weniger lokale Gruppen bestehen, die ohne zentrale Führung nicht als brauchbares und zuverlässiges Instrument anzusehen waren. Schon vorher im März, als es zwar noch nicht zum offenen Bruch gekommen war, Röhm sich jedoch bereits als nicht unbedingt ergebener Gefolgsmann erwies, hatte es Hitler für gut gehalten, sich für seinen persönlichen Schutz eine «Stabswache» von einem guten Dutzend völlig zuverlässiger Leute aufzustellen. Dabei griff er in erster Linie auf Angehörige seiner ehemaligen Leibwache des Jahres 1923, des «Stosstrupps Hitler» zurück und beauftragte auch einen von ihnen, Julius Schreck, mit der Führung. Diese «Stabswache» erschien in der Öffentlichkeit zum ersten Male am 16. April 1925 bei der Beerdigung des früheren Münchener Polizeipräsidenten Ernst Pöhner. Je vier Fackelträger gingen rechts und links vom Sarg, Angehörige der «Stabswache», von denen ein Teil noch bis vor Kurzem die Festungshaft mit dem Toten geteilt hatte.

Wohl bald nach dem Ausscheiden Röhm's stellte Hitler in München und auch in anderen Ortsgruppen weitere, der «Stabswache» ähnliche Trupps auf, die schon im Spätsommer des Jahres 1925 die Bezeichnung «Schutzstaffeln» erhielten, und zwar einschliesslich der «Stabswache». Für den Aufbau dieser Staffeln, den man sich für diese Zeit ganz provisorisch vorzustellen hat, gab Schreck die ersten Richtlinien heraus. Während die alte SA ein Wehrverband gewesen war, der möglichst viele Mitglieder haben sollte, die keineswegs auch

alle Parteimitglieder zu sein brauchten, sollten in den Schutzstaffeln nur die aktivsten und zuverlässigsten Parteimitglieder einer Ortsgruppe zusammengefasst werden: die Staffeln sollten «kein neuer Verein» sein, sondern Teile der Parteiorganisation bleiben, allerdings unter zentraler Führung einer «Oberleitung» in München. Jede «Zehnerstaffel» wurde von einem «Zehnerführer» geführt und unterstand unmittelbar der «Oberleitung». Als Aufgaben waren vorgesehen: Schutz Hitlers und prominenter Parteiführer, Versammlungsschutz und vorbereitende Massnahmen zur Abwehr eventueller Angriffe auf die Partei und ihre Führer, und nicht zuletzt Werbung von Parteimitgliedern, von Beziehern des «Völkischen Beobachters» und Anzeigen für den «Völkischen Beobachter». Die Schutzstaffeln standen also nicht in der Tradition der Wehrverbände, sondern waren Parteikader für jeglichen politischen, technischen und brachialen Einsatz. Mit ihren Abzeichen (schwarze Mütze mit Totenkopf und schwarzumrandete Hakenkreuzarmbinde) kennzeichneten sie sich ausdrücklich als Nachfolgeorganisation des «Stosstrupps Hitler» von 1923. Auch damals hatte sich Hitler der SA nicht unbedingt sichergefüht, weil diese in ziemlich engen und ihm nicht ganz durchsichtigen Bindungen zu den anderen Wehrverbänden und zur Reichswehr stand. Deshalb hatte er sich im März 1923 schon einmal eine «Stabswache» aufgestellt, die dann unter Führung Schrecks und Joseph Berchtolds im Mai zum «Stosstrupp» erweitert worden war, nach dem missglückten Putsch aber aufgelöst wurde. Berchtold war damals nach Österreich geflohen, von wo er nun zurückkehrte, um am 15. April 1926 die Oberleitung der Schutzstaffeln von Schreck zu übernehmen. Berchtold empfing dann von Hitler auf dem Reichsparteitag in Weimar am 4. Juli 1926 im Namen seiner Staffeln von Hitler die «Blutfahne» des 9. November 1923 und gelobte «Treue bis in den Tod»²⁾.

²⁾ Über die Entstehungsgeschichte der SS vgl. Völk. Beob. 18. April, 23. September und 9. Dezember 1925, 29. Januar und 7. Juli 1926; Augsburgs Postzeitung 29. April 1924; d'Alquen, Die SS, Berlin 1939; Rühle, Das Dritte Reich, Die Kampfjahre, Berlin 1936; Volz, Daten der Geschichte der NSDAP, Berlin und Leipzig 1938; Lehrplan für zwölfwöchige Schulung, herausgegeben vom SS-Hauptamt, o. J. Vgl. auch die diesbezüglichen Stellen in den verschiedenen Ausgaben des Werkes von Konrad Heiden.

Als am 1. November 1926 unter Hauptmann von Pfeffer wieder eine Oberste SA-Führung eingesetzt und die SA zentral reorganisiert wurde, verloren die Schutzstaffeln an Bedeutung. Trotz Berchtolds heftiger Gegenwehr wurden sie der Obersten SA-Führung unterstellt und wurden später, als sie unter Himmlers Führung (seit 6. Januar 1929) sich stark vergrößerten, nach dem Schema der SA umorganisiert. Doch behielten sie gewisse eigene Aufgaben, die im Vergleich zu denen der SA als der Parteiarmee am ehesten als «polizeiliche» Aufgaben bezeichnet werden können. «Die SS wird im Unterschied zur SA besonders da eingesetzt, wo einzelne Männer verwendet werden müssen», steht in der Dienstvorschrift der SA von 1931; die SA hat den Versammlungsschutz, die SS hat den Sicherheitsdienst bei Führertagungen und den Schutz der prominenten Führer; wenn die SA Propagandamärsche macht, sperrt die SS ab und übernimmt den Sicherungsdienst. Die SS hat auch die Vorgänge in anderen Parteien zu verfolgen und ist verantwortlich für die Sicherheit der Partei im Innern, sie wird eingesetzt zur Verhütung und Niederwerfung von Parteirevolten. Den letzten Auftrag erfüllte zur besonderen Zufriedenheit Hitlers die Berliner SS, als sie unter Dalueges Führung den Stennesputsch ersticken half. Damals, Anfang April 1931, gab ihr Hitler dafür die Losung: «SS-Mann, Deine Ehre heisst Treue.»

Ein «Abwehr»-Dienst, der für die Erfüllung der Sicherungsaufgaben der SS die nötigen Voraussetzungen zu schaffen hatte, wurde seit Herbst 1931 von dem Marineoberleutnant a. D. Reinhard Heydrich aufgebaut. Zunächst «Ic-Dienst», während der Zeit des Verbots von SA und SS (13. April bis 14. Juni 1932) «PI-Dienst» (das heisst: Presse- und Informationsdienst) genannt, bildete er die Keimzelle des späteren SD.

Als die SS im Frühjahr 1933 mit über 50 000 Mitgliedern und täglich vielen Neueintritten schon längst weniger eine Kadertruppe als vielmehr eine etwas feinere Variante der SA bildete, wiederholte sich der Vorgang von 1923 und 1925: Hitler, der eben Reichskanzler geworden war, stellte sich am 17. März 1933 in Berlin aus 120 ausgewählten SS-Männern unter Sepp Dietrichs Führung eine neue «Stabswache» auf; und auch in anderen Städten wurden zuverlässige SS-Männer zu «SS-Sonderkommandos» zusammengefasst und für polizeiliche und quasi-polizeiliche bzw. terroristische Aufgaben verwendet.

Diese Sonderkommandos blieben über die ersten Monate der nationalsozialistischen Herrschaft hinaus erst unter der Bezeichnung «Politische Bereitschaften», später als «Kasernierte Hundertschaften» bestehen und bildeten den Grundstock der späteren «Verfügungstruppe», aus der dann wiederum die Waffen-SS hervorging.

Dreimal innerhalb von zehn Jahren hat sich Hitler also eine «Stabswache» gegründet und daraus jeweils eine Truppe zu seiner ganz persönlichen Verfügung entwickelt, deren Kennzeichen in jedem Falle die unbedingte Treue zu ihm und, im Gegensatz zur offensiven Verwendung der SA, die Verwendung für Sicherungsaufgaben war. Von diesen beiden Merkmalen blieb die weitere Entwicklung der SS und ihre rechtliche und tatsächliche Stellung im Dritten Reich bestimmt; zwar nicht im Sinne einer bewussten Planung von Anfang an, jedoch im Sinne einer konsequenten Entwicklung nach dem Gesetz, nach dem sie angetreten war. Die neue «Stabswache», die «Politischen Bereitschaften» und die Mitglieder des SD bildeten 1933 die neuen Ansatzpunkte dieser Entwicklung, während die nun so genannte «Allgemeine SS», im Laufe der Jahre mehr und mehr an Bedeutung verlor. Unter dem Einfluss von Walter Darré hatte Himmler zu den beiden Merkmalen der SS den «Elitegedanken» hinzugefügt: er wollte, dass seine Truppe nicht nur im Einsatz für Hitler politisch zuverlässig sei, sondern dass sie sich auch durch menschliche Qualitäten und Fähigkeiten (im Sinne seiner Vorstellungen und Massstäbe) auszeichne und so eine politische Führungsschicht bilde. Dadurch entstand eine gewisse Antinomie. Denn einerseits war die SS durch die unbedingte Treue zu Hitler und den Einsatz für seine und seiner Partei Sicherheit Organ und Repräsentantin seiner absoluten persönlichen Diktatur; andererseits war in dem Elitegedanken ein oligarchisches Prinzip enthalten und damit ein Ansatz zur Eigenständigkeit gegenüber Hitler. Wenn diese Antinomie auch politisch nie zum Tragen kam, so fand sie immerhin einen Ausdruck in dem Widerstand gewisser Kreise der SS gegen eine Verschmelzung mit der Polizei, die doch gerade in der Konsequenz der ursprünglichen Aufgaben der SS stand.

SS UND POLIZEI

Begreiflicherweise wurde der Aufbau der Führerexekutive im Bereich der Politischen Polizei begonnen und auch am konsequentesten verwirklicht. Denn es gibt keine andere Institution im ganzen Bereich des öffentlichen Lebens, der geheime Vorgänge, nicht begründete Exekutivmassnahmen und Abweichungen von den bestehenden Normen leichter zugestanden würden oder bei der sie wenigstens am bequemsten zu rechtfertigen wären. So konnte gegenüber der Öffentlichkeit ziemlich lange verschleiert werden, dass die Politische Polizei des Dritten Reiches vom ersten Tage an nicht mehr ein defensives Instrument der Staatsgewalt zum Schutz des Staates war, sondern ein offensives Instrument der Führergewalt gegen alles, was dem Führerwillen nicht konform war und die Verwirklichung des absoluten Verfügungsanspruchs gefährden könnte. Weder ihrer Stellung, noch ihren Aufgaben, noch ihren eigenen Intentionen nach trug diese Politische Polizei den Namen *Staatspolizei* zu Recht.

1. DIE POLITISCHE POLIZEI IN DER WEIMARER REPUBLIK

Eine sehr instruktive Skizze der Entwicklung der Politischen Polizei in Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg findet sich in der Schrift des ehemaligen Berliner Polizeipräsidenten Bernhard Weiss, eines der energischsten und deshalb bestgehasstesten Gegner der Nationalsozialisten; sie ist 1928 unter dem Titel «Polizei und Politik» erschienen. Dort heisst es (S. 52 ff.) u.a.:

Als die Sozialdemokratie nach der Staatsumwälzung vom 9. November 1918 in Deutschland die Regierungsgeschäfte übernahm, fand die Tätigkeit der politischen Polizei zunächst ein Ende. Zu den programmatischen Forderungen der neuen Machthaber hatte seit jeher die Abschaffung der politischen Polizei gehört. Eugen Ernst, der in der Berliner Organisation der Sozialdemokratie vor dem Umsturz eine führende Rolle spielte und später

Berliner Polizeipräsident wurde, hatte in seiner 1911 erschienenen Schrift «Polizeispitzeleien und Ausnahmegesetze» mit dem Aufruf geschlossen: «Fort mit der politischen Geheimpolizei, diesem schmachbeladenen Herd der schlimmsten Korruption.» Entsprechend dieser grundsätzlichen Einstellung beseitigte Emil Eichhorn, der neue «Volkskommissar für den öffentlichen Sicherheitsdienst» die Abteilung V des Polizeipräsidioms, welche bis dahin die Angelegenheiten der politischen Polizei bearbeitet hatte. An den Orten Deutschlands, an denen eine politische Polizei bestand, war es ähnlich. Auf Umwegen kam es aber sehr bald wieder zur Einführung einer politischen Polizei. Was Berlin betrifft, so sah der genannte Eichhorn innerlich sofort die Notwendigkeit ein, mit polizeilichen Mitteln den neuen Staat zu schützen; er trug aber Bedenken, die alten Polizeibeamten im neuen Staat zu politisch-polizeilichen Aufgaben heranzuziehen. Er schuf sich daher für diese Tätigkeit eigene Organe, die er aus Arbeiter- und Soldatenkreisen holte. (Ähnlich übernahmen in manchen deutschen Provinzstädten unmittelbar nach der Staatsumwälzung die örtlichen Arbeiter- und Soldatenräte die Geschäfte der politischen Polizei.) Eichhorns Nachfolger beim Berliner Polizeipräsidium, Polizeipräsident Eugen Ernst, der sich trotz seines einstigen Kampfes gegen die politische Polizei vom ersten Augenblick seines amtlichen Wirkens an von der Unentbehrlichkeit der politischen Polizei überzeugt hatte, trug keine Bedenken, die politische Polizei wieder durch ordnungsmässige Polizeibeamte handhaben zu lassen. Da man zur damaligen Zeit (Anfang 1919) im Hinblick auf die erwähnte programmatische Forderung das Bestehen einer politischen Polizei noch nicht *offen* zuzugeben wagte, trat die politische Polizei nicht als selbständige politische Abteilung, sondern als verstecktes Anhängsel einer mit anderen Aufgaben betrauten Abteilung (I) des Berliner Polizeipräsidioms ins Leben. So entstand die in der Öffentlichkeit vielgenannte Abteilung I A der Berliner Polizeibehörde. Es hat noch mehrere Jahre gedauert, bis das Misstrauen gegen das Bestehen einer politischen Polizei geschwunden war und die bisher gleichsam im Verborgenen arbeitende Abteilung I A offen als «politische Polizei» hervortreten konnte.

In der Praxis entwickelte sich die IA-Abteilung zu einer politischpolizeilichen Nachrichtenzentrale für das ganze Reich, ohne dass diese Funktion allerdings je eine institutionelle Sanktionierung gefunden hätte. Ebenso scheiterten Versuche, im Interesse des Schutzes der Republik die politischen Abteilungen der verschiedenen Landeskriminalpolizeiämter zusammenzufassen. – Für Abwehrangelegenheiten, das heisst insbesondere: zur Abschirmung der durch den Versailler Vertrag an sich verbotenen Rüstung, entstand innerhalb der IA-Abteilung ein eigenes, auch äusserlich streng abgesondertes Referat mit der Bezeichnung «C. St.» (= Centrale Staatspolizei). Es arbeitete mit den entsprechenden Stellen der Polizeien der anderen deutschen Länder zusammen und wurde de facto, wenn auch ebenfalls nicht de jure, das erste zentrale deutsche Polizeiamt.

2. GESCHICHTE DER GESTAPO BIS ZUM GESTAPO-GESETZ vom 10.2.1936

Die Geschichte der Politischen Polizei des Hitler-Regimes begann an zwei verschiedenen Stellen unabhängig voneinander, nämlich in Preussen und in Bayern. In Preussen übertrug Göring, der am 30. Januar mit der Wahrnehmung der Geschäfte des preussischen Innenministers beauftragt worden war, noch vor dem Reichstagsbrand die Leitung der Abteilung IA dem Oberregierungsrat Diels, der bis dahin die politische Polizeigruppe des preussischen Innenministeriums geleitet hatte. Bereits am 3. März erging eine preussische Ministerialverordnung (MBliV. S. 233), wonach die Polizei die Einschränkung ihrer Zuständigkeit, wie sie in den §§ 14 und 41 des Preussischen Polizei-Verwaltungs-Gesetzes spezifiziert ist, überschreiten dürfe; das war natürlich in erster Linie für die politische Polizei von Belang und bedeutete den ersten Schritt ihrer Entlassung aus der Bindung an die Gesetze. Der erste Schritt zur Herauslösung der politischen Polizei aus der Inneren Verwaltung erfolgte wenige Tage später, allerdings zunächst rein lokal: am 8. März wurden durch Verfügung des kommissarischen preussischen Innenministers die Räume des in «Horst-Wessel-Haus» umbenannten «Karl-Liebknecht-Hauses» der politischen Polizei, und zwar ihrer neugegründeten Abteilung» (zur Bekämpfung des Bolschewismus – FZ 9.3.1933), zur Verfügung gestellt. Mitte April zog dann die Abteilung IA aus dem Gebäude des Berliner Polizeipräsidiums in das Gebäude Prinz-Albrecht-Strasse 8 um.

Mit dem Gesetz vom 26. April 1933 (Pr. Ges. S. 122) wurde «zur Wahrnehmung von Aufgaben der politischen Polizei neben den oder an Stelle der ordentlichen Polizeibehörden» das «Geheime Staatspolizeiamt» («Gestapa» mit Sitz im Gebäude Prinz-Albrecht-Strasse 8) errichtet, das dem Minister des Innern unmittelbar unterstand und die Stellung einer Landespolizeibehörde hatte. Das geschah, wie es in einem Runderlass des preussischen Innenministers vom gleichen Tage heisst (MBliV. S. 503), «im Interesse einer einheitlichen Oberleitung der politischen Polizei». Gemäss Runderlass des PrMdl. vom 26. April 1933 (MBliV. S. 503) trat das Gestapa in politisch-polizeilichen Angelegenheiten an die Stelle des Landeskriminalpolizeiamtes, und in den Regierungsbezirken wurden Staatspolizeistellen als nachgeordnete Exekutivstellen des Gestapa errichtet, das heisst: die bereits vorhandenen politischen Abteilungen bei den Polizeiverwaltungen nahmen die Aufgaben der Staatspolizeistellen wahr (vgl. Anlage 2 zum zitierten RdErl. vom 26. April 1933). Einige Monate lang blieb das Innenministerium noch Ministerialinstanz für die politisch-polizeilichen Angelegenheiten, bis durch Gesetz vom 30. November 1933 (Pr. Ges. S. 413) die Geheime Staatspolizei selbständiger Zweig der inneren Verwaltung wurde und die bisher vom Innenministerium wahrgenommenen Geschäfte auf das Gestapa übergingen. Das «Gestapa» war jetzt dem Ministerpräsidenten unterstellt, der einen Inspekteur zur Wahrnehmung der Geschäfte beauftragte; dieser führte über die Stapostellen nach Weisung des Ministerpräsidenten die Aufsicht.

Während in der Durchführungsverordnung zum Gestapogesetz vom 8. März 1934 (Pr. Ges. S. 143) noch bestimmt wurde, dass die Stapostellen, «soweit vom Ministerpräsidenten nicht etwas anderes bestimmt wird», den Regierungspräsidenten unterstellt seien, machten zwei fast gleichzeitig ergangene Runderlasse des Ministerpräsidenten in diesem Punkte wesentliche Einschränkungen. Im Runderlass vom 8. März 1934 (MBliV. S. 469) wurde angeordnet, dass die Leiter der Stapostellen den Wünschen der Regierungspräsidenten nur insoweit zu entsprechen haben, «soweit nicht Weisungen und Richtlinien (sc. des Gestapa) entgegenstehen»; im Runderlass vom 14. März 1934 (MBliV. S. 471) heisst es: «Mit Beginn des Rechnungsjahres 1934 sind die Staatspolizeistellen aus ihrem bisherigen organischen Zusammenhang mit der Bezirksregierung oder einer staatlichen Polizeiverwaltung losgelöst und zu selbständi-

gen Behörden der Geheimen Staatspolizei bestellt.» – Damit war die preussische Gestapo mit allen ihren Teilen aus dem Zusammenhang mit der übrigen inneren Verwaltung herausgelöst. Das wird durch ein Schreiben des Gestapa vom 3. 4. 1936 (gez. Dr. Best) bestätigt (vgl. MA 433 Bl. 8716), in dem ein Aufsatz über die Stellung der Gestapo empfohlen wird, den ein gewisser Dr. Walter Hamel in der «Deutschen Juristenzeitung» vom 15.3.1935 veröffentlicht hatte. Best schrieb dazu unter anderem: «Nicht richtig ist die Auffassung Dr. Hamels, dass die Preussischen Staatspolizeistellen den Regierungspräsidenten unterstellt seien (s. S. 4 d. Anl.!). Dr. Hamel sagt an anderer Stelle (s. S. 4 d. Anl.!) selbst, die Einheit des Staats erfordere, dass die politisch wesentlichen Angelegenheiten der Polizei einer besonderen, unmittelbar dem Ministerpräsidenten unterstellten Staatspolizeibehörde anvertraut werden. Dies ist für Preussen durch § 1 des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 30.11.1933 in den Sätzen festgelegt: «Die Geheime Staatspolizei bildet einen selbständigen Zweig der inneren Verwaltung. Ihr Chef ist der Ministerpräsident.»

In Bayern wurde am 9. März 1933 Ritter von Epp als Reichskommissar für die polizeilichen Befugnisse eingesetzt. Er ernannte am gleichen Tage den Reichsführer SS Heinrich Himmler zum kommissarischen Polizeipräsidenten von München, während der Leiter des «Sicherheitsdienstes RFSS», Reinhard Heydrich, Leiter des von früher her bestehenden politischen Referats der Abteilung VI der Münchener Kriminalpolizei wurde. In der Bekanntmachung dieser Ernennungen wurde als deren Zweck nicht nur wie üblich die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung angegeben, sondern es hiess, es solle auf diese Weise die Gewähr dafür geboten sein, dass «die Reichsregierung der nationalen Erhebung unter der Führung Adolf Hitlers auch in Bayern treue Gefolgschaft findet» –, eine bemerkenswert frühe Abweichung von der rechtsstaatlichen defensiven Aufgabenstellung der Polizei, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sorgen, zugunsten einer offensiven, rein politischen Zielsetzung. Als die kommissarische Regierung Held am 16. März die Geschäfte niederlegte, gab der Staatskommissar für das Innenministerium, Gauleiter Adolf Wagner, bekannt, dass «zwecks strafferer Durchführung der von der politischen Polizei erforderlichen Aktionen mit sofortiger

Wirkung der Polizeipräsident der Polizeidirektion München zum politischen Referenten beim Staatsministerium des Innern ernannt und ihm in dieser Eigenschaft die gesamte politische Polizei in Bayern unterstellt» sei. Die politische Polizei erhielt die Bezeichnung «Bayerische Politische Polizei» (VB 17. März 1933). Mit Verfügung des kommissarischen Staatsministers des Innern vom 1. April 1933 wurde im Ministerium die Stelle «Der Politische Polizeikommandeur Bayerns» geschaffen und Himmler zum Politischen Polizeikommandeur ernannt (Augsb. Postztg. 4. April 1933):

1. Im Ministerium des Innern wird die Dienststelle «der Politische Polizeikommandeur Bayerns» geschaffen.
2. Die Bayerische Politische Polizei scheidet mit sofortiger Wirksamkeit aus dem Dienstbereich der Polizeidirektion München aus.
3. Dem Politischen Polizeikommandeur Bayerns unterstehen:
 - a) Die Politische Polizei Bayerns, die gegliedert ist in die Zentrale und in die politischen Abteilungen bei den staatlichen Polizeidirektionen und Polizeiamttern, sowie die politischen Polizeireferate bei den Bezirksämtern und kreisunmittelbaren Städten.
 - b) Die Politische Hilfspolizei in ihren sämtlichen Formationen, für die Exekutive.
 - c) Die bereits bestehenden und noch einzurichtenden Konzentrationslager.
4. Auf Anforderung stehen dem Politischen Polizeikommandeur Bayerns Bereitschaftspolizei, blaue Polizei und Gendarmerie für die Exekutive zur Verfügung.
5. Die Dienststelle des Politischen Polizeikommandeurs Bayerns erhält eine eigene Wirtschaftsabteilung und Kraftwagenpark.

Von Bayern ausgehend gelang es Himmler, im Laufe des Winters 1933/1934 in allen deutschen Ländern Chef der dortigen politischen Polizeien zu werden, mit Ausnahme zunächst von Preussen und Schaumburg-Lippe. Diese Entwicklung vollzog sich in den einzelnen Ländern folgendermassen:

In *Anhalt* wurde Himmler am 20. Dezember 1933 Kommandeur der politischen Polizei. Durch die VO des Anhaltischen Staatsministeriums vom 29. März 1934 (Amtsbl. f. Anhalt Nr. 25 v. 29.3.1934, S. 105] wurde die politische Polizei als besondere Abteilung des Staatsministeriums und als eine von den übrigen Landesbehörden getrennte und diesen gegenüber selbständige Zentralinstanz neu organisiert. Sie bekam die Bezeichnung «Anhaltische Politische Polizei (Geheime Staatspolizei)». Nur Personal-, Kassen- und Rechnungssachen dieser politischen Polizei wurden im Geschäftsbereich der allgemeinen Staatsverwaltung bearbeitet.

In *Baden* wurde die Organisation der politischen Polizei grundsätzlich durch § 10 des Landeskriminalpolizeigesetzes vom 22. August nebst Ausf. VO vom 26. August 1933 geregelt. Durch Verordnung des Ministers des Innern vom 26. August 1933 (alle zitierten Texte sind abgedruckt im Bad. Ges. u. VO Bl. v. 30. 8. 1933, S. 167-175] wurde das «Geheime Staatspolizeiamt» errichtet, das dem Landespolizeiamt angegliedert, jedoch der unmittelbaren Dienstaufsicht des Ministers unterstellt war; der Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes hatte unmittelbares Vortragsrecht beim Minister. Sachlich und personell war das Amt völlig von den übrigen Behörden der inneren Verwaltung getrennt. – Himmler wurde am 18. Dezember 1933 Kommandeur der Politischen Polizei.

In *Braunschweig* wurde Himmler Ende Januar 1934 Kommandeur der Politischen Polizei. Diese erhielt ihre gesetzliche Grundlage durch Gesetz vom 17. April 1934 und die Durchf. VO hierzu vom 24. April 1934 (Braunsch. Ges. u. VO Sammi. Stück 19 vom 26. April 1934, S. 104 – 106]. Die «Braunschweigische Politische Polizei» war eine selbständige, von den übrigen Verwaltungsbehörden getrennte Zentralinstanz, die dem Minister des Innern unmittelbar unterstand.

In *Bremen* wurde durch Verfügung des Polizeiherrn vom 16. Juni 1933 und Verfügung des Senators für Innere Verwaltung vom 13. Juli 1935 die Politische Polizei im bremischen Stadtgebiet neu organisiert. Am 23. Dezember 1933 wurde Himmler Kommandeur der Politischen Polizei.

In *Hamburg* wurde durch Verfügung des Regierenden Bürgermeisters vom 6. Oktober 1933 eine Politische Polizei errichtet, indem die bisherige, mit poli-

tisch-polizeilichen Aufgaben betraute Staatspolizei aus der Kriminalpolizei herausgelöst und zu einer selbständigen Abteilung der Polizeibehörde ausgebaut wurde (Lauer, Die Polizei im nationalsozialistischen Staat, Hamburg 1935, S. 53 f.). Im Herbst 1933 (wahrscheinlich November) wurde Himmler Kommandeur der Politischen Polizei.

In Hessen wurde der nationalsozialistische Landtagsabgeordnete Dr. Werner Best zum Sonderkommissar für das hessische Polizeiwesen bestellt. Dieser Sonder- oder Staatskommissar für das Polizeiwesen errichtete durch Erlass vom 28. März 1933 eine selbständige politische Polizeibehörde mit der Bezeichnung «Staatskommissar für das Polizeiwesen in Hessen (Zentralpolizeistelle)», die organisatorisch durch Herausnahme der politischen und der Nachrichtenabteilung aus dem Aufgabenkreis des Landeskriminalpolizeiamtes neu gebildet wurde. Im Juni 1933 bekam diese Dienststelle die Bezeichnung «Hessisches Staatspolizeiamt Darmstadt»; Dr. Best erhielt am 10. Juli 1933 den Titel eines Landespolizeipräsidenten und wurde mit der Leitung der Polizeiabteilung im Innenministerium beauftragt. Durch Erlass des hessischen Staatsministeriums vom 23. Oktober 1933 wurde diesem das Staatspolizeiamt unmittelbar unterstellt und bildete eine von der übrigen inneren Verwaltung sachlich abgetrennte Zentralinstanz. Nach Übernahme der hessischen Landesregierung durch den Reichsstatthalter wurde das Staatspolizeiamt unter gleichzeitiger Umbenennung in «Geheimes Staatspolizeiamt Darmstadt» durch Verfügung vom 8. März 1935 dem Reichsstatthalter unmittelbar unterstellt. Himmler wurde am 20. Dezember 1933 Kommandeur der Politischen Polizei.

In *Lübeck* wurde Himmler im Herbst 1933 (wahrscheinlich November) Kommandeur der Politischen Polizei. Am 1. März 1935 erging eine grundlegende Bekanntmachung des Senators der Inneren Verwaltung über die Zuständigkeit des Geheimen Staatspolizeiamtes (Ges. u. VOB1. der Freien und Hansestadt Lübeck vom 19. März 1935).

In *Mecklenburg-Schn? er in* wurde durch einfache Aktenverfügung des Staatsministers vom 30. August 1932 eine politische Abteilung beim Landeskriminalamt in Schwerin eingerichtet, neben der es beim Minister des Innern noch eine von früher her bestehende Nachrichtensammelstelle gab.

Durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. September 1933 wurde diese Nachrichtensammelstelle aufgehoben. Nachdem Himmler im Herbst (wahrscheinlich November) 1933 zum Kommandeur der Politischen Polizei ernannt worden war, wurde diese auf seine Veranlassung durch Verfügung des Ministers des Innern vom 7. Dezember 1933 neu organisiert. Die Politische Polizei wurde aus dem Zuständigkeitsbereich des Landeskriminalamtes herausgenommen und zur selbständigen Zentralinstanz gemacht; sie unterstand unmittelbar der Abteilung Inneres des Staatsministeriums. Mecklenburg-Strelitz war bereits am 13. Oktober 1933 mit Mecklenburg-Schwerin vereinigt worden.

In *Oldenburg* wurde durch Verfügung des Ministers des Innern vom 4. November 1933 ein Geheimes Staatspolizeiamt gegründet. Im Januar 1934 wurde Himmler Kommandeur der Politischen Polizei. In Sachsen wurde durch VO des sächsischen Staatsministeriums vom 5. Juli 1933 (Sächs. Verw. Bl. Ausg. B Nr. 57 vom 7. Juli 1933) ein Geheimes Staatspolizeiamt errichtet; die weitere Organisation der politischen Polizei erfolgte gemäss einer Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Änderungen im Polizeiwesen vom 9. August 1933 (Sächs. Ges. Bl. Nr. 30 vom 19. August 1933, S. 121 ff.). Das Geheime Staatspolizeiamt unterstand als Zentralinstanz dem Ministerium des Innern; es war gem. Ziff. 2 des § 40 der Ausf. VO vom 9. August 1933 berechtigt, unmittelbare Verbindung mit den Behörden der Länder und des Reiches aufzunehmen. Im Januar 1934 wurde Himmler Kommandeur der Politischen Polizei.

Schaumburg-Lippe war, wie bereits erwähnt, das letzte deutsche Land, in dem Himmler das Kommando über die politische Polizei erhielt, und zwar durch Schreiben der Landesregierung vom 2. Juni 1934.

In Thüringen wurde durch Gesetz vom 14. Dezember 1933 (Thüring. Ges. S. Nr. 63) mit Wirkung vom 1. Januar 1934 das «Thüringische Geheime Staatspolizeiamt Weimar» errichtet, das eine selbständige, von der allgemeinen Landesverwaltung getrennte Behörde, jedoch zunächst durch Personalunion mit dem Polizeipräsidium Weimar verbunden war (vgl. auch AusführungsVO vom gleichen Tage zum Gesetz vom 14. Dezember 1933

und Durchf.VO vom 22. Dezember 1933 und 25. Mai 1934). Himmler wurde durch Bekanntmachung des thüringischen Ministers des Innern vom 30. Dezember 1933 mit Wirkung vom 21. Dezember 1933 zum Kommandeur der Politischen Polizei und mit Wirkung vom 28. Dezember 1933 zum Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes ernannt. In der Leitung des Geheimen Staatspolizeiamtes war der Polizeipräsident von Weimar Himmlers ständiger Vertreter.

In Württemberg wurde Himmler am 12. Dezember 1933 zum Kommandeur der politischen Polizei ernannt. Durch Gesetz des Staatsministeriums vom 27. Januar 1934 (Reg. Bl. S. 34) wurde das Politische Landespolizeiamt errichtet, das als eine von der übrigen Verwaltung sachlich getrennte Behörde dem Innenministerium unmittelbar unterstellt war. Der Leiter des Amtes und sein Stellvertreter hatten auch im Innenministerium die politisch-polizeilichen Angelegenheiten zu bearbeiten (vgl. die VollzugsVO vom 3. Januar 1934 und die AbänderungsVO vom 27. November 1934).

Am 20. April 1934 wurde Himmler stellvertretender Chef und Inspekteur auch der Preussischen Geheimen Staatspolizei, am 22. April wurde Heydrich Chef des Preussischen Geheimen Staatspolizeiamtes. Damit hatte Himmler das Kommando auch über die wichtigste der politischen Polizeien in Deutschland erlangt, denn er war zwar der Form nach nur Görings Stellvertreter, praktisch aber lag die Befehlsbefugnis bei ihm. Das lehrt folgender Erlass des Preussischen Ministerpräsidenten vom 20.11.1943 (MA 433 Bl. 8736): «Aus organisatorischen Gründen habe ich mich veranlasst gesehen, den Inspekteur der Geheimen Staatspolizei, Herrn Reichsführer SS Himmler, mit meiner Vertretung auch in den Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei zu betrauen, deren Bearbeitung bisher unter Einschaltung des Preussischen Staatsministeriums erfolgte. Der Inspekteur der Geheimen Staatspolizei wird die Geschäfte der gesamten Preussischen Geheimen Staatspolizei nunmehr unter alleiniger Verantwortung mir gegenüber führen. Der Schriftwechsel erfolgt in den Angelegenheiten, die ich mir vorbehalten habe, unter der Firma preussische Geheime Staatspolizei. Der stellvertretende Chef und Inspekteur.»

Indem ich hiervon Kenntnis gebe, bitte ich, den Schriftwechsel in allen Angelegenheiten der Preussischen Geheimen Staatspolizei nunmehr unmittelbar

und ausschliesslich an das Geheime Staatspolizeiamt, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Strasse 8, zu richten.

gez. Göring.»

Die Existenz der politischen Polizeien in den einzelnen Ländern beruhte bis zur Einsetzung des Reichsführers SS als Chef der deutschen Polizei durch Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 17. Juni 1936 auf Landesrecht. Gleichwohl war die Einheit der politischen Polizeien nicht nur darin begründet, dass ihre Führung in Personalunion bei Himmler lag, sondern es fand in der Zeit zwischen Frühjahr 1934 und Juni 1936 ein Prozess der praktischen Vereinheitlichung und schrittweisen zentralen Institutionalisierung statt, so dass das Gesetz vom 17. Juni 1936 zusammen mit dem preussischen Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 die institutionelle Einheit der politischen Polizei weniger begründete, als vielmehr sanktionierte. Bereits seit 1934 gab es ein «Zentralbüro des Politischen Polizeikommandeurs der Länder» im Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin, das die Tätigkeit der politischen Länderpolizeien untereinander sowie mit der preussischen Geheimen Staatspolizei koordinierte, sie nach aussen vertrat und für alle verbindliche Anordnungen treffen konnte. Die politischen Polizeien der Länder waren verpflichtet, besondere Vorkommnisse dem Zentralbüro zu melden und laufend Bericht zu erstatten. Insoweit die Kompetenzen und Tätigkeit des Zentralbüros des Politischen Polizeikommandeurs die Rechte der einzelnen Länder gegenüber ihrer jeweiligen politischen Polizei einschränkten, standen dem keine rechtlichen Schwierigkeiten entgegen, da durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 alle Hoheitsrechte der Länder bereits grundsätzlich auf das Reich übergegangen waren, folglich eine Polizeihochheit der Länder nur noch gleichsam «auf Abruf» bestand.

Eine zusammenfassende Erläuterung des Prozesses der Vereinheitlichung und Institutionalisierung der politischen Polizeien der Länder unter dem Kommandeur der Politischen Polizeien der Länder gibt der damalige Verwaltungschef des Gestapa, Dr. Werner Best, bei Hans Frank: Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937, S. 427 f.:

«Der unter III B 1 dargestellte Zustand bedeutete, dass in jedem Lande die Bekämpfung der staatsgefährlichen Bestrebungen selbständig und nach eigenen Gesichtspunkten begonnen wurde. Dies barg die Gefahr in sich, dass

in jedem Lande eine eigene politischpolizeiliche Praxis, die von der anderer Länder abwich, entstehen konnte. Diese Entwicklung hätte dahin führen müssen, dass durch eine unterschiedliche Praxis der einzelnen Politischen Polizeien der deutschen Länder die einheitliche Bekämpfung der staatsgefährlichen Bestrebungen im Reichsgebiet zum Vorteil der Staatsfeinde erschwert oder unmöglich gemacht worden wäre und dass durch ungleichartige Massnahmen in der Bevölkerung Unsicherheit und Unruhe entstanden wäre.

Es war deshalb von allergrösster Bedeutung für die Entwicklung der Politischen Polizeien im Deutschen Reich, dass der Reichsführer SS, Heinrich Himmler, der als Politischer Polizeikommandeur Bayerns die Bayerische Politische Polizei geschaffen hatte, alsbald zielbewusst die Aufgabe in Angriff nahm, die Führung aller Politischen Polizeien in seiner Hand zu vereinigen. Er erreichte binnen weniger Monate, dass er von den einzelnen Landesregierungen bzw. den Reichsstatthaltern der deutschen Länder zum Politischen Polizeikommandeur jeweils ihres Landes ernannt wurde. Im Frühjahr 1934 berief ihn dann der Preussische Ministerpräsident Göring als Stellvertretenden Chef der Preussischen Geheimen Staatspolizei.

Seitdem lag die Führung der gesamten politisch-polizeilichen Tätigkeit im Deutschen Reiche in der Hand des Reichsführers SS Himmler als des Politischen Polizeikommandeurs der deutschen Länder und des Stellvertretenden Chefs der Preussischen Geheimen Staatspolizei. Er hat von seiner Zentralbehörde – dem Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin – aus die politisch-polizeiliche Praxis in allen Ländern gleichgerichtet, indem er für die Bearbeitung aller Sachgebiete den Politischen Polizeien der Länder gleiche Anweisungen gab.»

In der Geschichte des Dritten Reiches weisen die Jahre 1935/36 hinsichtlich der Herauslösung der Führergewalt aus der staatlichen Norm ganz allgemein eine retardierende Tendenz auf; das gilt auch für den Bereich der politischen Polizei. Man bemühte sich auf Seiten der Inneren Verwaltung, die Gestapo wenigstens auf mittlerer und unterer Ebene wieder unter eine gewisse Kontrolle zu bekommen. So beschwerte sich zum Beispiel der Oberpräsident der Provinz Ostpreussen mehrere Male beim Reichs- und Preussischen Minister

des Innern, dass die Stapoleitstelle in Königsberg ihm nicht unterstellt sei. Der Minister schrieb daraufhin am 23. September an Himmler (Himmler Files, Rolle 15, Folder 240):

«Ich halte das gegenwärtige Verhältnis zwischen dem Oberpräsidenten und dem Leiter der Staatspolizeistelle auf die Dauer für unmöglich und der Staatsautorität im höchsten Grade abträglich. Ausserdem zeigt auch dieser Fall wieder die Notwendigkeit der alsbaldigen Unterstellung der Staatspolizeistellen unter die Regierungspräsidenten. Ich bitte diese, nunmehr unabhängig von dem seit einem Jahr bereits schwebenden Gesetzesentwurf über die Geheime Staatspolizei zu verfügen, da anscheinend auch in nächster Zeit mit dem Zustandekommen des Gesetzes nicht zu rechnen ist.»

Himmler schrieb daraufhin am 6. November an den Preussischen Ministerpräsidenten:

«Das mir am 29.10. übersandte Schreiben des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 29.9. wegen der geforderten Unterstellung, insbesondere der Staatspolizeistelle Königsberg unter den Regierungspräsidenten und damit Oberpräsidenten von Ostpreussen, habe ich gelegentlich meines Vortrages am 1.11.1935 dem Führer vorgelegt. Der Führer hat entschieden, dass an der Dienststellung der Staatspolizei Königsberg nichts zu ändern ist.»

Durch ständige Beschwerden solcher Art erreichten die interessierten Vertreter der Inneren Verwaltung aber doch, dass Himmler und Heydrich gegen ihren Willen in Verhandlungen über ein neues Gestapo-Gesetz eintraten, das nach monatelangen Verhandlungen am 10.2.1936 erlassen wurde (Pr. Ges. S. 21) und an die Stelle der Gesetze vom 26.4. und 30.11.1933 trat. Es lautet:

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Geheime Staatspolizei hat die Aufgabe, alle staatsgefährlichen Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet zu erforschen und zu bekämpfen, das Ergebnis der Erhebungen zu sammeln und auszuwerten, die Staatsregierung zu unterrichten und die übrigen Behörden über für sie wichtige Feststellungen auf dem Laufenden zu halten und mit Anregungen zu versehen. Welche

Geschäfte im Einzelnen auf die Geheime Staatspolizei übergehen, bestimmt der Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(2) Die Zuständigkeit der Organe der ordentlichen Rechtspflege bleibt unberührt.

§ 2

(1) Chef der Geheimen Staatspolizei ist der Ministerpräsident.

(2) Für ihn führt der von ihm ernannte Stellvertretende Chef der Geheimen Staatspolizei die Dienstgeschäfte.

§ 3

(1) Oberste Landesbehörde der Geheimen Staatspolizei ist das Geheime Staatspolizeiamt. Es hat zugleich die Befugnisse einer Landespolizeibehörde.

(2) Das Geheime Staatspolizeiamt hat seinen Sitz in Berlin.

§ 4

Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei werden in der Mittelinanz von Staatspolizeistellen für die einzelnen Landespolizeibezirke wahrgenommen. Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei an der Grenze obliegen besonderen Grenzkommissariaten. Im Übrigen werden die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei von den Kreis- und Ortspolizeibehörden als Hilfsorganen der Staatspolizeistellen durchgeführt.

§ 5

Die Staatspolizeistellen sind gleichzeitig den zuständigen Regierungspräsidenten unterstellt, haben den Weisungen derselben zu entsprechen und sie in allen politisch-polizeilichen Angelegenheiten zu unterrichten. Die Leiter der Staatspolizeistellen sind zugleich die politischen Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten.

§ 6

Die Ernennung und Entlassung der Beamten der Geheimen Staatspolizei erfolgt im Rahmen der allgemeinen rechtsgesetzlichen Bestimmungen über Ernennung und Entlassung von Landesbeamten durch den Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 7

Verfügungen und Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte.

§ 8

Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erlässt der Chef der Geheimen Staatspolizei im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 9

Das Gesetz über die Errichtung eines Geheimen Staatspolizeiamts vom 26. April 1933 (Gesetzsamml. S. 122), das Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 30. November 1933 (Gesetzsamml. S. 413) und die §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 8. März 1934 (Gesetzsamml. S. 143) werden aufgehoben.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit dem auf den Tag der Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1936

Das Preussische Staatsministerium

(Siegel)

Göring Frick

Gewissermassen den Kommentar der Gestapo zu diesem Gesetz bietet ein Aufsatz von Dr. Best in der Zeitschrift «Deutsches Recht» vom 15. April 1936 (S. 127 ff.); dort heisst es am Schluss:

«Insgesamt ist festzustellen, dass die Grundzüge des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 30. November 1933 sich in mehr als zweijähriger Praxis durchaus bewährt haben und deshalb auch in das neue Gesetz vom 10. Februar 1935 übernommen werden konnten. *Darüber hinaus ist nunmehr den Wünschen der Behörden der inneren Vermattung auf Einfügung in die Tätigkeit der Geheimen Staatspolizei ausreichend Rechnung getragen.*

Inwieweit die dargestellte Ordnung der Preussischen Geheimen Staatspolizei einmal die Ordnung einer kommenden Geheimen Reichspolizei werden

wird, hängt in den Einzelheiten von der Lösung zahlreicher Fragen der künftigen Reichs- und Verwaltungsreform ab. *Das eine jedoch steht fest, dass die Grundgedanken, aus denen die neue politische Polizei des Dritten Reiches erwachsen ist, keinesfalls verlassen werden dürfen, ohne dass die Erfüllung ihrer Aufgaben entscheidenden Schaden erleidet.*»

«Einfügung» der Behörden der inneren Verwaltung «in die Tätigkeit der Geheimen Staatspolizei» wird hier das genannt, was im Gesetz Unterstellung der Staatspolizeistellen unter die Regierungspräsidenten heisst. Allerdings war diese Unterstellung lediglich eine «gleichzeitige», ohne dass geregelt worden wäre, was zu geschehen habe, wenn eine Weisung des Gestapa und eine des Regierungspräsidenten an den Stapo-Leiter einander widersprechen. Hinzu kam, dass nach der AusführungsVO vom gleichen Tage zum Gesetz vom 10. 2. die Ober- und Regierungspräsidenten den Weisungen des Gestapa in Angelegenheiten der Gestapo Folge zu leisten hatten (§ 7 der DVO) und die Stapo-Stellen an alle Polizeibehörden ihres Amtsbereiches Ersuchen richten konnten, wobei in Eilfällen eine blosser Unterrichtung des Landrats genügte (§ 12 der DVO). – In dem bereits zitierten Aufsatz von Dr. Best heisst es an anderer Stelle:

«Oberste Landesbehörde der Geheimen Staatspolizei ist das Geheime Staatspolizeiamt. Damit ist festgestellt, dass kein anderes Ministerium letztinstanzliche Entscheidungen in Angelegenheiten der politischen Polizei zu fällen hat. Die in den vorstehenden grundsätzlichen Ausführungen als notwendig erkannte Trennung der nach besonderen Grundsätzen und Notwendigkeiten handelnden Geheimen Staatspolizei von der nach allgemeinen und gleichmässigen rechtlichen Ordnungen arbeitenden Verwaltung ist damit vollzogen.»

Der entscheidende Punkt ist auch hier noch einmal hervorgehoben: Die Gestapo war nach einem ganz anderen Prinzip tätig als die Innere Verwaltung, nämlich nicht nach einer «gleichmässigen rechtlichen Ordnung», sondern als Instrument der Führergewalt, das bei der Exekution des Führerwillens keiner zusätzlichen gesetzlichen Legitimation bedurfte. Wenn dieses Prinzip, das dem Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwaltung unvereinbar entgegengesetzt ist, anerkannt wurde (und es wurde anerkannt, wie unter anderem an § 7 des Gestapo-Gesetzes abgelesen werden kann, wonach Verfügungen und An-

gelegenheiten der Gestapo nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterlagen), dann war jede Unterstellung von Stapo-Dienststellen auf der mittleren und unteren Ebene unter Behörden der Inneren Verwaltung eine Illusion, bzw. vom Standpunkt der Gestapo her gesehen, eine nicht sehr schwerwiegende taktische Konzession. Denn die Gestapo brauchte sich im Einzelfall nur auf ihr Prinzip zu berufen, um alle Regelungen zu suspendieren, die die Geltung des Prinzips der Verwaltung zur Voraussetzung hatten. Angesichts dieser Sachlage war es blosses Wunschdenken, wenn ein Vertreter der Inneren Verwaltung, ein Ministerialrat Eickhoff, in einem Aufsatz über das neue Gestapo-Gesetz in der «Deutschen Verwaltung» (1936 S. 90 ff.) schrieb: «Die Bedeutung der Stellung des Geheimen Staatspolizeiamtes als Oberster Landesbehörde liegt demgemäss vorwiegend im Organisatorischen.»

3. DER REICHSFÜHRER SS UND CHEF DER DEUTSCHEN POLIZEI

Die taktischen Konzessionen, die Himmler und Heydrich mit dem Gestapo-Gesetz hatten machen müssen, konnten sie wenige Monate später mehr als ausgleichen, als durch Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 17. Juni 1936 das Parteiamt des RFSS mit dem neu eingeführten staatlichen Amt eines Chefs der Deutschen Polizei institutionell verbunden wurde (RGBl. I S. 487). Es war dies der wichtigste Schritt auf dem Wege der Umwandlung der deutschen Polizei in ein Instrument der Führergewalt. Bei der Schaffung dieser neuen Institution müssen zwei Komponenten klar voneinander unterschieden werden. Die eine war die Zentralisierung der gesamten deutschen Polizei, damals als «Verreichlichung» bezeichnet. Sie wurde vom Reichsministerium des Innern selbst angestrebt und bedeutete lediglich eine Konzentration staatlicher Machtmittel. Die andere Komponente bestand in einer Verklammerung der Polizei mit der SS, die auf eine Entstaatlichung der Polizei abzielte. Es begann ein Prozess zunächst einer Relativierung und später eines allmählichen Verlöschens der staatlichen Verfügungsgewalt über die Polizei bzw. deren Integration in den Zuständigkeitsbereich des Reichsführers SS. Alle Versuche des Reichsinnenministeriums, eine solche Entwicklung zu verhindern, blieben vergeblich.

In der Weimarer Republik hatte die Polizeihöhe bei den Ländern gelegen; sie waren für Organisation, Einsatz und Dienstrecht zuständig gewesen, während der Reichsinnenminister nur allgemeine Aufsichts- und Gesetzgebungsbefugnisse nach Art. 9 RV besessen hatte:

«Soweit ein Bedürfnis für den Erlass einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, hat das Reich die Gesetzgebung über 1. die Wohlfahrtspflege, 2. den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.»

Darüber hinaus hatte es eine Reichsexekutive nach Art. 48 RV gegeben, aufgrund derer übrigens über die VO zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933 die Nationalsozialisten nach dem 5. März 1933 in den Ländern, in denen sie keine parlamentarische Mehrheit besaßen, Reichskommissare für die Befugnisse der Polizei einsetzten. Die gesetzliche Grundlage für die «Verreichlichung» der Polizei im Sommer 1936 war das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 20. Januar 1934, durch das grundsätzlich die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übertragen worden waren, wenn auch die Landesbehörden die Hoheitsrechte im Auftrag und Namen des Reiches zunächst weiter ausübten, soweit dieses von seinen Rechten nicht selbst Gebrauch machte (1. DVO vom 2.2.1934). Eine wichtige materielle Grundlage hatte die Vereinigung des Preussischen Ministeriums des Innern mit dem Reichsministerium des Innern am 1.11.1934 entstehen lassen, da auf diese Weise die bei Weitem grösste und schlagkräftigste Polizeimacht in Deutschland in die Verfügung des Reichsinnenministers kam. Die bevorstehende «Verreichlichung» kündigte sich schon an, als die Polizei des am 1. März 1935 wieder in das Reich eingefügten Saarlandes zur Reichspolizei erklärt wurde.

An den Verhandlungen über die «Verreichlichung» der Polizei war die SS von vornherein massgeblich beteiligt, wobei sie mit offenkundiger Unterstützung Hitlers anstrebte, bei dieser Gelegenheit die Polizei der Verfügungsgewalt des Innenministers zu entziehen³⁾. Wahrscheinlich im Mai 1936 führte Heydrich mit dem RMdI mündliche Vorverhandlungen, aufgrund derer das RMdI drei Entwürfe für einen Führererlass über «Die Zusammenfassung der Polizeigewalt im Reich» anfertigte.

³⁾ Die Darstellung der Entstehung des Erlasses folgt der Arbeit von H.J. Neufeldt über Entstehung und Organisation des Hauptamtes Ordnungspolizei (Schriften des Bundesarchivs Nr. 3, Koblenz 1957).

Danach sollte Himmler «Inspekteur der Deutschen Polizei» werden und als solcher dem Reichsinnenminister unterstehen. Die Berufung Himmlers an die Spitze der Deutschen Polizei war damals also offenkundig schon eine beschlossene Sache, und es konnte sich für das RMdI nur noch darum handeln, ihn soweit wie möglich der institutioneilen Disziplin der Reichsverwaltung zu unterwerfen. Eben das war es natürlich, was Himmler umgehen wollte; er liess deshalb am 9. Juni 1936 durch Heydrich Gegenvorschläge überreichen. Dieser erklärte dazu, der Führer wünsche für Himmler die Dienstbezeichnung «Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei» und lege Wert darauf, dass Himmler in seiner neuen Eigenschaft den Befehlshabern des Heeres und der Marine gleichgestellt werde. Der von Heydrich überbrachte Entwurf enthielt demgemäss folgende Punkte:

1. Um die polizeilichen Aufgaben im Reich in einer Hand zusammenzufassen, wird ein Chef der Deutschen Polizei eingesetzt, dem zugleich die Leitung der Bearbeitung aller Polizeiangelegenheiten im Geschäftsbereich des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern übertragen wird.
2. Zum Chef der Deutschen Polizei wird der Reichsführer SS Heinrich Himmler ernannt. Er ist dem Reichs- und Preussischen Minister des Innern persönlich unterstellt.
Er führt die Dienstbezeichnung: Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei.
3. Der Chef der Deutschen Polizei ist im Rang den Reichsministern gleichgestellt und nimmt an den Sitzungen des Reichskabinetts teil.

Reichsinnenminister Frick hielt über diesen Entwurf noch am gleichen Tage bei Hitler Vortrag und versuchte gegen Himmlers Ansprüche zu opponieren. Das gelang ihm jedoch nur bezüglich der Gleichstellung Himmlers mit den Ministern: Himmler sollte als Staatssekretär zu den Kabinettsitzungen hinzugezogen werden. Im Übrigen konnte er weiter nichts tun, als nach dem Vortrag bei Hitler im Himmlerschen Entwurf an vier Stellen zu der Bezeichnung «Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei» die Worte «im Reichsministerium des Innern» eigenhändig hinzuzusetzen, die auf eine engere Bindung der Polizei an die Innere Verwaltung abzielten. Auf Staatssekretär Pfundtners

Rat wagte er am 11. Juni zwar noch, die Bezeichnung «Reichsführer SS» aus der vorgesehenen neuen Dienstbezeichnung herauszustreichen, doch schon am nächsten Tage erzwang Heydrich in einer Besprechung, dass die ursprünglich vorgesehene Bezeichnung wiederhergestellt wurde und die Teilnahme Himmmlers an den Kabinettsitzungen aus einer Kann- in eine Muss-Vorschrift umgewandelt wurde. Heydrich gestand noch die «Einschränkung» zu, dass die Teilnahme nur stattfinden sollte, «soweit der Geschäftsbereich des RFSSuCh-dDtPol. berührt» wurde; um den geringen Wert dieser Konzession richtig einzuschätzen, muss man wissen, dass Heydrich – wie später noch zu zeigen sein wird – 90% aller Verwaltungsangelegenheiten ohnehin als in die Zuständigkeit der Polizei fallend betrachtete. Der Text des Erlasses lautete endgültig (RGBl. I S. 487):

I

Zur einheitlichen Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich wird ein Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern eingesetzt, dem zugleich die Leitung und Bearbeitung aller Polizeiangelegenheiten im Geschäftsbereich des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern übertragen wird.

II

- (1) Zum Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern wird der stellvertretende Chef der Geheimen Staatspolizei Preussens, der Reichsführer SS Heinrich Himmler ernannt.
- (2) Er ist dem Reichs- und Preussischen Minister des Innern persönlich und unmittelbar unterstellt.
- (3) Er vertritt für seinen Geschäftsbereich den Reichs- und Preussischen Minister des Innern in dessen Abwesenheit.
- (4) Er führt die Dienstbezeichnung: Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

III

Der Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern nimmt an den Sitzungen des Reichskabinetts teil, soweit sein Geschäftsbereich berührt wird.

IV

Mit der Durchführung dieses Erlasses beauftrage ich den Reichs- und Preussischen Minister des Innern.

Berlin, den 17. Juni 1936

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Wie selbständig die Stellung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei gedacht war, geht aus einem Runderlass des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 15.5.1937 (RMBliV S. 788) hervor. Er wendete sich gegen die Zweifel, die hie und da aufgetaucht seien, ob der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern befugt sei, unter dieser Bezeichnung Entscheidungen zu treffen, die durch Gesetz oder andere Anordnungen dem Minister vorbehalten sind. Es wurde festgestellt, dass er innerhalb seines Geschäftsbereiches der ständige Vertreter des Ministers sei (also nicht nur, wie im Erlass vom 17. Juni vorgesehen, in dessen Abwesenheit), und dass seine Entscheidungen in jedem Falle ministerielle Entscheidungen seien, ganz gleich, ob sich der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei dabei der Behördenbezeichnung des Ministeriums oder der ihm besonders beigelegten Bezeichnung bediene. Die Stellung des Chefs der Polizei «im RMdI» wurde also nicht so sehr dahingehend ausgelegt, dass sie dem Minister Verfügungsrechte über die Polizei zuerkannte, sondern vielmehr dahin, dass dem Polizeichef Rechte des Ministers zustanden. Das erinnert etwas daran, wie Best die gleichzeitige Unterstellung der Stapo-Stellen unter die Regierungspräsidenten als «Einfügung» der Behörden der Inneren Verwaltung «in die Tätigkeit der Geheimen Staatspolizei» bezeichnete. – Als der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei am 25.8.1943 selbst Reichsinnenminister und Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung geworden war, liess er übrigens seit November des gleichen Jahres in seiner Dienstbezeichnung als Polizeichef den Zusatz «im RMdI» wegfällen.

Die Unterstellung der Polizei unter den Reichsminister des Innern und damit ihre Zugehörigkeit zum Rechtsraum des Staates hing also nur noch an der im

Erlass vom 17. Juni 1936 vorgesehenen «persönlichen und unmittelbaren» Unterstellung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei unter den Minister. In ihr drückt sich scheinbar ein sehr enger und verbindlicher Zusammenhang aus; im Rahmen der gesamten Herrschaftsstruktur des nationalsozialistischen Deutschlands gesehen, erweist sie sich aber gerade als Besiegelung der Unabhängigkeit der Polizei. Denn Träger der politischen Gewalt und Inhaber der Souveränität war im Dritten Reich nicht mehr der Staat, sondern der Führer; ebenso hatten im Aufbau des Reiches die Organe der politischen Führung Vorrang vor den Verwaltungsbehörden, und unter den Organen der politischen Führung wiederum waren jeweils die dem Führer nächststehenden und ihm unmittelbar verbundenen den fernerstehenden übergeordnet. Also hatte der Reichsführer SS als typische Institution der politischen Führung in der Herrschaftsstruktur des Dritten Reiches den Vorrang vor dem Reichsminister des Innern als Chef der typischen Verwaltungsbehörde; und dieser Vorrang wurde durch die «persönliche und unmittelbare» Unterstellung nicht nur nicht abgeschwächt, sondern vielmehr bestätigt und zur praktischen Wirkung gebracht. Denn diese Form der Unterstellung bedeutet an sich für den Untergebenen eine sehr enge Bindung an seinen Vorgesetzten, da er sich ihm gegenüber nicht auf objektive Rechte und Pflichten berufen kann, die eigentlich mit seiner Stellung in der Behörde verbunden wären, und die deshalb auch der Vorgesetzte zu respektieren hätte. Sobald der Untergebene aber zwei Vorgesetzten «persönlich und unmittelbar» unterstellt ist, hat logischerweise der höhere Vorgesetzte in jedem Falle den Vorrang und der niedere Vorgesetzte kann sich demgegenüber nicht auf die aus der Disziplin der Behörde sich ergebenden objektiven Verpflichtungen des Untergebenen berufen. Es blieb ihm vielmehr nur die Möglichkeit, seine persönliche Autorität gegen die des anderen Vorgesetzten zur Geltung zu bringen. Da nun der Reichsführer SS, der mit dem Chef der Deutschen Polizei institutionell eine Einheit bildete, dem Führer persönlich und unmittelbar unterstellt war⁴⁾, konnte sich der Reichsminister des Innern bei Konflikten über die Führung der Polizei weder auf die rechtliche

⁴⁾ Verfügung vom 20. Juli 1934, durch die die SS zur selbständigen Organisation im Rahmen der NSDAP erhoben wurde (abgedruckt bei Rühle, Das Dritte Reich, Band II 1934, S. 237).

Zuständigkeit seiner Behörde berufen, noch seinem persönlich und unmittelbar «Untergebenen» gegenüber seine Autorität zur Geltung bringen, weil er damit gegen die Autorität des Führers angegangen wäre. Die «persönliche und unmittelbare» Unterstellung des Chefs der Polizei unter den Innenminister bedeutete also auf dem Gebiet der Polizei die potentielle und jederzeit aktualisierbare Suspendierung der institutionellen Disziplin der Inneren Verwaltung und ihres Prinzips der Gesetzmässigkeit der Verwaltungsakte. Die Polizei unterstand dem Minister nur noch mittelbar, war nur noch mittelbar ein Organ des Staates, nämlich soweit daraus keine Hemmnisse für die Exekution des souveränen Führerwillens erwuchsen. Es entsprach diesem Verhältnis, dass Hitler seine Weisungen dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei gewöhnlich direkt und nicht über den Minister erteilte. Als sich der Minister Frick bei Hitler einmal über die Selbstherrlichkeit seines «Untergebenen» beschwerte, bekam er den Bescheid, er solle dem Reichsführer möglichst freie Hand lassen, denn bei dem sei die Polizei gut aufgehoben⁵). Charakteristisch war übrigens auch, dass Himmler bei seiner Ernennung zum Chef der Deutschen Polizei eine Berufung in das Beamtenverhältnis ausdrücklich ablehnte⁶). Dass es sich bei der Verbindung des «Reichsführers SS» mit dem «Chef der Deutschen Polizei» um eine Realunion und nicht etwa nur um eine Personalunion gehandelt hat, unterliegt nach den 1936 und in den folgenden Jahren getroffenen Bestimmungen sowie angesichts der Gesamtentwicklung des Verhältnisses von SS und Polizei keinem Zweifel. In diesem Sinne schrieb auch Dr. Best als Interpret der Auffassung der Sicherheitspolizei in einem Aufsatz im «Deutschen Recht» (15. Juli 1936, S. 258), mit der Dienstbezeichnung «Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei» sei zum Ausdruck gebracht, «dass eine bleibende Verbindung zwischen dem Amt des Reichsführers

⁵) IMT XI S. 71.

⁶) Vgl. Neufeldt a.a.O. – Zwei Zeugnisse für die faktische Einflusslosigkeit von Frick bieten das Tagebuch von Jochen Klepper und eine Bemerkung in den (nicht veröffentlichten) Erinnerungen eines Beamten der damaligen Reichskirchenregierung; er schrieb: «Freilich fiel es mir auf, dass es nie gelang, einen Appell an den Herrn Reichsminister Frick über das Verhalten der Staatspolizei zur Geltung zu bringen. Derartige Eingaben wurden nicht von Frick, sondern vom Reichssicherheitshauptamt erledigt, das also höchste Autorität war.»

SS und dem des Chefs der Deutschen Polizei beabsichtigt ist»; weiter unten heisst es in dem gleichen Aufsatz: «Die Deutsche Polizei ist unter der Führung des Reichsführers SS zum Schnittpunkt der Bewegung und des Staates geworden. Die Bedeutung dieser Tatsache kann überhaupt nicht unterschätzt (sic! – gemeint ist natürlich ‚überschätzt‘) werden – nicht nur in ihrer Bedeutung für die weitere Entwicklung des Reichsneubaus, sondern auch in ihrer Bedeutung für die Sicherung der Zukunft unseres Volkes.» – Wenn Ernst Rudolf Huber in seinem «Verfassungsrecht des Grossdeutschen Reiches» (2. Aufl. S. 298) den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei trotzdem als Teil eines Systems von Personalunionen erwähnt, dann hat das seinen Grund in Hubers Bemühen, das Prinzip der Souveränität des Staates nicht aufzugeben – obgleich er so treffend wie kein anderer das Wesen der diese Souveränität ausschliessenden Führergewalt beschrieben hat.

Die sekundäre Unterstellung unter den Reichsminister des Innern war trotz allem nicht völlig sinnlos. Sie ist zunächst eine für die Entwicklung der nationalsozialistischen Verfassung typische Bestimmung. Wie im Ganzen die Weimarer Verfassung nie ausdrücklich abgeschafft, sondern nur völlig ausgehöhlt und von Fall zu Fall durch neue Bestimmungen gegenstandslos gemacht wurde, so wurden die vielen im Dritten Reich neu geschaffenen Zuständigkeiten fast stets so eingeführt, dass die Rechte und Kompetenzen der bisher zuständigen Behörden «hiervon unberührt» blieben, das heisst: der Strom der Staatsgeschäfte wurde umgeleitet, und das alte Flussbett liess man ausgetrocknet fortbestehen. Zum anderen waren ja mit der verfassungsorganisatorischen Lösung der Polizei aus der staatlichen Zuständigkeit die verwaltungsrechtlichen, beamtenrechtlichen und technisch-organisatorischen Zusammenhänge noch längst nicht alle durchschnitten, besonders nicht in den politisch mehr oder weniger unwichtigen Sparten der Polizei. Der Behördencharakter der Polizei und die dort geltenden wirtschaftlichen und organisatorischen Vorschriften konnten nur sehr langsam an die ganz anderen Formen und Regelungen bei der SS angeglichen werden. So blieb vieles in der Polizeiverwaltung beim alten, aber immer nur gleichsam «auf Abruf» und nur so lange, als das Alte den Zwecken und Massnahmen der politischen Führung nicht widersprach.

In seiner Eigenschaft als Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei

(RFSSuChdDtPol.) nahm Himmler durch zwei Erlasse vom 26.6.1936 (RMBliV. Sp. 940 ff.) eine grundlegende Neuorganisation der deutschen Polizei vor. Er setzte den General der Polizei Kurt Daluege als Chef der Ordnungspolizei und den SS-Gruppenführer Reinhard Heydrich als Chef der Sicherheitspolizei ein. Dem Chef der Ordnungspolizei (Orpo) wurden Schutzpolizei, Gendarmerie und Gemeindepolizei unterstellt, dem Chef der Sicherheitspolizei (Sipo) die Politische Polizei und die Kriminalpolizei. Als entsprechende Ministerialinstanzen wurden die beiden Hauptämter Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei gebildet. Auf Seiten der Sicherheitspolizei war es dabei in der Praxis so, dass der Zweig Politische Polizei des Hauptamtes Sicherheitspolizei vom Gestapa gebildet wurde und der Zweig Kriminalpolizei vom Preussischen Landeskriminalpolizeiamt (ab 16.7.1937 Reichskriminalpolizeiamt), und zwar firmierte auf Seiten der Sicherheitspolizei die gleiche Behörde als «Hauptamt Sicherheitspolizei», insofern sie als Ministerialinstanz, und als «Gestapa», insofern sie als Verwaltungsinstanz in Aktion trat. Ebenso hiess auf Seiten der Kriminalpolizei die gleiche Behörde als Ministerialinstanz «Hauptamt Sicherheitspolizei», als Verwaltungsinstanz «Reichskriminalpolizeiamt». Die Gliederung des Hauptamtes Sicherheitspolizei stellt sich nach dem Stand von Anfang 1938 wie folgt dar:

Chef der Sicherheitspolizei Adjutantur

Hauptbüro (S-HB)

Geschäfte des Bürodirektors

Haushalt, soweit nicht V 2 zuständig Dienstbezüge etc.

Geschäftsbedürfnisse

Amt Verwaltung und Recht (V)

V 1 Organisation und Recht

V 2 Haushalt und Besoldung

V 3 Personal I

V 4 Personal II (Kripo)

V 5 Ausbildung

V 6 Pass- und Ausweiswesen

- V 7 Ausländerpolizei, Grenzsicherung, Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Polizei- und Strafsachen
- V 8 Wehrmacht und Reichsverteidigung
- V 9 Technische Angelegenheiten

Amt Politische Polizei (PP]

- PP II A Kommunismus und andere marxistische Gruppen
- PP II B Kirchen, Sekten, Emigranten, Juden, Logen
- PP II C Reaktion, Opposition, österreichische Angelegenheiten
- PP II D Schutzhaft, Konzentrationslager
- PP II E Wirtschafts-, agrar- und sozialpolitische Angelegenheiten, Vereinswesen
- PP II G Funküberwachung
- PP II H Angelegenheiten der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände
- PP II J Ausländische Politische Polizei
- PP II Ber. Lageberichte
- PP II P Presse
- PP II S Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung

Abwehrpolizei (PP III]

II. Amt Kriminalpolizei (S-Kr.)

S-Kr. 1 bis S-Kr. 3

mit allen in die Kompetenz der Kriminalpolizei fallenden Aufgaben.

Die Bedeutung der neuen Institution «Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei» und der Umorganisation der deutschen Polizei im Jahre 1936 bestand also in folgendem:

1. wurde die reichszentrale Organisation der gesamten deutschen Polizei verfassungsorganisatorisch vollzogen und die praktisch schon vorhandene reichszentrale Organisation der politischen Polizei auch de jure vollendet. Durch Runderlass vom 20.9.1936 beauftragte der RFSSuCh-dDtPol. in aller Form das Geheime Staatspolizeiamt mit der Wahrneh-

mung der Aufgaben des Politischen Polizeikommandeurs der Länder (RMBliV. S. 1343). – Die verwaltungstechnische und beamtenrechtliche Zentralisierung der gesamten deutschen Polizei erfolgte schrittweise in den folgenden Jahren, insbesondere durch die beiden Gesetze über Finanzmassnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 19.3.1937 und 28.3.1940 sowie das Polizeibeamtengesetz vom 24.6.1937.

2. Da der «Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei» eine Realunion zwischen einer Institution der Führergewalt und einem staatlichen Amt darstellte, war mit der Errichtung dieser Instanz prinzipiell über die Herauslösung der gesamten Polizei aus dem Bereich des Staates entschieden worden. Auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei wurde diese Herauslösung in den kommenden Jahren nicht nur praktisch vollendet, sondern es wurde darüber hinaus die Kompetenz einer «politischen Verwaltung» beansprucht, die in allen Angelegenheiten von politischer Bedeutung der staatlichen Verwaltung die Kompetenz mit Erfolg streitig machte.
3. Was sich als Teilung der Gesamtheit der Polizei in die beiden Sparten Ordnungspolizei darstellte, war in Wirklichkeit eine Konstituierung der politischen Polizei als selbständiger Zweig der Polizei, wobei die Kriminalpolizei grundsätzlich in den Einflussbereich der politischen Polizei einbezogen wurde. Es wurde auf diese Weise ein Prozess der organisatorischen Angleichung der Kriminalpolizei an die politische Polizei und der zunehmenden Orientierung der kriminalpolizeilichen Exekutivpraxis an die der politischen Polizei eingeleitet, die durch die ganze Zeit des Bestehens der nationalsozialistischen Herrschaft währte.
4. wurde mit der Bezeichnung «Hauptamt» für die beiden Zentralen der Ordnungs- und Sicherheitspolizei (eine Bezeichnung, die es in der staatlichen Verwaltung nicht gibt) Himmlers Ziel zum Ausdruck gebracht, die Polizei in die SS einzugliedern.

Diese Zielsetzung wird durch die Tatsache bestätigt, dass Himmler niemals ein eigenes Büro «Chef der Deutschen Polizei» einrichtete, sondern die einschlägigen Dienstgeschäfte innerhalb seines Persönlichen Stabes führte, in dem er lediglich einen bzw. zwei Polizeiadjudanten hatte. In einem SS-Be-

fehl vom 9.11.1936 (MA 284 Bl. 0568), in dem die damals existierenden Hauptämter der SS aufgeführt wurden, ist das Hauptamt Ordnungspolizei bereits genannt, während das Hauptamt Sicherheitspolizei nur deswegen nicht erwähnt wird, weil es «SS-mässig» durch das SD-Hauptamt mit repräsentiert wurde, das ja auch von Heydrich geleitet wurde.

1. Zentralisierung
 2. Entstaatlichung
 3. Herauslösen der Stapo aus der übrigen Polizei und Einbeziehung der Kripo in den Bereich der Stapo
 4. Eingliederung der Polizei in die SS
- das also waren die vier Veränderungen, über die mit der Einsetzung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei grundsätzlich entschieden wurde und die für die Entwicklung der folgenden Jahre bestimmend waren.

4. DER SD

Der 1931 gegründete Ic-Dienst wurde im Frühjahr 1933 in «Sicherheitsdienst RFSS» (SD) umbenannt; er erhielt ein eigenes Zentralamt und eine eigene Organisation im gesamten Reichsgebiet: Parallel zu den Oberabschnitten und Abschnitten der Allgemeinen SS wurden Oberabschnitte und Abschnitte des SD eingerichtet. Die Allgemeine SS, der SD und die ebenfalls 1933 entstandenen «Politischen Bereitschaften» waren drei voneinander unabhängige Organisationen, die zusammen die Gesamt-SS bildeten. Im Gegensatz zu den «Politischen Bereitschaften», aus denen die Verfügungstruppe beziehungsweise die Waffen-SS hervorging, ist der SD etatmässig immer im Zuständigkeitsbereich des Reichsschatzmeisters der NSDAP geblieben.

So wie Ernst Röhm aus der SA das neue nationalsozialistische Volksheer machen wollte, das an die Stelle der Reichswehr treten sollte, so wollte Heydrich den SD zur neuen Polizei an Stelle der alten machen. Wie im Falle der SA, so scheiterten jedoch auch beim SD die Wunschträume einfach an der übergrossen fachlichen Unzulänglichkeit des zur Verfügung stehenden Personals. Die Angehörigen des SD waren weder ihrer Zahl noch ihrer Ausbildung nach in

der Lage, die Aufgaben auch nur der staatlichen Kriminal- und politischen Polizei, geschweige denn der gesamten Polizei, zu erfüllen. Da es überdies Himmler und Heydrich in relativ kurzer Zeit gelang, die Verfügungsgewalt über die politische Polizei in allen deutschen Ländern zu bekommen, wurde der SD im Grunde überflüssig. Diese Tatsache gab seiner weiteren Entwicklung die charakteristische Note. In den ersten Jahren versuchte er sich noch mit grosser Zähigkeit im politisch-polizeilichen Sektor als Exekutivorgan zu behaupten und stiftete auf diese Weise viel Verwirrung. Als Ersatz für die Verdrängung aus der Exekutive und von der Bespitzelung bestimmter Einzelpersonen bekam er nachrichtendienstliche Aufgaben allgemeiner Art zugewiesen. Es handelte sich um die Beschaffung von Informationen beziehungsweise um zusammenfassende Darstellungen über die Verhältnisse in den einzelnen Gebieten des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft, Kirche usw. Ein enger Kreis führender Funktionäre in Partei und Staat erhielt die regelmässig herausgegebenen «Meldungen aus dem Reich» bzw. «Sonderberichte» über einzelne Probleme. Einige Beispiele:

«Zersetzung der nationalsozialistischen Grundwerte im deutschsprachigen Schrifttum seit 1933».

«Die Lage in der protestantischen Kirche und in den verschiedenen Sekten und deren staatsfeindliche Auswirkung».

«Die Deutsche Glaubensbewegung».

«Vergiftung des Verhältnisses zwischen Waffenträger und Nation und Träger von Weltanschauung in Staat und Partei».

Im Januar 1937 schilderte Himmler in einem Vortrag vor einem nationalpolitischen Lehrgang der Wehrmacht die Aufgabe des SD folgendermassen (PS – 1992 A):

«Die Gebiete, die er (seil, der SD) bearbeitet, sind vor allem Kommunismus, die Tätigkeit politisierender Konfessionen und Reaktion. Auch hierbei aber interessieren nicht die Einzelfragen der Exekutive. Sie werden das ja bei ihrem Besuch vielleicht sehen; ich kann mich deshalb kurzfassen. Den Sicherheitsdienst interessieren nur die grossen weltanschaulichen Fragen.

Dafür ein Beispiel: Sagen wir, man versucht von ultramontaner Seite durch das wissenschaftliche Herausstellen der Theorie des österreichischen Menschen allmählich für das Gebiet Österreich eine Verschweizerung durchzuführen. So wie es uns in unserer Geschichte vor 700 oder 800 Jahren mit der Schweiz gegangen ist, die zwar heute noch deutsch spricht, sich im Innersten aber nicht mehr zu Deutschland zugehörig fühlt, oder wie wir vor einigen Jahrhunderten den Verlust Hollands mit dem ganzen niederdeutschen Raum erleiden mussten, versucht man nun, mit Propaganda, mit wissenschaftlicher Untermauerung und wissenschaftlichen Arbeiten an den Universitäten dieses Problem des südostdeutschen Menschen, des österreichischen Menschen, so lange herauszustellen, bis auch eine geistige Loslösung möglich ist. Es interessiert uns weiter: Welche deutschen Professoren unterstützen diese Theorie oder hängen mit irgendwelchen Drahtziehern im Ausland oder sonstwo zusammen? Das sind Gebiete, die uns interessieren. Uns als Sicherheitsdienst interessiert nicht, ob nun, sagen wir einmal, der Zellenapparat der KPD in Berlin-Wedding aufgehoben worden ist oder nicht. Das ist eine Frage der Exekutive. Eines Tages wird er aufgehoben werden oder ist schon aufgehoben, und wenn er wieder aufgebaut wird, wird er wieder aufgehoben. Also das interessiert uns nicht, daran geht Deutschland nicht zugrunde. Uns interessiert: Welche grossen Pläne hat die Komintern für die nächsten Jahre, auf welches Land will sie jetzt ansetzen, welche Einflüsse des Bolschewismus sind in ausländischen Freimaurerkreisen zu spüren, wie laufen da die Drähte, wohin gehen jetzt die grossen Emissäre? So sind z.B. in der letzten Zeit 800 Emissäre nach Österreich gegangen. Die sind vor einem Vierteljahr oder vier Monaten dort eingetroffen, und nun interessiert uns brennend: Wie rollt das nun in Österreich ab? Oder welche Pläne haben sie, welche grossen Organisationspläne für Deutschland, von welcher Ecke packen sie an, wie hängt sich der Bolschewismus, sagen wir, z.B. in die Bekenntnisfront ein und unterstützt nun auf einmal als atheistische Richtung diese gläubigen Pfarrer, wie ist das plötzlich möglich? Oder es interessiert uns: Welche Einflüsse wirtschaftlicher Art nehmen die Juden – nun auch wieder den Plan im Grossen gesehen – zur Abdrosselung, zur Sabotage und Devisenverschiebung? Das sind Dinge, die dort wissenschaftlich und – hier passt das Wort wirklich – gene-

ralstabsmässig studiert werden, die sogar manchmal Jahre dauern, Arbeiten, bei denen wir in vielen oder den allermeisten Punkten erst am Anfang sind.»

Fixiert wurde die Trennung der Aufgaben des SD und der politischen Polizei durch den sogenannten Funktionserlass des RFSS vom 1.7.1937. Dieser Erlass ist im Wortlaut bisher nicht bekannt geworden; über seinen Inhalt erfährt man etwas (übrigens in typischem SS-Funktionärs-Deutsch!) aus einer Aufzeichnung Schellenbergs vom 24.2.1939 (MA 433 Bl. 8158):

«Darüber hinaus ergibt sich die Begründetheit der Nichteinführung der Personalunion bei Stapo- und Unterabschnitten daraus, dass der sogenannte «Funktionsbefehl» vom 1.7.1937 diese Zusammenfassung arbeitsmässig nicht bringt. Der Funktionsbefehl regelt nicht das an sich notwendige zahnradmässige Ineinandergreifen der verschiedenen Arbeitsfunktionen (Nachrichtendienst – exekutive Auswertung), sondern stellt geschäftsverteilungsmässig fest, was dieser oder jener Sparte für Arbeitsgebiete zufallen, ohne hier eine klare Scheidung zwischen Nachrichtendienst und Exekutive zu beachten oder einem von beiden den Primat zuzusprechen.»

Die durch den Funktionserlass notwendig gewordene Abgabe von Akten von Einzelpersonen, die der SD angelegt hatte, an die Gestapo erfolgte sehr langsam; es kann deshalb bis in den Anfang des Krieges als nicht ausgeschlossen gelten, dass auch Einzelfälle noch vom SD bearbeitet wurden. Die endgültige Kompetenzbereinigung zwischen Gestapo und SD auch in der Praxis dürfte wohl erst der Erlass vom 4.8.1941 über den Gegnernachrichtendienst gebracht haben; durch ihn wurde bei jeder Stapo-Stelle ein sogenannter N-Referent eingesetzt, der über die Polizeispitzel Kartei führte und deren Zusammenarbeit mit den verschiedenen Sachreferaten steuerte.

Im Zusammenhang mit den Überlegungen, die zur Errichtung des Reichssicherheitshauptamtes im Herbst 1939 führten, wurde 1938 sowohl eine Auflösung als auch eine Verstaatlichung des SD aus verschiedenen Gründen erwogen. Dass er bestehen blieb, und zwar, wie immer wieder sehr betont wurde, als eine Organisation und einziger Nachrichtendienst der NSDAP, dürfte seinen Hauptgrund darin gehabt haben, dass nur auf diese Weise Himmler sich

das Monopol für nachrichtendienstliche Tätigkeit auch im Bereich der nationalsozialistischen Bewegung sichern konnte. Hätte er den SD aufgelöst oder verstaatlicht, dann hätte irgendeine Instanz aus dem Parteibereich einen Nachrichtendienst aufziehen können. Einen Parallellfall gibt es auf dem Gebiet der Volkstumspolitik: im Frühjahr 1942 wurde bei der Reichsleitung der NSDAP ein Hauptamt für Volkstumsfragen gegründet, das Himmler leitete, jedoch ausdrücklich nicht in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, sondern als Beauftragter der NSDAP für Volkstumsfragen; alle Durchführungsbestimmungen konnte er nur im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei, dem Reichsschatzmeister und dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP erlassen. Mit dieser Regelung blockierte einerseits Himmler die Möglichkeit, dass im Bereich der NSDAP eine Instanz entstand, die unabhängig von ihm Volkstumspolitik hätte treiben können, während andererseits dem Anspruch der Partei Genüge getan war, in volkstumspolitischen Fragen mitzureden.

Das nachrichtendienstliche Monopol des SD im Bereich der nationalsozialistischen Bewegung war durch folgende Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 9.6.1934 begründet worden:

1. Nachdem die Vorarbeiten für die Überführung des Inlandsnachrichtenapparates des Aussenpolitischen Amtes in den Sicherheitsdienst des Reichsführers SS abgeschlossen sind, hat die Überführung nunmehr unverzüglich zu erfolgen.
2. Die Ausführungsbestimmungen für die Überführung werden zwischen dem Chef des Sicherheitsamtes des Reichsführers SS und dem Leiter der Zentrale des Aussenpolitischen Nachrichtendienstes, soweit noch nicht geschehen, vereinbart.
3. Der Chef des Sicherheitsamtes des Reichsführers SS meldet mir die erfolgte Überführung über den Reichsführer SS bis zum 15.7.1934.
4. Nach der Überführung darf neben dem Sicherheitsdienst des Reichsführers SS kein Nachrichten- oder Abwehrdienst der Partei mehr bestehen, auch nicht in der Form einer Inlandsnachrichtenorganisation für aussenpolitische Zwecke.

5. Zahlungen der Gauleiter an irgendwelche Nachrichtendienststellen sind vom 1.7.1934 ab nicht mehr zu leisten. Dafür ist ein Betrag für die Arbeit des SD an die Reichsleitung abzuführen, über den besondere Verfügung des Reichsschatzmeisters ergeht.
6. Das Sicherheitsamt des Reichsführers SS stellt durch geeignete Informationsberichte den Gauleitern die für diese wichtigen Ergebnisse seiner Arbeit zur Verfügung. Die Gauleiter sind für die Geheimhaltung der Berichte mir persönlich verantwortlich.
Das Informationsblatt «Ifo» stellt sein Erscheinen ein. Der Chef des Sicherheitsamtes weist die Führer der SD-Oberabschnitte durch ihre Dienstanweisung an, in der erforderlichen Weise die Gauleiter von für sie wichtigen Tatsachen unmittelbar zu unterrichten.
Ich werde im Rahmen einer der nächsten Gauleitertagungen dem Reichsführer SS Gelegenheit geben, die Gauleiter über die Arbeit des SD zu unterrichten und das SS-Amt zu zeigen.

Ende des Jahres 1938 wurde das Monopol bestätigt durch eine Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 14.12.1938, deren erster Absatz lautete:

Der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS ist durch meine Anordnung vom 9.6.1934 als einziger politischer Nachrichten- und Abwehrdienst der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände eingesetzt worden.

Der SD-RF-SS ist also eine Einrichtung der Partei. Der organisatorische und menschliche Träger dieser Einrichtung ist die SS als Gliederung der Partei.

Der Preis, den der SD für diese Monopolisierung zahlen musste, war das Verbot, sich um Vorgänge innerhalb der Partei zu kümmern; Beschwerden, die ihm über die Partei zugeleitet wurden, sollte er unbearbeitet an den Stellvertreter des Führers beziehungsweise später an den Leiter der Parteikanzlei weitergeben. Gegen diese Bestimmungen wurde allerdings oft verstossen, wobei ungeklärt ist, ob es mit Himmlers oder Heydrichs geheimem Einverständnis geschah. In einer ganzen Reihe von Fällen wurde es jedenfalls ruchbar, dass sich der SD um Parteianglegenheiten kümmerte, und es gab dann entspre-

chende Beschwerden bei Himmler. So gibt es zum Beispiel aus den Jahren 1942/43 Briefwechsel mit den beiden Gauleitern Florian und Weinrich, die beide gegen den SD Beschwerde führten (Himmler Files 1/4/2). Florian wies auf einen Fragebogen für die SD-Vertrauensleute des Leitabschnitts Düsseldorf hin, der sich detailliert und wertend mit der Feiergestaltung der NSDAP beschäftigte. Er schrieb dazu: «Meine leider bis dahin noch nicht beweisbare Vermutung, dass der SD sehr wohl in Parteidingen herumwühlt, ist durch diesen Fragebogen eindeutig erwiesen.» Weinrich schrieb an die Parteikanzlei, seit vielen Jahren habe er schon die Tätigkeit der Stapo und des SD mit Befremden beobachten müssen, wobei der SD schlimmer als die Stapo sei. Viele der V-Männer des SD seien «schräge Vögel» und ganz junge Parteigenossen (von 1940); wenn diese weiterhin Meldungen über parteiinterne Angelegenheiten erstatten, werde er sie wegen parteischädigenden Verhaltens anklagen.

Ebenfalls im Herbst 1938 erfolgte die staatliche Sanktionierung der Tätigkeit des SD durch einen Erlass des RMdI vom 11.11.1938 (RMBliV. S. 1906):

«Der Sicherheitsdienst des RFSS (SD) hat als Nachrichtenorganisation für Partei und Staat – insbesondere zur Unterstützung der Sicherheitspolizei – wichtige Aufgaben zu erfüllen. Der SD wird damit in staatlichem Auftrage tätig. Das erfordert ein enges und verständnisvolles Zusammenarbeiten zwischen dem SD und den Verwaltungsbehörden der Allgemeinen und Inneren Verwaltung.»

Obgleich sich aus den Quellen über die Zusammenhänge nichts Näheres entnehmen lässt, darf man doch vermuten, dass diese staatliche Sanktionierung und die Bestätigung des Monopols im Bereich der Partei miteinander zusammenhingen, dass sie das Ende der Krise des SD markierten und die weitere Entwicklung einleiteten, die zu der Bildung des Reichssicherheitshauptamtes im Herbst 1939 führte.

Obgleich er in den ersten Jahren des Dritten Reiches einer wirklichen Aufgabe ermangelte, war der SD doch gerade damals nicht ohne beträchtliche politische Macht gewesen. Im Nimbus der SS fungierte er nicht nur als Nebenpolizei, sondern mischte sich auch auf den verschiedensten Sachgebieten in Angelegenheiten von politischer Bedeutung ein. Besonders massiv geschah das auf

dem Gebiet der Wissenschaftspolitik, wo Reinhard Höhn in seiner Eigenschaft als Abteilungsleiter des SD-Hauptamtes grossen Einfluss ausübte. Er besass dafür keinerlei offizielle Kompetenz, sondern bloss einige Vertrauensleute im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Nach einigen Jahren verlor der SD die Rolle des Agenten der SS für Wissenschaftspolitik an die Gesellschaft «Ahnenerbe». – Die grösste Bedeutung des SD lag wohl darin, dass aus ihm eine Reihe von Leuten hervorgingen, die politisch besonders wichtige Stellen innerhalb der Sicherheitspolizei besetzten. Man findet sie später im Kriege allenthalben als Führer von Einsatzkommandos oder Befehlshaber und Kommandeure der Sicherheitspolizei oder in massgebenden Positionen des RSHA.

Schliesslich hatte der SD als selbständige Formation der Gesamt-SS noch eine bestimmte organisatorische Funktion: Im Zuge der von Himmler vorangetriebenen Verschmelzung von SS und Polizei wurden die Angehörigen der Polizei unter mehr oder minder starkem Druck veranlasst, der SS beizutreten. Soweit es sich dabei um Angehörige der Sicherheitspolizei handelte, wurden sie der Formation SD zugewiesen und trugen die SS-Uniform mit der sogenannten SD-Raute am linken Ärmel. Da der Einsatz der Sicherheitspolizei in den besetzten Gebieten in der Regel in SS-Uniform erfolgte, stand er für aussenstehende Beobachter des Auslands unter dem Signum des SD, so wie er im Altreich unter dem Signum der Gestapo stand.

5. DAS REICHSSICHERHEITSHAUPTAMT UND DIE WEITERE ENTWICKLUNG DER REGIONALEN UND LOKALEN ORGANISATION DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD

Im Vergleich zu den grundlegenden Veränderungen des Jahres 1936 brachte die Zusammenfassung der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes RFSS (SD) im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) am 27.9.1939 nichts wesentlich Neues. Zwar wurde wieder ein Amt aus dem Bereich des Staates, der Chef der Sicherheitspolizei, und ein Amt aus dem Bereich der nationalsozialistischen Bewegung, der Chef des SD-Hauptamtes, in Realunion zu einer Institution, dem «Chef der Sicherheitspolizei und des SD» vereinigt, doch bildete in diesem Fall die Vereinigung nicht so sehr den Anfang als vielmehr den Abschluss einer Entwicklung. Denn einerseits war die Sicherheitspolizei praktisch

schon entstaatlicht und zu einem Instrument der Führergewalt geworden, andererseits war und blieb der SD in einer Nebenrolle. Hier wurde also nicht etwa die Sicherheitspolizei vom SD «aufgesaugt», sondern der SD von der Sicherheitspolizei.

Die «Zusammenfassung der zentralen Ämter der Sicherheitspolizei und des SD» zum Reichssicherheitshauptamt (RSHA) erfolgte durch Erlass des RFS-SuChdDtPol. vom 27. September 1939 mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 in folgender Weise⁷⁾:

- RSHA Amt I wurde gebildet aus
 - Amt Verwaltung und Recht des HA Sipo
 - Amt I des SD-Hauptamtes (ohne 1/3)
 - Abteilung I des Gestapa
 - Abteilung IV des Gestapa
 - Amtschef war Dr. Best. Deshalb war die Abteilung IV des Gestapa zunächst mit ins Amt I genommen worden; denn Dr. Best besorgte neben seinen allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben den Aufbau der Abwehrpolizei.
- RSHA Amt II wurde gebildet aus
 - den Abteilungen II/1 (Gegnerforschung) und 1/3 des SD-Hauptamtes unter Professor Six als Amtschef.
- RSHA Amt III wurde gebildet aus
 - der Abteilung II/2 (Deutsche Lebensgebiete) des SD-Hauptamtes unter Ohlendorf.
- RSHA Amt IV wurde gebildet aus
 - Amt Politische Polizei des Hauptamtes Sipo
 - Abteilung II des Gestapa
 - Abteilung III des Gestapa
 - Amtschef war Heinrich Müller
- RSHA Amt V wurde gebildet aus
 - Amt Kriminalpolizei des Hauptamtes Sipo Reichskriminalpolizeiamt Amtschef: Nebe

⁷⁾ Die organisatorische Entwicklung des RSHA wird hier nur in groben Zügen dargestellt, da darüber ein eigenes Gutachten durch das Bundesarchiv erstattet werden soll.

RSHA Amt VI wurde gebildet aus
Amt III (Auslandsnachrichtendienst SD-Hauptamt)
Amtschef: Jost

Anfangs also waren von sechs Ämtern des RSHA drei SD-Ämter. Das wurde sehr bald dahingehend geändert, dass aus Amt I zwei Ämter gebildet wurden, nämlich Amt I (Personal) unter Bruno Streckenbach und Amt II (Organisation, Verwaltung, Recht) unter Best, während das bisherige Amt II unter Professor Six das neue Amt VII (Weltanschauliche Forschung und Auswertung) bildete. Die Abwehrpolizei kam als Gruppe IV E zum Amt IV.

Im Zusammenhang mit der Besetzung europäischer Länder entstand im Amt IV RSHA neben den sachlich gegliederten Gruppen die nach territorialen Gesichtspunkten gegliederte Gruppe IV D «Grossdeutsche Einflussgebiete». Im Laufe der Zeit ergab es sich, dass die territorialen Gesichtspunkte immer wichtiger wurden, das heisst: dass die Bearbeitung aller Sachgebiete je eines Landes an Bedeutung gewann gegenüber der Bearbeitung je eines Sachgebietes für alle Länder. Daraus wurden im Jahre 1944 die Konsequenzen gezogen, indem man das Amt IV völlig umorganisierte. Es wurden die drei Hauptgruppen

IV A Fachreferate
IV B Länderreferate
IV G Grenzpolizei

gebildet, die wie folgt gegliedert waren:

IV A 1	Links- und Rechtsopposition Sabotagebekämpfung
IV A 2	Spionageabwehr
IV A 3	Juden, Kirchen Sonderaufträge Schutzhaft
IV A 4	
IV A 5	
IV A 6	
IV B 1	Besetzte Westgebiete
IV B 2	Besetzte Ostgebiete
IV B 3	Besetzte Südostgebiete
IV B 4	Pass- und Ausweiswesen
IV BaA	Grundsatzfragen des Einsatzes ausländischer Arbeiter
IV G	Zollgrenzschutz, Grenzinspektion

Zuweilen wird behauptet, das RSHA sei überhaupt keine einheitliche Dienststelle gewesen, sondern gewissermassen nur eine innerdienstliche Sammelbezeichnung für verschiedene Dienststellen des Staates und der Partei, die zwar sachlich auf enge Zusammenarbeit angewiesen waren, de jure aber nichts miteinander zu tun gehabt hätten. Diese Behauptung beruht auf einer willkürlichen Isolierung eines Teils der Wirklichkeit, die das RSHA darstellte. Die ganze Wirklichkeit bestand darin, dass eine neue Instanz im Bereich der Führungsgewalt gebildet worden war: der Chef der Sicherheitspolizei und des SD (CSS D), die ebenso wie die anderen Instanzen des Bereichs der Führungsgewalt staatliche und parteiamtliche Komponenten besass und je nach Bedarf die eine oder die andere Seite mehr hervorkehrte, ohne dass eine der beiden wirklich verbindlich gewesen wäre. Vielmehr konnte die neue Instanz, da sie ausserhalb des Bereichs der Normativität konstituiert war, innerhalb der Normativität sich beliebige Gestalten geben. Das zeigt sehr deutlich ein Erlass, ebenfalls vom 26.9.1939 über die vom RSHA zu verwendenden Briefköpfe:

im internen Geschäftsverkehr firmierte es als

«Reichssicherheitshauptamt»;

im Geschäftsverkehr mit anderen Dienststellen

«Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD» oder in bestimmten Fällen

«Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei» oder

«Der Reichsminister des Innern»;

die Ämter IV und V als Exekutivinstanzen

«Geheimes Staatspolizeiamt» beziehungsweise

«Reichskriminalpolizeiamt».

Der gleiche Referent konnte also je nach Sachlage unter «RSHA», «Chef Sipo und SD», «RFSSuChdDtPol», «RMdI» oder «Geheimes Staatspolizeiamt» in Erscheinung treten. Für diese Situation charakteristisch waren die weiteren Bestimmungen, dass durch die Zusammenfassung im RSHA die Stellung der einzelnen Ämter in der Partei und der staatlichen Verwaltung nicht geändert

würde und dass die bisherigen Unterscheidungen zwischen Hauptamt Sicherheitspolizei, SD-Hauptamt, Geheimem Staatspolizeiamt und Reichskriminalpolizeiamt beizubehalten seien, soweit sie haushaltrechtlich, wirtschaftlich usw. von Bedeutung beziehungsweise soweit diese Bezeichnungen in Gesetzen, Verordnungen usw. vorgeschrieben seien. Das heisst ja nicht, dass diese Gesichtspunkte für den CSSD und sein RSHA noch konstituierend gewesen seien, sondern muss in dem von E.R. Huber definierten Sinn als Legalisierung verstanden werden, das heisst als «äussere Überbrückung der Kluft, die in Wahrheit zwei wesensverschiedene Ordnungen trennt. Rücksichten auf das technische Funktionieren des Justiz- und Verwaltungsapparates sind die eigentlichen Gründe für die Methode der Legalität.» Beibehaltung der alten Bezeichnungen und Einordnung in den Bereich von Staat und Partei bedeutete lediglich ein *noch* in Geltung lassen aus technischen oder taktischen Gründen. – Wie beim RFSSuChdDtPol., so war auch beim CSSD die Konstituierung und praktische Wirksamkeit der neuen Instanz der Führergewalt dem noch erforderlichen Nachvollzug im normativen Bereich weit vorausgeeilt. Es geht aber nicht an, die noch bestehenden, ihrer Substanz jedoch beraubten, nur noch taktischer Verschleierung oder technischen Zwecken dienenden juristischen Formen als die eigentliche Wirklichkeit hinzustellen, obgleich sie doch nicht nur von der Verfassungswirklichkeit, sondern auch von den ausdrücklich verkündeten neuen verfassungsorganisatorischen Grundsätzen längst überholt waren. Ein charakteristisches Beispiel für die wahre Sachlage ist die von Göring in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Reichsverteidigungsrates dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD am 31.7.1941 erteilte Weisung, «alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht zu treffen für eine Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflussgebiet in Europa». Das war nicht der eigentliche Befehl zur Endlösung gewesen, die zum damaligen Zeitpunkt schon im Gange war und auf einem Befehl Hitlers an Himmler beruhte, sondern es war die Fixierung des aufgrund der Führergewalt bereits erteilten Befehls im Bereich der Normativität, eine partielle Legalisierung, die nötig war, weil der CSSD für die weiteren Deportationsmassnahmen Dienststellen des Staates heranziehen musste, die einer gesetzlichen Grundlage bedurften, um tätig werden zu können (Finanzämter, Standesämter, Reichsbahn usw.).

Die Organisation der dem CSSD nachgeordneten regionalen und lokalen Dienststellen war in den *besetzten Gebieten* klar und einfach. Beim Einmarsch in diese Gebiete und in der ersten Zeit der Besetzung wurden die sicherheitspolizeilichen und nachrichtendienstlichen Belange von sogenannten Einsatzgruppen wahrgenommen. Nachdem schon an der Besetzung Österreichs polizeiliche Sondereinheiten teilgenommen hatten, wurden «Einsatzstäbe» des SD bei den Planungen des Einmarschs in die Tschechoslowakei vorgesehen. Das lehrt ein seinerzeit im SD-Hauptamt angefertigter Referentenentwurf (USSR-509), in dem es unter anderem heisst:

«Der SD folgt, wenn möglich, unmittelbar hinter der einmarschierenden Truppe und übernimmt analog seiner Aufgaben im Reich die Sicherung des politischen Lebens.

Massnahmen im Reich stehen unter Leitung der Gestapo. SD wirkt mit. Massnahmen im besetzten Gebiet stehen unter Leitung eines höheren SD-Führers. Den einzelnen Einsatzstäben werden Stapobeamte beigegeben.

Notwendig ist die z. V. Stellung eines Verbandes der SS-Verfügungstruppe oder der Totenkopfverbände zur besonderen Verwendung.»

Über den tatsächlichen Einsatz im Sudetenland berichtete der «Völkische Beobachter» vom 10.10.1938: «Gleichzeitig haben innerhalb der Sicherheitspolizei die Männer der Geheimen Staatspolizei in engster Zusammenarbeit mit den vorrückenden Wehrmachtsteilen sofort mit der Säuberung der befreiten Gebiete von marxistischen Volks Verrätern und anderen Staatsfeinden begonnen.»

Kurz vor Beginn des Polenfeldzugs wurden sechs mit römischen Ziffern bezeichnete Einsatzgruppen gebildet, nämlich fünf in Entsprechung zu den in Bereitstellung befindlichen fünf Armeen und eine sechste speziell für die Provinz Posen. Sie trugen die Bezeichnung «Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei» und waren in Einsatzkommandos untergeteilt, von denen je eines einem Korps zugeteilt wurde. Alle Angehörigen dieser Einsatzgruppen trugen die Felduniform der SS-Verfügungstruppe mit der SD-Raute am linken Ärmel. Aufgabe der Einsatzgruppen war «Bekämpfung aller reichs- und deutschfeindlichen Elemente rückwärts der fechtenden Truppe», was in einer Anordnung des AOK 8 folgendermassen erläutert wurde: «Insbesondere Spionageabwehr,

Festnahme von politisch unzuverlässigen Personen, Beschlagnahme von Waffen, Sicherstellung von abwehrpolizeilich wichtigen Unterlagen usw., Unterstützung der Ortskommandanturen bei der Erfassung von Flüchtlingen und Wehrpflichtigen.»

In einem Aktenvermerk Heydrichs vom 2.7.1940 wird die Tätigkeit der Einsatzgruppen bis zum Polenfeldzug einschliesslich wie folgt dargestellt (vgl. Vjh. f. Zg. 2/1963 S. 206 ff.):

Die Behandlung politisch-polizeilicher Angelegenheiten in den neubesetzten Westgebieten macht es erforderlich, kurz den Entwicklungsgang dieser Dinge im Zusammenhang mit dem Verhältnis OKH zur SS und Polizei in dieser Richtung kurz (sic) aufzuzeichnen, um zur klaren Beurteilung der Situation zu gelangen und im Interesse der Verhütung weiterer Schäden in der politisch-polizeilichen Arbeit in den neubesetzten Gebieten Vorschläge zu machen.

Bei allen bisherigen Einsätzen: Ostmark, Sudetenland, Böhmen und Mähren und Polen, waren gemäss Sonderbefehl des Führers besondere polizeiliche Einsatzgruppen (Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei) mit den vorrückenden, in Polen mit den kämpfenden Truppen, vorgegangen und hatten aufgrund der vorbereiteten Arbeit systematisch durch Verhaftung, Beschlagnahme und Sicherstellung wichtigsten politischen Materials heftige Schläge gegen die reichsfeindlichen Elemente in der Welt aus dem Lager von Emigration, Freimaurerei, Judentum und politisch-kirchlichem Ggnertum sowie der 2. und 3. Internationale geführt.

Das Zusammenarbeiten mit der Truppe unterhalb der Stäbe und in vielen Fällen auch mit den verschiedenen Stäben des Heeres war im Allgemeinen gut; lediglich über grundsätzliche Fragen der Staatsfeindbekämpfung bestand in vielen Fällen bei den höheren Befehlshabern des Heeres eine grundsätzlich andere Auffassung. Diese Auffassung, die zum grossen Teil aus Unkenntnis der weltanschaulichen Gegnerlage heraus entstand, verursachte dann Reibungen und Gegenweisungen gegen die vom Reichsführer SS nach den Weisungen des Führers sowie des Generalfeldmarschalls durchgeführte politische Tätigkeit⁸⁾.

⁸⁾ Im Original: «durchgeführten politischen Tätigkeit».

Während bis zum polnischen Einsatz diese Schwierigkeiten im Allgemeinen durch persönliche Fühlungnahme und Aufklärung zu meistern waren, bestand diese Möglichkeit beim polnischen Einsatz nicht. Ursache lag jedoch hier darin, dass die Weisungen, nach denen der polizeiliche Einsatz handelte, ausserordentlich radikal waren (z.B. Liquidierungsbefehl für zahlreiche polnische Führungskreise, der in die Tausende ging), dass den gesamten führenden Heeresbefehlsstellen und selbstverständlich auch ihren Stabsmitgliedern dieser Befehl nicht mitgeteilt werden konnte, so dass nach aussen hin das Handeln der Polizei und SS als willkürliche, brutale Eigenmächtigkeit in Erscheinung trat.

Dazu kam, dass der Selbstschutz zu Anfang aus zwar verständlicher Erbitterung gegen die Polengreuel selbst zum Teil unmögliche, unkontrollierbare Racheakte ausführte, die dann wieder zu Lasten von SS und Polizei geschrieben wurden⁹⁾.

Für die Tätigkeit der «Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD» im Russlandfeldzug ist der einschlägige Befehlsentwurf des OKH vom 26. März 1941 überliefert, der keine wesentlichen Änderungen mehr erfahren haben dürfte, da seine Bestimmungen von der späteren Praxis bestätigt werden. Der Befehlsentwurf lautet in seinen wichtigsten Passagen (NOKW 256):

⁹⁾ Der aus Volksdeutschen gebildete, Ende September 1939 von Himmler einheitlich organisierte «Selbstschutz», war gegen Ende des Polenfeldzuges als eine örtliche «Selbsthilfe-Milizorganisation» entstanden und zunächst den in den einzelnen Militärbezirken eingesetzten «Befehlshabern der Ordnungspolizei» unterstellt gewesen. Unter Mitwirkung der örtlichen Einsatzkommandos entwickelte er sich zu «einer Art volksdeutscher SS» (Broszat a.a.O., S. 60 ff.), die im Rahmen grösserer Gebiete «reichsdeutschen» SS-Führern unterstand, in den neuen Reichsgauen schliesslich je einem «Führer des Selbstschutzes und der SS». Besonders in Westpreussen, aber auch in Gebieten mit verstreuten volksdeutschen Gruppen (wie z.B. im Bezirk Lublin) vertreten und hier von den örtlichen SS- und Polizeiführern geleitet, unternahm der Selbstschutz zahlreiche «wilde» Aktionen der hier von Heydrich kritisierten Art. Mehr und mehr als Belastung empfunden – sogar der Generalgouverneur Frank sprach von der «Mordbande des SS- und Polizeiführers Lublin» –, wurde der Selbstschutz im Frühjahr 1940 fast überall aufgelöst.

Die Durchführung besonderer sicherheitspolizeilicher Aufgaben *ausserhalb* der Truppe macht den Einsatz von Sonderkommandos der Sicherheitspolizei (SD) im Operationsgebiet erforderlich.

Mit Zustimmung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD wird der Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD im Operationsgebiet wie folgt geregelt:

1. *Aufgaben:*

a) *Im rückw. Armeegebiet:*

Sicherstellung vor Beginn von Operationen festgelegter Objekte (Material, Archive, Karteien von reichs- oder staatsfeindlichen Organisationen, Verbänden, Gruppen usw.) sowie besonders wichtiger Einzelpersonen (führende Emigranten, Saboteure, Terroristen usw.). Der Oberbefehlshaber der Armee kann den Einsatz der Sonderkommandos in Teilen des Armeegebietes ausschliessen, in denen durch den Einsatz Störungen der Operationen eintreten können.

b) *Im rückw. Heeresgebiet:*

Erforschung und Bekämpfung der staats- und reichsfeindlichen Bestrebungen, soweit sie nicht der feindlichen Wehrmacht eingegliedert sind, sowie allgemeine Unterrichtung der Befehlshaber der rückw. Heeresgebiete über die politische Lage.

Für die Zusammenarbeit mit den Abwehroffizieren bzw. Abwehrstellen gelten sinngemäss die mit der Abwehrabteilung RKM am 1.1.1937 gemeinsam aufgestellten «Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen der Geheimen Staatspolizei und den Abwehrstellen der Wehrmacht».

2. Zusammenarbeit zwischen den Sonderkommandos und den militärischen Kommandobehörden im rückw. Armeegebiet (zu 1a). Die Sonderkommandos der Sicherheitspolizei (SD) führen ihre Aufgaben in eigener Verantwortlichkeit durch. Sie sind den Armeen hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt. Disziplinäre und gerichtliche Unterstellung unter den Chef der SP und des SD werden hierdurch nicht berührt. Sie erhalten ihre fachlichen Weisungen vom Chef der Sicher-

heitspolizei und des SD und sind bezüglich ihrer Tätigkeit gegebenenfalls einschränkende Anordnungen der Armeen (s. Ziff. 1a) unterworfen.

Für die zentrale Steuerung dieser Kommandos wird im Bereich jeder Armee ein Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD eingesetzt. Dieser ist verpflichtet, die ihm vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD zugegangenen Weisungen dem Oberbefehlshaber der Armee rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Der militärische Befehlshaber ist berechtigt, an den Beauftragten Weisungen zu geben, die zur Vermeidung von Störungen der Operationen erforderlich sind, sie gehen allen übrigen Weisungen vor.

Die Sonderkommandos sind berechtigt, im Rahmen ihres Auftrages in eigener Verantwortung gegenüber der Zivilbevölkerung Exekutivmassnahmen zu treffen. Sie sind hierbei zu engster Zusammenarbeit mit der Abwehr verpflichtet. Massnahmen, die sich auf die Operationen auswirken können, bedürfen der Genehmigung des Oberbefehlshabers der Armee.

Die Gliederung der Einsatzgruppen, beziehungsweise Einsatzkommandos, entsprach im Prinzip der Gliederung des RSHA; es handelte sich also um verkleinerte mobile Ausgaben der Zentrale mit den entsprechenden Sparten von Stapo, Kripo und SD. – In Russland wie in allen anderen besetzten Gebieten wurden die Einsatzgruppen und -kommandos, wenn die Besatzungsverwaltung sich konsolidierte, in eine territorial fest stationierte Organisation der Sicherheitspolizei und des SD umgewandelt. In jedem besetzten Land wurde ein Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) eingesetzt (gesondert allerdings je ein BdS in Lothringen, im Elsass, im Warthegau, im Generalgouvernement und in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine); jedem BdS waren mehrere Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD (KdS) unterstellt, zum Beispiel im Generalgouvernement 5, in Norwegen 4, in der Ukraine 9, in Frankreich 16. – So waren die Befehlsverhältnisse im Grunde ganz klar und einfach: der Befehlsweg ging vom RSHA aus zu den BdS und von dort zu den KdS; die Ordnungspolizei war in entsprechender Weise gegliedert:

RSHA	HA Orpo
BdS	BdO
KdS	KdO

Dieses Grundscheema ist in sich nie verändert worden, sondern konnte nur partiell suspendiert werden, und zwar vor allem durch zwei Faktoren:

1. durch die Höheren SS- und Polizeiführer (HSSPF). Wie weiter unten ausführlich dargestellt werden wird, hatten die HSSPF unter anderem Sonderaufgaben des Reichsführers SS auszuführen und konnten sich zu diesem Zweck sämtlicher Teilorganisationen der SS und Polizei bedienen. In diesem Falle erhielten BdS und KdS ihre Befehle also nicht vom RSHA, sondern vom HSSPF.
2. durch die bedingte Unterstellung der Organe der Sicherheitspolizei unter die jeweilige örtliche Zivilverwaltung. Diese Unterstellung wurde durch Himmler von Fall zu Fall politisch ausgehandelt und ist in der Regel von sekundärer Bedeutung gewesen.

Wie gross unter der Einwirkung dieser beiden Faktoren die faktische Bedeutung des Grundschemas RSHA – BdS – KdS blieb, das hing von dem politischen Ansehen der beteiligten HSSPF und Zivilverwaltungsorgane ab. Da das Prinzip der Führergewalt die Bindung aller objektiven institutionellen Regelungen relativierte und damit den Einfluss personaler Momente auf die Verwaltung vergrösserte, wurden die tatsächlichen Befugnisse eines Amtes in erheblichem Masse von dem politischen Ansehen des jeweiligen Amtsinhabers abhängig. So konnte etwa ein Chef der zivilen Verwaltung (ein Generalgouverneur, Reichsstatthalter, Landrat oder Oberbürgermeister) sich noch einen gewissen Einfluss auf die polizeiliche Exekutive erhalten, wenn er politisch etwas darstellte, wenn er vielleicht mit Hitler oder Himmler persönlich sehr gut stand oder bewährter «Alter Kämpfer» war. Innerhalb der SS und Polizei selbst spielte es eine entsprechende Rolle, ob einer altes SS-Mitglied oder alter SD-Angehöriger war, ob er gute Beziehungen zum RSHA hatte und was dergleichen Umstände mehr sind. Je nachdem konnte das politische Übergewicht im Einzelfall vielleicht beim Distriktsgouverneur, beim BdS oder beim HSSPF liegen.

Immerhin hatte der oben dargestellte Normalfall der Befehlsverhältnisse doch solche Allgemeingültigkeit, dass wesentliche Abweichungen davon nicht einfach behauptet werden können, sondern begründet und bewiesen werden müssen.

Die interne Organisation der Dienststellen der BdS und KdS variierte je nach den durch die örtlichen Gegebenheiten bedingten Aufgaben und den jeweiligen personalpolitischen Verhältnissen. Zwar blieb auch hier das Grundschema immer erhalten, es gab jedoch eine dauernde Fluktuation der Gründung und Auflösung von Dienststellen sowie kleinerer organisatorischer Veränderungen in den Dienststellen selbst. Soweit es sich um die Errichtung und Auflösung von BdS- und KdS-Dienststellen als solche handelte, lassen sich die Veränderungen wenigstens zum Teil im Befehlsblatt des CSSD verfolgen; schon die Einrichtung und Auflösung von Aussendienststellen ist dagegen im Allgemeinen nicht nachweisbar. Als ein anschauliches Beispiel aus der Praxis können die (nicht veröffentlichten) Erinnerungen eines Angehörigen der Sicherheitspolizei über den Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD in Norwegen gelten:

«Wohl noch am gleichen Abend wurde auf dem Sportplatzgelände hinter dem Blindern-Studentenheim in Oslo von Fehlis die Einteilung aller Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD in die einzelnen Kommandos für die verschiedenen Städte in Norwegen vorgenommen. Fehlis war übrigens für diese Einteilung nicht bestimmend. Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Norwegen wurde damals Oberführer Dr. Stahlecker, der mit einem kleinen Stab im Stortingsgebäude seinen Dienstsitz hatte. Für Angelegenheiten der politischen Polizei war Dr. Stahlecker der Regierungsrat Dr. Knab zugeteilt. Dieser hatte sich bereits vor der Besetzung Norwegens dienstlich in Oslo aufgehalten, meines Wissens der Deutschen Gesandtschaft in Oslo attachiert. Als örtliche Dienststellen unter dem Befehlshaber der Sipo und des SD in Norwegen wurden Einsatzkommandos der Sipo und des SD zusammengestellt, beginnend mit dem Einsatzkommando 1 in Oslo ... Leiter der Einsatzkommandos wurden entweder Stapoleiter oder im Range entsprechende SD-Führer. Der Stellvertreter des Kommandoleiters sollte jeweils der anderen Sparte entnommen werden. So wurde Fehlis als Stapoleiter zum Leiter des Ersatzkommandos 1 in Oslo bestimmt, sein

Stellvertreter wurde SS-Hauptsturmführer Podlich, ein SD-Führer, der gleichzeitig Leiter des SD beim Ersatzkommando wurde.

Die Unterteilung beim Einsatzkommando 1 in Oslo – im Übrigen auch bei den anderen Einsatzkommandos – wurde noch nicht der neuen Unterteilung des Reichssicherheitshauptamtes in die Ämter I bis VI angepasst. Man unterschied beim Einsatzkommando vorläufig noch zwischen SD, Stapo und Kripo. Wahrscheinlich hing das damit zusammen, dass der Einsatz in Norwegen nach den Erklärungen, die wir vorweg erhielten, nur auf einige Wochen oder höchstens Monate berechnet war.

Das Ersatzkommando 1 hatte bis Ende 1940 folgenden Aufbau: Abteilungen im später üblichen Sinn gab es nicht. Das Kommando gliederte sich in:

SD, Leiter Hauptsturmführer Podlich;

Stapo-Exekution, Leiter Regierungs- und Kriminalrat Opitz;

Kripo, Leiter Kriminalrat Christensen;

Stapo-Verwaltung (auch für SD und Kripo), Leiter Polizeinspektor Remer.

Innerhalb der Stapo-Exekutive war unterteilt in Abteilung II (Innenpolitik) und Abteilung III (Spionageabwehr).

Innerhalb von Abteilung II bearbeitete Opitz II A (Marxismus), Kriminalkommissar Esser II C (Widerstand).

Abteilung III war mir unterstellt und wurde von mir unterteilt in Verfolgung einzelner Verdachtsfälle und Bearbeitung präventiver Abwehrfragen.

Im Spätsommer 1940 wurde Kriminaldirektor (damals Kriminalrat) Preuss Nachfolger von Opitz.

Ende 1940 starb Dr. Stahlecker während eines Aufenthaltes in Deutschland bei einem Bombenangriff. Fehlis wurde daraufhin mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Befehlshabers der Sipo und des SD in Norwegen betraut. Der Stab Dr. Stahleckers wurde mit der Dienststelle des Einsatzkommandos I vereinigt. Einige Monate später, also wohl im Frühjahr 1941, wurde Fehlis amtlich Befehlshaber der Sipo und des SD in Norwegen, das Einsatzkommando 1 ging in dieser Dienststelle auf. Wohl etwa gleichzeitig wurden die übrigen Einsatzkommandos umbenannt in:

„Der Kommandeur der Sipo und des SD Stavanger“ usw.

In der neugeschaffenen Dienststelle des BdS und des SD wurde die Einteilung entsprechend in Ämter der Einteilung beim RSHA durchgeführt. Der Aufbau und die Stellenbesetzung waren demnach wie folgt:

Abteilung I	(Personalangelegenheiten und Recht),
Abteilung II	(Verwaltung, Wirtschaftssachen),
Abteilung III	(SD, Lebensgebiete),
Abteilung IV	(Staatspolizei),
Abteilung V	(Kriminalpolizei),
Abteilung VI	(SD, Auslandsnachrichtendienst).»

[Schluss des Zitats]

Die organisatorischen Verhältnisse bei den nachgeordneten regionalen und lokalen Dienststellen der Sicherheitspolizei im *Altreich* waren wesentlich komplizierter, denn es handelte sich dort nicht um ein klares Prinzip, das nur mehr oder minder unwesentliche Abwandlungen erfuhr, sondern es waren *zwei* einander ausschliessende Prinzipien in Kraft, von denen das eine das andere allmählich verdrängen sollte. In aller Deutlichkeit finden wir das in einem Brief Heydrichs an Daluege vom 30. 10. 1941 ausgesprochen:

Wir müssen uns doch darüber klar sein, dass die Entwicklung der Polizei seit 1933 nicht organisch war, wir haben vielmehr die Organisations- und Verwaltungsform der Länderpolizei übernommen und selbst bei der Verreichlichung im Jahre 1937 noch nicht grundlegend reorganisiert, sondern die preussische Organisationsform auf das Reich übertragen.

Daneben aber sind dieser Polizeiorganisation zusätzliche polizeiliche und andere Funktionen aufgefropft worden im Hinblick auf das vom Reichsführer SS angestrebte Endziel.

Die alte Polizeiverwaltung sowie die neuen Dienststellen der Höheren SS- und Polizeiführer und der Inspekture bzw. der Befehlshaber sind doch zwei nebeneinander bestehende Führungsapparate der Polizei, die nebeneinander zuviel sind und infolgedessen in einer organisatorischen Form verschmolzen werden müssen. Die augenblicklich noch geltende unzureichende Autorisierung der Höheren SS- und Polizeiführer und der Inspek-

teure im Reichsgebiet ist zu schwach, um die Stellung gegen die mit immer grösseren Führungsansprüchen gegenüber der Polizei auftretende Verwaltung halten zu können – wir würden dem Reichsführer SS damit einen schlechten Dienst erweisen. Unsere Gesamtorganisation von SS und Polizei muss daher organisatorisch richtig und planvoll bereits aufgebaut sein, wenn die Verwaltung bzw. der Staat daran gehen, nach dem Kriege sich ihrerseits neu zu ordnen.

Wir können also auf die Dauer weder den Höheren SS- und Polizeiführern, noch den Inspektoren im Reich ein sachliches Führungsrecht vorenthalten.

Die von Heydrich angestrebte Entwicklung der Sicherheitspolizei im Altreich zielte auf das gleiche Organisationschema ab, das in den besetzten Gebieten von vornherein eingeführt werden konnte (mit Ausnahme derjenigen Gebiete, die ins Reich eingegliedert wurden, also vor allem des Protektorats und des Warthegaus). Diese Zielsetzung lief aber auf eine Frontstellung sowohl gegen die Innere Verwaltung als auch gegen die Ordnungspolizei hinaus. In diesen Zusammenhang gehörten die bereits erwähnten Bestrebungen, die Kriminalpolizei auch auf der mittleren und unteren Ebene aus dem Bereich der Orpo in den der Sipo zu bringen.

Die noch harmlos aussehenden Anfänge dieser Bestrebungen gehören in das Jahr 1936 und hängen mit der damaligen Neuorganisation der Polizei zusammen: Mit Runderlass des RFSSuChdDtPol. vom 28.8.1936 (RMBliV. S. 1344) wurde mit Wirkung vom 1.10.1936 für alle Dienststellen der politischen Polizei im ganzen Reich die einheitliche Bezeichnung «Geheime Staatspolizei» angeordnet; die Dienststellen selbst wurden umbenannt in Stapo-Stellen bzw. Stapo-Leitstellen. – Mit Runderlass des RuPrMdl. vom 20.9.1936 (RMBliV. S. 1339) erfolgte eine Neuordnung der staatlichen Kriminalpolizei; zwar wurde die Stellung der Kriminalpolizeibehörden zur Inneren Verwaltung der einzelnen deutschen Länder nicht verändert; sie wurden aber der fachlichen Leitung des Preussischen Landeskriminalpolizeiamtes (des späteren Reichskriminalpolizeiamtes) unterstellt und in Parallele zur politischen Polizei in «Kriminalpolizei-Stellen» und «Kriminalpolizei-Leitstellen» umbenannt. Hatte jedoch die Umbenennung auf Seiten der politischen Polizei die Entwicklung der vorange-

gangenen Jahre lediglich besiegelt, so besass sie auf seifen der Kripo den Charakter eines Programms, dessen Verwirklichung Himmler und Heydrich betrieben, wo immer sich Gelegenheit bot. – Ausserdem wurden ebenfalls mit Runderlass des RuPrMdl. vom 20.9.1936 und ebenfalls mit Wirkung vom 1.10. des gleichen Jahres Inspekture der Sicherheitspolizei eingesetzt (RMBliV. S. 1343). Gemäss ihrer Dienstanweisung sollten sie vor allem für eine verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen der Sicherheitspolizei und den Zentralstellen der allgemeinen und inneren Verwaltung, den Gauleitern der NSDAP und den Dienststellen der Wehrmacht sorgen. Weiterhin sollten sie die Durchführung der Erlasse des Chefs der Sicherheitspolizei in ihrem Gebiet überwachen und für die organisatorische Angleichung der Behörden der Gestapo und der Kripo besorgt sein. Letzteres kam der den Inspekturen der Sicherheitspolizei (IdS) tatsächlich zugeordneten Funktion wesentlich näher als die einleitenden Bestimmungen; denn die IdS bildeten die ersten Pfeiler der neuen Organisationsform der Polizei, die Heydrich gegen die alte durchsetzen wollte. Das beweist folgendes Schreiben Heydrichs an die Inspekture der Sicherheitspolizei und des SD und an die Staatspolizei-Leitstellen vom 12.6.1941, betreffend den «Übergang der Leitaufgaben der Staatspolizei-Leitstellen auf die Inspekture der Sicherheitspolizei und des SD» (MA 433 Bl. 8714):

«Zur Vermeidung von Doppelarbeit, die sich aus der Überschneidung der Befugnisse der Inspekture der Sicherheitspolizei und des SD und der Leitaufgaben der Staatspolizei-Leitstellen ergeben hat, bestimme ich, dass die Leitaufgaben der Staatspolizei-Leitstellen (vgl. Dienstanweisung für die Staatspolizei-Leitstellen vom 15.5.1940 ...) auf die Inspekture der Sicherheitspolizei und des SD übergehen. Dazu gehört insbesondere die Abhaltung von Tagungen und Dienstbesprechungen.

Die Inspekture haben sich bei der Bearbeitung dieser Aufgaben des Leiters der Staatspolizei-Leitstelle an ihrem Dienstsitz als Hauptmitarbeiter nach der ergänzenden Dienstanweisung vom 1.2.1940 zu bedienen.

Die Stellung der Leiter der Sicherheitspolizei-Leitstellen als politische Referenten der Reichsstatthalter, Landesregierungen bzw. Oberpräsidenten bleibt durch diese Regelung unberührt. Sie üben diese Tätigkeit jedoch auch als Hauptmitarbeiter der Inspekture aus, ohne *dass dies nach aussen*

in Erscheinung treten darf... Zur Vermeidung unerwünschter Auseinandersetzungen ist diese *interne Regelung*, ohne Aufhebens zu machen, stillschweigend durchzuführen; eine Bekanntgabe an dritte Stellen hat unbedingt zu unterbleiben.»

Wenige Monate später schrieb Heydrich in dem oben zitierten Brief an Daluege: «Wir können also auf die Dauer weder den Höheren SS- und Polizeiführern, noch den Inspektoren im Reich ein sachliches Führungsrecht vorenthalten.»

Ein anderes Dokument beweist, dass die Inspektore auch auf dem Sektor der Kriminalpolizei die Herauslösung aus der Inneren Verwaltung betrieben; es veranschaulicht ausserdem aus den leidvollen Erfahrungen eines Polizeipräsidenten, mit welcher Planmässigkeit die Sicherheitspolizei ihre Ziele verfolgte. Es handelt sich um einen Brief des SS-Brigadeführers und Dresdener Polizeipräsidenten Karl Pflomm an Ministerialdirektor Bracht vom 18.2.1943 (MA 288 Bl. 8884 ff.):

«Ich kann es als Nationalsozialist nicht mehr länger verantworten, wenn ein Stück nach dem anderen aus meinem Aufgabengebiet als Polizeipräsident herausgebrochen wird. Das Aufgabengebiet, das mir verbleibt, füllt meine Arbeitskraft nicht aus und ich kann es gerade jetzt im Kriege nicht verantworten, eine Stelle zu bekleiden, in der ich nicht ganz in Anspruch genommen bin. Ich will an verantwortungsvoller Stelle die Arbeit leisten, die die Tatkraft eines ganzen Mannes beansprucht.

Seit der Einrichtung der Inspektore sowohl für die Ordnungssais auch für die Sicherheitspolizei und den SD, deren Notwendigkeit ich in keiner Weise bezweifeln möchte, geschehen Eingriffe in meine Tätigkeit als Polizeipräsident, die zum Teil meine Autorität herabsetzen.

Am stärksten wirkt sich das durch den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD aus. Er verkehrt unmittelbar mit dem Leiter der Kriminalpolizeileitstelle, erteilt unmittelbare Anweisungen und Befehle, sogar in seiner Vertretung, die von diesem auszuführen sind. Ich, der Polizeipräsident als «Chef der Kriminalpolizei», werde dabei vollständig übergangen. Selbst die Verfügungen sind an den Leiter der Kriminalpolizeileitstelle gerichtet und

gehen ihm unmittelbar zu. Wenn der Leiter der Kriminalpolizeileitstelle mich nun täglich auf meine besondere Anordnung hin von allen Vorkommnissen zu unterrichten hat, so geschieht das lediglich nur, um meiner Anordnung zu genügen, denn in Wirklichkeit hält er es selbst nicht für notwendig, zum täglichen Vortrag zu erscheinen. Es fehlt also zwischen dem Polizeipräsidenten als «Chef der Kriminalpolizei» und dem Leiter der Kriminalpolizeileitstelle jeglicher Kontakt, was sich natürlich in dienstlicher Hinsicht nachteilig auswirken muss. Sowohl der Leiter der Kriminalpolizeileitstelle als auch dessen Beamte erblicken allein in dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD ihren Vorgesetzten. Diese Auffassung wird dadurch bestärkt, dass bei den Tagungen der Leiter der Kriminalpolizeileitstellen und -leitstellen in Berlin nur von den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD die Rede ist, und der Polizeipräsident als «Chef der Kriminalpolizei» überhaupt nicht erwähnt wird. In den Lehrgängen für leitende Kriminalbeamte in Prag wird sogar bekanntgegeben, dass die Kriminalpolizei den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD unterstellt sei. Ferner sei es allein Aufgabe des Leiters der Kriminalpolizei, den Dienst nach seiner Auffassung festzusetzen.

Der Polizeipräsident als «Chef der Kriminalpolizei» hat daher nur noch das rein Verwaltungsmässige zu unterschreiben, das ihm der Leiter der Kriminalpolizeileitstelle im Auftrage des Inspektors der Sicherheitspolizei und des SD vorlegt.»

Die Vollendung der Eigenständigkeit der Sicherheitspolizei nach dem Muster der Verhältnisse in den besetzten Ländern wurde im Altreich jeweils erst dann und in den Teilen erreicht, die Kriegsgebiet zu werden drohten. Einige Beispiele dafür finden sich im Befehlsblatt des CSSD:

18.5.1944
der IdS in Salzburg wird BdS
17.8.1944

Der IdS in Königsberg wird BdS. Die Stapo-Stellen und Kripo-Stellen in Königsberg, Tilsit, Zichenau-Schröttersburg, Danzig, Bromberg, Posen und Litzmannstadt werden als selbständige Dienststellen aufgelöst und zu Kommandeurs-Stellen der Sipo zusammengefasst.

5.10.1944

Der IdS in Breslau wird BdS. Die Stapo- und Kripo-Stellen seines Befehlsbereichs werden zu Kommandeurs-Stellen oder Hauptausstellen von Kommandeurs-Stellen der Sipo zusammengefasst.

Das sind nur einige Beispiele von vielen. Im Befehlsblatt des CSSD vom 26. März 1945 befindet sich folgende Liste der zum damaligen Zeitpunkt existierenden KdS im Reichsgebiet:

Potsdam, Frankfurt/Oder, Niederschlesien (mit veränderlichem Standort), Breslau, Klagenfurt, Königsberg, Danzig, Dresden, Prag, Brünn, Reichenberg, Wien, Baden (z. Zt. Karlsruhe), Frankfurt/Main, Münster, Dortmund, Düsseldorf (Standort veränderlich), Bremen, Hamburg, Kiel, Lüneburg, Braunschweig, Magdeburg, Hannover, Würzburg, Nürnberg, Kassel, Weimar, Württemberg (in Stuttgart), Leipzig, Halle, Chemnitz.

6. DIE POLITISCHE POLIZEI ALS KERN EINER «POLITISCHEN VERWALTUNG»

In der zum 60. Geburtstag Innenminister Dr. Fricks herausgegebenen Festschrift «Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium» (München 1937) befindet sich ein Aufsatz Himmlers über Aufgaben und Aufbau der Polizei des Dritten Reiches. Darin heisst es u.a.:

Die nationalsozialistische Polizei hat zwei grosse Aufgaben:

- a) Die Polizei hat den Willen der Staatsführung zu vollziehen und die von ihr gewollte Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.
- b) Die Polizei hat das deutsche Volk als organisches Gesamtwesen, seine Lebenskraft und seine Einrichtungen gegen Zerstörung und Zersetzung zu sichern.

Die Befugnisse einer Polizei, der diese Aufgaben gestellt sind, können nicht einschränkend ausgelegt werden.

Die nationalsozialistische Polizei leitet ihre Befugnisse zum Vollzug des Willens der Staatsführung und zur Sicherung des Volkes und des Staates nicht aus Einzelgesetzen, sondern aus der Wirklichkeit des nationalsozialistischen Führerstaates und aus den ihr von der Führung gestellten Aufgaben her. Ihre Befugnisse dürfen deshalb nicht durch formale Schranken gehemmt werden, weil diese Schranken sonst auch den Aufträgen der Staats-

führung entgegenstünden. Das nationalsozialistische Polizeirecht wird deshalb nicht in Einzelgesetzen, durch die einzelne Befugnisse der Polizei begründet werden sollen, seine Form finden können. Sonst müssten diese Gesetze durch jeden abweichenden Auftrag der Staatsführung durchbrochen werden – was dem Wesen des Gesetzes als einer gleichbleibenden und unveränderlichen Ausdrucksform des Führungswillens widerspräche. Wie die Wehrmacht kann die Polizei nur nach Befehlen der Führung und nicht nach Gesetzen tätig werden. Wie der Wehrmacht werden der Polizei durch die Befehle der Führung und durch die eigene Disziplin die Schranken des Handelns bestimmt.

In diesen Ausführungen sind zwei Gesichtspunkte wichtig und bemerkenswert: Erstens soll die Polizei nicht nur die bestehende Ordnung vor Schaden schützen, sondern sie beansprucht, auch positiv an der Gestaltung der Ordnung mitzuwirken; zweitens soll die Polizei nicht an das Gesetz gebunden sein. Beides waren alte Vorstellungen Himmlers beziehungsweise der SS, die hier nicht zum ersten Male, wohl aber in sehr offizieller Form, ausgesprochen wurden. Der Anspruch auf positive Gestaltung war z.B. schon im Frühjahr 1933 zum Ausdruck gekommen, als Himmler kommissarischer Polizeipräsident in München wurde, damit «die Reichsregierung der nationalen Erhebung unter der Führung Adolf Hitlers auch in Bayern treue Gefolgschaft findet». Den Anspruch, dass für Angelegenheiten von politischer Bedeutung nicht die staatliche Bürokratie, sondern die SS zuständig sei, hat der damalige Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes, Günther Pancke, in einem Brief an Heydrich vom 31.3.1939 charakteristisch formuliert:

«Da nach meiner Ansicht das Siedlungsproblem, besonders ausserhalb der alten Reichsgrenzen, in erster Linie ein politisches ist, kommt für die Bearbeitung desselben m. E. auch nur eine politische Organisation – also die SS – in Frage und nicht Ministerialbüros, die sich bisher zur Durchführung politischer Aufgaben weitgehend als ungeeignet erwiesen haben.»

Die SS galt als das Instrument zur Verwirklichung des Führerwillens; der staatlichen Verwaltung war lediglich die politisch belanglose, routinemässige Be-

hördenarbeit zgedacht. In dem Masse nun, in dem die Sicherheitspolizei mit der SS eine Einheit bildete, ging die Rolle der politischen Exekutive auf sie über; sie deutete ihre polizeiliche Zuständigkeit in eine politische um. So sagte Himmler zum Beispiel in einem Erlass über die Höheren SS- und Polizeiführer vom 21.5.1941 ausdrücklich, diese seien «für das Gebiet der politischen Verwaltung» vorgesehen. In den Schriftsätzen der SS- und Polizeidienststellen werden die Behörden der Inneren Verwaltung häufig als «Zivilverwaltung» bezeichnet und als solche von der Polizei strikt unterschieden. Die Vorstellung, dass die Polizei eigentlich ein Organ der inneren Verwaltung ist, war ausgelöscht. Die Polizei, besonders die Gestapo, nahm in Anspruch, aufgrund eines «politischen Gesamtauftrages» zu handeln, der eine gesetzliche Grundlage für die Einzelmassnahme entbehrllich werden liess. In einem Runderlass des RSHA vom 15.4.1940 wurde das ausdrücklich festgestellt:

- «1. Die Rechtsgültigkeit staatspolizeilicher Anordnungen ist nicht davon abhängig, dass die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 als Rechtsgrundlage für diese Anordnungen angezogen wird, da sich die Befugnis der Geheimen Staatspolizei zur Durchführung aller Massnahmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, nicht aus einzelnen Gesetzen und Verordnungen, sondern aus dem *Gesamtauftrag herleitet, der der Deutschen Polizei im Allgemeinen und der Geheimen Staatspolizei im Besonderen im Zuge des Neuaufbaues des nationalsozialistischen Staates erteilt worden ist.*
2. Es erübrigt sich daher grundsätzlich, staatspolizeiliche Anordnungen auf die Verordnung vom 28. Februar 1933 zu stützen. Lediglich in den Fällen, in denen es erwünscht erscheint, dass staatspolizeiliche Anordnungen unter strafrechtlichen Schutz gestellt werden, ist die Verordnung vom 28. Februar 1933 anzuziehen.»

«Politischer» Gesamtauftrag, Teilnahme an der positiven Gestaltung und Lösung aus den gesetzlichen Bindungen gehörten zusammen; auch hier handelt es sich übrigens um ein Beispiel dafür, dass die reine Massnahme aus dem «Recht» der Führergewalt sich innerhalb der Grenzen staatlicher Normativität nach Belieben in eine legale Form kleiden kann oder nicht.

Schon im Jahre 1941 war Heydrich von Himmler für die politische Linie der gesamten SS verantwortlich gemacht worden. In seinem Brief an Daluge vom 30.10.1941 schrieb er, dass sein Hauptamt das politische Hauptamt der SS sei; einige Tage später, am 4.11.1941, schrieb er an Gottlob Berger, der gerade Präsident der Deutsch-Vlämischen Arbeitsgemeinschaft geworden war (Himmler Files):

«Dieses neue von Ihnen übernommene Arbeitsgebiet, das ja auch stark politische Fragen berühren wird, gibt mir zugleich Veranlassung, die weitere Ausgestaltung unserer Zusammenarbeit und die Abgrenzung unserer beiderseitigen Arbeitsgebiete zu klären ... Wie Sie wissen, ist die Zusammenarbeit mit meinen Dienststellen draussen und Ihren Ergänzungsstellen sehr gut. Es ist aber natürlich, dass bei der Arbeit Ihrer Ergänzungsstellen häufig auch Probleme vorwiegend politischen Charakters anfallen, die von dort an Sie weitergeleitet werden. Es wäre mir nun sehr lieb, wenn in den Fällen, in denen Sie Mitteilungen vorwiegend politischen Charakters an den RFSS weitergeben bzw. Massnahmen anregen, deren Auswirkung auch oder überwiegend politisch ist, ich vorher beteiligt werden würde, da ich *ja dem RFSS für die politische Linie in den besetzten Gebieten verantwortlich bin.*»

Ebenfalls in seinem Brief an Daluge schrieb Heydrich, «dass über 90% aller Dinge im Osten überwiegend politischer Natur sind und daher meinen Geschäftsbereich überwiegend interessieren». – Unter diesen Umständen nimmt es nicht wunder, dass Alfred Rosenberg in seiner Eigenschaft als Reichsminister für die besetzten Ostgebiete in einer Denkschrift vom 27. August 1941 (NO-3 726) sich darüber beklagte, dass der Reichsführer SS einen Entwurf zur Änderung des Führererlasses über die Einsetzung einer Verwaltung im Osten vorgelegt habe, in dem es heisst, der RFSSuChdDtPol. habe die Aufgabe der *inner politischen Sicherung* dieser Gebiete, ihm obliege deren polizeiliche *und politische* Sicherung. Mit vollem Recht lehnte Rosenberg auch eine von Himmler vorgeschlagene Abänderung dieses Entwurfs ab, in der nunmehr dem RFSSuChdDtPol. die Weisungsbefugnis an seine Organe «im Rahmen seiner *Gesamtaufgabe*» zugesprochen werden sollte. Rosenberg schrieb dazu treffend:

«Aus diesem Entwurf war ersichtlich, dass der Reichsführer SS von seinem Wunsch der bestimmenden politischen Verwaltung keinen Abstand neh-

men wolle. Dieser Wunsch war in das Wort «Gesamtaufgabe» eingeführt worden, das staatsrechtlich überhaupt nicht zu fassen war.»

Mit Erlass vom 25.6.1942 gab Himmler dem Hauptamtschef der SS die Verantwortlichkeit des RSHA für die Gleichrichtung aller politischen Angelegenheiten der SS in aller Form bekannt:

«Die politische Entwicklung des Reiches ist durch die Kriegereignisse noch beschleunigt worden. Besonders für die neu besetzten Gebiete müssen fortgesetzt Entscheidungen getroffen werden, die von ausschlaggebender Wichtigkeit auch für die künftige politische Entwicklung im Reich selbst und damit im besonderen Masse auch für die gesamte SS sind. Die von unserem Standpunkt als SS-Männer erforderlichen politischen Entscheidungen werden wir nur mit der erforderlichen Durchschlagskraft zur Geltung bringen können, wenn sie absolut einheitlich ausgerichtet sind und in richtiger Form den jeweiligen Schwankungen in der Entwicklung Rechnung tragen. Zwar weiss ich, dass jeder meiner Hauptamtschefs ohne Weiteres, die im grossen richtige politische Linie schon von sich aus vertreten wird. Aber gerade die erforderliche Anpassung an die jeweils herrschende Situation kann nur gesichert werden, wenn die Abstimmung aller politischen Handlungen seitens der SS von einer Stelle vorgenommen wird, die sofort und unmittelbar jede derartige Schwankung erfährt. Unter den SS-Hauptämtern hat allein das Reichssicherheitshauptamt die Möglichkeit, durch seine überwiegende politische Arbeit diesen ständigen unmittelbaren Kontakt mit jeder politischen Entwicklungsphase zu halten.

Ich ordne daher an, dass alle SS-Hauptämter sämtliche politisch bedeutsamen Vorgänge zum Zwecke der einheitlichen Abstimmung dem Reichssicherheitshauptamt zur Mitzeichnung zuleiten, bevor diese Vorgänge mir vorgelegt oder an Dienststellen ausserhalb der SS gerichtet werden. Ich er suche, durch Bekanntmachung in den Stäben für strikte Einhaltung dieser Anordnung Sorge zu tragen.»

Die Konsequenz dieses für den CSSD bzw. den RFSSuChdDtPol. erhobenen Zuständigkeitsanspruchs für alle politischen Fragen war, dass alle diese anderen Stellen eine politische Kompetenz streitig machen. Für die Ordnungspolizei, das SS-Hauptamt und das Ostministerium wurden Beispiele schon zitiert;

ein weiterer charakteristischer Fall betraf ebenfalls das Ostministerium: Zwischen Heydrich und Rosenberg gab es im Mai 1942 eine Auseinandersetzung über die Bestimmung des Begriffs «Jude» in den besetzten Ostgebieten.

Heydrich schrieb in diesem Zusammenhang am 17. Mai 1942 an Rosenberg, aus der dem Chef Sipo und SD erteilten Sonderermächtigung für die Endlösung der Judenfrage ergebe sich, dass die Behandlung der Judenfrage in den polizeilichen Aufgabenbereich gehöre und nach dem gemeinsamen Runderlass des Ostministers und des Reichsführers SS über die Zuständigkeit der polizeilichen Dienststellen in den besetzten Ostgebieten innerhalb der Behörden des Generalkommissars federführend durch den SS- und Polizeiführer zu erfolgen habe. Wörtlich schrieb Heydrich weiter: «Im Hinblick auf das Führungs- und Hoheitsrecht des Generalkommissars habe ich zwar keine Bedenken, dass entgegen der in der Besprechung vom 29.1.1942 festgelegten Fassung in der Verordnung selbst nur der Generalkommissar nach aussen in Erscheinung tritt. Dagegen kann ich nicht darauf verzichten, dass durch den gleichzeitig ergehenden Runderlass einwandfrei dargetan wird, dass die dem Generalkommissar gemäss § 2 Abs. 3 zustehende Entscheidungsbefugnis bei dem Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD liegt.»¹⁰⁾

Es hing ebenfalls mit dem politischen Führungsanspruch der SS und Polizei zusammen, dass Himmler schon 1936, als er Chef der Deutschen Polizei werden sollte, für seinen Geschäftsbereich nicht nur die ganze Polizeiabteilung des Reichsinnenministeriums forderte, sondern auch die Angelegenheiten der Reichsverteidigung und Wehrmacht aus der Zentralabteilung dieses Ministeri-

¹⁰⁾ Dieser Streitfall wurde übrigens seinerzeit durch Himmler selbst mit dem berühmten Brief an Gottlob Berger (Chef des SS-Hauptamts und Himmlers Vertrauter im Ostministerium) vom 28. Juli 1942 beendet, in dem es heisst: «Ich lasse dringend bitten, dass keine Verordnung über den Begriff «Jude» herauskommt. Mit all diesen törichten Feststellungen binden wir uns ja selber nur die Hände. Die besetzten Ostgebiete werden judenfrei. Die Durchführung dieses sehr schweren Befehls hat der Führer auf meine Schultern gelegt. Die Verantwortung kann mir ohnedies niemand abnehmen. Also verbiete (sic!) ich mir alles Mitreden.»

ums und einige andere politisch wichtige Sachgebiete¹¹⁾). Er setzte wirklich durch, dass die Angelegenheiten des Presserechts und Waffenrechts, des Verkehrs mit Waffen, Passangelegenheiten und die Personalien aller Beamten der Polizeiabteilung des Ministeriums, der Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren aus anderen Abteilungen des Ministeriums in die Polizeiabteilung übergeführt wurden. In den Reichsverteidigungs- und Wehrmachtangelegenheiten wurde ein Kompromiss dahingehend geschlossen, dass für die Gesetzgebung die Abteilung I des Ministeriums zuständig blieb, hingegen Abwehrfragen, der Polizeischutz und Durchführungsmassnahmen polizeilicher Natur vom Chef der Deutschen Polizei bearbeitet wurden. – Die folgenden Jahre brachten zahllose Kompetenzstreitigkeiten zwischen Polizei und Innenministerium, und in der Gründung des RSHA muss man unter anderem auch eine Massnahme sehen, die gegen das Reichsministerium gerichtet war. In den Jahren 1942/43 wurden im RSHA Erwägungen, wenn auch noch sehr vager Natur, über die Bildung eines Reichssicherheitsministeriums angestellt. In einem Schreiben des Ersten Adjutanten des CSSD, Sturmbannführer Ploetz, an den Persönlichen Stab RFSS vom 1.4.1943 heisst es dazu (MA 330 Bl. 3862 ff):

«Im Reichssicherheitshauptamt gibt es an verschiedenen Stellen Ausführungen über den Aufbau und Geschäftsverteilungsplan eines Reichssicherheitsministeriums. Soweit ich unterrichtet bin, sind diese Pläne niemals zur Vollendung gelangt. Ich persönlich glaube auch, dass mehr als nur provisorische Vorschläge der Sachbearbeiter für diese spätere Endlösung erforderlich wären, und dass es insbesondere der Initiative und politischen Planung der Chef-Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei bei der Vollendung der Entwürfe bedürfen wird.»

Als Himmler im August 1943 selbst Reichsinnenminister geworden war, löste er durch Erlass vom 7.9.1943 zur «polizeilichen Sicherung der Volksordnung» aus der Abteilung I des Ministeriums (Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung) zahlreiche wichtige Materien heraus und übertrug sie dem RSHA. Deswegen Vormacht vor dem Innenministerium war damals übrigens schon so gross,

¹¹⁾ Die folgenden Ausführungen folgen zum Teil der Arbeit von H. J. Neufeldt über die Entstehung und Organisation des Hauptamtes Ordnungspolizei (Schriften des Bundesarchivs, Nr. 3).

dass die Ernennung Himmlers zum Reichsinnenminister keine einschneidende Veränderung der Machtverhältnisse mehr bedeutete.

Auch gegenüber der Ordnungspolizei machte die Sicherheitspolizei den Anspruch der ausschliesslichen politischen Kompetenz geltend und entzog ihr deshalb im Laufe der Jahre alle Angelegenheiten von politischer Relevanz. Bereits spätestens 1941 hatte Himmler Heydrich beauftragt, «alle Verhandlungen über die Polizeiarbeit und den Polizeieinsatz im Osten und alle Verhandlungen über die sonstigen Arbeiten des Reichsführers SS in den Ostgebieten mit dem Reichsminister Rosenberg und seinem Ministerium zu besprechen», wobei auch die Angelegenheiten der Ordnungspolizei mitbetroffen waren (Daluge an Heydrich vom 1.10.1941). Heydrich schrieb über das Verhältnis von Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei in seinem bereits mehrfach zitierten, für das Verständnis der Entwicklung der Polizei im Dritten Reich eminent wichtigen Brief an Daluge vom 30.10.1941:

«Zur Verteilung in unseren Hauptämtern möchte ich Dir ganz offen sagen, dass ich unter dem Gesichtspunkt, dass mein Hauptamt das politische Hauptamt des RFSS ist, eine Anzahl von Dingen aus Deinem Verwaltungsbereich (Bracht) logisch noch für meinen Aufgabenbereich in Anspruch nehme ... Die Zweiteilung des Polizeipräsidiums bedeutet die konsequente Durchführung der Zweiteilung der Zentrale. Das Polizeipräsidium ist ebenso Deine wie meine Behörde. Da Du die Personalangelegenheiten der Höheren SS- und Polizeiführer behandelst und federführend behandelst, lege ich z.B. Wert darauf, die Personalien der Polizeipräsidenten zu behandeln, wenn nicht der Reichsführer SS auch diese Personalien in Zukunft – da sie unseren *beiden* Hauptämtern dienen – dem SS-Personalhauptamt einmal überträgt. Das Sträuben Brachts, in der Haushaltungsangelegenheit die Zweiteilung bis unten durchzuführen, und das Verstecken hinter den Finanzminister, liegen auf der gleichen Ebene.

Das Wesentlichste aber wird sein, endlich die Polizeiverwaltung als solche mit dem Regiment der Juristen umzugestalten.

Ich sehe in dem Bestreben der Dich beratenden Juristen nur das Bemühen, beharrlich sich dagegen zu wehren, dass im Bereiche der Ordnungspolizei

wie im Bereiche der Polizeipräsidien (letztere fälschlicherweise von Dir immer als Deine Institution bezeichnet) ihr juristischer Führungsanspruch endgültig ausgeschaltet wird. Ich habe aber – den Weisungen des Reichsführers entsprechend und damit gleichzeitig in hundertprozentiger Verwirklichung meiner eigenen Auffassung – den Juristen in meinem Bereich zurückgedrängt in die Ebene, in die er gehört: nämlich in die Rolle des formalistisch beratenden Justitiars. Bei mir hat der Jurist – auch in den Verhandlungen in den Ministerien – nicht die sog. führende Funktion auf allen Gebieten (auch von denen er nichts versteht), sondern ist tatsächlich lediglich die in der Form von Gesetzgebung, Verordnung und Erlass beratende und nicht entscheidend führende Hilfe. Das ist letzten Endes – wie Du weisst – der innere Grund meiner Trennung von Dr. Best, der im Übrigen sogar ein älterer Nazi war als Dr. Bracht.

Die Übernahme des Passwesens in den Sektor Sicherheitspolizei ist mit Deinem Einvernehmen in der Zentrale durchgeführt und eine bestehende Tatsache. Es kann sich hier also nicht um eine Vorwegnahme einer grundsätzlichen Unterhaltung handeln. Die Übernahme des gesamten Passwesens auch über die Zentrale hinaus, in der gesamten Polizeiorganisation, auf meinen Sektor ist daher eine selbstverständliche logische Folge dieser lang bestehenden Tatsache.

Im Allgemeinen möchte ich hierzu noch sagen, dass im Zuge der Neugestaltung Europas und im Zuge des Aufbaues des grossdeutschen Reiches der Reisepass für den Deutschen nicht nur Legitimationspapier schlechthin ist, sondern seine Bedeutung als Legitimationspapier im Verkehr mit den übriggebliebenen selbständigen Staaten hat. Dieser Auslandsverkehr, das wirst Du zugeben, hat aber heute überragende politische Bedeutung, und da zuerkanntermassen alle Dinge von politischer Bedeutung in den Bereich der Sicherheitspolizei gehören, erscheint es mir nur logisch, dass die Ausstellung dieser Reisepässe, Sichtvermerke usw. der Sicherheitspolizei und dem SD obliegen.

Der Mangel an Verwaltungsbeamten kann meines Erachtens kein Hinderungsgrund für die von mir angestrebte Regelung sein. Hat ein Verwaltungsbeamter

bisher nur Passfragen behandelt, fehlt er keiner anderen Stelle, wenn er seine Arbeit jetzt in meinem Bereich macht, und wenn er heute in kleineren Dienststellen neben anderen Aufgaben die Ausgabe von Pässen miterfüllt im Rahmen der Ordnungspolizei, wird eine Ausnützung dieser Kraft im Rahmen der Sicherheitspolizei auch möglich sein.»

Nachdem Himmler Reichsinnenminister geworden war, wurde vom RSHA eine «Bereinigung der Geschäftsbereiche» von Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei «herbeigeführt», die genau den Forderungen Heydrichs entsprach (vgl. Neufeld a.a.O., S. 31 ff.): Das Amt «Verwaltung und Recht» des HA Orpo wurde mit Wirkung vom 15. September 1943 aufgelöst, Ministerialdirektor Bracht und die Mehrzahl der Verwaltungsjuristen des Amtes mussten ausscheiden; an ihre Stelle traten neue Männer aus dem SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt und anderen Dienststellen der Reichsführung SS. Vorher waren durch Erlass des RFSSuChdDtPol. vom 7.9.1943 das polizeiliche Melde- und Registrierwesen, sowie Fragen des allgemeinen Polizeirechts und der allgemeinen Polizeiorganisation, soweit sie das Verhältnis der Gesamtpolizei zu anderen Behörden betrafen, vom HA Orpo auf das RSHA übertragen worden. Ausserdem wurde die Kriminalpolizei aus den noch bestehenden Bindungen mit den anderen Zweigen der Polizei gelöst. Das HA Orpo verlor die Zuständigkeit für Personal- und Haushaltsfragen, die Dienststellen der staatlichen und Gemeindegemeindepolizei schieden durch Erlass vom 7.9.1943 (vgl. BefBl. C SSD, S. 329] aus den Behörden der örtlichen Polizeiverwalter aus. Die Rechte der Personalverwaltung, die bis dahin den Polizeiverwaltern zugestanden hatten, gingen mit Wirkung vom 1. 10. 1943 auf die Leiter der Kriminalpolizei(leit]stellen über. – In der zweiten Hälfte des Jahres 1944 wurde auch das materielle Polizeirecht dem HA Orpo genommen und dem RSHA übertragen. Während in einem normalen Staat die Polizei ein Teil der allgemeinen und inneren Verwaltung und die politische Polizei wiederum nur ein Teil der Polizei ist, waren die Verhältnisse im Dritten Reich völlig umgekehrt: Angelpunkt der Verwaltung war die politische Polizei mit ihrem Anspruch auf die «politische Verwaltung». Von ihr wurden alle Entscheidungen getroffen, die von irgendwelcher politischen Relevanz waren. Neben ihr stand die übrige Polizei, die nur die Funktionen einer uniformierten Vollzugspolizei behielt, und

eine Bürokratie, der nur noch der verwaltungstechnische Vollzug andernorts getroffener Entscheidungen verblieb. Was die Aufgabenverteilung innerhalb der Polizei betrifft, so findet sich schon in Scheerbarths «Polizeirecht» (Berlin 1942, S. 49) der Satz: «Und so kommt es, dass nicht wie im Liberalismus die allgemeine Polizei auch den Charakter ihres Zweiges, der politischen Polizei bestimmt, sondern dass umgekehrt die politische Polizei die Verwirklichung ihrer Vorstellung vom Wesen der Polizei auch in die allgemeine Polizei hinüberträgt.»

Über die Herauslösung der Polizei aus der Bindung der Gesetze äusserte sich Himmler in einem Vortrag aus Anlass der konstituierenden Sitzung des Ausschusses für Polizeirecht der Akademie für Deutsches Recht am 11.10.1936:

«Als wir Nationalsozialisten im Jahre 1933 an die Macht kamen, erhielt ein Teil von uns die Aufgabe, die Polizei zu übernehmen. Ich kann hier aus eigenem Erleben und eigener Erfahrung sprechen: Ich habe in München im März 1933 die Polizei als Polizeipräsident von München und später von München und Nürnberg übernommen. Wir Nationalsozialisten fanden damals eine Polizei vor, die ursprünglich als stur gehorchendes Machtinstrument eines absolutistischen Staates ins Leben gerufen worden war, die sich aus dieser Zeit die Unbeliebtheit und den Hass der Bevölkerung als grösstes und gewaltigstes Erbe mitgebracht hatte, die aber die Machtvollkommenheit der Polizei des absolutistischen Staates verloren hatte. Sie hiess noch ‚Machtapparat‘, war aber in Wirklichkeit keiner mehr; sie war ein hilfsbedürftiges, an allen Ecken und Enden eingeschnürtes Gebilde. Überall mussten sich die Beamten vorsehen, dass sie nicht bei der Verhaftung eines Verbrechers selbst hereinfelen und der Verbrecher leer ausging. Wir Nationalsozialisten haben uns dann – es mag absonderlich klingen, wenn ich das in der Akademie für Deutsches Recht sage, aber Sie werden das verstehen – nicht ohne Recht, das wir in uns trugen, wohl aber ohne Gesetz an die Arbeit gemacht. Ich habe mich dabei von vornherein auf den Standpunkt gestellt, ob ein Paragraph unserem Handeln entgegensteht, ist mir völlig gleichgültig; ich tue zur Erfüllung meiner Aufgaben grundsätzlich das, was ich nach meinem Gewissen in meiner Arbeit für Führer und Volk verantworten kann und dem gesunden Menschenverstand entspricht. Ob die anderen Leute

über die ‚Brechung der Gesetze‘ jammerten, war in diesen Monaten und Jahren, in denen es um Leben oder Sterben des deutschen Volkes ging, gänzlich gleichgültig. Das Ausland – nicht am wenigsten genährt durch zahlreiche Kräfte des Inlands – sprach natürlich von einem rechtlosen Zustand in der Polizei und damit im Staate. Rechtlos nannten sie ihn, weil er nicht dem entsprach, was sie unter Recht verstanden. In Wahrheit legten wir durch unsere Arbeit die Grundlagen zu einem neuen Recht, dem Lebensrecht des deutschen Volkes.»

Der Prozess der Herauslösung aus den gesetzlichen Bindungen hatte mit der VO vom 28.2.1933 begonnen und ist durch verschiedene Erlasse und Entscheidungen oberster Gerichte vorangetrieben worden. Am bekanntesten sind die Entscheidung des Preussischen OVG vom 2.5.1935, wonach Verfügungen des Gestapa nicht der Nachprüfung durch Verwaltungsgerichte unterlagen, der entsprechende Paragraph im Gestapo-Gesetz vom 10.2.1936 und die §§ 1 der 2. VO zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18.3.1938 (RGBl. I S. 262) bzw. der 3. VO zum Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 22.10.1938 (RGBl. I S. 1453), die fast übereinstimmend lauten: «Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im RMdl. kann die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendigen Massnahmen auch ausserhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen treffen.» Es entsprach jedoch der der nationalsozialistischen Herrschaft zugrundeliegenden Konzeption der Führergewalt, dass auch eine noch so weitreichende Dispensierung von den Normen nicht als ausreichend angesehen wurde, wenn sie unter Bezugnahme auf die normative Ordnung erteilt wurde. Das heisst: die SS/Polizei konnte sich auf die Dauer nicht damit begnügen, dass ihr die Freiheit von gesetzlichen Bindungen im Namen der Gesetze ausdrücklich als Ausnahme gewährt wurde, sondern sie beanspruchte, aus eigenem Recht – unter Berufung auf das Lebensrecht des Volkes oder auf die Führergewalt – zu handeln und an die normative Ordnung von vornherein nicht gebunden zu sein. Daher wurde, wie der oben zitierte Runderlass des RSHA vom 15.4.1940 lehrt, die Begründung staatspolizeilicher Massnahmen mit der VO vom 28.2.1933 schon als eine Form der Legalisierung betrachtet, die überflüssig sei und nur angewandt werden sollte, wenn es gerade erwünscht schien; grundsätzlich

sollten die ergriffenen Massnahmen lediglich aus dem Gesamtauftrag der Polizei ihre Rechtfertigung finden. Ein charakteristisches Beispiel dafür, wie die Suspendierung aller gesetzlichen Normen sich in der Praxis auswirkte, bietet ein Erlass des RFSSuChdDtPol. über die Bekämpfung der Zigeunerplage vom 9.9.1939:

«Die berichteten Unzuträglichkeiten bei der Erteilung von Wandergewerbescheinen und anderen Ausweispapieren an Zigeuner werden mit Erlass eines Zigeunergesetzes, das in Vorbereitung ist, ihr Ende finden. Bis dahin ist nach dem Zigeunererlass vom 8. Dezember 1938 zu verfahren. Sollte in Einzelfällen von Verwaltungsgerichten die ‚Erteilung‘ solcher Papiere gegen das Votum der Kriminalpolizeistellen erzwungen werden, ist zunächst die ‚Aushändigung‘ der Scheine zu versagen. Sollte auch die Aushändigung auf gleichem Wege erzwungen werden oder ist die Aushändigung schon erfolgt, ist die Geheime Staatspolizei zu ersuchen, den betreffenden Schein aus staatspolizeilichen Gründen einzuziehen und abzunehmen, wogegen eine Beschwerde im Verwaltungsstreitverfahren dann nicht gegeben ist.»

Es ist sehr bemerkenswert, dass der Führer des NS-Rechtswahrerbundes und Präsident der Akademie für Deutsches Recht, Dr. Hans Frank, auf der gleichen konstituierenden Sitzung des Ausschusses für Polizeirecht, auf der Himmler seine oben zitierte Rede hielt, forderte, dass der Polizeiakt im Einzelnen in jedem Falle auch die Durchführung eines Rechtsaktes der Gemeinschaft und nie Ausdruck eines reinen Willkürverhaltens sei, dass er immer hineingebaut sei in den Gesamt Ablauf einer vorgesezten rechtlichen Ordnung, « ... damit endlich den unsäglich elenden Zuständen bei dem rechtlichen Unterbau des polizeilichen Vorgehens ein Ende bereitet wird und das polizeiliche Vorgehen bis in die kleinsten Aktionen der Polizei hinein klar fundiert ist.» Sechs Jahre später hatte Frank, inzwischen Generalgouverneur in Polen geworden, endlose Kämpfe mit Himmler, der Sicherheitspolizei und dem Höheren SS- und Polizeiführer in Krakau hinter sich, die unerbittlich ihren Anspruch auf die «politische Verwaltung» gegen die «Zivilverwaltung» verfochten. Damals schrieb Frank in einer persönlichen Aufzeichnung vom 28.8.1942:

«In fortschreitendem Mass hat sich leider in den Reihen auch der nationalsozialistischen Staatsführung der Gesichtspunkt vorherrschend gezeigt,

dass die Autorität desto gesicherter sei, je unbedingter die Rechts Unsicherheit auf Seiten der machtunterworfenen Staatsbürger sich darstelle. Die Ausweitung des willkürlichster Anwendung ausgelieferten Vollmachtsbereiches der polizeilichen Exekutivorgane hat zur Zeit ein solches Mass erreicht, dass man von einer völligen Rechtlosmachung des einzelnen Volksgenossen sprechen kann. Freilich wird dieser Umstand begründet mit der Notwendigkeit des Krieges oder mit der Notwendigkeit der völligen Zusammenballung aller nationalen Energien auf ein Ziel und vor allem der völligen Unterbindung jeder Möglichkeit oppositioneller Störungen im Ablauf des völkischen Freiheitsprogramms. Demgegenüber vertrete ich die Meinung, dass der deutsche Charakter in sich ein so eminent starkes Rechtsempfinden trägt, dass bei Befreiung dieses Rechtsempfindens die Gemeinschaftsfreude sowohl wie die Einsatzfreudigkeit unseres Volkes unendlich wirkungsvoller aufflammen würden und durchgehalten werden könnten, als das in Anwendung starrer Gewaltsätze jemals der Fall ist. Wenn es so wie heute möglich ist, dass jeder Volksgenosse ohne jede Verteidigungsmöglichkeit auf jede Zeitdauer in ein Konzentrationslager gebracht werden kann, wenn es so ist, dass jede Sicherstellung von Leben, Freiheit, Ehre, anständig erworbenem Vermögen entfällt, dann entfällt damit nach meiner festen Überzeugung auch die ethische Beziehung zwischen Staatsführung und Volksgenossen völlig.

Erst mit dem Aufstieg des Apparates der Geheimen Staatspolizei und dem zunehmenden Einfluss der autoritären polizeilichen Führungsgesichtspunkte wurde diese meine Anschauung in zunehmenden Gegensatz zu einer immer stärker werdenden Repräsentanz konträrer Art gebracht. Als ich nun in den letzten Jahren insbesondere auch in stets zunehmendem Masse die persönliche Verärgerung des Führers über die Juristen in vielfachen Zeugnissen zur Kenntnis nehmen musste, als die Eingriffe des Staates in die Justiz immer stärker wurden und das Verhältnis zwischen Polizei- und Justizorganen sich zu einer fast völligen Beherrschung der Justiz durch die Polizeiorgane entwickelte, wurde mir klar, dass es mir persönlich immer schwieriger werden würde, meine von mir als heilig empfundene Idee so wie früher zu verkünden.»

Die von Frank beklagte totale Rechtsunsicherheit beruhte aber nicht allein darauf, dass die Sicherheitspolizei aus der Bindung an die Gesetze gelöst war, sondern es wirkten noch einige andere Faktoren mit, nämlich

- die Verabsolutierung des Sicherheitsprinzips,
- die Perversion des Vorbeugungsprinzips,
- die Verallgemeinerung und Abstraktion der ideologischen Gegnervorstellungen,
- der totalitäre Verfügungsanspruch über die Menschen.

Die Sicherung war die ursprüngliche Aufgabe der SS überhaupt gewesen, zunächst die Sicherung der Person Hitlers, später die auch anderer Führer und der nationalsozialistischen Bewegung insgesamt. Als nach 1933 SS und politische Polizei die Schranken gesetzlicher Bestimmungen grundsätzlich überschreiten durften, waren den möglichen Sicherheitsvorkehrungen keine Grenzen mehr gesetzt. Das hiess aber: wer für die Sicherheit verantwortlich war, konnte nie den Punkt erreichen, an dem er sich damit beruhigen durfte, im Rahmen des Erlaubten alles nur Denkbare getan zu haben; schon solange er auch nur eine Möglichkeit tatsächlicher Art nicht wahrgenommen hatte, hatte er seine Pflicht noch nicht erfüllt. Selbst wenn er von Ehrgeiz und Machthunger völlig frei gewesen wäre, musste er doch bestrebt sein, auch die letzte Schlüsselstellung in seine Hand zu bekommen und den letzten potentiellen Gegner unschädlich zu machen, um auf diese Weise alle nur denkbaren Kristallisationspunkte von Gefahren zu beseitigen. Allein diese Uneingeschränktheit der Verantwortung für die Sicherheit musste schon den Umschlag aus einer defensiven Haltung zum Schutz der bestehenden Ordnung in den Anspruch auf positive Gestaltung der Verhältnisse bewirken, nämlich auf die Gestaltung derjenigen Ordnung, die ohne Rücksicht auf Freiheit und Recht ein Höchstmass an Sicherheit gewährte.

Die Perversion des Vorbeugungsprinzips hängt mit dieser Entwicklung aufs Engste zusammen. An die Stelle der Abwehr tatsächlich auftretender Gefahren trat die Ausmerzung aller tatsächlichen oder vermeintlichen Gefahrenherde. Angesichts des umfassenden Anspruchs der Führergewalt bestanden diese letztlich in jeder unabhängigen politischen Initiative, jeder Eigenständigkeit des Denkens und Gewissens.

Es genügte der Verdacht der Gegnerschaft oder mangelnden Wohlwollens, damit die Polizei Anlass zum Eingreifen sah. Das derart überdehnte Vorbeugungsprinzip wurde nicht nur auf dem Gebiet der Gestapo angewandt, sondern auf den Sektor der Kriminalpolizei übertragen. Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung, insbesondere soweit sie gegen Zigeuner, Arbeitsscheue und sogenannte Asoziale gerichtet war, emanzipierte sich weitgehend von jeder richterlichen Kontrolle und praktizierte einen mit den Menschenrechten unvereinbaren Verfügungsanspruch über die Betroffenen. Über die organisatorische Verklammerung hinaus erfolgte daher auf dem Gebiet der sogenannten vorbeugenden Verbrechensbekämpfung die weitestgehende Annäherung der Kriminalpolizei an die politische Polizei; Vollzugsort der Vorbeugungsmassnahmen war in beiden Fällen das Konzentrationslager. Einweisung in ein Konzentrationslager wurde in beiden Fällen nicht als eine Strafe für den Betroffenen betrachtet, sondern als objektive Sicherungsmassnahme, die mit dessen Schuld oder Unschuld nur in bedingtem Zusammenhang stand. So bestimmte Hitler zum Beispiel, dass eine deutsche Frau, die Geschlechtsverkehr mit einem «blutlich minderwertigen» «Fremdvölkischen» gehabt habe, nicht bestraft werden dürfe, denn der Schuldige sei immer nur der Mann. Allerdings sei die Frau, da sie sich als persönlich gefährdet und somit auch als Gefährdung für die «Reinerhaltung des deutschen Blutes» erwiesen habe, vorbeugend ins Konzentrationslager einzuweisen.

Nachdem die Nationalsozialisten in den Jahren 1933/34 alle wirklichen politischen Gegner ausgeschaltet hatten, pflegten sie in zunehmendem Masse eine Verallgemeinerung und Abstraktion der Gegnervorstellungen. Die Verallgemeinerung des Juden zum Prinzip des Bösen schlechthin war die wichtigste und folgenreichste. In ähnlicher Weise wurde die Bekämpfung der Kommunisten in Deutschland zu einem Kampf gegen den Bolschewismus schlechthin verallgemeinert, nicht nur im Sinne einer aussenpolitischen Frontstellung gegen Sowjetrussland, sondern auch gegen den «Kulturbolschewismus». Charakteristisch für diese «Spiritualisierung» der Gegnervorstellungen war eine 1935 veröffentlichte Schrift Reinhard Heydrichs mit dem Titel «Wandlungen unseres Kampfes». Dort heisst es unter anderem:

Wenn jetzt die gegnerischen Organisationen zerschlagen oder auch nur in der Umbildung sind, so bedeutet das für uns, dass sich damit lediglich die

Kampfform ändert. Die treibenden Kräfte des Gegners bleiben ewig gleich: Weltjudentum, Weltfreimaurertum und ein zum grossen Teil politisches Priesterbeamtentum, welches die Religionsbekenntnisse missbraucht. In ihren vielseitigen Verästelungen und Gestalten beharren sie in ihrer Zielsetzung der Vernichtung unseres Volkes mit seinen blutlichen, geistigen und bodengebundenen Kräften.

Es ist notwendig, dass wir erkennen, dass der Kampf tiefer geworden ist. Er ist nicht mehr nur mit technischen Mitteln zu führen.

Wir müssen aus der Geschichte der letzten Jahrtausende den Gegner erkennen lernen. Wir werden dann plötzlich sehen, dass wir heute zum ersten Male den Gegner an die Wurzeln seiner Kraft packen. Ist es da ein Wunder, dass er sich erbitterter wehrt? Dass er seine jahrhundertlangen Erfahrungen des Kampfes mit allen Registern zu spielen sucht?

Wir müssen erkennen, dass diese Gegner nicht lediglich durch äussere Übernahme des Staatsapparates zu erledigen sind, denn sie sitzen mit ihren Querverbindungen in allen Zweigen unseres Volkslebens und des Staatsgefüges. Wir müssen ruhig feststellen, dass bis in die letzten Tage hinein der Gegner auf dem besten Wege war, den deutschen Menschen charakterlich und geistig systematisch auszuhöhlen, ihn zu vergiften und ihm lediglich das nordische Gesicht zu lassen.

Zu dieser Erkenntnis müssen wir Kämpfer uns durchfinden: Wir brauchen Jahre erbitterten Kampfes, um den Gegner auf allen Gebieten endgültig zurückzudrängen, zu vernichten und Deutschland blutlich und geistig gegen neue Einbrüche des Gegners zu sichern. Leider gibt es auch bei uns, der SS, manchen, der sich oft dieses grossen Fernzieles nicht bewusst ist. Als nach der Machtübernahme alles sichtbare Gegnerische verschwunden war, als der Kampf der Geister begann, da fehlte ihnen mit der Erkenntnis der umfassenden Grösse des Gegners das Rüstzeug.

Unausbleibliche Folge dieser «vergeistigten» Gegnervorstellungen war, dass die Polizei die Gegnerbekämpfung auf ihre Weise mit «geistigen» Mitteln führte. Wenn der Gegner «auf dem besten Wege war, den deutschen Menschen charakterlich und geistig systematisch auszuhöhlen, ihn zu vergiften», dann

mussten die polizeilichen Gegenmassnahmen sich auch auf die Bezirke des Charakters und des Geistes erstrecken, die Polizei musste auch in diesen Bezirken ermitteln, sichern und vorbeugen.

In diesem Punkte manifestiert sich am deutlichsten der totalitäre Verfügungsanspruch des Regimes über die Menschen. Indem der Polizei ein uneingeschränkter Ermessensspielraum eingeräumt wurde und sie Sicherungs- und Vorbeugungsmassnahmen auch gegen Menschen ergreifen konnte, denen eine Gegnerschaft gegen das Regime oder ein Verbrechen lediglich zuzutrauen war, wurde sie zu jenem Instrument des Terrors, als das sie gefürchtet war. Nicht physische Zwangsmassnahmen und körperliche Tortur machten das Wesen der Gestapo aus, so viel sie auch dieser Mittel sich bediente, sondern, dass sie eine Gesinnungspolizei war und uneingeschränkt über die Menschen verfügen wollte. In seinem Streit mit Daluege über die Aufteilung der Polizeiaufgaben zwischen den beiden Hauptämtern schrieb Heydrich unter anderem:

«Für mich sind im Rahmen der nationalsozialistischen Auffassung Marktpolizei usw. sowie die Volkskartei und das Meldewesen Dinge, die zu mir gehören. Die Volkskartei ist vielleicht technisch – weil sie zur Zeit organisatorisch bei Deinen Revieren liegt – in der Durchführung eine Angelegenheit der Ordnungspolizei. Sicher ist, dass die totale, ständige Erfassung aller Menschen des Reiches und die damit verbundene Möglichkeit einer ständigen Übersicht über die Situation der einzelnen Menschen in die Hand derjenigen Polizeistelle gehört, die nicht nur die exekutive Sicherung, sondern auch die weltanschauliche und lebensgebietsmässige zur Aufgabe hat.»

Im gleichen Sinne wird in dem parteiamtlichen Werk über «Das Recht der NSDAP» (München 1936, S. 479) die Aufgabe der Polizei folgendermassen formuliert:

Die Polizei hat im nationalsozialistischen Staat die umfassende Aufgabe, unter Anerkennung der freien Verantwortlichkeit des Einzelnen über das Wohl des Volkes nach allen Richtungen hin zu wachen und es zu fördern. Deshalb ist nicht nur die «Gefahrenabwehr» im liberalistischen Sinne Aufgabe der Polizei, sondern die Kontrolle des gesamten Pflichtenkreises des

Einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft. Aus diesem Grunde besteht zwischen der Polizei, als Hüterin der Volksgemeinschaft und der NSDAP, als Trägerin des Volkswillens, eine innige Beziehung. Als Ausdruck dieser engen Verbundenheit hat der Führer und Reichskanzler auf Vorschlag des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern durch Erlass vom 17.6. 1936 zur einheitlichen Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich, den Reichsführer SS Heinrich Himmler zum Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ernannt.

Völlig falsch ist die ziemlich verbreitete Meinung, dass die Einrichtung einer politischen Polizei schon als solche den Keim zu einer so hypertrophen Entwicklung in sich trüge, wie sie im Dritten Reich stattgefunden hat, und dass deshalb nur durch dauernde angespannte Wachsamkeit verhindert werden könne, dass sie zur Terrororganisation wird. Vielmehr hat sich gezeigt, dass es von aussen kommende Faktoren waren, die die Polizei im nationalsozialistischen Herrschaftsbereich, insbesondere die Gestapo, zum totalitären Machtinstrument werden liessen:

- Die Unterstellung unter einen ausserstaatlichen uneingeschränkten Machtanspruch und damit die Lösung aus der Bindung der Gesetze und aus der institutionellen Disziplin staatlicher Verwaltung.
- Daraus folgend die Verabsolutierung des Sicherheitsprinzips und Perversion des Vorbeugungsprinzips.
- Die Erweiterung der defensiven Aufgaben der Polizei zu einer Kompetenz der positiven Gestaltung des öffentlichen Lebens.
- Die ideologische Verallgemeinerung und Abstraktion politischer Gegnervorstellungen mit der daraus folgenden Ausweitung der polizeilichen Zuständigkeit auf die Gesinnung.

7. DIE PERSONELLE VERSCHMELZUNG VON SS UND POLIZEI

Wie schon die Amtsbezeichnung des «Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei» die Verschmelzung von SS und Polizei als Programm enthält, so hat Himmler sie am Tage seiner Ernennung auch ausdrücklich als Ziel verkündet:

«Im Laufe der vergangenen drei Jahre wurde von verschiedenen Seiten her aufbauend ein Gebäude errichtet, dem lediglich der Schlussstein gefehlt hat. Wir sind ein Land im Herzen Europas, umgeben von offenen Grenzen, umgeben von einer Welt, die sich mehr und mehr bolschewisiert. Wir haben damit zu rechnen, dass der Kampf gegen den alles zerstörenden Bolschewismus ein Kampf von Menschenaltern sein wird. Darauf ein ganzes Volk einzustellen und, wie die Wehrmacht zum Schutz nach aussen bestimmt ist, die *Polizei, zusammengeschrveisst mit dem Orden der Schutzstaffeln*, zum Schutze des Volkes nach innen aufzubauen, darin sehe ich meine Aufgabe.»

(«Völkischer Beobachter» vom 18.6.1936.)

Aus den folgenden Jahren lassen sich zahlreiche Zitate beibringen, in denen die gleiche Tendenz zum Ausdruck kommt, beziehungsweise die Verschmelzung von SS und Polizei als bereits vollzogen gilt. So sagte zum Beispiel Hitler selbst in seiner Rede gelegentlich der Polizeiparade, die auf dem Reichsparteitag in Nürnberg 1937 stattfand:

«Die deutsche Polizei soll immer mehr in lebendige Verbindung gebracht werden mit der Bewegung, die politisch das heutige Deutschland nicht nur repräsentiert, sondern darstellt und führt.»

In der offiziellen Darstellung des Reichsparteitages 1938 (Der Parteitag Grossdeutschland vom 5. bis 12. September 1938. Offizieller Bericht über den Verlauf des Reichsparteitages mit sämtlichen Kongressreden. München 1938 S. 309 f.) wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Ordnungspolizei am «Tag der Braunen Armee» in den Marschblocks zwischen der Allgemeinen SS und der SS-Verfügungstruppe marschierte:

«Mit diesen Männern marschiert am sichtbarsten die neue Zeit. Eingegliedert zwischen die Formationen der Bewegung, ist die Polizei selber ein Teil von ihr geworden. Der Geist der Gemeinsamkeit, einer der ideellen Grundpfeiler der nationalsozialistischen Idee, findet hier seine überzeugende Verkörperung.»

Walter Schellenberg schrieb in einer Aufzeichnung vom 24.2.1939 (MA 433 Bl. 8158 ff.):

«Die Probleme der Verreichlichung und der Laufbahngestaltung sind ebenfalls wieder von dem obersten Grundsatz, nämlich die Polizei muss Staatsschutzkorps werden, durch Aufgehen in der SS – und nicht umgekehrt – beherrscht. Grundgedanke aller bei der Bearbeitung der Verreichlichung und der Gestaltung der Laufbahnrichtlinien gemachter Vorschläge war nicht zuletzt der sowohl vom Führer als auch vom Reichsführer aufgestellte Leitsatz der Verschmelzung von SS und Polizei. Diese Entwicklung ist eindeutig bestimmt und abgegrenzt durch die schrittweise Schaffung des – aus dem Verschmelzungsprozess entstehenden – neuen Staatsschutzkorps, in das alle Sparten der SS und Polizei hineinwachsen.»

Heydrich schrieb in einem Aufsatz in der «Deutschen Allgemeinen Zeitung» vom 17.6.1941: «Träger dieser Massnahmen sind ... beim staatlichen Sektor insbesondere die Polizei, die jedoch nach Form und Inhalt ... genau so gut als Teil der Partei gelten kann.» In seinem schon oft zitierten Brief an Daluge vom 31.10.1941 schrieb er: «Dein Brief war insofern gut, als wir einmal wirklich alle Probleme offen angeschnitten haben, die im Interesse der Gesamt-SS (und die Polizei ist nur ein Teil von ihr) eine klare Lösung erheischen.» Himmler nannte in einem Vortrag vom 26.11.1941 die Allgemeine SS, die Waffen-SS und die Polizei «die drei Säulen der SS».

Im Bereich des Organisatorischen diente der Verschmelzung neben dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD vor allem die Institution der Höheren SS- und Polizeiführer, deren Stellung und Funktion im nächsten Abschnitt behandelt wird. Im personellen Bereich wurde die Verschmelzung durch die Aufnahme möglichst vieler Polizeiangehöriger in die SS vorangetrieben. Dr. Best schrieb dazu in seinem Buch über «Die Deutsche Polizei (S. 95 f.):

«Diejenigen Angehörigen der Polizei, die den Aufnahmebedingungen der SS entsprechen, werden nach hierfür erlassenen Anordnungen in die SS aufgenommen. Sie erhalten den SS-Dienstgrad, der ihrer Stellung in der Polizei entspricht; hierdurch wird der in der Polizei geleistete Dienst sichtbar dem in entsprechender Stellung in der SS geleisteten Dienst gleichgesetzt. Die in die SS aufgenommenen Angehörigen der Polizei – mit Ausnahme der uniformierten Ordnungspolizei – tragen im Polizeidienst den Dienstan-

zug der SS, wodurch die Einheit auch äusserlich in Erscheinung tritt. Die Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei tragen auf ihrem Dienstanzug (auf der linken Brustseite) die Sig-Runen der SS.»

Es war Himmler bewusst, dass in der Verschmelzung von SS und Polizei ein gewisser Widerspruch lag: Denn der Orden der SS sollte eine Auslese nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten sein, die Mannschaft der Polizei dagegen war das nicht und musste deshalb, soweit sie in die SS übernommen wurde, deren Ordenscharakter verwässern. Dieser Widerspruch spiegelte sich in den Bestimmungen über die Aufnahme von Polizeiangehörigen in die SS wider: man bemerkt allenthalben ein Schwanken zwischen dem Bestreben einerseits, den Kreis der in die SS Aufzunehmenden möglichst auszuweiten, und andererseits dem Wunsch, den Ordenscharakter zu wahren.

Was schon bei Best seinen Ausdruck findet, wird bei der Auswertung der noch zur Verfügung stehenden Quellen eindeutig bestätigt: dass klar unterschieden werden muss zwischen

1. der Aufnahme von Polizeiangehörigen in die SS und
2. deren darauffolgenden Beförderung zu SS-Dienstgraden, die ihren Polizeirängen entsprachen. Nur das letztere wurde zeitgenössisch als «Dienstgradangleichung» bezeichnet, während nach 1945 beide Vorgänge von den meisten Zeugen, sei es absichtlich oder nicht, miteinander vermengt und zusammen «Dienstgradangleichung» genannt wurden.

Für die *Ordnungspolizei* ergibt sich der Modus der Aufnahme der Beamten in die SS aus einer Reihe von Erlassen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei. Der erste einschlägige Erlass ist der RdErl. des RFSSuChdDt-Pol. vom 10.5.1937 (RMBliV. S. 758). Danach hat Hitler am 16. Januar 1937 angeordnet, dass die Angehörigen der Ordnungspolizei, die SS-Männer sind, die Sig-Runen der SS auf ihrer Polizeiuniform aufgesteckt tragen. In Absatz 5 des Erlasses heisst es:

«Das Recht zum Tragen der Sig-Runen wird durch besondere Verleihung begründet. Voraussetzung für die Verleihung der Sig-Runen ist die Angehörigkeit zur SS . . . Hierfür kommen in Frage:

- a) Angehörige der uniformierten Ordnungspol., die aufgrund der für die Pol. und Wehrmacht erlassenen Bestimmungen oder infolge Übertrittes zur SA – einschliesslich Feldjägerkorps – aus der SS in Ehren ausgeschieden sind;
- b) Angehörige der uniformierten Ordnungspolizei, die z. Zt. noch Angehörige der SS sind;
- c) die in Zukunft in die uniformierte Ordnungspolizei unmittelbar übertretenden Angehörigen der SS.»

Absatz 12 des Erlasses lautet:

«Ich behalte mir vor, den Kreis der für die Aufnahme in die SS und damit für die Verleihung der Sig-Runen in Frage kommenden Angehörigen der Ordnungspolizei zu erweitern.»

Hier wird also mit der relativ sekundären Anordnung über die Uniformgestaltung die viel weiterreichende und wichtigere Möglichkeit der Aufnahme von Angehörigen der Ordnungspolizei in die SS gewissermassen «eingefädelt», wobei es der Praxis überlassen blieb, die in Frage kommenden Personenkreise zu veranlassen, von den «Möglichkeiten» den erwünschten Gebrauch zu machen.

Die erste Erweiterung des Runderlasses vom 10. 5. 1937 erfolgte durch RdErl. vom 18.1.1938 (RMBliV. S. 157 ff.). Demnach konnten auch alle diejenigen uniformierten Angehörigen der Ordnungspolizei (einschliesslich Berufsfeuerwehr) in die Schutzstaffeln der NSDAP bei Erfüllung der allgemeinen Bedingungen der SS *auf Antrag* aufgenommen werden, die

- « a) bis 30.1.1933 (einschliesslich) Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen (SA, NSKK, HJ) geworden sind, auch wenn sie inzwischen aus den Gliederungen in Ehren ausgeschieden sind, oder
- b) seit einem vor dem 30.1.1933 liegenden Zeitpunkt Fördernde Mitglieder der SS waren.»

Auch hier heisst es wieder: «Die Zulassung der Aufnahme eines weiteren Personenkreises behalte ich mir zu gegebener Zeit vor.» Gemäss Absatz 2 (1) des Erlasses sollte die «dienstgradmässige Eingliederung» in die SS in einen den polizeilichen Dienstgraden entsprechenden SS-Rang erfolgen; bei Beförderungen innerhalb der uniformierten Ordnungspolizei erfolge von Fall zu Fall «An-

gleichung der SS-Dienstgrade». Hier liegt ein Beispiel des exakten Gebrauchs des Begriffs Dienstgradangleichung vor, die nicht mit der Aufnahme in die SS identisch war, sondern nach der Aufnahme in die SS erfolgte und von dieser sich klar unterschied¹²). Der Erlass bringt weiter eine Reihe einzelner Bestimmungen, wie die Aufnahmen in die SS zu erfolgen haben (unter anderem ein Muster des Aufnahmeantrags), welche Pflichten die Aufgenommenen hatten (sie mussten einen Mitgliedsbeitrag an ihre SS-Dienststelle zahlen und hatten etwaige Sonderumlagen «wie die Angehörigen der Allgemeinen SS» zu tragen; auch unterlagen sie den Sonderbefehlen betreffend der Heiratsgenehmigung, Erwerb des Sportabzeichens etc.) und wann welche Uniformen zu tragen waren¹³).

Dieser Runderlass vom 18.1.1938 wurde im Runderlass des RFSSuChdDtPol. vom 4.3.1938 (RMBliV. S. 390) als «ein weiterer Schritt zur allmählichen Verschmelzung von SS und Polizei» bezeichnet. Es heisst an dieser Stelle weiter: «Ich erwarte daher, dass die Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei, die der SA, dem NSKK oder der HJ angehören, nunmehr aufgrund des oben angeführten RdErl. in die SS übertreten.» Himmler zielte also darauf ab, Polizeibeamte, die noch anderen nationalsozialistischen Gliederungen angehörten, aus diesen herauszulösen und zum Eintritt in die SS zu veranlassen. Der Runderlass vom 4.3.1938 enthielt ausserdem noch eine ganze Reihe ergänzender einschlägiger Bestimmungen, so zum Beispiel, welche Papiere den Aufnahmeanträgen beizufügen waren, sowie dass «sämtliche Anträge um Aufnahme in die SS durch den Chef der Ordnungspolizei bzw. den jeweiligen SS-Oberabschnitt der SS-Personalkanzlei zur Vorlage beim RFSS zuzuleiten» seien.

¹²) Das gleiche gilt z.B. auch für den Wortgebrauch im RdErl. d. RFSSuChdDtPol. v. 22.5.1939 (RMBliV. S. 1182) betr. «Dienstgradangleichung von Angehörigen der Ordnungspol. (ausser Verwaltungspol.)». Vgl. ferner RdErl. v. 22.5.1939 (RMBliV. S. 1182).

¹³) Gemäss RdErl. vom 16.12.1938 (RMBliV. S. 2148) musste bei Eintritt in die SS von jedem Polizeiangehörigen eine einmalige Aufnahmegebühr von 1,- RM gezahlt werden. SS-Führer in der Ordnungspolizei mussten Veränderungen ihrer Privatanschrift selbst an das SS-Personal-Hauptamt melden (RdErl. v. 28.6.1939 – RMBliV. S. 1369).

Eine neue Erweiterung des Personenkreises erfolgte durch den RdErl. des RFSSuChdDtPol. vom 24.3.1938 (RMBliV. S. 537). Danach konnten alle diejenigen Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei in die SS aufgenommen werden, die «anlässlich der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche in Österreich eingesetzt worden sind, in Anerkennung ihrer besonderen Verdienste.» Darüber hinaus gestattete ein RdErl. vom 4.8.1938 (RMBliV. S. 1296) auch staatlichen Polizeiverwaltungsbeamten, die in Österreich eingesetzt waren, den Antrag auf Aufnahme in die SS.

Durch Runderlass vom 16.6.1938 (RMBliV. S. 1007) wurden «im Interesse einer beschleunigten Durchführung des Verfahrens zur Aufnahme von Angehörigen der uniformierten Ordnungspolizei in die SS» eine Reihe von Änderungen der Bestimmungen des Runderlasses vom 18.1.1938 verfügt, die auf eine Vereinfachung des Aufnahmeverfahrens hinausliefen. Diesem Runderlass war ein «Merkblatt für die Aufnahme von Angehörigen der uniformierten Ordnungspol. (einschliesslich Berufsfeuerwehren) in die SS» nach dem damaligen Stand beigegeben. Demnach waren Voraussetzungen für die Aufnahme, dass der Antragsteller

- a) «unter Ausserachtlassung der Grösse und des Alters» SS-tauglich und SS-geeignet sei,
- b) die arische Abstammung zunächst bis zu den Grosseltern einschliesslich nachgewiesen habe,
- c) «im Falle der bereits stattgefundenen Verlobung oder Verheiratung die nachträgliche Verlobungs- bzw. Heiratsgenehmigung des RFSS auf Verlangen» einholte.

Wiederum Erweiterungen des Kreises derer, die in die SS aufgenommen werden konnten, brachten folgende Runderlasse:

Vom 3.7.1939 (RMBliV. S. 1424):

Angehörige der Ordnungspolizei, «die sich in der Werbung von SS-Bewerbern oder in der Ausbildung von SS-Einheiten ... besonders verdient gemacht haben».

Vom 4.7.1939 (RMBliV. S. 1424):

Polizeiärzte. Soweit sie in die SS aufgenommen wurden, waren sie berechtigt und verpflichtet, SS-ärztliche Untersuchungen vorzunehmen.

Vom 24.10.1940 (RMBliV. S. 1993): «Ostmärkische» und sudetendeutsche Polizeiangehörige verschiedener Kategorien.

Vom 12.11.1940 (RMBliV. S. 2167):

Polizeiangehörige, die

1. der SS-Polizeidivision während des Feldeinsatzes angehört haben,
2. «im gegenwärtigen Krieg» eine Kriegsauszeichnung erhalten haben,
3. seit dem 1.7.1940 zu Offizieren der Ordnungspolizei befördert wurden oder künftig befördert werden, nach ihrer Ernennung zum Leutnant,
4. aufgrund des Erlasses vom 11.10.1939 in die Ordnungspolizei eingestellt wurden, nach sechsmonatiger Bewährung (dieser Erlass vom 11. 10.1939 war nicht veröffentlicht).

Vom 5.12.1940 (RMBliV. S. 2201):

Als Gerichtsoffiziere bestellte Offiziere der Ordnungspolizei¹⁴).

Insgesamt gewinnt man aus den einschlägigen Bestimmungen den Eindruck, dass Himmler bestrebt war, so viele Angehörige der Ordnungspolizei wie nur möglich in die SS aufzunehmen und diese Aktion auch möglichst rasch voranzutreiben; nicht zuletzt sprechen dafür die Erleichterungen des Aufnahmeverfahrens und die Milderung der Aufnahmebedingungen (vgl. RdErl. vom 16.6. 1938 – RMBliV. S. 1007). Unter diesen Umständen kann der Aussage des Generalleutnants d.OP., Adolf von Bomhard, vom 13. Juli 1946 (Nbg. Dok. Affidavit SS-82, Abs. 34), der Eintritt in die SS sei für Angehörige der Ordnungspolizei praktisch auf eine Zwangsmassnahme hinausgelaufen, eine gewisse Wahrscheinlichkeit zugebilligt werden. Allerdings ist es nach dem bisher Dargelegten unzutreffend, wenn Bomhard in diesem Zusammenhang immer nur von «Dienstgradangleichung», statt von Aufnahme in die SS spricht¹⁵).

¹⁴) Zur Bestätigung der Vollständigkeit dieser Liste vgl. RdErl. vom 25.2.1942 (RMBliV. S. 464).

¹⁵) Die Einführung des Soldbuches der Waffen-SS für die gesamte Ordnungspolizei (RdErl. ChefO. v. 9.6.44 – BefBl. O. S. 208) hat nichts mit der Verschmelzung von SS und Polizei zu

Grundlage für die Aufnahme von Angehörigen der *Sicherheitspolizei* in die SS war der Runderlass des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 23.6.1938 (RMBliV. S. 1089) betr. Aufnahme von Angehörigen der Sicherheitspolizei in die Schutzstaffel der NSDAP. Das Ziel der personellen Verschmelzung von Polizei und SS wurde in diesem Erlass direkter angegangen als in den ersten entsprechenden Erlassen der Ordnungspolizei; so hiess es in dem Erlass einleitend:

«Mit dem Ziele der Verschmelzung der Angehörigen der Deutschen Pol. mit der Schutzstaffel der NSDAP zu einem einheitlich ausgerichteten Staatsschutzkorps des Nationalsozialistischen Reiches bestimme ich Folgendes:»

Der Kreis der Zugelassenen wurde dann so umschrieben:

«I. (1) Angehörige der Sicherheitspol. können auf Antrag in die Schutzstaffel der NSDAP aufgenommen werden, wenn sie

1. die allgemeinen Bedingungen der SS erfüllen und
2. a) bis zum 30.1.1933 (einschl.) Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen (SA, NSKK, HJ) geworden sind, auch wenn sie inzwischen aus den Gliederungen in Ehren ausgeschieden sind oder
- b) seit einem vor dem 30.1.1933 liegenden Zeitpunkt Förderndes Mitglied der SS sind oder
- c) wenigstens 3 Jahre in der Sicherheitspol. unter der Führung des RFSS Dienst geleistet und sich bewährt haben.

(2) Die Zulassung der Aufnahme eines weiteren Personenkreises behalte ich mir vor.»

tun (die sich ja nicht auf die Waffen-SS, sondern auf die Allgemeine SS bezog), sondern gehört in den Zusammenhang der allmählichen Militarisierung der Ordnungspolizei. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass Himmler in den späteren Jahren eine Annäherung der Ordnungspolizei an die Waffen-SS bevorzugte, um die Allgemeine SS in ihrem Ordenscharakter wieder reiner darstellen zu können.

Es ist bemerkenswert, dass mit dem unter Abs. 2c abgesteckten Personenkreis bereits die Möglichkeit eröffnet war, praktisch *alle* Angehörigen der Sicherheitspolizei in die SS aufzunehmen, übrigens – wie sich aus Abschnitt II (4) des zitierten Erlasses ergibt – einschliesslich der Angestellten der Sicherheitspolizei. Gemäss Abschnitt II (1) sollte «die dienstgradmässige Eingliederung in die SS» in einen den polizeilichen Dienstgraden entsprechenden SS-Rang erfolgen; als Unterlage dafür war eine Konkordanz der Dienstgrade beigegeben. Allerdings behielt der Reichsführer SS die Eingliederung höherer Dienstgrade seiner Entscheidung vor, so dass mindestens insoweit eine automatische Dienstgradangleichung der in die SS Aufgenommenen nicht vorgesehen war. Während die Aufnahme der Angehörigen der Ordnungspolizei in die *Allgemeine* SS erfolgte (vgl. u.a. Vertrauliche Informationen der Parteikanzlei Nr. 617 vom 5.11.1941), sollten die Angehörigen der Sicherheitspolizei «den Einheiten des Sicherheitsdienstes der RFSS zugeteilt» werden, also dem SD.

Der grundlegende Erlass für die Dienstgradangleichung vom 1.7.1941 war nicht veröffentlicht worden; seine Existenz geht lediglich aus dem RdErl. d. ChSipouSD. vom 19.6.1942 (BefBl. ChSipouSD. S. 163) über die Anwendbarkeit des Dienstgradangleichungserlasses vom 1.7.1941 bei Angleichungsbeförderungen von SS (SD)-Angehörigen hervor, der eine Reihe von Erklärungen und Ergänzungen dazu bringt. Demnach stellte der Erlass vom 1.7.1941 eine Kann-Bestimmung dar, während also die Dienstgradangleichung der in die SS aufgenommenen Angehörigen der Ordnungspolizei obligatorisch war (jedenfalls ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen keine Einschränkungen) und nach dem grundlegenden Erlass vom 23.6.1938 auch für die Sicherheitspolizei, mit Ausnahme der höheren Dienstgrade, obligatorisch zu sein schien, werden jetzt für diese erhebliche Einschränkungen gemacht. So heisst es in dem Erlass vom 19.6.1942:

«Angehörige der Sicherheitspolizei, die der SS angehören, können hiernach SS-mässig bis zu jenen SS-Dienstgraden *befördert* werden, die ihren Dienststrängen in der Sicherheitspolizei entsprechen. Hierbei wird selbstverständlich vorausgesetzt, dass sich der betreffende Angehörige der Sicherheitspolizei durch seine Gesamthaltung einer Beförderung würdig gezeigt

hat und von seinen Dienstvorgesetzten zu dieser Beförderung vorgeschlagen wird. Ein Anspruch auf eine derartige Beförderung besteht nicht.»

Abs. 3 des Erlasses erläutert weiter:

«Ein Angehöriger der Sicherheitspolizei, der nach den Angleichungsrichtlinien SS-mässig zu einem SS-Führerdienstgrad angeglichen werden *kann*, wird nicht erwarten dürfen, dass er unmittelbar nach seiner Aufnahme in die Schutzstaffel und nach erfolgreichem Besuch eines SS-Führerlagers sofort zum Angleichungsdienstgrad befördert wird. Im Allgemeinen wird zunächst ein niedrigerer SS-Dienstgrad verliehen und erst nach einer angemessenen Wartezeit die Einstufung in den SS-Dienstgrad vorgenommen werden, die dem Beamtendienstgrad entspricht.»

In der Ergänzung zu Abschnitt I des RdErl. vom 1.7.1941 heisst es:

«Die Voraussetzungen . . . beziehen sich auf die Dienstgradangleichung, nicht aber auf die Aufnahme in die SS, d. h. der Bewerber der Sicherheitspolizei kann sofort in die Schutzstaffel aufgenommen werden, wenn die Ziff. 1 erfüllt ist.» (Welchen Inhalt diese Ziffer 1 des RdErl. v. 1.7.1941 hat, ist nicht bekannt.)

In der Ergänzung zu Abschnitt II des RdErl. v. 1.7.1941 heisst es, die Dienstgradangleichungen setzten ausnahmslos in allen Fällen eine SS-mässige Beförderung in diesen Dienstgrad voraus. Demnach erfolgte die Dienstgradangleichung also keinesfalls automatisch mit der Beförderung zu einem höheren Beamtenrang.

In der Ergänzung zu Abschnitt IV heisst es schliesslich:

«Die Beförderung in einen nächsthöheren SS-Dienstgrad kann frühestens 3 Jahre nach der letzten Beförderung erfolgen. In Fällen besonderer Bewährung und Befähigung kann diese Frist um eine angemessene Zeit verkürzt werden.»

Ebenso wie mit der Dienstgradangleichung war Himmler auch mit der Aufnahme in die SS im Bereich der Sicherheitspolizei zurückhaltender oder ist wenigstens in späteren Jahren zurückhaltender geworden. Das geht unzweifelhaft aus einem Brief Himmlers an den damaligen Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Ernst Kaltenbrunner, vom 24.4.1943 hervor (PS-2768), dessen Text folgendermassen lautete:

«Lieber Kaltenbrunner!

Ich komme erneut auf das Thema zurück, dass wir vor läng . . . Zeit schon einmal besprochen: die Aufnahme von den Bea . . . der Sicherheitspolizei in die SS. Ich möchte es noch ei . . . klar aussprechen: Ich wünsche nur dann eine Aufnahme, wenn der Mann sich

1. wirklich freiwillig meldet,
2. bei der Anlegung eines scharfen

friedensmässigen Massstabes rassistisch und weltanschaulich in die SS passt und auch entsprechend der Zahl seiner Kinder eine wirklich gesunde SS-Sippe garantiert und nicht krank, absterbend und wertlos ist.

Alle diejenigen, die nicht in diesem Rahmen in die SS hineinpassen, müssen, wenn die Notwendigkeit da ist, dass sie Uniform tragen müssen, nach einer Absprache von Ihnen mit dem Chef der Ordnungspolizei die Uniform der Ordnungspolizei tragen. In der Ordnungspolizei können nach den heutigen Verhältnissen nicht alle SS-Männer sein. Ich verweise hier auf die vielen Tausende von Reservisten, die von uns eingezogen worden sind.

Ich bitte Sie, nicht nur in der Zukunft so zu verfahren, sondern vor allem, dass auch viele Aufnahmen in die SS der Vergangenheit nach diesen Gesichtspunkten nachzuprüfen und abgeändert werden.»

Die gleiche Zurückhaltung spricht aus einem Brief Himmlers an den damaligen Chef des Amtes I (Personal) des RSHA, Bruno Streckenbach, vom 9.9. 1942 (Himmler Files VI/41/10). Es ging darin um folgenden Sachverhalt: Als 1942 im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich ein Höherer SS- und Polizeiführer eingesetzt wurde, gingen in dessen Zuständigkeit sämtliche Polizeiangelegenheiten über, die bis dahin bei der Militärverwaltung bearbeitet worden waren. Da es der Sicherheitspolizei aber an geeigneten, mit den französischen Verhältnissen vertrauten Beamten fehlte, übernahm sie eine Reihe von Kriegsverwaltungsbeamten aus der Wehrmacht. Die Betroffenen wurden zu dem Zwecke aus der Wehrmacht entlassen und (da sie fast alle auch in ihrem zivilen Dienstverhältnis Beamte waren) von ihren zivilen Heimatdienststellen auf Kriegsdauer zur Sicherheitspolizei abgeordnet. Es war nun zu ent-

scheiden, in welches Verhältnis diese Beamten zur SS gebracht werden sollten. Darüber schrieb Himmler in dem zitierten Brief folgendes:

- «1. Diejenigen, die der SS angehören und bisher einen niedrigeren Rang hatten, sind einzeln zu überprüfen, ob sie nicht, ohne dass die Beförderungsrichtlinien radikal umgeworfen werden, in den Rang eines Hauptsturmführers befördert werden können. Die Fälle, in denen eine solche Beförderung nicht möglich ist, sind mir einzeln zu melden.
2. Von den Angehörigen der SA und Partei sind alle diejenigen, die willens und geeignet sind, in die SS zu übernehmen und bei Eignung in den entsprechenden Dienstrang zu befördern.
3. Alle diejenigen, die nicht willens oder zwar willens aber nicht geeignet sind, werden nicht in die SS aufgenommen, sondern tragen die Uniform als Reserve-Offizier der Sicherheitspolizei. Als Uniform wird die SS-Uniform des SD und der Sicherheitspolizei getragen.

Die Kategorie unter Ziffer 2, die nicht in die SS aufgenommen wird, ist ebenso zu behandeln.

Die bisherigen Oberkriegsverwaltungsräte sind als SS-Sturmbannführer unter den oben genannten Bedingungen zu übernehmen.»

Nach diesem Schreiben Himmlers gab es also im Bereich der Sicherheitspolizei die Möglichkeit, dass auch diejenigen Polizeiangehörigen, die nicht der SS angehörten, doch die SS-Uniform als Dienstanzug trugen. Wie dabei im Einzelnen verfahren wurde, ist aufgrund der vorhandenen Quellen nicht auszumachen. Ein Runderlass vom 1.4.1942, der die Anwendung des Dienstgradangleichungserlasses vom 1.7.1941 auf die Einkleidung von Angehörigen der Sicherheitspolizei, die nicht der SS angehörten, regelte, war, wie aus dem Runderlass vom 19.6.1942 hervorgeht, ebenfalls nicht veröffentlicht. In diesen Zusammenhang gehört möglicherweise der Runderlass des RSHA vom 29.5.1940 (BefBl. ChSipouSD. S. 43), der «die Ausstellung von vorläufigen SS-Ausweisen für alle Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD» regelte. Das geschah damals offenbar für jeweils eine begrenzte Zeit, in der ein be-

stimmter Auftrag zu erfüllen war, denn es heisst in dem zitierten Erlass, für die ordnungsgemässe Rückgabe des Ausweises «nach erfülltem Auftrag» sei Sorge zu tragen. Zu den Personenkreisen, die SS-Uniform trugen, ohne Mitglieder der SS zu sein, gehörten die vom NSKK notdienstverpflichteten Kraftfahrer des RSHA. Sie mussten gemäss RdErl. d. RSHA vom 20.7.1942 (BefBl. ChSipouSD. S. 212) die ihrem NSKK-Dienstgrad entsprechenden SS-Dienstgradabzeichen anlegen.

Zusammenfassend kann man feststellen: Himmler war bestrebt, einen möglichst grossen Teil der Angehörigen der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei zum Eintritt in die SS zu veranlassen; sein Ziel war dabei, wie Dr. Best es ausdrückt, eine möglichst vollständige innere Einheit der Mannschaft der SS und der Polizei herzustellen. Während manches dafür spricht, dass im Bereich der Ordnungspolizei ganz allgemein ein gewisser Drude zum Eintritt in die SS ausgeübt wurde, scheint im Bereich der Sicherheitspolizei, besonders in den späteren Jahren, bei Himmler selbst der Wunsch bestanden zu haben, nur solche Personen zum Eintritt in die SS zu veranlassen, die ihm dafür geeignet erschienen. Im Gegensatz zu dem in den Nachkriegsjahren bewusst oder unbewusst unklaren Gebrauch des Begriffs der Dienstgradangleichung ist festzustellen, dass darunter seinerzeit weder die Aufnahme von Polizeiangehörigen in die SS, noch die blosse Ausstattung von Personen, die der SS nicht angehörten, mit der SS-Uniform verstanden wurde, sondern nur die Beförderung der in die SS Aufgenommenen zu dem ihrem Polizeidienstgrad entsprechenden SS-Dienstgrad. Während das in der Ordnungspolizei mit einer gewissen Automatik geschehen sein dürfte, war die Angleichung in der Sicherheitspolizei an eine Reihe von Bedingungen geknüpft. In beiden Fällen aber setzte die Angleichung eine ausdrückliche Beförderung durch die zuständigen SS-Dienststellen voraus und ergab sich nicht etwa durch die Beförderung zu einem höheren Beamtenrang von selbst.

8. DIE HÖHEREN SS- UND POLIZEIFÜHRER¹⁶⁾

Die Höheren SS- und Polizeiführer (HSSPF) dienten der organisatorischen Integration von SS und Polizei sowie deren politischer Aktivierung im regiona-

¹⁶⁾ Vgl. den Aufsatz des Verfassers über das gleiche Thema in den «Vierteljahrsheften für Zeitgeschichte», Heft 4/1963.

len Bereich. Der Prozess der Herauslösung der Sicherheitspolizei aus der staatlichen Verwaltung und die Schaffung eines ausschliesslich sicherheitspolizeilichen Befehlsweges wurden überlagert von dem Prozess der Integration von SS und Polizei, der den sicherheitspolizeilichen Befehlsweg durch die übergeordnete Befehlsstruktur der Gesamt-SS wieder modifizierte. Das brachte zahlreiche neue Varianten in die tatsächlichen Befehlsverhältnisse. Wenn man aber davon ausgeht, dass der sicherheitspolizeiliche Befehlsweg von Fall zu Fall mehr oder weniger abgewandelt wurde

- a) durch noch notwendige Rücksichtnahmen auf Instanzen der Inneren Verwaltung,
- b) durch eine zunehmende Integration der Sicherheitspolizei in die Gesamtorganisation der SS,

dann besitzt man die erforderlichen Orientierungshilfen, um jeden konkreten Einzelfall richtig analysieren zu können.

Errichtet wurden die Institution der HSSPF durch folgenden Erlass des RuPrMdl. vom 13.11.1937:

«Es ist notwendig, für den Mob-Fall alle dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei unterstehenden Kräfte (Ordnungspolizei, Sicherheitspolizei, SS-Verbände] innerhalb der Wehrkreise unter einen gemeinsamen Führer zu stellen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht ordne ich daher für den Mob-Fall die Einsetzung eines ‚Höheren SS- und Polizeiführers‘ in jedem Wehrkreis an. Die »Höheren SS- und Polizeiführer‘ werden durch den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei bestimmt, der auch über ihre Beteiligung an den Mob-Vorarbeiten im Frieden Anordnungen trifft.

Die Stellung und Eingliederung des Höheren SS- und Polizeiführers in die Reichsverteidigungsorganisation der allgemeinen und inneren Verwaltung innerhalb der Wehrkreise werde ich zu gegebener Zeit regeln.»

Die Einrichtung der HSSPF war also zunächst nur auf den Mobilmachungsfall, auf den Einsatz von SS und Polizei im Kriege zugeschnitten. Aus dieser begrenzten und relativ einfachen Aufgabenstellung entwickelte Himmler im Lau-

fe der Kriegsjahre durch die Praxis jene umfassende Zuständigkeit, die er den HSSPF zgedacht hatte. Dieser Ausbau der Institution erfolgte – genau wie die Neuorganisation der Sicherheitspolizei – in erster Linie in den besetzten Gebieten, wo man auf traditionelle Verhältnisse keine Rücksicht zu nehmen brauchte; im Altreich dagegen verblieb die Institution – von der Schlussphase des Krieges abgesehen – in einem gewissermassen embryonalen Zustand. Auch bei den HSSPF trieb Himmler die Entwicklung vorzugsweise durch Einzelentscheidungen voran, wann immer sich Gelegenheit bot, die anfangs sehr vage formulierten Kompetenzen zu konkretisieren und verbindlich zu machen.

An dem bereits zitierten Erlass vom 13.11.1937 ist charakteristisch, dass er das Verhältnis der HSSPF zur allgemeinen und inneren Verwaltung buchstäblich ungeregelt liess, und zwar nicht nur zur friedensmässigen Verwaltung, sondern auch zu deren Reichsverteidigungsorganisation. In diesem Zusammenhang war es nicht entscheidend, dass die HSSPF den Wehrkreisen zugeordnet wurden, denn das entsprach nur der schon längst bestehenden Einteilung der SS-Oberabschnitte. Entscheidend war vielmehr, dass die HSSPF ausdrücklich nicht den Reichsverteidigungskommissaren, also den regionalen Repräsentanten der zivilen Reichsverteidigungsorganisation unterstellt wurden: Mit Schnellbrief vom 25.8.1939 verfügte der RMdl. (i.V. gez. Himmler), dass die HSSPF «für die Durchführung der ihnen für den Mob.-Fall obliegenden polizeilichen Aufgaben» zu den Reichsstatthaltern bzw. Oberpräsidenten am Sitze der Wehrkreiskommandos treten. Als zum 1.9.1939 Reichsverteidigungskommissare bestellt waren, ordneten der RFSSuChdDtPol. mit Erlass vom 11.9.1939 (i.V. gez. Daluege) zwar zunächst an, dass die HSSPF nunmehr zu den jeweiligen Reichsverteidigungskommissaren zu treten hätten, doch wurde diese Anordnung mit Erlass des RFSSuChdDtPol. vom 16.10.1939 (gez. Himmler) widerrufen: die Reichsverteidigungskommissare sollten sich der HSSPF lediglich «bedienen» können. In welchem komplexen Verhältnis zu den regionalen Spitzen der inneren Verwaltung die HSSPF durch diese Bestimmungen gerieten, veranschaulicht ein Erlass des RFSSuChdDtPol. vom 6.12.1939, in dem die Formulierung der Briefköpfe festgelegt wurde, die die einzelnen HSSPF zu führen hatten.

So lautete der Briefkopf des HSSPF in Stettin zum Beispiel:

Der Höhere SS- und Pol.-Führer
beim Oberpräsidenten von Pommern,
beim Reichsstatthalter in Mecklenburg und
beim Oberpräsidenten von Brandenburg in Wehrkreis II.

Umgekehrt unterstanden zum Beispiel dem Oberpräsidenten in Hannover und dem Reichsstatthalter in Lippe und Schaumburg-Lippe in verschiedenen Teilen ihres Zuständigkeitsbereichs verschiedene HSSPF, die ausserdem je noch 2 oder 3 anderen Reichsstatthaltern und Oberpräsidenten zugeordnet waren. Fast jeder HSSPF im Altreich hatte also auf Seiten der zivilen Verwaltung mehrere Partner. Es ist klar, dass unter diesen Umständen die regionalen Chefs der inneren Verwaltung nicht in der Lage waren, über die HSSPF eine nennenswerte Aufsicht zu führen oder gar auf deren Tätigkeit einen Einfluss zu nehmen, der über den Bereich belangloser Routine hinausgegangen wäre. Anders lagen die Dinge in den besetzten Gebieten, wo es die HSSPF jeweils nur mit einem Repräsentanten der inneren Verwaltung zu tun hatten. Da diese Repräsentanten insbesondere in den besetzten Ostgebieten überdies von Hitler mit umfassenden Vollmachten ausgestattet waren, die HSSPF andererseits die ebenfalls sehr weitreichenden Vollmachten des RFSS in den besetzten Gebieten zu vertreten hatten, kam es dort zu den bekannten harten und langwierigen Machtkämpfen zwischen ziviler Verwaltung und Polizei.

Die praktische Unabhängigkeit der HSSPF auch von denjenigen Chefs der inneren Verwaltung, denen sie «unterstellt» waren, wurde dadurch gesichert, dass es sich dabei wiederum nur um jene «persönliche und unmittelbare» Unterstellung handelte, deren wahrer Sinn oben am Musterfall der «Unterstellung» des RFSSuChdDtPol. selbst unter den Reichsminister des Innern erörtert worden ist. So wie dort in Konfliktsfällen die persönliche und unmittelbare Unterstellung Himmlers unter Hitler vor der unter den Innenminister rangierte, so im Falle der HSSPF die unter Himmler vor der unter den Reichsstatthaltern oder Oberpräsidenten.

Das Verhältnis der HSSPF zu den regionalen Repräsentanten der inneren Verwaltung ist auch später niemals wirklich geregelt worden. Mehr als oberflächliche Kompromisslösungen von Fall zu Fall hat es nicht gegeben, und zwar,

weil Himmler an einer endgültigen Regelung gar kein Interesse hatte, sondern auf eine völlige Unabhängigkeit der HSSPF hinausarbeitete. In einem aus der Schriftgutverwaltung des Persönlichen Stabes RFSS stammenden Aktenvermerk vom 2.6.1944 heisst es, in einem Verzeichnis der HSSPF nach dem Stand vom 8.3.1944 sei erstmalig die Zuordnung der HSSPF zu den Reichsstatthaltern bzw. zu den Oberpräsidenten nicht mehr erkennbar, sondern die Dienststellenbezeichnungen lauteten nur noch «der HSSPF West in den Gauen Düsseldorf, Essen, Köln, Aachen usw. im Wehrkreis 6. «Da SS-Obergruppenführer Wünnenberg (Chef des HA Orpo als Nachfolger von Daluege) diese Regelung nicht von sich aus getroffen haben wird, heisst es wörtlich, «ist darin nach meiner Ansicht der Wille des Reichsführers SS niedergelegt, die von den Gauleitern gewünschte straffe Unterstellung der HSSPF unter sich auf jeden Fall zu vermeiden und die HSSPF um jeden Preis als Persönlichkeiten zu erhalten, die nicht in den Gauen verankert, sondern eindeutig nach der Zentrale des Reiches ausgerichtet sind.»

Auch gegenüber der Wehrmacht war Himmler darauf bedacht, die HSSPF möglichst unabhängig zu machen. Das ist beispielhaft abzulesen an einem im Zusammenhang der Vorbereitung des Russlandfeldzuges ergangenen Erlass Himmlers vom 21.5.1941, der in seinen wichtigsten Passagen wie folgt lautet:

Betr.: Sonderauftrag des Führers

Im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber des Heeres habe ich zur Durchführung der mir vom Führer gegebenen Sonderbefehle für das Gebiet der politischen Verwaltung Höhere SS- und Polizeiführer vorgesehen.

Für die Dauer des Einsatzes der Höheren SS- und Polizeiführer im rückwärtigen Heeresgebiet lege ich mit Zustimmung des Oberbefehlshabers des Heeres folgendes fest:

- 1. Der Höhere SS- und Polizeiführer mit Befehlsstab wird dem Befehlshaber des jeweiligen Rückwärtigen Heeresgebietes hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt. Dem Höheren SS- und Polizeiführer sind zur Durchführung der ihm von mir unmittelbar gegebenen Aufgaben SS- und Polizeitruppen und Einsatzkräfte der Sicherheitspolizei unterstellt.*

Der Höhere SS- und Polizeiführer unterrichtet den Befehlshaber des Rückwärtigen Heeresgebietes jeweils über die ihm von mir gegebenen Aufgaben. Der Befehlshaber des Rückwärtigen Heeresgebietes ist berechtigt, dem Höheren SS- und Polizeiführer Weisungen zu geben, die zur Vermeidung von Störungen der Operationen und Aufgaben des Heeres erforderlich sind. Sie gehen allen übrigen Weisungen vor.

2. Die eingesetzten SS- und *Polizeikräfte* sind dem Befehlshaber des Rückwärtigen Heeresgebietes hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt. Alle gerichtlichen und disziplinären Angelegenheiten werden in eigener Zuständigkeit erledigt.

5. Der Befehlshaber des Rückwärtigen Heeresgebietes verfügt über alle SS- und Polizeitruppen bei einem dringenden Kampfeinsatz in eigener Befehlszuständigkeit.

Nicht weniger eindeutig ist die Unabhängigkeit der HSSPF von der Wehrmacht dem Führerbefehl über die Einsetzung eines HSSPF im Bereich des Militärbefehlshabers Frankreich vom 9.3.1942 zu entnehmen, dessen erste fünf Ziffern folgendermassen lauten:

1. Im Bereich des Militärbefehlshabers *Frankreich* wird ein Höherer SS- und Polizeiführer eingesetzt.
2. Der Höhere SS- und Polizeiführer ist dem Militärbefehlshaber persönlich und unmittelbar unterstellt. Die Polizeidienststellen des Höheren SS- und Polizeiführers sind dem Militärbefehlshaber lediglich territorial unterstellt.
3. Der Höhere SS- und Polizeiführer ist im Dienstbereich des Militärbefehlshabers für alle Aufgaben zuständig, die dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern (gemäss Geschäftsverteilungsplan RMdI), sowie als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums obliegen.

In diesem Aufgabengebiet hat er gegenüber den französischen Behörden und Polizeikräften Weisungs- und Aufsichtsrecht. Er verfügt über den Einsatz der französischen Polizeikräfte des besetzten Gebietes.

Die Rechtsetzung sowie grundsätzliche Bestimmungen für die Organisation und die Rechtsvorschriften der französischen Behörden, einschl. ihrer Verkündung, sind Sache des Militärbefehlshabers. Soweit es sich dabei um Erlasse auf Gebieten gemäss Absatz 1 handelt, ist der Höhere SS- und Polizeiführer die bearbeitende Dienststelle des Militärbefehlshabers.

4. Der Höhere SS- und Polizeiführer erhält seine Weisungen:
 - a) für die militärische Sicherung des Landes und für alle militärischen Operationen durch den Militärbefehlshaber,
 - b) für die polizeiliche Tätigkeit und die Behandlung der ihm obliegenden Volkstumsfragen durch den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei. Sollten die militärischen und polizeilichen Weisungen Widersprüche aufweisen, so ist dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei zu berichten, die meine Entscheidung herbeiführen. Bei Gefahr im Verzüge kann der Militärbefehlshaber einstweilige bindende Anordnungen treffen. Zu den polizeilichen Massnahmen gehören auch Sühnemassnahmen gegen Verbrecher, Juden und Kommunisten anlässlich ungeklärter Anschläge gegen das Deutsche Reich oder deutsche Reichsangehörige.
5. Sobald innere Unruhen oder militärische Kampfhandlungen einheitlich zu leitende militärische Massnahmen erfordern, können der Militärbefehlshaber – in Fällen dringender Gefahr auch die Bezirkschefs – über die SS- und Polizeikräfte ihres Bereiches vorübergehend verfügen. Hierbei ist zu beachten, dass gerade im Zusammenhang mit militärischem Einsatz polizeilichen Massnahmen unter eigener Verantwortung besondere Bedeutung zukommt.

Hier findet sich auch gegenüber dem Militärbefehlshaber wieder die «persönliche und unmittelbare» Unterstellung. Die «territoriale» Unterstellung der Polizeidienststellen bedeutet das gleiche, was in dem Erlass des RFSS vom 21.5. 1941 als Unterstellung «hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung» bezeichnet wird. Wie schliesslich die Bestimmung einzuschätzen ist, dass die Setzung und Verkündung von Recht auch für die Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereiches der HSSPF Sache des Militärbefehlshabers sei, lehrt die

oben erwähnte Auseinandersetzung zwischen dem Chef Sipo und SD und dem RMO über die Bestimmung des Begriffs «Jude» in den besetzten Gebieten. *Die Aufgaben der HSSPF* wurden in der «Dienstanweisung für die Höheren SS- und Polizeiführer» vom 18.12.1939 in sehr summarischer Weise abgesteckt – übrigens ebenfalls ohne jede Bezugnahme auf deren Verhältnis zur inneren Verwaltung. Während die Ziffern 1 bis 3 der Anweisung die Stellung der HSSPF in der Hierarchie der SS umschreiben, ist von den Aufgaben in den Ziffern 4 bis 6 die Rede.

4. Der Höhere SS- und Polizeiführer vertritt in seinem Bereiche den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hinsichtlich aller von dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei wahrgenommenen Aufgaben.
5. Der Höhere SS- und Polizeiführer leitet alle gemeinsamen Vorbereitungen der SS, der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei und des SD, die der Erfüllung der Reichsverteidigungsaufgaben dieser Einrichtung (sic!) dienen.
6. Der Höhere SS- und Polizeiführer übernimmt den Befehl über die Waffen-SS und die Allgemeine SS, die Ordnungspolizei und die Sicherheitspolizei und den SD, in allen Fällen, in denen ein gemeinsamer Einsatz für bestimmte Aufgaben erforderlich ist.

Im Grunde ist hier also nicht mehr gesagt als seinerzeit schon in Absatz 2 des grundlegenden Erlasses des RuPrMdl. vom 13.11.1937 bestimmt worden war:

- Die HSSPF sind Generalbevollmächtigte des RFSSuChdDtPol.,
- sie leiten die Mob-Vorbereitungen, soweit diese die dem RFSSuChdDt-Pol. unterstellten Organisationen betreffen,
- sie leiten den gemeinsamen Einsatz dieser Organisationen für bestimmte Aufgaben.

Im Frieden, im Altreich auch während des Krieges, ergaben sich daraus für die HSSPF nur die Kompetenzen einer äusserlichen Repräsentation und der Leitung gemeinsamer Einsätze bei Grossveranstaltungen oder Katastrophen. Im Krieg war es die Handhabung der Besatzungspolitik, soweit diese in den Ge-

sambereich der Zuständigkeiten Himmlers fiel – beziehungsweise darunter subsummiert werden konnte. Von der Fähigkeit des einzelnen HSSPF, gegenüber der Zivilverwaltung oder Militärverwaltung möglichst viele Dinge unter seine Kompetenz zu bringen, und die Formationen und Dienststellen der SS und Polizei in seinem territorialen Befehlsbereich möglichst straff an die Führungsleine zu nehmen, war es abhängig, wieviele und welche Aufgaben er tatsächlich erledigte. In seinem Erlass vom 21.5.1941 hatte Himmler, wie bereits erwähnt, die HSSPF «für das Gebiet der politischen Verwaltung vorgesehen». Im Hinblick auf dieses eigentliche Ziel war es nur ein vorübergehendes taktisches Zurückweichen (offensichtlich mit dem Zweck, Beschwerden von Seiten der Inneren Verwaltung im Altreich abzuwehren), wenn Himmler am 26.7.1940 einen ergänzenden Erlass zur Dienstanweisung für die HSSPF herausgab, in dem die repräsentative Funktion der HSSPF noch einmal herausgestrichen und betont wurde, dass die HSSPF nicht für Fragen des materiellen Polizeirechts zuständig seien. Das wichtigste an diesem Erlass war, dass er nicht für das Generalgouvernement, das Protektorat und die besetzten norwegischen und niederländischen Gebiete galt. Dort sollten die HSSPF in ihrem Zuständigkeitsbereich vielmehr richtig regieren und unter Umständen sogar – wie wenigstens die Geschichte des Generalgouvernements lehrt – in die Gestaltung des materiellen Polizeirechts eingreifen. Konkret handelte es sich bei dem Zuständigkeitsbereich um die gesamte Kompetenz der Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei, der Um-, Aus- und Ansiedlung und der Germanisierung, also auch um den Zuständigkeitsbereich des RFSSuChdDtPol. als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums.

Über die bereits ausführlich erörterte Gleichsetzung von polizeilicher und politischer Kompetenz entwickelte Himmler die eine der beiden Aufgaben der HSSPF, nämlich in ihrem jeweiligen regionalen Zuständigkeitsbereich gegenüber den Instanzen der Wehrmacht, der Partei und des Staates die *politischen Interessen* des RFSS bzw. der Gesamt-SS wahrzunehmen. In diesem Sinne führte Krüger seinen jahrelangen Kampf gegen Frank im Generalgouvernement, vertrat Rauter die politischen Ziele der SS in den Niederlanden, wurde Pancke als «dritter Mann im Skat» (neben dem Reichsbevollmächtigten und dem Wehrmachtbefehlshaber) nach Dänemark und Winkelmann nach Ungarn geschickt, führte Prützmann seinen «Krieg» gegen den Reichskommissar Loh-

se im Reichskommissariat Ostland und wirkte Oberg in Frankreich. Als Prützmann im Juni 1944 zum Höchsten SS- und Polizeiführer im Reichskommissariat Ukraine ernannt wurde, wurde der «politische» Auftrag zum ersten Male (jedenfalls nach der derzeitigen Quellenlage) in offizieller Form erwähnt: «Er ist für alle Fragen der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, SS und Polizei im Reichskommissariat Ukraine sowie für alle Volkstums- und *politischen Fragen* zuständig.» – In einer nach dem Krieg angefertigten Aufzeichnung des ehemaligen Adjutanten des Chefs der Zivilverwaltung beim Militärbefehlshaber Belgien-Nordfrankreich heisst es, die Ernennung eines HSSPF Belgien-Nordfrankreich hätte bedeutet, diesem alle Polizeibefugnisse, Volkstumsangelegenheiten und *alle politischen Fragen* zu übertragen.

Die «politische Verwaltung» und die Wahrnehmung der politischen Interessen Himmlers und der SS und Polizei bildeten also den Kern der Zuständigkeit der HSSPF. Was dafür im Einzelnen zu tun war, hing von der jeweiligen Situation ab. Krüger im Generalgouvernement musste versuchen, im täglichen «Kleinkrieg» möglichst viele Zuständigkeiten der inneren Verwaltung, soweit sie von politischem Belang waren, zu usurpieren, Pancke hatte in Dänemark mehr die Funktion eines «Botschafters» des RFSS, v. d. Bach war im Bereich Russland Mitte vor allem mit dem Kampf gegen Partisanen beschäftigt (er wurde später zum «Chef der Bankenkampfverbände» ernannt), Winkelmann hatte Himmlers persönlichen Kurs in der Ungarnpolitik zu vertreten, Globocnik hatte als SSPF Lublin cfen Sonderauftrag der Judenvernichtung.

Für die Erteilung und Durchführung der Sonderweisungen Himmlers war im Erlass des RFSS vom 21.5.1941 ein direkter Befehlsweg vorgesehen, der nicht über eines der SS-Hauptämter führte, sondern die den einzelnen Hauptämtern jeweils nachgeordneten regionalen Dienststellen zeitweilig dem Befehl des HSSPF unterstellte.

«Im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber des Heeres habe ich zur Durchführung der mir vom Führer gegebenen Sonderbefehle für das Gebiet der politischen Verwaltung Höhere SS- und Polizeiführer vorgesehen ...

Dem Höheren SS- und Polizeiführer sind zur Durchführung der ihm von mir unmittelbar gegebenen Aufgaben SS- und Polizeitruppen und Einsatzkräfte der Sicherheitspolizei unterstellt.»

So trat also zum Beispiel im Bereich der Sipo neben den Routinebefehlsweg
RSHA - BdS - KdS

der Sonderbefehlsweg

RFSS - HSSPF (- BdS) - KdS,

bei dem also der HSSPF aufgrund eines Befehls des RFSS dem BdS oder auch dem KdS unmittelbar befehlen konnte, ohne Rücksicht auf das RSHA. Oder anders ausgedrückt: neben den sicherheitspolizeilichen Befehlsweg

RSHA

BdS

KdS

trat der auf die Gesamt-SS bezogene Befehlsweg

RFSS

HSSPF

regionale Formationen

und Dienststellen von

Sipo Orpo Waffen-SS Allg. SS RKF

Alle Routinegeschäfte der Sipo (einschliesslich der Deportation, ausschliesslich jedoch der Vergasung der Juden) liefen über den sicherheitspolizeilichen Befehlsweg, und der HSSPF erhielt nur «nachrichtlich» Kenntnis. Wo es ihm notwendig schien, konnte er allerdings in die routinemässigen Massnahmen verändernd eingreifen; umgekehrt musste seine Genehmigung eingeholt werden, wenn geplante Massnahmen der Routine von besonderer politischer Bedeutung waren. So wurden in den Niederlanden die Gegenterroraktionen vom BdS durchgeführt und Deportationsmassnahmen «mit Genehmigung» des HSSPF getroffen; der BdS in Dänemark erhielt seine Weisungen vom RSHA; auch in Frankreich war für alle Judenangelegenheiten routinemässig der BdS

zuständig, dagegen war es eine typische Aufgabe des HSSPF, sich mit allen interessierten Stellen über die Fragen auseinanderzusetzen, welche Taktik gegenüber den französischen Rechtsradikalen einzuschlagen sei. – Aus der Sicht der Polizeidienststellen musste die spezifische Tätigkeit der HSSPF als ein «Hineinregieren» in den normalen Ablauf der Geschäfte wirken. So stellt es zum Beispiel der ehemalige Leiter des Referates IV D 4 RSHA, Karl Heinz Hoffmann, dar und fügt hinzu: «Der BdS unterstand nicht nur Berlin, sondern auch dem HSSPF, der unmittelbar Himmler unterstand und somit Entscheidungen herbeiführen konnte, die nicht durch das RSHA gelaufen waren» (IMT Bd. XX S. 180 ff.).

Von den bezeugten Sonderaufträgen Himmlers an HSSPF seien folgende Beispiele erwähnt.

1. Über den Einsatz gegen Partisanen schrieb Himmler am 27. Juli 1942 an Daluge: «Du hast die Anfrage gestellt, wer die Befehlsgewalt bei Partisanenunternehmungen hat. Kurz meine Antwort: Ich persönlich. Draussen der jeweilige HSSPF. Für die einzelnen Verbände die jetzt schon vorhandenen Befehlshaber und Kommandeure.» (NO-2622)

Am 24. Juni 1943 schrieb Himmler an den BdS des HSSPF Weichsel: «Ich stelle fest, dass es nicht Aufgabe des BdS ist, federführend Bandenkämpfe zu veranstalten; abgesehen davon, dass ein Kampf meist nicht mit der Feder geführt wird ... Den Befehl für die durchzuführenden Massnahmen erhält der Höhere SS- und Polizeiführer von mir selbst.»

2. Im Herbst 1941 hatten im Generalgouvernement die Auseinandersetzungen zwischen dem HSSPF, Krüger, und Generalgouverneur Frank einen ihrer Höhepunkte erreicht. Nach einer Aufzeichnung Krügers vom 12.9.1941 hatte Frank in einer Besprechung unter vier Augen erregt geschrien, «er habe es jetzt geradezu satt, dass dieser Vergiftungsfeldzug der Sicherheitspolizei gegen alle staatlichen und Verwaltungseinrichtungen des Generalgouvernements geführt würde.» In diesem Zusammenhang schrieb Krüger am 14.9.1941 an Daluge: «Der GG lässt sich aufgrund der letzten Vorkommnisse von den Befehlshabern unmittelbar Vortrag unter Ausschaltung des Höheren SS- und Polizeiführers halten und gibt darüber hinaus seine Anordnungen an diese unmittelbar.

Diese letztere Möglichkeit würden meinen *vom RFSS befohlenen Kampf* praktisch illusorisch machen...»

3. Nachdem Frank Krüger beauftragt hatte, für den Einsatz nichtdeutscher Arbeitskräfte bei der Ernte zu sorgen, gab Himmler Krüger in einem Brief vom 19. 7. 1942 dazu ins Einzelne gehende politische Richtlinien. («Dieser Brief darf nicht abgeschrieben werden und aus ihm dürfen keine Notizen gemacht werden.») (PS-2252; vgl. Personalakten Krüger.)
4. In seinem Bericht über die Vernichtung des Warschauer Ghettos schreibt der dortige SSPF, Stroop: «Im Januar 1943 wurde vom Reichsführer SS anlässlich seines Besuches in Warschau dem SS- und Polizeiführer im Distrikt Warschau der Befehl erteilt, die im Ghetto untergebrachten Rüstungs- und wehrwirtschaftlichen Betriebe mit Arbeitskräften und Maschinen nach Lublin zu verlagern.» – Da sich die Juden gegen die Umsiedlung wehrten, erging am 23.4.1943 «vom Reichsführer SS über den Höheren SS- und Polizeiführer Ost in Krakau der Befehl, die Durchkämmerung des Ghettos in Warschau mit grösster Härte und unnachsichtlicher Zähigkeit zu vollziehen». (PS-1061)
5. In einem Schreiben vom 23. Juli 1943 an die HSSPF Ost, Ostland, Weichsel, Warthe, Russland-Mitte und Ukraine ordnete Himmler an: «Ich erwarte von allen Höheren SS- und Polizeiführern und SS- und Polizeiführern, dass sie in jeder ihnen nur möglichen Form die Produktion und Gewinnung von Pflanzenkautschuk und seine Verarbeitung in ihren Gebieten unterstützen.» (NO-10040)
6. Im Oktober/November 1942 erteilte der RFSS dem SSPF für die Krim den Auftrag, «alles Notwendige für eine Planung und spätere Besiedlung der Krim mit deutschen Menschen zu veranlassen» und teilte ihm zu diesem Zweck ein Kommando zur Wahrnehmung der Aufgaben des RKF zu. (NO-4009)
7. Winkelmann protegierte als HSSPF in Ungarn im Auftrag Himmlers die Pfeilkreuzler und unterstützte sie bei der Vorbereitung des Staatsstreiches vom 15. Oktober 1944, auf dem am 2. November 1944 die Einsetzung der Regierung des Führers der Pfeilkreuzler, Franz Szälasi, folgte.

Während die Deportation der Juden und auch die Massenerschiessungen durch die Einsatzkommandos des Chefs Sipo und SD in den Zuständigkeitsbereich des RSHA gehörten, wurden die Vergasungsaktionen in den Vernichtungslagern durch ausdrückliche Sonderbefehle Himmlers angeordnet. So beauftragte Himmler mit der Vernichtung der Juden des Generalgouvernements persönlich den SSPF Lublin, Odilo Globocnik; für diese sogenannte «Aktion Reinhardt» wurden eine ganze Reihe von Arbeitslagern und die reinen Vernichtungslager Belzec, Sobibor und Treblinka errichtet, ausserdem wurde das zu einem Konzentrationslager umgewandelte Kriegsgefangenenlager Maidanek bei Lublin verwendet. Viktor Brack, Oberdienstleiter in der Kanzlei des Führers, der massgebend an der Tötung von Geisteskranken beteiligt gewesen war, schrieb im Zusammenhang mit der «Aktion Reinhardt» am 23. Juni 1942 an Himmler:

Ich habe dem Brigadeführer *Globocnik* auf Anweisung von Reichsleiter Bouhler für die Durchführung seiner Sonderaufgabe schon vor längerer Zeit einen Teil meiner Männer zur Verfügung gestellt. Aufgrund einer erneuten Bitte von ihm habe ich nunmehr weiteres Personal abgestellt. Bei dieser Gelegenheit vertrat Brigadeführer Globocnik die Auffassung, die ganze Judenaktion so schnell wie nur irgendetmöglich durchzuführen, damit man nicht eines Tages mittendrin stecken bliebe, wenn irgendwelche Schwierigkeiten ein Abstoppen der Aktion notwendig machen. (NO-205)

In dem Zusammenhang dieses von Globocnik ausgeführten Auftrags dürfte auch die «Aussiedlung» der Juden aus dem Distrikt Galizien gehören, über die der sogenannte Katzmann-Bericht Aufschluss gibt; der SSPF im Distrikt Galizien, Katzmann, nahm jedenfalls in seinem Bericht an den HSSPF Ost, auf die «Aktion Reinhardt» bezug. (L-18) Den Sonderauftrag zur Massenvernichtung in Auschwitz erteilte Himmler unter vier Augen dem Lagerkommandanten Rudolf Höss. Dieser berichtet darüber in seinen Erinnerungen, im Sommer 1941 habe Himmler ihm (entgegen seinen sonstigen Gewohnheiten *nicht* im Beisein eines Adjutanten) eröffnet, dass der Führer die Endlösung der Judenfrage befohlen habe. Die bereits bestehenden Vernichtungsstellen im Osten seien nicht in der Lage, die beabsichtigten grossen Aktionen durchzuführen. «Ich habe daher Auschwitz dafür bestimmt, einmal wegen der günstigen ver-

kehrtechnischen Lage, und zweitens lässt sich das dafür dort zu bestimmende Gebiet leicht absperren und tarnen. Ich hatte erst einen Höheren SS-Führer für diese Aufgabe ausgesucht, um aber Kompetenzschwierigkeiten von vornherein zu begegnen, unterbleibt das, und Sie haben nun diese Aufgabe durchzuführen ... Nähere Einzelheiten erfahren Sie durch Sturmbannführer Eichmann vom RSHA, der in nächster Zeit zu Ihnen kommt.»

Im Falle des im Warthegau gelegenen Vernichtungslagers Chelmno (Kulmhof) wird ein besonderer Befehl des RFSS in den Quellen nicht erwähnt, doch ergibt sich aus den Zeugnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit, dass auch in diesem Falle ein Sonderbefehl ergangen war, und zwar an den HSSPF Warthe, SS-Obergruppenführer Koppe. – Im Warthegau regierte Reichsstatthalter Greiser in freundschaftlich engem Einvernehmen mit Bormann und Himmler. Daher hatte Himmler dort im Gegensatz zum Generalgouvernement keinen Anlass, den HSSPF bzw. die Sicherheitspolizei als Instrument für eine Sonderpolitik zu benutzen. Da der Warthegau ins Reich eingegliedertes Gebiet war, war die Sicherheitspolizei wie im Altreich organisiert, also mit einem Inspekteur (statt Befehlshaber) an der Spitze, einer Staatspolizeileitstelle in Posen und je einer Staatspolizeistelle in Hohensalze und Łódź, die vom RSHA unmittelbar Weisung empfangen und unmittelbar dorthin berichteten¹⁷⁾ Trotzdem war natürlich auch der HSSPF Warthe genau wie seine Kollegen, politischer Repräsentant des RFSS und konnte von diesem Sonderaufträge jenseits der Routine erhalten. Nur bestand selten Anlass, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, und wenn es geschah, fehlte die Spitze gegen die Zivilverwaltung und somit die spektakuläre Note. Das zeigt sich zum Beispiel an der Korrespondenz über einen Plan, 20 000 – 25 000 tbc-krankte Polen zu vernichten, über den sich Greiser, Himmler und Koppe von vornherein einig waren.

¹⁷⁾ 2. DVO zum Führererlass über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 2. November 1939 und Runderlass des RFSSuChdDtPol. über die Organisation der Geheimen Staatspolizei in den Ostgebieten vom 7. November 1939 [RMBliV. S. 2291]. Der Erlass des RFSSuChdDtPol. vom 26. Juli 1940, der in Ergänzung zur Dienstanzweisung für die HSSPF vom 18. Dezember 1939 noch einmal deren repräsentative Aufgabe unterstrich, galt auch für den Warthegau; nur das Generalgouvernement, das Protektorat und die besetzten norwegischen und niederländischen Gebiete waren ausdrücklich ausgenommen.

Ein Schreiben Koppes in dieser Angelegenheit vom 3. Mai 1942 war lediglich eine Unterstützung des von Greiser geplanten Antrags an Himmler, das sogenannte «Sonderkommando Lange» für die Vernichtung leihweise zur Verfügung zu stellen.

Dieses «Sonderkommando Lange» (später von Kriminalkommissar Hans Bothmann geführt), das die Mordaktion in Ghelmno besorgte, war nach Ausweis mehrerer Dokumente dem HSSPF unterstellt. So sprach dieser in seinem Brief an den HSSPF Nordost vom 18. Oktober 1940 von dem «mir für besondere Aufgaben unterstellten sogenannten Sonderkommando Lange» und bezeichnete es in einem Schreiben an Gruppenführer Wolff vom 22. Februar 1941 als «ein Kommando meiner Dienststelle». Nachdem Koppe im Oktober 1940 mit dem damaligen HSSPF in Ostpreussen, Gruppenführer Rediess, «vereinbart» hatte, diesem das Kommando auszuleihen, hatte Rediess dafür genauso die Genehmigung des RFSS einholen müssen, wie später auch Greiser Himmler um Genehmigung bitten musste, als er die Mördergruppe für die tbc-kranken Polen brauchte.

Mit dem RSHA dagegen fand wegen der Kommandierung nach Ostpreussen lediglich eine Absprache statt und im Falle der tbc-kranken Polen wurde es lediglich um eine «Stellungnahme von dem sicherheitspolizeilichen Standpunkt aus» gebeten, während «der letzte Entscheid» sogar von Hitler selbst getroffen werden musste. – Was sich aus den zitierten Dokumenten ersehen lässt, ist ohne Zweifel bruchstückhaft. Jedoch entsprechen ebenfalls ohne Zweifel alle vorhandenen Bruchstücke dem Schema der Zuständigkeit und des Befehlsweges, wie sie für Sonderaufträge des RFSS an einen HSSPF galten. Das trifft auch für die in Koppes Schreiben vom 22. Februar 1941 erwähnte Einschaltung seines Inspektors der Sicherheitspolizei zu, denn für die Durchführung eines Sonderauftrags konnte der HSSPF sich unmittelbar der Sicherheitspolizei bedienen und insoweit den normalen Befehlsweg zwischen RSHA und BdS (IdS) unterbrechen.

Eine wesentliche Stütze findet die Annahme, dass auch die Vernichtungsaktion in Chelmno nicht auf einen Befehl des RSHA, sondern auf einen Sonderauftrag des RFSS an den HSSPF Warthe zurückging, in den einschlägigen Aussagen Eichmanns vor der israelischen Polizei. So berichtete Eichmann in seiner Vernehmung vom 31. Mai 1960 nachmittags, wie er einmal von Heydrich zu Globocnik nach Lublin und später von Gruppenführer Müller nach Kulmhof ge-

schickt worden sei, um sich von den dortigen Vernichtungsanlagen ein Bild zu machen. Im Spätsommer oder frühen Herbst 1941 sei er in Lublin gewesen, dann im Herbst 1941 oder Herbst 1942 in «Culm im Warthegau». Wörtlich heisst es im Protokoll¹⁸⁾:

Bin heruntergefahren, melde mich bei der Stapoleit (sic) Litzmannstadt, frage dort und da wird mir beschrieben, das ist ein Sonderkommando, das der Reichsführer eingesetzt hat, und zwar untersteht das dem, jetzt weiss ich nicht, SS- und Polizeiführer Gau Wartheland oder Höheren SS- und Polizeiführer Gau Wartheland. So ist es mir noch in Erinnerung.

In zwei späteren Vernehmungen kam Eichmann auf die Sache noch einmal zu sprechen. RSHA IV B 4 habe von sich aus an die einzelnen Stellen des Generalgouvernements überhaupt keine Weisung gegeben, «denn dort wurde die ganze Sache durch die hohe Führergarnitur selbst erledigt». Auf die Frage nach dem Warthegau sagte er weiter:

E. Im Warthegau, da ist es wieder anders gewesen, das war eine Sonderregelung gewesen zwischen Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei und – ja, wenn ich jetzt den Gauleiter noch wüsste im Warthegau – und dem Gauleiter jedenfalls und als dritter Mann dann kam der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD, Gau Wartheland. Da kann ich mich deswegen noch entsinnen darauf, u. zw. auch ausschliesslich nur deswegen, weil mich Müller damals hinuntergeschickt hat nach Kolm – Kulm hiess er glaub' ich, oder Kolm oder irgend so ähnlich. Das sagte ich schon.

L. Und bekamen die Juden-Sachbearbeiter im Warthegau Richtlinien von Ihnen?

E. Nein, da gab's ja keine Juden-Sachbearbeiter im Gau Wartheland, weil hier die Sonderregelung zwischen – zwischen dem Reichsführer SS und

¹⁸⁾ Vernehmungsprotokoll der israelischen Polizei, Bd. I, S. 169 ff., Bd. III, S. 153 ff., Bd. V, S. 3034. Vgl. hierzu auch den Befehl Himmlers an den HSSPF Ost vom 19. Juli 1942, dass die Umsiedlung der jüdischen Bevölkerung des GG bis 31. Dezember 1942 beendet sein müsse (NO-5574, 5575).

Chef der Deutschen Polizei, dem Gauleiter und dem Inspekteur der Sicherheitspolizei war. Denn im Gau Wartheland, da glaub' ich, wurde ja getötet.

Auf die spätere Frage:

«Wurde das (sic) Warthegau an sich ... (?) nicht einverleibt ins Deutsche Reich und daher die Stapo-Stellen?»

Antwortete Eichmann:

Ja, ja, natürlich, das ist richtig. Aber bezüglich der – der z.B., der Juden-Angelegenheiten ist – hat das Warthegau die extra – extra Weisungen des Reichsführers zu beachten gehabt, die im Grossen und Ganzen, glaube ich, ähnlich waren, wie die des Generalgouvernements; wenn nicht gleich.»

Dass im Warthegau mit Zustimmung Greisers bezüglich der Judenangelegenheiten eine Sonderregelung getroffen war, die ausserhalb des routinemässigen Funktionierens des Apparates der Sicherheitspolizei lag, geht aus den Zeugnissen mit Sicherheit hervor. Eichmann begründete es bezeichnenderweise mit der Bemerkung: «Denn im Gau Wartheland, das glaube ich, wurde ja getötet.» Ob für die Vernichtungsaktion der HSSPF oder der IdS zuständig war, ist nach dem reinen Wortlaut offen. Abgesehen davon aber, dass Eichmann von der Zuständigkeit des HSSPF im Zusammenhang mit einem bestimmten eigenen Erlebnis sprach, ist es kaum denkbar, dass eine Vereinbarung zwischen dem Gauleiter, Himmler und dem Inspekteur der Sicherheitspolizei getroffen worden sei. Es können nur entweder der HSSPF oder der Chef Sipo und SD gewesen sein, und zwischen diesen beiden spricht nach Lage der Dinge alles dafür, dass es sich um den HSSPF handelte.

Die zweite Funktion, die Himmler den HSSPF zgedacht hatte war, die Einheit der Gesamtorganisation von SS und Polizei zu sichern und zu *fördern*. Er sprach darüber ausführlich in seiner berühmten Posener Rede vor den SS-Gruppenführern am 4. Oktober 1943 (PS-1913):

Für die Höheren SS- und Polizeiführer sehe ich an praktischen Aufgaben vor allem einen Auftrag, der zugleich auch für die Hauptamtschefs gilt. Der Höhere SS- und Polizeiführer ist für mich der Vertreter des Reichsführers

SS in seinem Gebiet. Wehe, wenn die SS und Polizei auseinanderfielen. Wehe, wenn die Hauptämter in gutgemeinter, aber falsch verstandener Vertretung ihrer Aufgaben sich mit je einem Befehlsweg nach unten selbständig machen würden. Das würde, wie ich wirklich glaube, an dem Tag, an dem mich einer über den Haufen schießt, das Ende der SS sein. Es muss so sein und es muss so werden, dass auch unter dem zehnten Reichsführer SS dieser Orden der SS mit allen seinen Sparten – Gesamtgrundlage Allgemeine SS, Waffen-SS, Ordnungspolizei, Sicherheitspolizei; die ganze Wirtschaftsverwaltung, Schulung, weltanschauliche Erziehung, die ganze Sippenfrage – ein Block, ein Körper, ein Orden ist. Wehe, wenn wir das nicht zusammenbringen. Wehe, wenn die einzelnen Hauptämter, die einzelnen Chefs ihre Aufgabe hier falsch sehen würden, wenn sie glauben würden, etwas Gutes zu tun, während sie in Wirklichkeit den ersten Schritt zum Ende tun würden.

So, wie es innerhalb der Waffen-SS ist und sein muss, so müssen nun allmählich auch Ordnungs- und Sicherheitspolizei, Allgemeine SS und Waffen-SS zusammenschmelzen. Das geschieht auf dem Gebiet der Stellenbesetzung, der Ergänzung, der Schulung, der Wirtschaft, des Ärzteswesens. Ich tue hier immer etwas dazu, immer wieder wird ein Band um diese Bündelteile herumgeschlungen, um sie zusammenwachsen zu lassen. Wehe, wenn sich diese Bänder einmal lösen würden, dann würde alles, davon seien Sie überzeugt, in einer Generation und in kurzer Zeit in seine alte Bedeutungslosigkeit zurücksinken.

Die Einsetzung der HSSPF war für den inneren Aufbau von SS und Polizei von grundlegender Bedeutung, denn mit ihr wurde in Himmlers Machtbereich ein neues Führungsprinzip zur Geltung gebracht. Bisher waren die einzelnen Teilorganisationen ohne wesentliche Verbindung untereinander ausgebaut worden, jede aber besass intern eine straff zentralisierte Befehlsgebung von der Spitze bis zu den Aussenstellen. Auf diese Weise blieb den mittleren und unteren Instanzen nur ein recht kleiner Spielraum für eigene Entscheidungen und ein regionales Zusammenwirken zweier oder mehrerer Organisationen war relativ schwierig zu bewerkstelligen. So wurde zum Beispiel der Einsatz

der Gestapo bis in Kleinigkeiten hinein vom Geheimen Staatspolizeiamt aus gesteuert; ebenso verfügte über die KZ und ihre Bewachungsmannschaften ausschliesslich der «Inspekteur KL und Führer der SS-Totenkopfverbände» (SS-Gruppenführer Theodor Eicke]. Als 1936 einmal eine regionale Instanz, nämlich der Führer des SS-Oberabschnitts Süd, SS-Obergruppenführer Freiherr von Eberstein, vorschlug, dass ihm der «Totenkopf»-Sturmbann «Oberbayern» unterstellt wurde, wehrte sich Eicke dagegen ebenso wütend wie erfolgreich. – Dieser zentralistischen, zugleich aber partikularistischen Entwicklung der grossen Teilorganisationen setzte Himmler nun bei Kriegsbeginn mit den HSSPF eine Instanz entgegen, die in Ergänzung der Gesamtrepräsentation durch den RFSS selbst die Zusammengehörigkeit der SS und Polizei noch einmal regional repräsentieren, die Politik Himmlers vertreten und das Monopol der Befehlsgebung der Zentralämter abbauen sollte. Seitdem standen im Bereich von SS und Polizei also zwei Führungsgrundsätze in ständigem Widerstreit miteinander:

- der alte Grundsatz der reichszentralen Führung der einzelnen Teilorganisation,
- der neue Grundsatz der regional-zentralen Führung aller in einem bestimmten Gebiet vorhandenen Formationen der Gesamtorganisation.

Beide Grundsätze hatten Sinn und Berechtigung jeweils aus der Situation, in der sie eingeführt wurden. Um die Gestapo und das KZ-Wesen in kurzer Zeit zu der erstrebten Effektivität zu bringen, hatte Himmler zwischen 1934 und 1938 den beiden Chefs Heydrich und Eicke möglichst freie Hand lassen müssen. Da überdies beide Führer Organisationen aufbauten, die mit der Struktur und den Grundsätzen staatlicher Verwaltung unvereinbar waren, vielfach sogar gegen die ja immerhin noch geltenden Gesetze und Verordnungen verstiessen, kam es darauf an, die Tätigkeit der Aussenstellen gegen die regionalen Behörden der staatlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit abzuschirmen. Das war nur möglich, wenn die lokalen und regionalen Stellen lediglich Ausführende oder Übermittler von Befehlen waren, die allein die Zentrale zu verantworten hatte. Auf diese Weise brauchten sich die nachgeordneten Dienststellen mit den staatlichen Instanzen ihrer Ebene auf keine Auseinandersetzungen über die Unrechtmässigkeit ihrer Massnahmen einzulassen, sondern die Ange-

legenheiten konnten nach «höheren» politischen Gesichtspunkten in Berlin erledigt werden. – Als dagegen Ende der dreissiger Jahre keine Instanz des Staates oder der NSDAP mehr am Dasein und den Praktiken der Gestapo und der Konzentrationslagerverwaltung ernstlich rütteln konnte, und als dann im Krieg alle Teilorganisationen des Himmlerschen Machtbereichs unerhört schnell wuchsen und Macht entwickelten, trat mehr und mehr das Problem in den Vordergrund, wie das Auseinanderfallen der Teilorganisationen zu verhindern, der zunehmende Konkurrenzkampf zwischen ihnen einzuschränken und ihr regionaler Einsatz zu koordinieren sei.

Die Hauptamtschefs, insbesondere der Waffen-SS und der Sicherheitspolizei, setzten dem neuen Führungsgrundsatz heftigen Widerstand entgegen und hatten dabei die Macht der bisherigen Gewohnheit auf ihrer Seite. Himmler andererseits bemühte sich, die Stellung der HSSPF zu stärken, wo immer sich die Möglichkeit dazu bot; er konnte sich dabei auf die Notwendigkeit berufen, die der Krieg und die Besetzungsaufgaben mit sich brachten. Das wird besonders in den besetzten Gebieten Osteuropas deutlich; denn was dort von Tag zu Tag im Einzelnen zu tun war, vermochten die Zentralen in Berlin weder zu beurteilen noch sinnvollerweise anzuordnen. Zweitens war in den besetzten Gebieten der gemeinsame Einsatz von Sicherheits- und Ordnungspolizei die Regel; in manchen Fällen, besonders bei den Kämpfen gegen Partisanen, mussten auch die in erreichbarer Nähe befindlichen Einheiten der Waffen-SS hinzugezogen werden. Und schliesslich war ja die Polizei in allen besetzten Gebieten auch behördenorganisatorisch bereits viel radikaler aus der übrigen inneren Verwaltung herausgelöst als im Altreich, und es war deshalb wesentlich wichtiger, sie gegenüber den militärischen und zivilen Instanzen einheitlich zu repräsentieren. Es wäre offenkundig widersinnig gewesen, wenn etwa im Generalgouvernement die Befehlshaber beziehungsweise Kommandeure der Sicherheits- und Ordnungspolizei und die Kommandeure der dort stationierten Formationen der Waffen-SS sich gegenüber dem Generalgouverneur beziehungsweise den Distriktgouverneuren nur je selbst hätten vertreten sollen; vielmehr lag es im Interesse aller Formationen, dass sie gemeinsam vertreten wurden – eben durch den HSSPF beziehungsweise die SS PF. – So hat der Reichsschatzmeister der NSDAP, Franz Xaver Schwarz, vom nationalso-

zialistischen Standpunkt durchaus mit Recht einmal gesagt (NO-29), die Einsetzung von HSSPF sei «eine der grössten Taten des Reichsführers SS». Himmler hatte spätestens bei Beginn des Krieges erkannt, was für seine Organisation das Gebot der Stunde war, und er hat den Mut und die Beharrlichkeit aufgebracht, gegen den Widerstand vieler seiner eigenen Leute danach zu handeln.

Am stärksten war das Streben, von der übrigen SS und Polizei unabhängig zu sein, bei der Waffen-SS. Ein typisches Beispiel dafür ist schon aus den ersten Kriegsmonaten bezeugt, ein Beispiel übrigens auch dafür, dass Himmler Zuständigkeit und Befugnisse der HSSPF im Einzelnen erst regelte, wenn ein bestimmter Fall eine positive Fixierung forderte. Himmler hatte dem HSSPF Ost, Krüger, befohlen, eine «Säuberungsaktion» in den Wäldern östlich und westlich des San zu veranstalten. Krüger hatte jedoch grosse Schwierigkeiten, die dafür nötigen Truppenkontingente zu beschaffen, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil die Unterstellungsverhältnisse der bewaffneten SS-Einheiten unter den HSSPF noch nicht geregelt waren. Es erfolgte deshalb eine vorläufige Regelung durch einen Erlass des RFSS vom 5. Dezember 1939, der am 11. Dezember 1939 vom Chef des SS-Hauptamtes den HSSPF Ost, Warthe, Weichsel und dem Generalinspektor der verstärkten SS-Totenkopf-Standarten zur Kenntnis gebracht wurde. Es wurde bestimmt, dass die Einheiten der SS-Verfügungstruppe und der SS-Totenkopf-Division, sofern sie nicht im Einsatz unter dem Befehl des ObdH. standen, den HSSPF in territorialer Hinsicht unterstehen sollten. Diese seien auch berechtigt, die SS-Einheiten in Fällen der Gefahr einzusetzen; truppendienstlich dagegen sollten die Einheiten ihren Truppenvorgesetzten unterstehen, und die HSSPF seien nicht berechtigt, an einschlägigen Befehlen Änderungen vorzunehmen. Damit war jedoch noch nicht aller Konfliktsstoff ausgeräumt. Krüger meinte, zur Vorbereitung des Einsatzes Versetzungen und organisatorische Umstellungen vornehmen zu müssen, denen sich der Kommandeur der 8. SS-Totenkopf-Standarte, SS-Oberführer von Jena, mit der Begründung widersetzte, Versetzungen von einer Standarte in eine andere dürften nur vom Generalinspektor der verstärkten SS-Totenkopf-Verbände verfügt werden. Der Generalinspektor musste sich selbst nach Krakau bemühen, um diesen Streit mit einem Kompromiss zu beenden. Aber damit war immer noch keine Ruhe geschaffen! Im Januar 1940 weigerte sich

von Jena (und zwar diesmal mit Unterstützung der Generalinspektion der verstärkten SS-Totenkopf-Standarte) dem HSSPF Ost regelmässig Meldungen über Kräfteverteilung, besondere Aktionen, Führerwechsel, Exekutionen und Stimmung der Truppe zu erstatten. Ebenso weigerte er sich im Juni 1940, Befehle vom SSPF Lublin entgegenzunehmen, da er nur dem *Höheren* SS- und Polizeiführer für den Einsatz unterstellt sei. Diesmal entschied Himmler selbst und bestimmte in einem Schreiben vom 15. Juli 1940, dass die SS-Totenkopf-Standarten im Generalgouvernement für die Dauer von zwei Monaten ohne jede Einschränkung dem SSPF zur Bekämpfung des Bandenunwesens zur Verfügung stehen sollten.

Am 5. März 1942 sah sich Himmler veranlasst, an den Chef des SS-Führungshauptamtes einen Brief zu schreiben, der ein charakteristisches Zeugnis für das Selbständigkeitsstreben der Waffen-SS ist:

Ich sehe hier eine grosse Gefahr, dass nämlich die Waffen-SS unter dem Motto «Kriegsnotwendigkeit» genau wie früher die Wehrmacht unter dem Motto «Landesverteidigungsmassnahmen» ein eigenes Leben zu führen beginnt.

Ich ersuche Sie um Vorlage eines Befehls, der alle diese Dinge regelt.

1. Das SS-Führungshauptamt – insbesondere auch das Kommandoamt der Waffen-SS – hat den Höheren SS- und Polizeiführern alle sie auch nur irgendwie berührenden Befehle der Waffen-SS zuzuleiten.
2. Es ist eine selbstverständliche Pflicht auch der einfachsten guten Kinderstube, dass jeder Kommandeur der Waffen-SS, der in ein Gebiet versetzt wird, sich zunächst einmal bei dem Höheren SS- und Polizeiführer und bei dem SS- und Polizeiführer im grossen Dienstanzug meldet.
3. Die Stärkemeldungen der in dem Oberabschnitt liegenden Waffen-SS-Einheiten sind dem zuständigen SS- und Polizeiführer und auf diesem Wege dem Höheren SS- und Polizeiführer monatlich unaufgefordert einzureichen.
4. Die Unterkunftsfragen sind vom Standortführer nur nach Rücksprache mit dem zuständigen SS- und Polizeiführer zu regeln.

Nach den bisherigen Befehlen, die ich mir genau noch einmal durchgelesen habe, ist es praktisch so, dass der Höhere SS- und Polizeiführer der Waffen-SS helfen darf, sonst aber von ihr als lästiger Aussenseiter nicht beachtet wird. Es ist also der Idealzustand hier offenkundig festgelegt, dass die Allgemeine SS und Polizei als übriges mieses Volk der Waffen-SS helfen darf. Wenn ich auch genau weiss, dass dies nicht Ihre persönliche Absicht und Ansicht ist, so bitte ich Sie, ebenso radikal wie ich gegen derartige Ansatzpunkte vorzugehen. Es gibt nur eine Gesamt-SS und Polizei und von dieser Gesamtheit ist unsere brave Waffen-SS einer der dienenden Teile. Bezeichnend und beschämend ist ein Funkspruch, den ich in Fotokopie beifüge. Der Höhere SS- und Polizeiführer hatte die Stärkemeldungen des Truppenübungsplatzes Debica verlangt. Der Standartenführer und Kommandant schickt diese Stärkemeldung an den Militärbefehlshaber im Generalgouvernement, also meine liebe Waffen-SS fühlt sich hier wieder einmal dem Herrn Militärbefehlshaber mehr unterstellt als dem eigenen Höheren SS- und Polizeiführer. (NO-563)

Während bei der Waffen-SS, wie das zuletzt zitierte Dokument zeigt, die an sich vorhandenen Neigungen zur Selbständigkeit durch die äusseren Umstände noch begünstigt wurden, wirkten im Falle der Sicherheitspolizei einander ganz entgegengesetzte Tendenzen. Einerseits hatten die ständigen gemeinsamen Einsätze mit anderen Formationen, die Erfüllung der von Himmler den HSSPF unmittelbar erteilten Sonderaufträge, sowie die notwendige gemeinsame Vertretung gegenüber der inneren Verwaltung in den besetzten Gebieten eine dauernde und enge Verbindung der regionalen Polizeikräfte mit den HSSPF und SSPF zur unausbleiblichen Folge. Andererseits jedoch begründeten die starke politische Stellung Heydrichs und die sehr straffe, zentralistische Organisation eine Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Sicherheitspolizei, die sich auch im Verhältnis zu den HSSPF bemerkbar machten, sofern nicht ausdrückliche Befehle den entgegenstanden.

Wie stark auch noch nach Heydrichs Tod in der Sicherheitspolizei die Neigung war, sich um die HSSPF wenig zu kümmern, lehrt ein Runderlass Kaltenbrunnens vom 4. April 1944:

«Ein Sonderfall veranlasst mich zum wiederholten Male darauf hinzuweisen, dass ich von meinen Befehlshabern, Inspektoren und Dienststellenleitern ein in jeder Beziehung tadelloses Zusammenarbeiten mit den Höheren SS- und Polizeiführern verlange. Ich weise in diesem Zusammenhang auch erneut darauf hin, dass die Höheren SS- und Polizeiführer über alle grundsätzlichen Erl. u. Befehle, die von mir oder meinem Hauptamt herauskommen, zu unterrichten sind. (Bef. Bl. Chef Sipo und SD 1944, S. 76.) Dass auch auf Seiten der Konzentrationslagerverwaltung die Neigung bestand, die HSSPF zu ignorieren, geht aus einem Brief Himmlers an Pohl vom 30. März 1944 hervor: Bei der Besprechung verschiedener für das Hamburger Gebiet notwendiger Massnahmen komme ich darauf, dass der Kommandant des *Konzentrationslagers* sich dem Höheren SS- und Polizeiführer gegenüber auf seine Schweigepflicht berufen hat, als er nach der Belegungsstärke gefragt wurde. Ich bitte zu veranlassen, dass den Höheren SS- und Polizeiführern jeweils monatlich die Belegstärke sowie auch die Errichtung etwaiger neuer Lager mitgeteilt wird (NO-4655).» Für die Errichtung eines KZ im ehemaligen Ghetto Warschau befahl Himmler dem WVHA ausdrücklich «in engstem Einvernehmen mit dem SS- und Polizeiführer vorzugehen (NO-2516).

Gegenüber den weniger mächtigen Teilorganisationen seines Befehlsbereiches konnte Himmler seine neue Konzeption natürlich leichter durchsetzen. So heisst es zum Beispiel in der «Vorläufigen Dienstanweisung für den SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen» des Chefs des Rasse- und Siedlungshauptamtes SS vom 19. April 1943 (NO-4848), der SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen beim HSSPF sei für diesen beratendes und ausschliesslich ausführendes Organ, er unterstehe dem HSSPF persönlich und disziplinar. Auf einer Tagung der SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen beim HSSPF Süd im Mai 1944 liess der Chef des RuSHA eine Erklärung abgeben, in der es u.a. heisst, im Gegensatz zu der bei den übrigen Hauptämtern und den meisten Parteidienststellen üblichen vertikalen Gliederung wünsche der Chef des RuS-Hauptamtes im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit die sogenannte horizontale Gliederung; d. h. der RuS-Führer solle ein *Bestandteil der Dienststelle des Höheren SS- und Polizeiführers* im selben Verhältnis wie der BdO,

der BdS, der Dienststellenleiter des Reichskommissars und der Stabsführer der Allg. SS sein. Das RuS-Hauptamt SS selbst betrachte sich mit seinen Fachämtern mehr als informatorisch ausgerichtet und weniger als unmittelbar vorge-setzte Dienststelle. Diese Auffassung stelle eine Selbstentäußerung des RuS-Hauptamtes zugunsten des Höheren SS- und Polizeiführers dar, die der Chef des RuS-Hauptamtes SS im Interesse der Schutzstaffel auf sich nehme (NO-1402). – Auf dem Gebiet des Sanitätswesens setzte Himmler am 31.8.1943 bei den Höheren SS- und Polizeiführern Leitende Ärzte der SS und Polizei ein, die jeweils für das gesamte Sanitätswesen im Dienstbereich ihres Höheren SS- und Polizeiführers verantwortlich waren. Nur fachlich unterstanden sie dem Reichsarzt SS und Polizei (NO-1097]. Welche Spannungen es aber unter Um-ständen auch auf Gebieten von zweitrangiger Bedeutung zwischen Hauptamts-chefs und HSSPF gab, lehrt eine Aussage des ehemaligen Leiters der soge-nannten Germanischen Leitstelle (GL), Dr. Franz Riedweg (NO-2957):

Inden Ländern bestand ursprünglich eine Ergänzungs- und Fürsorgestelle getrennt voneinander. Sie wurden im Jahre 1942 zur GL zusammengefasst. Auf Befehl Himmlers wurde sie dem dortigen Höheren SS- und Polizeiführer unterstellt bzw. in Belgien Brigadeführer Jungclaus, der erst später SS- und Polizeiführer und dann 1943 Höherer SS- und Polizeiführer wurde. Zwischen Berger und den Höheren SS- und Polizeiführern bestand ein ge-spanntes Verhältnis. (Wie auch, soweit ich es beurteilen kann, zwischen den Hauptamtschefs), jede Verhandlung mit den Höheren SS- und Poli-zeiführern behielt sich Berger persönlich vor. Die Arbeit von Berlin aus war so sehr reibungsvoll und erschwert. *Die Höheren SS- und Polizeiführer er-klärten, sie seien für alles, was in den Ländern im Rahmen der SS passierte, allein v erantw örtlich und werden nur von Himmler direkt Weisungen emp-fangen*, sie wären bereit die fachlichen Weisungen in Ergänzung und Für-sorge auszuführen, die praktische Durchführung aber sei ihre Sache. Die Angehörigen der Berliner GL mussten, wenn sie in die Länder fuhren, sich bei den Höheren SS- und Polizeiführern melden und über jede Besprechung berichten, wollten sie nicht, wie es einmal geschah, Gefahr laufen, verhaftet zu werden.

Am vollkommensten war die erstrebte Zuständigkeit der HSSPF naturgemäss in den Fällen zu verwirklichen, in denen es sich um ganz neue Sachgebiete handelte, wie etwa bei der SS- und Polizeigerichtsbarkeit und im Kriegsgefangenenwesen. Über die Gerichtsbarkeit schrieb Himmler am 9. Oktober 1943 an alle Hauptamtschefs:

Es darf nur eine Gerichtsbarkeit geben. Der Höhere SS- und Polizeiführer ist der vom Reichsführer SS territorial eingesetzte Gerichtsherr.

Es hat sich leider die Übung eingeschlichen, dass einzelne Hauptämter sich über den Kopf des Höheren SS- und Polizeiführers melden lassen und Verfahren, welche ihnen unangenehm sind und in denen Mohren weiss gewaschen werden sollen, meist gar nicht mit Wissen des Hauptamtschefs zu sich heranziehen und disziplinarisch erledigen. Der Höhere SS- und Polizeiführer wird über das Wegziehen des Verfahrens und über den Ausgang gar nicht unterrichtet. Ich bitte alle meine Hauptamtschefs, zu bedenken, ob sie bei einem derartig würde- und machtlosen Zustand Höherer SS- und Polizeiführer sein wollten. Ich bitte weiter zu bedenken, wie es um die SS und Polizei in zehn Jahren schon bestellt wäre, wenn ich diesen Zustand weiter zuliesse.

Ich ordne daher an:

1. Alle Verfahren haben bei dem zuständigen Gericht des zuständigen Höheren SS- und Polizeiführers stattzufinden, ganz gleich, welchem Hauptamt der jeweils Angeklagte fachlich untersteht...

Im Kriegsgefangenenwesen wurden, nachdem dieser Sachbereich dem RFSS in seiner Eigenschaft als Befehlshaber des Ersatzheeres durch Führerweisung vom 25. September 1944 unterstellt worden war, die HSSPF als «Höhere Kommandeure der Kriegsgefangenen» eingesetzt. Sie waren dem Chef des Kriegsgefangenenwesens (also dem RFSS) verantwortlich und erhielten ihre Weisungen unmittelbar von ihm. Die Kommandeure der Kriegsgefangenen waren ihnen in jeder Hinsicht, auch disziplinarisch, unterstellt (NO-5682).

Dass die Verschmelzung von SS und Polizei dienst- und verwaltungsrechtlich sowie behördenorganisatorisch nur allmählich vorangetrieben werden konnte, erweist sich auch an den Kompetenzverhältnissen der HSSPF. Sie besaßen für den *Einsatz* der ihnen unterstellten Formationen viel weitergehende Zuständig-

keiten als für deren di en stund *verivaltungsrechtlichen* Belange. Das macht ein Brief des HSSPF Ostland, Jeckeln, vom 9.2.1942 anschaulich. Jeckeln schrieb (NO-5052):

2. Die Höheren SS- und Polizeiführer und Führer der SS-Oberabschnitte, die hier im auswärtigen Einsatz einschl. der Fahrer des Funkpersonals usw. immerhin einen Stab von Kompaniestärke haben, besitzen keinerlei Disziplinarstrafgewalt. Es handelt sich bei den im Stabe tätigen Führern und Männern durchaus entweder um Angehörige der Waffen-SS oder um Polizeiangehörige. Über die Waffen-SS kann der Höhere SS- und Polizeiführer keine Disziplinalgewalt ausüben, da er selbst ihr überhaupt nicht angehört. Über Polizeiangehörige kann der Höhere SS- und Polizeiführer keine Strafen verhängen, weil trotz meiner Anregung beim Chef der Ordnungspolizei die Höheren SS- und Polizeiführer nicht mit einer Strafkompetenz ausgestattet sind.
3. Genau so liegen die Verhältnisse auf dem Sektor der Beförderungen. Der Höhere SS- und Polizeiführer hat keinerlei Beförderungsbefugnisse, weder SS- noch Polizeiangehörigen gegenüber.
4. Für die Angehörigen der Stäbe der Höheren SS- und Polizeiführer können Kriegsauszeichnungen überhaupt nur bei der Wehrmacht beantragt werden, wobei letztere so liebenswürdig ist, von Zeit zu Zeit einige wenige Kriegsverdienstkreuze 2. Klasse zur Verfügung zu stellen.

Ein erster, allerdings wichtiger Schritt zur verwaltungsrechtlichen und organisatorischen Vereinheitlichung, wenigstens der SS-Dienststellen, erfolgte im Zuständigkeitsbereich einiger HSSPF durch einen Befehl des RFSS vom 18.6. 1942 «betreffend Neugliederung der Wirtschafts- und Verwaltungsdienststellen bei den Höheren SS- und Polizeiführern in den besetzten Gebieten, einschliesslich Generalgouvernement» (NO-2128). Und zwar wurden bei den HSSPF Ostland, Russland-Mitte, Russland-Süd, Ost, Nord und Serbien sogenannte SS-Wirtschaftler eingesetzt, die für alle Wirtschafts- und Verwaltungsangelegenheiten der SS-Dienststellen und SS-Einheiten im Bereich ihres je-

weiligen HSSPF zuständig waren, das heisst: für Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen, Rechtsangelegenheiten (wie Mietverträge, Versicherungsangelegenheiten und dergleichen), Vorprüfung, Verpflegungswirtschaft, Kraftfahrwesen, Rohstoffwirtschaft, Bauwesen, wirtschaftliche Unternehmungen und Konzentrationslager. Es folgte bald die Anregung, auch bei den SSPF die Verwaltung zu vereinheitlichen. So liegt ein Bericht des «SS-Führers beim OKW-Stab z. b. V.» zum 18. September 1942 vor, in dem unter anderem kritisiert wird, dass bei den SSPF jede Sparte noch ihre eigene Verwaltung habe: Orpo, Sipo, Standortverwaltung, Vomi, RuSHA, RkF etc.; die SSPF würden einen besseren Überblick haben, «wenn alle diese Verwaltungen unter einem Verwaltungsführer» im Sinne der SS-Wirtschaftler zusammengefasst würden.

Himmler schrieb daraufhin einige Tage später an die Chefs der in Frage kommenden Hauptämter und beauftragte sie, eine Besprechung zur Verwaltungsvereinfachung bei den SSPF einzuberufen: «Ich erwarte von den Herren, dass sie hier das Ganze und nicht die Kompetenzen des einzelnen Hauptamtes sehen.» Am 1. März 1943 schrieb Pohl in dieser Angelegenheit an Himmler, er habe mit Dalugee verabredet, die Verwaltungszusammenlegung zunächst beim HSSPF Ostland durchzuführen, um die dort gemachten Erfahrungen bei der Reorganisation der übrigen HSSPF zu nützen.

Es gibt in den zur Verfügung stehenden Quellen zwei bis drei Stellen, die zu der Annahme berechtigen, dass Himmlers Bestreben, die Position der HSSPF zu stärken, im Jahre 1944 einige weitere Erfolge hatte. So ordnete er im März 1944 an, dass die Chefrichter der SS- und Polizeigerichte, die Leiter der Ergänzungsstellen der Waffen-SS, die Kommandanten der Konzentrationslager und die Kommandeure der Waffen-SS sich in jedem Falle bei ihrem zuständigen HSSPF abzumelden hätten, wenn eine Dienstreise von ihrem vorgesetzten SS-Hauptamt befohlen ist. Ausserdem brauchten sie für einen Urlaub die Genehmigung ihres HSSPF ebenso wie die ihres Hauptamtschefs. – Ebenfalls im März 1944 setzte Himmler bei dem neu ernannten HSSPF in Ungarn einen Befehlshaber der Waffen-SS in Parallele zu dem BdS und BdO (Befehlshaber der Ordnungspolizei) ein (Befehl vom 31.3.1944), und auch beim HSSPF Ost ernannte er im Juli 1944 einen Befehlshaber der Waffen-SS (NO-651).

Auf's Ganze gesehen war die Stellung der HSSPF bei der Erledigung der Routinegeschäfte der einzelnen Teilorganisationen und Dienstzweige der SS und Polizei schwach; sie konnten Initiativen ergreifen, hatten jedoch keineswegs die Sicherheit, damit durchzudringen. Diese «Schwäche» hatte ihren Grund aber einfach darin, dass der HSSPF bei der Abwicklung der Routinegeschäfte von vornherein gar keine Funktion zugeordnet war und sie deswegen in den dafür zuständigen Instanzenzug nicht eingefügt waren. Wenn das RSHA seine Befehle an die nachgeordneten Stellen nicht über den HSSPF leitete, so war das keine Missachtung des HSSPF; es wäre vielmehr eine Anmassung des RSHA gewesen, einem HSSPF, der ja Vertreter des RFSS war und diesem unmittelbar unterstand, einen Befehl erteilen zu wollen. Dieser trat vielmehr erst dann in Funktion, wenn der RFSS selbst eingriff und von den Polizeiorganen einen bestimmten Auftrag ausgeführt haben wollte. Dann wurde vom Instanzenzug der Routine gewissermassen umgeschaltet auf den für Sonderaufträge, der vom RFSS über den HSSPF zu den Befehlshabern lief und bei dem nun das RSHA nur «nachrichtlich» beteiligt war. Die vielberufenen zwei Befehlswege unterschieden sich also nicht etwa darin, dass der eine vom RSHA direkt zum BdS und der andere vom RSHA über den HSSPF zum BdS verlaufen wäre, sondern der eine verlief vom RSHA zum BdS (Routine) und der andere vom RFSS über den HSSPF zum BdS (Sonderaufträge). Spannungen entstanden nicht dadurch, dass der HSSPF einen Platz im Routinebefehlsweg zwischen RSHA und BdS zu beanspruchen gehabt hätte, sondern dadurch, dass viele der den HSSPF erteilten Sonderaufträge sich über lange Zeit hingen und dabei andere Verhaltensweisen forderten, als das RSHA es wünschte, also wenn zum Beispiel ein HSSPF im Rahmen seiner Politik eine andere Polizeitaktik für gut hielt als das RSHA. Dann hing viel davon ab, ob der HSSPF oder der BdS der energischere und politisch mächtigere Mann war. Das Bild von der Funktion des HSSPF innerhalb der Gesamtorganisation von SS und Polizei kann sich also nur dann verwirren, wenn man versucht, seine Stellung bei den Routineangelegenheiten im weitesten Sinne mit der Stellung auf einen Nenner zu bringen, die er in Erfüllung seiner generellen politischen Aufgaben und der ihm vom RFSS erteilten Sonderaufträge einnahm.

Die den HSSPF nachgeordnete Institution der *SS- und Polizeiführer* (SSPF) wurde zum ersten Male im Generalgouvernement Polen (GG) eingeführt, spä-

ter auch in den besetzten Gebieten Russlands und des Baltikums. Welche Funktionen sie in den «besetzten Ostgebieten» ausübten, lässt sich aus den zur Verfügung stehenden Quellen nicht hinreichend deutlich entnehmen. Dagegen ergibt sich mit Sicherheit, dass im GG die SSPF die für ihren Distrikt jeweils verantwortlichen Führer der Sicherheits- und der Ordnungspolizei waren. Als solche waren sie dem HSSPF im GG unterstellt und den Kommandeuren der Sipo und Orpo vorgesetzt. Aus dem Protokoll der Polizeisitzung beim Generalgouverneur vom 30.5.1940 geht das klar hervor. Der Generalgouverneur führte in seiner einleitenden Ansprache aus:

«Ich habe im Benehmen mit dem Reichsführer SS eine Regelung dahingehend getroffen – und dabei bleibt es –, dass die SS- und Polizeiführer in den Distrikten den Gouverneuren unterstellt sind, und dass sie deren verantwortliche Polizeiführer sind, genau so, wie der Höhere SS- und Polizeiführer dem Generalgouverneur, dass aber unabhängig davon eine innere, der polizeilichen Geschlossenheit entsprechende Verbindung der SS- und Polizeiführer bei den Distrikten mit dem Höheren SS- und Polizeiführer beim Generalgouverneur bestehen muss, ebenso, wie Obergruppenführer Krüger Verbindung mit dem Reichsführer SS haben muss.»

Nach dem Generalgouverneur sprach der HSSPF im GG, SS-Obergruppenführer Krüger, und sagte unter anderem:

(Wörtliches Zitat der im Franktagebuch wiedergegebenen indirekten Rede.)

«Für die SS- und Polizeiführer im Generalgouvernement handele es sich nicht nur um die Frage, wie die Aufgaben polizeilicher Art technisch gelöst werden können, sondern darum, dass die Lösung dieser Aufgaben praktisch möglich ist in engster Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Trägern der zivilen Verwaltung. In dieser Hinsicht sei zu melden, dass im Grossen und Ganzen die Zusammenarbeit zwischen den SS- und Polizeiführern und den Gouverneuren ebenso wie die Zusammenarbeit der Kommandeure der Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei eine gute ist... Nach den heutigen Ausführungen des Generalgouverneurs können für die SS- und Polizeiführer keine Zweifel über den Umfang der für die Polizei hervorstehenden Aufgaben bestehen.»

Bei Inspektionsreisen des Generalgouverneurs durch die Distrikte fand in jeder Distrikthauptstadt eine Regierungssitzung statt, auf der die regionalen Leiter der verschiedenen Regierungszweige referierten. Die Protokolle einer solchen Inspektionsreise aus der zweiten Oktoberhälfte 1941 lehren, dass über die Tätigkeit der Polizei jeweils die SSPF Vortrag hielten. Es liegen vor:

- Referat des SS- und Polizeiführers im Distrikt Warschau, SS-Oberführer Wigand, in der Regierungssitzung vom 15. und 16. Oktober 1941.
- Bericht des SS- und Polizeiführers Globocnik über die Sicherheitslage im Distrikt Lublin in der Regierungssitzung vom 17.10.1941.
- Referat des SS- und Polizeiführers Oberg in der Regierungssitzung Radom vom 18.10.1941.
- Referat des SS- und Polizeiführers Katzmann anlässlich der Regierungssitzung in Lemberg am 21.10.1941.

Oberg hat zu Beginn seines Vortrages die Unterstellung aller Polizeikräfte eines Distrikts unter den Befehl des SSPF ausdrücklich hervorgehoben:

«Wenn ich über den Einsatz der SS und Polizei im Distrikt Radom berichten soll, so muss ich mich auf einen Zeitraum von 3 bis 4 Wochen beschränken. Die unter dem Kommando des SS- und Polizeiführers zusammengefassten Kräfte der SS und Polizei, die sich in Ordnungs- und Sicherheitspolizei gliedern, sind auf den verschiedensten Gebieten eingesetzt.»

Der praktische Zweck der Einschaltung von SSPF in den Befehlsweg der Polizei im GG war, wie die oben zitierten Referate lehren, auch in den Distrikten eine einheitliche Befehlsgebung und somit gesteigerte Effektivität aller dem RFSS unterstellten Formationen, insbesondere aber der Polizei zu realisieren und SS und Polizei einheitlich gegenüber der «Zivilverwaltung» zu vertreten. In den besetzten Ostgebieten kam sicher hinzu, dass die Grösse der Zuständigkeitsbereiche der HSSPF eine Aufteilung notwendig machten. Es stellt sich jedoch das Problem, wie sich der nach unten weiter ausgebaute Befehlsweg der Gesamtorganisation der SS, der vom RFSS über die HSSPF zu den Polizei-

kräften führte und in den nun die SSPF noch eingeschaltet waren, zu dem Befehlsweg der Sicherheitspolizei (bzw. der Ordnungspolizei) verhielt, der vom RSHA über die BdS zu den KdS führte. Rein faktisch ist festzustellen, dass nach den schriftlichen Zeugnissen an Stelle der BdS die SSPF als Befehlsinstanz der Routinetätigkeit der Polizei hervortreten, während andererseits Zeugen behaupten, dass die überwiegende Zahl der Geschäfte nach wie vor auf dem direkten Weg vom RSHA über den BdS zum KdS abgewickelt worden sei. Beides schliesst sich nicht unbedingt aus, wenn man unterstellt, dass der BdS als Teil der Dienststelle des HSSPF und die KdS als Teile der Dienststellen der SSPF tätig waren; ausserdem kann die Verteilung der Geschäfte in den verschiedenen Distrikten verschieden gewesen sein. Wie immer aber die Relationen von Fall zu Fall gewesen sein mögen, es ändert nichts daran, dass Himmler im GG und in den besetzten Ostgebieten mit einer Massnahme begonnen hatte, die er später auf den ganzen nationalsozialistischen Herrschaftsbereich, insbesondere auch auf das Altreich auszudehnen gedachte: den Befehlsweg der Sicherheitspolizei, nachdem er aus den letzten Verbindungen mit der inneren Verwaltung herausgelöst war, in den Befehlsweg der Gesamt-SS zu integrieren. Auf weitere Sicht war ja nicht eine völlige Unabhängigkeit der Sicherheitspolizei geplant, sondern sie sollte ein Teil, wenn auch der politisch massgebliche, der SS sein. Dieses Ziel hatte Heydrich schon 1941 im Auge, wenn er in seinem Brief an Dalugee schrieb:

«Die Zerteilung der gesamten Polizeiorganisation draussen ist selbstverständlich auch die konsequente Folge der Zerteilung der Zentrale. Dabei bin ich der Auffassung, dass bei dieser Zerteilung – z.B. in der Ebene des Polizeipräsidenten – *wieder* die Zuteilung der politischen Befugnisse (Stapoausstellen) zu dem beim Polizeipräsidenten sitzenden Kommandeur der Sicherheitspolizei möglich und nötig wird, was dem Polizeipräsidenten erst wieder die wahre polizeiliche Totalität in dem von ihm polizeilich zu behandelnden Gebiet gibt.»

Die Stellung des Polizeipräsidenten entspricht hier der des SSPF, wie sie im GG schon weitgehend realisiert war. Wenn erst der Polizeipräsident selbst ganz und gar eine Instanz im Befehlsgefüge der SS und Polizei geworden ist,

dann hat der KdS bei ihm wieder seinen Platz. In diesem Sinne schrieb Himmler am 7.2.1942 an die Chefs der Sicherheitspolizei und der Ordnungspolizei:

«Ich halte die Zeit für gekommen, die Umgestaltung der Polizeipräsidien mit einem Kommandeur der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei (unter allenfalls gleichzeitiger Hinzunahme der Stapo) im Rahmen dieser Vereinfachung beschleunigt durchzuführen. Ebenso könnte jetzt schon die Einsetzung der Kommandeure der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei bei den Regierungen *als Vorstufe zum späteren SS- und Polizeiführer* durchgeführt werden, und zwar durch Beauftragung schon vorhandener Dienststellen und Einrichtungen¹⁹⁾.»

Wenn diese Pläne einmal verwirklicht worden wären, dann wären HSSPF und SSPF als die Instanzen des Befehlsweges der Gesamt-SS nicht mehr nur zur Ausführung von Sonderaufträgen des RFSS tätig gewesen, sondern wären selbst die zentralen Befehlsübermittlungsstellen auch für die Routinegeschäfte aller Zweige der SS und Polizei geworden. Im GG – und wohl auch in den besetzten Ostgebieten – liegt eine Übergangssituation vor, in der die Sonderbeauftragungen schon zum Dauerzustand wurden.

¹⁹⁾ Vgl. hierzu auch einen Brief des Staatssekretärs im RMdI, Dr. Stuckart, an Himmler vom 1.8.1942 (NG-4411), in dem Stuckart u.a. schreibt: «Im Laufe der weiteren Entwicklung könnte ich mir folgende Organisation der SS und Polizei vorstellen. Die Höheren SS- und Polizeiführer bleiben weiterhin über die Gaue und Reichsverteidigungsbezirke hinwegreichend territorial grundsätzlich für einen Wehrkreis zuständig. Die Höheren SS- und Polizeiführer mit ihren Befehlshabern der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei behalten ihren Sitz am Sitz des Wehrkreises. Sie führen gleichzeitig die SS-Oberabschnitte.

Dem Reichsstatthalter bzw. Oberpräsidenten wird jeweils für einen RV-Bezirk ein SS- und Polizeiführer mit einem Kommandeur der Schutzpolizei und einem Kommandeur der Sicherheitspolizei beigegeben. Der SS- und Polizeiführer mit seinen Kommandeuren wird dem Reichsstatthalter und Oberpräsidenten unterstellt. Aufgabe des Höheren SS- und Polizeiführers ist es, im Rahmen des Wehrkreises die Angelegenheiten der Polizei einheitlich zu steuern. Die SS- und Polizeiführer im RV-Bezirk sind den Höheren SS- und Polizeiführern unterstellt.»

Eine Paralleleinrichtung zu den HSSPF als politische Generalbevollmächtigte des RFSS waren die *Polizeiattachés* bei den deutschen Missionen in befreunden und neutralen Ländern. Heydrich schrieb über sie in seinem Brief an Daluge:

«Bitte begehe auch hier nicht den Fehler, die falsche Auffassung des einen oder anderen Deiner Herren zu unterstützen, in den Polizeiattachés nur eine repräsentative bequeme Art Waffen-Attachés zu sehen, sondern denke Dich bitte in die wirkliche Aufgabe dieser Polizeiattachés hinein, die mehr als 90% ausgesprochen politisch ist. Der Polizeiattaché wird nach dem Willen des RFSS später ein Attaché werden, der die *Gesamtb elange* des RFSS bei den Missionen vertritt, also voraussichtlich einmal: Waffen-SS, Volkstumsfragen, Sicherheitspolizei, SD und politische Fragen und ordnungspolizeiliche Fragen.»

Es entsprach dieser Aufgabenstellung, dass die Zuständigkeit für die Polizeiattachés beim RSHA lag, wo durch Befehl des RFSSuChdDtPol. vom 19.8. 1942 eine Polizeiattaché-Gruppe gebildet wurde, die dem CSSD unmittelbar unterstand (Bef. B. CSSD 1942 S. 252).

9. DIE GRENZPOLIZEI DER GEHEIMEN STAATSPOLIZEI

Grenzpolizeidienst gab es bereits in der Zeit der Weimarer Republik. In Bayern wurde er unmittelbar nach dem ersten Weltkrieg von einem sogenannten Grenzschutzbataillon des Heeres ausgeübt. Ende 1922 übernahm ihn die Polizei, und zwar wurden die Grenzschutzangelegenheiten von den politischen Abteilungen (Abt. VI) der örtlich zuständigen Polizeipräsidien verantwortlich bearbeitet, denen für die Erledigung der Grenzpolizeiangelegenheiten einfacherer Art zu diesem Zweck neu errichtete Grenzpolizeikommissariate unterstellt waren. Somit wurde der Grenzpolizeidienst von den leitenden Beamten der politischen Abteilungen und von Angehörigen der Kriminalpolizei wahrgenommen, während den eigentlichen Grenzdienst Beamte der Bayerischen Gendarmerie versahen. Also gab es beim Grenzpolizeidienst zwar eine sachliche Einheit der Aufgabe, die jedoch nicht von einer einzig und allein dafür zuständigen Organisation, sondern von Beamten verschiedener Polizeiparten erfüllt wurde. Als im März 1933 die Bayerische Politische Polizei errichtet

wurde, nahm sie auch die von den Abteilungen VI übernommenen grenzpolizeilichen Aufgaben wahr; ihr unterstanden nicht nur die Grenzpolizeikommissariate, auch die Gendarmeriebeamten, die den Grenzdienst versahen, wurden zunächst zu ihr abgeordnet und nach wenigen Monaten versetzt. Auf diese Weise waren – im Gegensatz zur bisherigen Übung – alle im Grenzpolizeidienst beschäftigten Beamten in einer Organisation, nämlich der Bayerischen Politischen Polizei, zusammengefasst.

In *Preussen* wurden bereits durch Erlass vom 7. Februar 1927 (Min.Bl. f.d.i.V.168) Grenzkommissariate und Grenzpolizeistellen gebildet, die, soweit sie landespolizeiliche Aufgaben vollziehender Art auf politischem Gebiet wahrzunehmen hatten, zuerst mit den 1925 geschaffenen Landeskriminalpolizeistellen, seit Februar 1929 mit den bei den staatlichen Polizeiverwaltungen errichteten Politischen Abteilungen zusammenarbeiteten; diese hatten unter anderem die abwehrpolizeilichen Aufgaben von den Landeskriminalpolizeistellen übernommen (Baerecke, Die politische Polizei des Landes Preussen. In: RuPr.Verw.Bl. 1929, S. 315). Als die politische Polizei in die Preussische Geheime Staatspolizei umgewandelt wurde, änderte sich an der Stellung der Grenzpolizeidienststellen nichts. In einem Runderlass des Preussischen Ministerpräsidenten vom 8.3.1934 (RMBliV. S. 469) wurde bestimmt:

«Grenzkommissariate und Grenzdienststellen gelten ebenfalls als auswärtige Dienststellen der zuständigen Staatspolizeileitstelle.»

In einem Erlass des Reichsfinanzministers vom 31.12.1935 (RZB1. 1936 S. 9) heisst es, die politische Überwachung der Reichsgrenzen gehöre zu den Aufgaben der Preussischen Geheimen Staatspolizei, die diese Aufgabe in eigener Verwaltung durchführe, und zwar mit Hilfe der Staatspolizeistellen und der diesen unterstellten Grenzdienststellen.

Mindestens in Preussen und Bayern wurden die grenzpolizeilichen Aufgaben also schon 1933 allein von der politischen Polizei wahrgenommen, ohne dass innerhalb dieser die Grenzpolizei noch einmal gesondert organisiert gewesen wäre. Es ist anzunehmen, dass in den anderen Ländern spätestens sehr bald nach der «Machtergreifung» eine gleiche Regelung getroffen wurde, da ja die

politischen Polizeien ab 1934 in zunehmendem Masse durch das «Zentralbüro des politischen Polizeikommandeurs der Länder» de facto einheitlich organisiert und geführt wurden. Das eigentlich Neue auf dem Gebiet des Grenzpolizeidienstes war in den ersten Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft, dass erstens die grenzpolizeiliche Tätigkeit sehr intensiviert wurde und dass zweitens die SS bestrebt war, den dadurch entstehenden grösseren Personalbedarf aus ihren Reihen zu stellen, nämlich durch die Hilfsgranzangestellten und die SS-Grenzüberwachung (über diese vgl. weiter unten).

Nach den angeführten Zeugnissen ist es sicher, dass man nicht unter Berufung auf den Runderlass des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern über die Grenzpolizei vom 8.5.1937 (RMBliV. S. 753 – vgl. Anlage 1) die Errichtung der Grenzpolizei erst für Mai 1937 annehmen darf. Dafür bietet auch der Erlass selbst keine Stütze, da er ja nicht auf die Schaffung einer Grenzpolizei als eigene Organisation abhebt, sondern auf den Anspruch der Geheimen Staatspolizei, für die grenzpolizeilichen Aufgaben – auch soweit es sich um Exekutivmassnahmen einfacherer Art handelt – allein zuständig zu sein: Die Wahrnehmung der grenzpolizeilichen Aufgaben unterliegt der ausschliesslichen Zuständigkeit des RmDL, dort wird sie vom Chef der Sicherheitspolizei bearbeitet, der mit der Durchführung im Einzelnen das Geheime Staatspolizeiamt betraut; an der Reichsgrenze wird die Durchführung von Grenzpolizeidienststellen wahrgenommen, die Aussenstelle der jeweils zuständigen Staatspolizeidienststellen sind; andere Zweige der Vollzugspolizei können für grenzpolizeiliche Aufgaben in Anspruch genommen werden, aber das geschieht nicht mehr in der Form, dass diese – wie etwa die Gendarmerie in Bayern vor 1933 – in gewissen Gebieten ständig und ausschliesslich den Grenzdienst versehen würden, sondern nur noch in bestimmten Fällen in der Form der Amtshilfe. Das ist der Inhalt, beziehungsweise Sinn des Runderlasses; er bestimmte, beziehungsweise sanktionierte für das ganze Reichsgebiet die ausschliessliche Zuständigkeit der politischen Polizei für den Grenzpolizeidienst, einschliesslich der untersten Stufe der Exekutive. Das war im Gesamtbereich der Gestapo ein Sonderfall, da sonst nach dem Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10.2.1936 die politisch-polizeilichen Aufgaben in der untersten Stufe der Exekutive von den normalen Kreis- und Ortspolizeibehörden durchgeführt wurden.

Es ist sehr schwierig, die Grenzpolizei als wenigstens relativ eigenständige Organisation von der Gestapo in ihrer Gesamtheit abzugrenzen, denn sie war einerseits eng mit der Gestapo verbunden, hatte andererseits aber doch eine organisatorische Form, die ihr ein gewisses Eigenleben und ein eigenes Spezialistentum ermöglichte. Das heisst: diese Organisation wurde nur insoweit ausgebaut, als es Aufbau, Führung und Ausbildung des Grenzdienstes erforderlich machten. So hatte die Grenzpolizei zum Beispiel überhaupt keine eigene Laufbahn des höheren Dienstes, sondern die wenigen vorhandenen Funktionen des höheren Dienstes wurden von Beamten der Gestapo wahrgenommen, die nach einer gewissen Zeit wieder in andere Sparten versetzt wurden. Dagegen gab es eine eigene, von den übrigen Zweigen der Sicherheitspolizei klar getrennte Laufbahn des mittleren Dienstes der Grenzpolizei, dessen Beamte auf einer eigens dafür eingerichteten Schule, der Grenzpolizeischule in Pretzsch an der Elbe, ausgebildet wurden.

Da die sachlichen Weisungen an die Grenzpolizei von der Abteilung III des Geheimen Staatspolizeiamtes (später der Gruppe IV E des Reichssicherheitshauptamtes), also von den abwehrpolizeilichen Referaten der Gestapo erteilt wurden, blieben für die eigene Führungsorganisation der Grenzpolizei nur Inspektions- und Koordinierungsaufgaben. Die Führung bestand daher lediglich aus drei Grenzsinspektionen:

- Der Grenzsinspekteur Ost mit Dienstsitz in Frankfurt an der Oder war zuständig für die Grenzen gegen Litauen und Polen.
- Der Grenzsinspekteur Süd mit Dienstsitz in Dresden war zuständig für die Grenzen gegen die Tschechoslowakei und Österreich, beziehungsweise nach der Eingliederung Österreichs für dessen Aussengrenzen.
- Der Grenzsinspekteur West mit Dienstsitz in Koblenz war zuständig für die Grenzen gegen die Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien und die Niederlande, gegen Dänemark sowie für die deutschen Seehäfen.

Aufgabe der Grenzsinspektoren war die Kontrolle der grenzpolizeilichen Arbeit und deren Koordination, wenn ein zu bearbeitender Fall mehrere Stapostellenbezirke zugleich betraf. Obgleich die Grenzsinspektoren ihren Sitz nicht in Berlin hatten, galten sie doch als Angehörige der Abteilung III des Geheimen Staatspolizeiamtes, so dass bei ihnen die relative organisatorische Eigenstän-

digkeit der Grenzpolizei schon wieder ihr Ende fand, beziehungsweise in die Gesamtorganisation der Gestapo «überfloss». Die wenigen speziellen Angelegenheiten, die innerhalb der abwehrpolizeilichen Sparte der Gestapo nur die Grenzpolizei allein betrafen, wurden vom Referat III H (nach anderer Version III G) des Geheimen Staatspolizeiamtes erledigt.

So hebt sich die Grenzpolizei eigentlich nur in Gestalt der drei Grenzinspektore und der personalen Organisation und Ausbildung des Exekutivdienstes der unteren Stufe (des eigentlichen Grenzdienstes) als relativ eigenständige Organisation von der Geheimen Staatspolizei als umfassender Gesamtorganisation ab, und sie trug deshalb zutreffend die amtliche Bezeichnung «Grenzpolizei der Geheimen Staatspolizei». Am ehesten wird ihre Eigenständigkeit in so sekundären Einrichtungen wie der «Kleiderkasse der Grenzpolizei der Geheimen Staatspolizei» sichtbar. Diese Kleiderkasse wurde durch Verordnung des Reichsministers des Innern vom 8.8.1938 (RGBl. I S. 999) «bei der Geheimen Staatspolizei» errichtet. Mit Runderlass des RFSSuChdDtPol. vom 6.10.1938 wurden eine Kleiderkassen-Ordnung und eine Bekleidungs Vorschrift herausgegeben (RMBIIV. S. 1741 ff.). Nach § 4 der Kleiderkassen-Ordnung waren Mitglieder der Kleiderkasse «die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichteten Beamten, Beamtenanwärter und Angestellten der Grenzpolizei der Geheimen Staatspolizei». § 2 der Bekleidungs Vorschrift ist insofern wichtig, als er einen Anhaltspunkt dafür gibt, welchen Personenkreis die Grenzpolizei als relativ eigenständige Organisation umfasste; dieser Paragraph lautet:

«Zur Grenzpol. der Geh. Staatspol. im Sinne der Bekleidungs Vorschrift gehören die Beamten, Beamtenanwärter und Angestellten folgender Dienststellen:

1. des Referates III H (Grenzpol.) des Geh. Staatspol. Amtes Berlin,
2. der Grenzinspektore,
3. der Grenzpol.-Kommissariate,
4. der Grenzpol.-Posten und -Nebenstellen und
5. der Grenzpol.-Schule Pretzsch a. d. Elbe.»

Hierbei ist allerdings zu bedenken, dass die Grenzpolizeikommissariate als solche nicht etwa von der übrigen Gestapo unterscheidbare Teile der Grenzpo-

izei waren, sondern Bestandteile derjenigen Stapo(leit)-stellen, deren Bezirke Teile der Reichsgrenze umfassten (Best, Die Deutsche Polizei, Darmstadt 1940, S. 55; vgl. Dienstanweisung der Geheimen Staatspolizei zur Bekämpfung des Landesverrats, hrsg. vom Reichssicherheitshauptamt [zit.: Dienstanw. z. Bek. d. Landesverrats], S. 36); die Stapo(leit)stellen konnten Grenzkommissariate und -posten nach Bedarf einrichten (Erlass über die Organisation der Gestapo in der Ostmark in RMBliV. 1939 S. 2292). Die organisatorische und sachliche Unselbständigkeit der Grenzpolizeikommissariate kommt sehr klar in einem Schreiben des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 20. Juli 1937 an sämtliche Staatspolizei(leit)stellen (B. Nr. 54/37 I D g. – vgl. Nbg.-Dok. NO–2261) zum Ausdruck, in dem es heisst:

Gemäss Ziffer III des genannten Erlasses sind die Grenzpolizeikommissariate, wie sie sich aus dem zu dem Erlass gehörenden Verzeichnis ergeben, Aussendienststellen der für ihren Bezirk zuständigen Staatspolizeistellen. Dessen ungeachtet führen diese Dienststellen nicht die Bezeichnung «Aussendienststelle», sondern die Bezeichnung «Grenzpolizei-Kommissariat». Fällt ein aus dem Verzeichnis ersichtliches Grenzpolizei-Kommissariat örtlich mit einer Staatspolizei-Aussendienststelle zusammen, so führt die gesamte Dienststelle die Bezeichnung «Grenzpolizei-Kommissariat», sowohl wenn sie grenzpolizeiliche wie wenn sie sonstige staatspolizeiliche Aufgaben erfüllt. Aussendienststellen, die örtlich nicht mit einem Grenzpolizei-Kommissariat zusammenfallen, führen auch weiterhin die Bezeichnung «Aussendienststelle».

Die *Aufgaben der Grenzpolizei* sind aus einer undatierten Dienstanweisung für die Bayerische Grenzpolizei vom Anfang des Jahres 1936 zu entnehmen (Schreiben der «Auswertungsstelle» an die Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 3.1.1956, S. 15):

«Den Grenzpolizei- und Grenzkontrollstellen obliegen in der Hauptsache folgende Dienstaufgaben:

Überwachung des gesamten Verkehrs über die Reichsgrenze;

Vollzug der Passvorschriften und Sichtvermerkskontrolle;

Fahndung nach gesuchten Verbrechern;

Mitarbeit bei der Bekämpfung der Kapital- und Steuerflucht;

Verhinderung der unerlaubten Einfuhr verbotener Druckschriften; Beobachtung und Kontrolle verdächtiger Reisender;
Mitwirkung bei der Handhabung fremdenpolizeilicher Vorschriften; Mit-
hilfe beim Auslieferungs-, Übernahme- und Schubverkehr;
Vorbehandlung von Fremdenlegionären;
Unterstützung bei der Abwehr der Spionage und des Landesverrates; Mit-
arbeit bei der Bekämpfung staatsfeindlicher politischer Bestrebungen;
Beobachtung jeglicher politischer Entwicklung im Grenzgebiet.»

Die Grenzpolizeidienststellen waren also auch mit politisch-polizeilichen Auf-
gaben allgemeiner Art befasst; das wird durch die Mitteilung eines ehemaligen
leitenden Beamten der Gestapo bestätigt, wonach die Grenzpolizei «gegebe-
nenfalls auf Weisung in ihren Grenzbereichen einzelne Exekutivmassnahmen
durchzuführen (hatte), die – ohne Zusammenhang mit dem Grenzverkehr – der
Aufklärung schwebender Fälle dienten (z.B. Vernehmungen, Durchsuchen,
Festnahmen).» Auch aus dem oben zitierten Schreiben des Geheimen Staats-
polizeiamtes vom 20.7.1937 ist zu entnehmen, dass die Grenzpolizeikommis-
sariate auch allgemein politisch-polizeilich tätig werden und unter ihrer Be-
hördenbezeichnung «sonstige staatspolizeiliche Aufgaben» erfüllen konnten.
– Ein Schreiben der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 30.3.1942, betreffend die
Haftdauer der Arbeitserziehungshäftlinge, wurde nicht nur an die nachgeord-
neten Aussendienststellen, sondern auch an die nachgeordneten Grenzpolizei-
kommissariate in Kleve, Kaldenkirchen und Emmerich gerichtet (Nbg.Dok.
PS-1063 [Fotokop. Bl. 266 – 269]).

Die sogenannte Grenzberichterstattung baute zwar auf dem durch die Grenz-
polizei beschafften Nachrichtenmaterial auf, sie wurde jedoch nicht durch die
Grenzpolizeikommissariate vorgenommen, sondern gehörte zu den Aufgaben
der Staatspolizei(leit)stellen, deren Bezirke an der Grenze lagen. Sie umfasste
«Berichte und Meldungen über Beobachtungen politischer, wirtschaftlicher
oder militärischer Art in dem an den Dienstbereich der Staatspolizei(leit)stel-
len angrenzenden jenseitigen Grenzgebiet», die teils in regelmässig zu erstat-
tenden laufenden Grenzberichten, teils aus besonderen Anlässen in abgegebe-
nen einzelnen Grenzmeldungen erfolgten. Die Stapostellen hatten die Meldun-
gen zweimal im Monat an das Referat IV C 4 des RSHA in zwei Ausfertigung-

gen zu geben, von denen eine an die Amtsgruppe IV E (Abwehrpolizei) weitergeleitet wurde. Soweit in den Berichten militärische Nachrichten enthalten waren, wurden diese ausserdem von den Stapostellen direkt an das zuständige Generalkommando geleitet (Dienstanw. z. Bek. d. Landesverrats S. 97 ff.).

Es erweist sich also, dass die Grenzpolizei einerseits nicht nur mit grenzpolizeilichen, sondern auch mit Aufgaben allgemein politischpolizeilicher Art befasst war, dass sie aber andererseits nicht einmal in ihrem eigensten Kompetenzbereich, nämlich über die Beobachtung des jenseitigen Grenzgebietes, in eigener Verantwortung Bericht erstattete. So hob sie sich in sachlicher Hinsicht, beziehungsweise in Bezug auf ihre Tätigkeitsmerkmale, noch weniger als in personell-organisatorischer Hinsicht von der Geheimen Staatspolizei in ihrer Gesamtheit ab.

Die in jeder Beziehung also sehr geringe Eigenständigkeit der Grenzpolizei hat in der ersten Hälfte des Krieges noch eine Verringerung *erfahren*, nach der von ihr als einer Organisation *sui generis* kaum mehr die Rede sein kann. Das hatte seinen wesentlichen sachlichen Grund darin, dass es nur noch wenige Grenzen gab, nachdem an Stelle der meisten Grenzstrecken Fronten getreten waren²⁰⁾, und dass andererseits ein grosser Teil des Personals der Sicherheitspolizei, besonders des abwehrpolizeilich geschulten, an die Geheime Feldpolizei abgegeben werden musste. Möglicherweise hing jedoch der Abbau der Grenzpolizei ebenso wie die allmähliche Auflösung der Gruppe IV E des RSHA auch mit dem Ausscheiden von Dr. Best aus diesem Amt zusammen; denn IV E und die Grenzpolizei waren dessen persönliches Werk gewesen. – Der Abbau der Grenzpolizei äusserte sich darin, dass die Grenzinspektoren etwa 1940 wieder abgeschafft wurden; ihre Funktionen übernahm nominell der Amtschef des Amtes IV des Reichssicherheitshauptamtes unter der Bezeichnung «Der Generalgrenzinspekteur» (vgl. Geschäftsverteilungsplan des RSHA vom 1.10.1943), tatsächlich aber die Abteilung III H des Geheimen Staatspolizeiamtes. Weitere Symptome für den Abbau der Grenzpolizei waren, dass die

²⁰⁾ Eine neue Grenze entstand in der Zeit zwischen dem Polenfeldzug und dem Krieg gegen Russland vorübergehend an der Demarkationslinie, die auch mit Grenzpolizeikommissariaten, -posten und -nebenstellen besetzt wurde (Bef.BI.Chef Sipo u. SD 1940, S. 88).

Grenzpolizeischule in Pretzsch an der Elbe im Juli 1941 in eine allgemeine Unterführerschule der Sicherheitspolizei umgewandelt (und dabei nach Fürstenberg in Mecklenburg verlegt) wurde (eides-stattl. Erki. Rudolf Hotzels vom 17.5.1948, bei den Akten des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg), und dass die im Herbst 1938 errichtete Kleiderkasse der Grenzpolizei durch eine Verordnung des Reichsministers des Innern vom 21.12.1941 mit Wirkung vom 1.10.1941 aufgelöst wurde (RGBl. 1942 I S. 13, vgl. RMBliV 1942 S. 197 und Bef. Bl. Chef Sipo u. SD 1942 S. 21). Ein Runderlass des RSHA vom 23.10.1942 betreffend die Anforderung der Dienstkleidung für die Grenzpolizei (Bef. Bl. Chef Sipo u. SD S. 337), lässt sogar die Vermutung aufkommen, dass die Grenzpolizei innerhalb der Gestapo überhaupt als relativ eigenständige Organisation aufgehört hat zu existieren, denn es ist dort die Rede von den «Angehörigen der bisherigen Grenzpolizei». Allerdings gab es auch noch 1944 das Referat «Angelegenheiten des Generalgrenzinspektors», das bis 31. 5.1944 zur Gruppe IV E, ab 1.4.1944 zu IV A 3 und seit etwa September 1944 zu IV G gehörte (Huppenkothen Zeugenschrifttum Faszikel III).

10. DIE SONDERGERICHTSBARKEIT DER SS UND POLIZEI

Durch die Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17.10.1939 (RGBl. I, S. 2107) wurde für

- die hauptberuflichen Angehörigen der Reichsführung SS²¹⁾,
- die Angehörigen der SS-Verfügungstruppe,
- die Angehörigen der SS-Totenkopfverbände, einschliesslich ihrer Verstärkungen,
- die Angehörigen der SS-Junkerschulen,
- die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz

²¹⁾ Hierzu zählten seit dem 25. Juni 1941 auch die hauptberuflichen Angehörigen (einschliesslich der irgendwie Dienstverpflichteten) sämtlicher Dienststellen des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums (Erlass des Hauptamtes SS-GeRidit vom 18.7.1941 = Nbg. Dok.S. 29).

und die hauptberuflichen Angehörigen der Stäbe derjenigen Höheren SS- und Polizeiführer, denen Verbände der genannten Art unterstellt waren,

eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen eingeführt, die gleichberechtigt neben der Kriegsgerichtsbarkeit der Wehrmacht stand. Dieser Sondergerichtsbarkeit wurden im Laufe des Krieges folgende weitere Personengruppen unterworfen²²⁾:

die Angehörigen der Waffen-SS, auch wenn deren Formationen Kommandobehörden der Wehrmacht unterstellt waren;

die ausländischen Freiwilligen der Waffen-SS (vgl. Erlass des Hauptamtes SS-Gericht vom 15. Januar 1942);

die Angehörigen der Allgemeinen SS, sofern sie zu einer der Sondergerichtsbarkeit der SS und Polizei unterworfenen Dienststelle kommandiert oder sonstwie dienstverpflichtet waren, oder wenn es sich um Straftaten nach § 175 StGB handelte;

die Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD (Erlass RFSSuChdDt-Pol. vom 9. April 1940);

von der Ordnungspolizei zunächst seit dem Erlass des RFSSuChdDtPol. vom 9. April 1940

1. alle Truppenverbände mit ihren vorgesetzten Kommandobehörden, wobei zu den Truppenverbänden unter anderem zählten die Polizeiregimenter einschliesslich des Feuerschutzpolizeiregiments, die Polizeibataillone, Polizeiausbildungsbataillone, Hilfspolizeiausbildungsbataillone, Polizeischulen und Polizeilazarette, sowie die Truppenverbände der Technischen Nothilfe, soweit sie nicht der Wehrmacht unterstellt waren (Erlass Chef Orpo v. 6. Nov. 1941);
2. der sogenannte Einzeldienst in allen besetzten und an das Reich «rückgegliederten» Gebieten einschliesslich Danzigs (Erlass Chef Orpo vom 14. Dez. 1940 und Erlass vom 9.10.1941).

Durch Befehl des Reichsführers SS vom 6. August 1942 wurde mit Wirkung vom 1. September 1942 die gesamte Ordnungspolizei einschliesslich des Einzeldienstes im alten Reichsgebiet, der Polizeiverwaltungsbeamten und der Angehörigen der Schutzpolizei der Gemeinden der Sondergerichts-

²²⁾ Diese Aufstellung ist wahrscheinlich nicht vollständig.

barkeit unterstellt; ausgenommen waren Beamte der inneren Verwaltung, die polizeiliche Befugnisse ausübten, wie Bürgermeister und Landräte. Auch die Angehörigen der Feuerwehren (auch der freiwilligen – Befehl Chef Orpo v. 11. Dezember 1942) und der Luftschutzpolizei unterstanden der Sondergerichtsbarkeit, allerdings (ebenso wie übrigens auch die Angehörigen der Technischen Nothilfe) nur hinsichtlich der Straftaten, die sie in Bezug auf den Dienst oder in Uniform begangen hatten (Verfügung Chef Orpo v. 15. August 1942, Erlass Hauptamt SS-Gericht v. 29. September 1942).

Die Beamten der Geheimen Feldpolizei (Erlass des Chefs OKW v. 27. Januar 1945);

die Angehörigen der Bahnschutzpolizei für Straftaten, die sie in Bezug auf den Dienst begangen hatten (Erlass RFSSuChdDtPol. vom 12.10.1944);

die Angehörigen der im Osteinsatz den Höheren SS- und Polizeiführern unterstellten sowie der zum Gefolge der Dienststellen des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums gehörenden Formationen des NSKK (Erlass des Hauptamtes SS-Gericht vom 15. Oktober 1941);

die Angehörigen der Land- und Stadtwacht wegen aller in Bezug auf den Dienst oder in Uniform begangenen militärischen und nichtmilitärischen Straftaten, einschliesslich der in der Land- und Stadtwacht verwendeten Formationen der SA (Erlass des RFSS v. 16. Mai 1944; Erlass des Hauptamtes SS-Gericht vom 3. August 1944). Noch im Erlass des Chefs Orpo vom 1. Oktober 1942 war ausdrücklich betont worden, dass die Angehörigen der Land- und Stadtwacht der SS- und Polizeigerichtsbarkeit nicht unterworfen seien;

die Angehörigen des Roten Kreuzes (insbesondere die DRK-Schwestern), soweit sie bei Dienststellen der SS und Polizei Dienst taten (Erlass des Hauptamtes SS-Gericht vom 3. Juli 1944);

die Angehörigen des sogenannten «Sonderdienstes» im Generalgouvernement (vgl. unten der nächsten Seiten);

die Angehörigen der Wehrmannschaften des Steirischen Heimatbundes wegen Straftaten, die in Bezug auf den Dienst begangen wurden (Erlass des Reichsführers SS vom 20. April 1944);

die Angehörigen der in Oberitalien eingesetzten Regierungstruppe des Protektorats Böhmen und Mähren (Erlass des Hauptamtes SS-Gericht vom 4. August 1944);

die Angehörigen der polnischen und ukrainischen Polizei im Generalgouvernement;

die Angehörigen der einheimischen Hilfspolizeiverbände (sogenannte Schutzmannschaften) in den besetzten Ostgebieten (Erlass des Hauptamtes SS-Gericht vom 15. Januar 1942). Nach einem Erlass des Reichsführers SS vom 5. Oktober 1942 konnten die Angehörigen der Schutzmannschaften einem besonderen Standgerichtsverfahren unterworfen werden;

die Angehörigen der niederländischen Polizei bei Straftaten, die sich gegen die Besatzungsmacht richteten (Verordnung des Reichskommissars f. d. bes. niederländischen Gebiete v. 13. Juli 1942);

die Angehörigen des sogenannten Gefolges der SS- und Polizeidienststellen, auch des weiblichen Gefolges (Nachrichtenhelferinnen etc.). Zum Gefolge zählten in den Operationsgebieten alle Personen, die sich bei einer der Sondergerichtsbarkeit unterworfenen Dienststelle aufhielten, im Übrigen nur diejenigen, die bei einer solchen Dienststelle tätig waren und dafür Gehaltsbezüge bezogen (Erlass des Reichsführers SS vom 17. Juli 1941). Bei «Vortaten» und nichtmilitärischen Straftaten von Angehörigen des Gefolges konnte die Strafverfolgung an zivile Gerichte abgegeben werden.

Alle sonstigen Zivilpersonen (Deutsche und Ausländer) wegen aller im Operationsgebiet begangenen strafbaren Handlungen, «wenn ein Bedürfnis der Kriegführung dies gebietet», sowie wegen aller Straftaten, die in Gebäuden oder sonstigen Anlagen (seil, begangen wurden), die den Zwecken der SS oder Polizei dienten, wenn der Reichsführer SS erklärte, dass besondere dienstliche Belange eine SS- und polizeigerichtliche Aburteilung fordern. In den besetzten Gebieten sollten die Gerichte und Wehrmacht die Verfolgung von Zivilpersonen den SS- und Polizeigerichten dann überlassen, wenn sich die Straftat mindestens überwiegend gegen die SS oder die Polizei gerichtet hatte (Erlass Chef OKW vom 4. April 1943). Weitergehende Zuständigkeit für die einheimische Zivilbevölkerung hatten die SS- und Polizeigerichte in Böhmen und Mähren und in den Niederlanden (Verordnung über die Zuständigkeit der SS- und Polizeigerichte im Protektorat

Böhmen und Mähren vom 15. Juli 1942 (RGBl. I, S. 475); Erlass des Hauptamtes SS-Gericht vom 23. Januar 1943 über Polizeistandgerichtsbarkeit in den besetzten niederländischen Gebieten).

Kriegsgefangene, die sich in der Verwahrung der SS oder Polizei befanden; später wohl alle Kriegsgefangenen (Erlass des Reichsführers SS vom 11. 1.1945).

Die Sondergerichtsbarkeit galt für alle militärischen und nichtmilitärischen Straftaten, die während der Zugehörigkeit oder vor der Einberufung zur SS und Polizei begangen wurden; bei ausländischen Freiwilligen der Waffen-SS wurden jedoch nur solche Vortaten bestraft, die auch nach deutschem Recht mit Strafe bedroht waren. Schied jemand aus SS oder Polizei aus, bevor eine dort begangene Straftat abgeurteilt war, so blieb er diesbezüglich der Sondergerichtsbarkeit unterworfen. Das galt auch dann, wenn der Betreffende inzwischen zur Wehrmacht einberufen worden war. Dagegen unterstanden Personen, auf die sich die Sondergerichtsbarkeit der SS und Polizei erstreckte, der Kriegsgerichtsbarkeit der Wehrmacht nur dann, wenn sie während ihrer Einberufung zum aktiven Wehrdienst oder während ihrer Zugehörigkeit zum Wehrmachtgefolge oder als Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes straffällig wurden. Zur Wehrmacht Kommandierte der SS oder Polizei unterstanden seit April 1943 gleichwohl der Sondergerichtsbarkeit der SS und Polizei, ebenso Angehörige der SS und Polizei in Wehrmachtlazaretten; letztere allerdings unterstanden der Wehrmachtdisziplinarstrafordnung (Erlass des Chefs OKW vom 28. Mai 1940, 10. März und 4. April 1943).

Grundlagen der Sondergerichtsbarkeit der SS und Polizei waren das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafgerichtsordnung, von denen jedoch in einer Reihe von Fällen abgewichen wurde (für diese Abweichungen vgl. vor allem die beiden Durchführungsverordnungen vom 1. November 1939 – RGBl. I, S. 2293 und 17. April 1940 - RGBl. I, S. 659, zum grundlegenden Gesetz vom 17. April 1940); die Abweichungen betrafen besonders die Ehrenstrafen und die Gerichtsverfassung, ausserdem die Beurteilung der Strafwürdigkeit einzelner Vergehen. Typisch ist für die SS- und Polizeigerichtsbarkeit gegenüber der Kriegsgerichtsbarkeit der Wehrmacht auch, dass nicht zwischen Soldaten und Beamten unterschieden wurde; sie war auf die Polizeian-

gehörigen ausgedehnt, ohne Rücksicht darauf, dass diese dem Deutschen Beamtengesetz (beziehungsweise dem Polizeibeamtengesetz) unterlagen. Zentral- und Ministerialinstanz für die gesamte SS- und Polizeigerichtsbarkeit war das Hauptamt SS-Gericht in München, das aus dem SS-Disziplinaramt und dem SS-Rechtsamt hervorgegangen war, die schon in den Jahren vor 1939 bestanden hatten. Als Gerichte waren tätig

1. die SS- und Polizeigerichte, die sich am Dienstsitz jedes Höheren SS- und Polizeiführers befanden, wobei allerdings bis weit in den Krieg hinein mangels geeigneter Richter eine Reihe von SS- und Polizeigerichten für die Bereiche mehrerer Höherer SS- und Polizeiführer tätig sein mussten. Im Sommer 1944 bestanden SS- und Polizeigerichte an folgenden Orten:

München	Riga (mit Aussenstelle Reval)
Düsseldorf	Belgrad
Berlin	Kassel
Danzig	Veldes/Oberkrain
Dresden	Stettin
Krakau	Nürnberg
Wien	Braunschweig
Prag	Königsberg
Oslo	Agram
Velp	Athen
Stuttgart	Kopenhagen
Hamburg	Verona
Posen	Brüssel
Metz	Budapest
Breslau	
(mit Aussenstelle Kattowitz)	

2. das Oberste SS- und Polizeigericht in München, das für Fälle von Hochverrat, Landesverrat und Spionage und für alle Straftaten von SS-Führern und Polizeioffizieren im Generalsrang zuständig war. Das Oberste SS- und Polizeigericht war kein übergeordnetes Gericht im Sinne einer Rechtsmittelinstanz, da es im Strafverfahren der SS- und Polizeigerichtsbarkeit wie in der Kriegsgerichtsbarkeit keine Berufung gab, sondern jedes Gericht als erste und letzte Instanz entschied.

3. die SS- und Polizei-Feldgerichte, die sich bei den Stäben der Heeresgruppe Weichsel, der 6. und 11. SS-Panzer-Armee, der SS-Korps, der SS-Divisionen und SS-Waffen-Verbänden befanden; ausserdem beim Kommandostab RFSS, beim Deutschen Befehlshaber in der Slowakei und bei den SS-Jagdverbänden (Stand vom 16. März 1945).
4. durch Erlass des Reichsführers SS vom 16. Mai 1944 wurde beim Hauptamt SS-Gericht ein SS- und Polizeigericht z. b. V. errichtet, das zuständig war «für Strafsachen von besonderer Bedeutung, insbesondere für solche, in denen die Ermittlungen besonders schwierig und umfangreich sind oder eine besondere Sachkunde erfordern oder in denen wegen der Personen der Beteiligten oder des Gegenstandes des Verfahrens die Entscheidung durch das z. b. V.-Gericht zweckmässig (z.B. besonders gelagerte politische Strafsachen, Korruptionsverfahren)» war (Nürnbg. Dok. NO-679; vgl. Aussage Dr. Morgen vom 13. Juli 1946 – Aff. SS-65). Dieses z. b. V.-Gericht war vor allem im Interesse einer wirkungsvollen Aufklärung und Verfolgung einiger ruchbar gewordenen Verbrechen in den KZ bestimmt gewesen.

Als Träger der SS-Gerichtsbarkeit galten die Gerichtsherrn und die Richter, die zusammen «das Gericht» bildeten. Die Gerichtsherrn ordneten das Ermittlungsverfahren an, verfügten die Anklage, beriefen das Gericht und entschieden über die Bestätigung der Urteile. Gerichtsherren waren:

Hitler selbst bezüglich Todesurteilen von Offizieren und gewissen Strafsachen gegen höhere Offiziere;

der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei bei Verfahren, die er sich zur Entscheidung vorbehielt; dazu gehörten alle Verfahren gegen SS-Angehörige mit einer SS-Nummer zwischen 1 und 15 000;

der Chef des Hauptamtes SS-Gericht hinsichtlich derjenigen Fälle, die ihm vom Reichsführer SS besonders übertragen wurden;

die Hauptamtschefs, Kommandeure und Höheren SS- und Polizeiführer in ihren Zuständigkeitsbereichen.

Die SS-Richter waren zum Richteramt befähigte SS-Führer, die von Hitler selbst ernannt wurden, der Waffen-SS angehören mussten und dem Reichsführer SS disziplinar unmittelbar unterstellt waren. Die Zugehörigkeit zur Waffen-

SS war deshalb erforderlich, weil sich das Privileg der SS, eine eigene Strafgerichtsbarkeit zu haben, auf das Vorhandensein der Waffen-SS gründete. Nach einer Aufstellung des Statistisch-wissenschaftlichen Instituts des Reichsführers SS vom 30.6.1944 gehörten 599 Angehörige des Hauptamtes SS-Gericht zur Waffen-SS und 6 zur Allgemeinen SS²³). Die SS-Richter konnten – mit Ausnahme der beim Obersten SS- und Polizeigericht tätigen – durch zum Richteramt befähigte Reserveführer der Waffen-SS ersetzt oder vertreten werden. Im Kriege konnten sogar sonstige SS-Führer und Polizeioffiziere als Vorsitzende tätig sein, insbesondere bei Standgerichtsverfahren.

Neben den SS-Richtern gab es die SS-Gerichtsführer beziehungsweise die Gerichtsoffiziere der Polizei, deren Aufgabe es war, bei den einzelnen Dienststellen und Formationen die auf die Sondergerichtsbarkeit bezüglichen Geschäfte wahrzunehmen; sie waren vor allem als Hilfskräfte und Berater ihrer Kommandeure und als Untersuchungsführer tätig, konnten aber auch die Anklagevertretung übernehmen. Die Gerichtsführer gehörten nicht zum Gerichtsdienst, sondern zum Truppendienst; sie unterstanden also disziplinarisch derjenigen Dienststelle, bei der sie tätig waren, und waren nur fachlich dem Hauptamt SS-Gericht unterstellt. Es war erwünscht, vor allem aktive SS-Führer (beziehungsweise Polizeioffiziere) als Gerichtsoffiziere einzusetzen, die ihre in dieser Stellung gemachten Erfahrungen später selbst als Chefs und Disziplinarvorgesetzte verwerten könnten. Deswegen sollten auch möglichst viele Führer vorübergehend einmal als Gerichtsführer tätig sein.

Die verfassungsorganisatorische und politische Bedeutung der SS- und Polizeigerichtsbarkeit bestand darin, dass sie einerseits die Eigenständigkeit der SS gegenüber Wehrmacht und Staat bestätigte und förderte, andererseits der

²³. Der Vorrang der Waffen-SS wird auch aus dem Erlass des Hauptamtes SS-Gericht vom 15. Mai 1942 deutlich: «Wird gegen einen Angehörigen der Allgemeinen SS ein Strafverfahren durchgeführt, während er bei der Waffen-SS dient, so sind als Kameradenbeisitzer Angehörige des gleichen Dienstgrades, den er in der Waffen-SS besitzt, zu berufen, auch wenn die Straftat, deren er verdächtig ist, vor Eintritt in die Waffen-SS begangen ist und er zur Zeit der Begehung der Straftat bei der Allgemeinen SS einen höheren Dienstgrad als bei der Waffen-SS innehatte.»

SS auch einen bemerkenswerten Vorrang vor der Partei einräumte, die zwar immer den Anspruch erhob, dem Staat gegenüber souverän zu sein, jedoch nie die Gerichtshoheit in Strafsachen erlangte.

DIE SS-TRUPPEN

Im Frühjahr 1933 war die SS, wie bereits erwähnt, nur eine etwas vornehmere Variante der ungleich grösseren und mächtigeren, aber als plebejisch geltenden SA. Wer damals glaubte, einer der nationalsozialistischen «Kampfformationen» beitreten zu müssen, sich dabei aber politisch und zeitlich nicht allzu sehr engagieren wollte, der ging zur SS. Eine noch harmlosere Form, der «nationalen Revolution» seinen Tribut zu zollen, war der Eintritt in die Fördererorganisation der SS. Das Fördernde Mitglied verpflichtete sich zur monatlichen Leistung eines bestimmten, nach eigenem Ermessen festzusetzenden Geldbetrags, der durch den örtlich zuständigen SS-Sturm eingezogen wurde; man durfte dafür das Abzeichen der Fördernden Mitglieder tragen und hatte im Übrigen seine Ruhe. Die FM-Beiträge wurden übrigens immer nur für die Allgemeine SS verwendet.

Von den vielen damals eingerichteten «wilden» Konzentrationslagern waren nur wenige in Händen der SS, darunter die beiden, allerdings besonders bekannten und berüchtigten KZ Dachau und Columbia-Haus in Berlin. Ferner wurden Angehörige der SS zusammen mit SA-Männern als sogenannte «Hilfspolizei» eingesetzt, die vor allem dazu diente, der erbarmungslosen Verfolgung der Gegner des Nationalsozialismus einen amtlichen Anstrich zu geben. Diese SS-Männer wurden in verschiedenen Städten zu «Sonderkommandos» zusammengefasst; das war der Anfang der Entwicklung der bewaffneten SS-Truppen. Schliesslich bildete sich Hitler unter der Führung von Sepp Dietrich aus 120 ausgesuchten SS-Leuten am 17. Juni 1933 wieder einmal eine «Stabswache»; sie erhielt auf dem Parteitag der NSDAP des gleichen Jahres die Bezeichnung «Leibstandarte Adolf Hitler» und wurde am 9. November auf Hitler persönlich vereidigt. Obgleich diese Vereidigung zunächst keine konkreten politischen Folgen zeitigte, ist ihre grundsätzliche Bedeutung doch mit der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 zu vergleichen. Denn sie war einer der ersten Akte zur Konstituierung der Führergewalt

im öffentlichen Leben Deutschlands: der Reichskanzler legte sich eine bewaffnete Mannschaft zu, die verfassungsorganisatorisch weder im Bereich des Staates noch in dem der Partei ihren Ort hatte, sondern dem Führer ausschliesslich unterstellt und sogar auf ihn persönlich vereidigt war. Über den Einsatz dieser Mannschaft war Hitler niemandem Rechenschaft schuldig, und niemand ausser ihm hatte über sie irgendein Kontrollrecht.

Die Bahn für die weitere Entwicklung der SS-Truppe wurde frei, als Hitler am 30. Juni 1934 Röhm und dessen Vertraute ermordet und auf diese Weise die SA als politischen Machtfaktor ausgeschaltet hatte. Neben Göring war bei dieser Aktion Himmler Hitlers wichtigster Gehilfe, mit den ihm unterstehenden Dienststellen der Gestapo und des SD, mit der «Leibstandarte» und den «Politischen Bereitschaften». Hier traten also zum ersten Male die Machtinstrumente in Aktion, die der Kontrolle irgendeiner Instanz des Staates oder der Partei entweder bereits entzogen waren oder ihr nie unterstanden hatten. Noch am Abend des 30. Juni soll Sepp Dietrich von Hitler das Versprechen erhalten haben, dass die Leibstandarte zum Dank für ihre Verdienste zu einem modern bewaffneten Regiment ausgebaut werde. Sicher ist jedenfalls, dass Reichskriegsminister von Blomberg am 5. Juli 1934 den Wehrmachtbefehlshabern mitteilte, dass die SS Waffen für eine Division erhalten werde. Als Hitler nach der Vereidigung der Reichswehr auf seinen Namen am 2. August 1934 in einem Dankbrief an von Blomberg versicherte, die Reichswehr werde fortan der einzige Waffenträger der Nation sein, war diese Zusage bereits durch den Beschluss gebrochen, die Leibstandarte und die Politischen Bereitschaften zu einer stehenden, bewaffneten und kasernierten Truppe auszubauen. – Die meisten der von der SA eingerichteten Konzentrationslager wurden nach dem 30. Juni 1934 aufgelöst; der Rest bekam SS-Wachmannschaften unter Führung von SS-Oberführer Theodor Eicke. Eicke hatte im Juni 1933 das KZ Dachau und dessen Wachtruppe übernommen, die er in einem Brief an Himmler vom 10.8.1936 selbst als «korrupt» bezeichnete. Diese Wachmannschaft unterstand anfangs noch dem SS-Oberabschnitt Süd, der nach Dachau diejenigen Leute schickte, die man aus irgendeinem Grunde los sein oder versorgt wissen wollte; bald wurde sie Eicke persönlich unterstellt. Am 4.7.1934 wurde Eicke «Inspekteur der KL und Führer der SS-Wachverbände» und organisierte die vier von der SA übernommenen KZ nach dem Muster von Dachau um. – So

bestand die SS-Truppe Ende 1934 also aus den drei Teilen (Erlass RFSS vom 14.12.1934):

- Verfügungstruppe (aus den bisherigen Politischen Bereitschaften und der Leibstandarte bestehend),
- Wachverbände,
- Allgemeine SS.

Da die Tätigkeit der Verfügungstruppe und der Wachverbände angeblich im staatlichen Interesse ausgeübt wurde, wurden diese beiden Formationen zunächst teilweise und später ganz aus Mitteln der Kommunen und Länder (später des Reiches) finanziert, während die Allgemeine SS beim Reichsschatzmeister der NSDAP etabliert war. Für Organisation, Führung und Verwaltung aller drei Formationen war das SS-Hauptamt zuständig, in dem die Inspektionen der Verfügungstruppe (VT) und der Wachverbände allerdings bald eine gewisse unabhängige Sonderstellung einnahmen. – Der beginnende Ausbau der SS-Truppe erfolgte in völliger Eigenständigkeit, denn die SS war durch eine Parteiverfügung Hitlers vom 20. Juli 1934 aus der Unterstellung unter die Oberste SA-Führung herausgenommen und zur «selbständigen Organisation» erklärt worden, und zwar im Hinblick auf ihre grossen Verdienste, «besonders im Zusammenhang mit den Ereignissen des 30. Juni 1934».

Bei Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im März 1935 hatte die SS-Verfügungstruppe bereits 9 Sturmabteilungen, einen Pioniersturmbann und eine Nachrichtenabteilung.

Im März 1936 bestand sie aus folgenden Einheiten in folgenden Standorten:

Leibstandarte (LAH)	Berlin-Lichterfelde
Standarte «Deutschland»	München, Dachau, Ellwangen (wobei der Sturmabteilung in Dachau von den dortigen Wachverbänden zu unterscheiden ist)
«2. Standarte»	Hamburg-Veddel, Arolsen, Wolterdingen b. Soldau, Unna u. Wismar
Nachrichten-Sturmabteilung	Berlin-Adlershof
Pioniersturmbann	Leisnig

Der letzte Vorkriegsstand (Sommer 1939) war:

LAH	Berlin-Lichterfelde
Standarte «Deutschland»	München-Freimann
Standarte «Germania»	Hamburg-Veddel, Arolsen, Radolfzell
Standarte «Der Führer»	Wien, Graz, Klagenfurt
Artilleriestandarte (seit Sommer 1939)	
Aufklärungs-Abt.	Ellwangen
Pz.-Abw.-Abt.	Ellwangen
Fla.M. G.-Abt.	Ellwangen
Nachrichten-Abt.	Unna (Nürnberg)
Pionier-Abt.	Dresden

Dazu die drei Junkerschulen Tölz (seit 1934), Braunschweig (seit 1935) und Klagenfurt. Die Ergänzung der Truppe erfolgte durch drei Ergänzungsstellen, denen bestimmte Rekrutierungsbezirke zugewiesen wurden; und zwar waren es die Ergänzungsstellen Berlin (Wehrkreis I bis IV und VIII), Hamburg (Wehrkreis IV und IX bis XI) und München (Wehrkreis V, VII, XII und XIII). Nur die Leibstandarte durfte auf alle drei Ergänzungsstellen zurückgreifen, während den anderen Einheiten je eine Ergänzungsstelle zugewiesen wurde.

Die SS-Wachverbände fasste Eicke im Laufe des Jahres 1935 zu fünf Sturmverbänden zusammen:

- I «Oberbayern»
- II «Elbe»
- III «Sachsen»
- IV «Ostfriesland»
- V «Brandenburg»

Aus Anlass des Reichsparteitages 1935 in Nürnberg traten die Wachverbände zum ersten Male in der Öffentlichkeit auf. Daraufhin ordnete Hitler an, den Etat dieser Verbände zum 1.4.1936 auf den Reichshaushalt zu übernehmen; der Mannschaftsbestand wurde daraufhin im Frühjahr 1936 von 1'800 auf 3'500 vergrößert. Mit Wirkung vom 29.3.1936 trugen die Verbände die Be-

zeichnung «SS-Totenkopfverbände» (TV). Im April 1937 wurden die fünf Sturmabteilungen zu drei Standarten zusammengefasst, die die Namen «Oberbayern», «Brandenburg» und «Thüringen» trugen. Ihre Standorte waren zunächst Dachau, Oranienburg (Sachsenhausen) und Frankenberg; die Standarte «Thüringen» wurde im Sommer 1937 von Frankenberg nach Weimar (Buchenwald) verlegt. Im Herbst 1938 wurde in Linz eine vierte Standarte «Ostmark» aufgestellt.

Auf Seiten der Wehrmacht wurden die bewaffneten SS-Truppen mit ausgesprochen gemischten Gefühlen betrachtet. Anfangs überwog das Wohlwollen, das die durch den Versailler Vertrag eingeengte Reichswehr traditionell allen Wehrverbänden entgegenbrachte, die vormilitärische Ausbildung betrieben und auf diese Weise beitrugen, die Zahl der waffenkundigen Männer zu vergrössern. Das änderte sich jedoch, als man feststellen musste, dass die SS die militärische Ausbildung ihrer Leute keineswegs als eine subsidiäre Funktion gegenüber dem Heer auffasste, sondern ihre Eigenständigkeit als bewaffnete Macht betonte. Das äusserte sich zum Beispiel darin, dass sie begann, den direkten Verkehr der Wehrbehörden zu denjenigen Wehrdienstpflichtigen zu unterbinden, die in den Politischen Bereitschaften und den Wachverbänden standen. So war die Wehrmacht bald bemüht, die bewaffnete SS so klein wie möglich zu halten, was bis Kriegsbeginn im Wesentlichen auch gelang. Denn die Wehrmacht hatte eine sehr gute Ausgangsposition, da Hitler es sich nicht leisten konnte, allzu offenkundig seine Zusage zu verletzen, dass die Wehrmacht der einzige Waffenträger der Nation sei. Andererseits war Himmlers Ausgangsposition viel schlechter als beim Ausbau der Sicherheitspolizei. Denn diese war von Anfang an staatlich privilegiert gewesen, und unter dem Vorwand der Sorge um die Sicherheit des Staates konnte der Anspruch der aussernormativen Führergewalt leicht realisiert werden. Die bewaffneten SS-Truppen dagegen standen von vornherein eindeutig ausserhalb des Staates, und Himmler musste sich deshalb selbst geringe Privilegien und Gleichstellungen mit der Wehrmacht und anderen staatlichen Organen mühsam erkämpfen. Die Dienststelle der SS, die dafür zuständig war, war das im Sommer 1935 im SS-Hauptamt eingerichtete Amt für Sicherungsaufgaben unter SS-Oberführer Petri, der gleichzeitig dem Persönlichen Stab RFSS als Chef des Amtes für Angelegenheiten der Reichsverteidigung angehörte.

Dass die Wehrmacht sich das Recht vorbehalten hatte, die Einheiten der VT zu inspizieren und den Etat der bewaffneten SS auf seine Sachgerechtigkeit mitzuprüfen, wog relativ leicht, es hatte sogar eine positive Seite, da der SS auf diese Weise geholfen wurde, in Ausbildung und Ausrüstung primitive Fehler zu vermeiden. Eine ausgesprochene Erschwerung war es dagegen für die SS, dass ihr auf Wunsch der Wehrmacht bei der Werbung von Freiwilligen Beschränkungen auferlegt wurden. Es war der SS verboten, durch Inserate in den Zeitungen zu werben; sie war mehr oder weniger auf Mundpropaganda in anderen nationalsozialistischen Formationen, insbesondere der Hitlerjugend, angewiesen. So heisst es in einem Erlass des Chefs des SSHA vom 27.6.1936 über Rekruteneinstellung in die SS-Verfügungstruppe: «Eine öffentliche Werbung in der Presse ist verboten, jedoch wird empfohlen, mit den zuständigen Dienststellen der Landesbauernschaft, des Arbeitsdienstes, den SA-Gruppen und den HJ-Gebietsführungen in Verbindung zu treten und sie zur Bekanntgabe der Einstellungsmöglichkeit und Einreichung von Bewerbungen zu veranlassen.» – Trotz dieser zur Verfügung stehenden Reservoirs hat bei der bewaffneten SS während der Friedensjahre empfindlicher Nachwuchsmangel geherrscht. In einem Schreiben des Chefs SSHA vom 16.3.1939 heisst es: «Durch den Ausbau der SS-Verfügungstruppen und den stärkeren Aufbau der SS-Totenkopfstandarten müssen bis zum 20.12.1939 5000 taugliche Bewerber für die SS-Verfügungstruppen und bis zum 30.9.1939 6000 taugliche Bewerber für die SS-Totenkopfstandarten bereitgestellt sein. Diese grossen Aufgaben können ohne starken Einsatz aller Führer der Allgemeinen SS und ohne tatkräftige Unterstützung der Führer für Ergänzung nicht bewältigt werden. Berichte zeigen, dass die notwendige Mithilfe nicht überall vorhanden ist.» Im Dezember 1938 setzte Himmler die Anforderungen an den Gesundheitszustand der SS-Bewerber herab. Bei Beginn des Krieges gestattete die Wehrmacht zwar der SS, auch in der Presse zu werben. Doch wurde für das Inserat ein bestimmter Text abgesprochen und vom OKH ausdrücklich genehmigt, an dem dann keine Veränderungen mehr vorgenommen werden durften. Eine weitere Beschränkung für die SS bestand darin, dass nur der Dienst in der VT, nicht aber der in den TV als Wehrdienst im Sinne des Wehrgesetzes anerkannt wurde. Die Angehörigen der TV konnten zum Wehrdienst eingezogen

werden, und was sie an Dienstzeit in der bewaffneten SS bereits hinter sich gebracht hatten, wurde von der Wehrmacht nicht angerechnet. Zur Illustration seien drei Passagen aus damaligen SS-Befehlen zitiert:

1.

Sturmabbefehl des TV-Sturmabns «Sachsen» vom 16.6.1936: «Nach einer Verfügung der SS-Totenkopfabände gehörte die 3. Standarte der Politischen Bereitschaften (SS-Sonderkommando ‚Sachsen‘) nicht zur Verfügungstruppe. Infolgedessen darf die Dienstzeit in der 3. Standarte der Politischen Bereitschaften nicht auf die Heeresdienstpflicht angerechnet werden.»

2.

Sturmabbefehl des TV-Sturmabns «Sachsen» vom 26.8.1936: «Sämtliche Männer des Jahrgangs 1914 und des ersten Vierteljahres des Jahrgangs 1915 sind morgen zur Aushebung nach Flöha befohlen, soweit sie nicht bereits ihrer Heeresdienstpflicht genügt haben.»

3.

Verfügung des Chefs SSHA vom 20.1.1936:

«Bei den bisherigen Verhandlungen mit Vertretern der Wehrmacht und des Reichs- und Preussischen Innenministeriums konnte noch nicht erreicht werden, dass die SS-Führerschulen Braunschweig und Tölz als Bestandteile der SS-Verfügungstruppe gelten, bezüglich der Anrechnung des Wehrdienstjahres.»

Während sich die Wehrmacht mit der VT gewissermaßen abgefunden hatte, hat sie die Existenz weiterer bewaffneter SS-Einheiten bis zum Krieg nicht anerkannt. Auch die Reichsverwaltung hätte es gern gesehen, wenn die TV wieder aufgelöst worden wären, und selbst von Seiten der Sicherheitspolizei wurden Eicke Schwierigkeiten gemacht. In dem oben bereits zitierten Brief an Himmler vom 10.8.1936 schrieb Eicke u.a.: «Im Geheimen Staatspolizeiamt kursieren Gerüchte, wonach die SS-Totenkopfabände im Herbst 1936 meiner Führung entzogen und den SS-Oberabschnitten unterstellt werden sollen. Diese Gerüchte gehen vom Büro des Dr. Best aus. SS-Standartenführer Dr. Best vom Gestapo hat an gewisser Stelle erklärt, dass in den Konzentrationslagern eine Schweinerei herrsche; es sei an der Zeit, dass man die Lager wieder der Gestapo unterstelle.» Dass diese Absicht tatsächlich bestand, beweist das

Gestapo-Gesetz vom 10.2.1936, nach dessen Bestimmungen die Konzentrationslager ja dem Gestapa unterstanden, was allerdings nie vollzogen worden ist. – Im Befehlsblatt des Insp. KZ u. FÜ. d. SSTV vom Februar 1937 verbot Eicke die Misshandlung von Häftlingen und schrieb dazu: «So sehr ich als Nationalsozialist für ein solches Vorgehen Verständnis habe, kann und darf ich dieses Verhalten nicht dulden, wenn wir nicht Gefahr laufen sollen, vom Innenministerium des Deutschen Reiches als unfähig zur Behandlung von Gefangenen bezeichnet zu werden.» In einem Wachtruppenbefehl der Wachtruppe «Sachsen» vom 3.12.1935 wird vor unvorsichtigem Umgang mit Schusswaffen gewarnt: «Wenn aber ein Häftling verletzt oder durch solche Unvorsichtigkeit gar getötet wird, so würde die Staatsanwaltschaft zunächst Mord annehmen, und es würde lange dauern, bis das Gegenteil geglaubt wird.» Zu den Vorbereitungen zum Reichsparteitag 1936 erliess Eicke am 3.8.1936 eine Verfügung, in der er schrieb: «Zum zweiten Male seit Bestehen der SS-Totenkopfverbände nimmt der Führer Gelegenheit, seine Totenkopfbataillone an seinem Auge vorüberziehen zu lassen. Er sieht uns, weiss, wer wir sind, und erinnert sich an unsere Leistungen im Vorjahre. Erneut ringen wir um unsere Anerkennung und um unsere Existenzberechtigung.»

Dass aber auch die Verfügungstruppe Schwierigkeiten hatte, anerkannt zu werden, zeigen die beiden folgenden Beispiele:

Einen Antrag des SS-Hauptamtes, die Angehörigen der VT und der Wachverbände den für die Wehrmacht geltenden Bestimmungen entsprechend von der polizeilichen Meldepflicht zu befreien, wurde vom RuPrMdl mit Verfügung vom 28.8.1935 abschlägig beschieden. – Fälle von Fahnenflucht bei VT und TV konnten mindestens noch 1936 von den ordentlichen Gerichten nicht bestraft werden, da die bestehenden Strafbestimmungen auf die bewaffneten SS-Verbände nicht anwendbar waren.

Die verfassungsorganisatorische Stellung der bewaffneten SS-Verbände blieb zunächst undefiniert. Tatsächlich hatten sie durch den auf den Führer persönlich geleisteten Eid ihren Platz im Bereich der unmittelbaren Führergewalt jenseits von Partei und Staat. Eine ausdrückliche generelle «Legalisierung» in dem von E.R. Huber beschriebenen Sinne ist in den ersten Jahren nicht erfolgt;

die Einheiten erhielten lediglich von Fall zu Fall einzelne staatliche Rechte als Privilegien, wie zum Beispiel das Recht, Waffen zu tragen. Erst als die Institution «Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei» am 17. Juni 1936 errichtet war, war auch ein verfassungsorganisatorischer «Aufhänger» für die bewaffneten SS-Verbände gegeben. Indem sie als polizeiliche Sonderformationen ausgegeben wurden, bekamen sie erstens einen definierbaren Ort im Gesamtgefüge der normativen staatlichen Ordnung; zweitens war damit gegenüber der Wehrmacht die Bewaffnung dieser Verbände plausibel zu machen, denn die Polizei war diejenige Instanz, die Waffen trug, ohne dass der «einzige Waffenträger der Nation» sich deshalb in seinem Privileg geschmälert fühlen konnte; drittens war wegen der spezifischen Stellung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei in der nationalsozialistischen Herrschaftsstruktur die Stellung der bewaffneten SS unmittelbar unter dem Führer gewahrt. – Diese Lösung fand ihren Niederschlag in der Anordnung Hitlers über die Stellung der bewaffneten SS-Verbände vom 17. August 1938 (Geheime Kommandosache), die in ihren wichtigsten Passagen folgendermassen lautet:

«Durch Ernennung des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern am 17. 6. 1936 (Reichsgesetzbl. I, S. 487) habe ich die Grundlage zur Vereinheitlichung und Neugliederung der Deutschen Polizei geschaffen.

Damit sind auch die dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei bereits vorher unterstehenden Schutzstaffeln der NSDAP in eine enge Verbindung zu den Aufgaben der Deutschen Polizei getreten.

Zur Regelung dieser Aufgaben sowie zur Abgrenzung der gemeinsamen Aufgaben der SS und der Wehrmacht ordne ich zusammenfassend an:

1. Die SS in ihrer Gesamtheit, als eine politische Organisation der NSDAP, bedarf für die ihr obliegenden politischen Aufgaben keiner militärischen Gliederung und Ausbildung. Sie ist unbewaffnet.
2. Für besondere innerpolitische Aufgaben des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei, die ihm zu stellen ich mir von Fall zu Fall vorbehalte, oder für die mobile Verwendung im Rahmen des Kriegsheeres

(SS-Verfügungstruppe) sind von der Anordnung der Ziffer 1. folgende bereits bestehende bzw. für den Mob.-Fall aufzustellende SS-Einheiten ausgenommen:

- die SS-Verfügungstruppe,
- die SS-Junkerschulen,
- die SS-Totenkopfverbände,
- die Verstärkung der SS-Totenkopfverbände (Polizeiverstärkung).

Sie unterstehen im Frieden dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, der ... allein die Verantwortung für ihre Organisation, Ausbildung, Bewaffnung und volle Einsatzfähigkeit hinsichtlich der ihm von mir zu stellenden innerpolitischen Aufgaben trägt. ... Die SS-Verfügungstruppe ist weder ein Teil der Wehrmacht noch der Polizei. Sie ist eine stehende bewaffnete Truppe zu meiner ausschliesslichen Verfügung. Als solche und als Gliederung der NSDAP ist sie weltanschaulich und politisch nach den von mir für die NSDAP und die Schutzstaffeln gegebenen Richtlinien durch den Reichsführer SS auszuwählen, zu erziehen und durch Einstellung von Freiwilligen, die ihrer Arbeitsdienstpflicht genügt haben, aus der Zahl der Wehrpflichtigen zu ergänzen.

Die gesetzliche aktive Wehrpflicht (§ 8 des Wehrgesetzes) gilt durch Dienst von gleicher Dauer in der SS-Verfügungstruppe als erfüllt.

Die SS-Verfügungstruppe erhält ihre Geldmittel durch das Reichsinnenministerium. Ihr Haushaltplan bedarf der Mitprüfung durch das Oberkommando der Wehrmacht. –

Die Verwendung der SS-Verfügungstruppe im Mob.-Fall ist eine doppelte:

1. Durch den Oberbefehlshaber des Heeres im Rahmen des Kriegsheeres. Sie untersteht dann ausschliesslich den militärischen Gesetzen und Bestimmungen, bleibt aber politisch eine Gliederung der NSDAP.
2. Im Bedarfsfälle im Innern nach meinen Weisungen. Sie untersteht dann dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei.

Die SS-Totenkopfverbände sind weder ein Teil der Wehrmacht noch der Polizei. Sie sind eine stehende bewaffnete Truppe der SS zur Lösung von Sonderaufgaben polizeilicher Natur, die zu stellen ich mir von Fall zu Fall vorbehalten. Als solche und als Gliederung der NSDAP sind sie weltanschaulich und politisch nach den von mir für die NSDAP und die Schutzstaffeln gegebenen Richtlinien auszuwählen, zu erziehen und durch Einstellung von SS-tauglichen Freiwilligen, die ihrer Wehrpflicht grundsätzlich in der Wehrmacht genügt haben, zu ergänzen. Besondere Ausnahmefälle unterliegen der Zustimmung der Wehrmacht. Sie unterstehen dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, der mir für ihre Organisation, Ausbildung, Bewaffnung und volle Einsatzfähigkeit verantwortlich ist.»

Um dieses Dokument richtig zu verstehen, muss man beachten, dass es sich nicht um eine Rechtsverordnung irgendwelcher Art handelt, also nicht um die Setzung einer Rechtsnorm, sei es auch im weitesten Sinne verstanden, sondern um eine militärische Weisung; daher ist es eine «Geheime Kommandosache» (die erst später für den Gebrauch des SS-Hauptamtes zusätzlich als «Geheime Reichssache» ausgefertigt wurde) und enthält auch (hier nicht zitierte) Einzelheiten über Gliederung und militärische Unterstellung. Sie spiegelt daher die Form der «Legalisierung» der bewaffneten SS nur wider und stellt nicht etwa selbst diese «Legalisierung» dar. Der politische Zweck der Weisung war, die Wehrmacht über die bewaffneten SS-Truppen einerseits zu beruhigen und andererseits diese Truppen, insbesondere die Totenkopfverbände der Wehrmacht gegenüber zu legitimieren; der technische Zweck der Weisung war, wie es in ihrem Text heisst, die «Abgrenzung der gemeinsamen Aufgaben der SS und der Wehrmacht». Der Kernpunkt dieser Aufgabentrennung war im Grunde auch politischer Natur: Hitler stellt fest, dass die bewaffneten SS-Verbände eigentlich für die Verwendung im Innern da seien. Die Betonung ihrer «engen Verbindung zu den Aufgaben der Deutschen Polizei» hatte der Wehrmacht gegenüber nicht den Sinn einer verfassungsorganisatorischen Fixierung, sondern sollte besagen, dass die bewaffnete SS, sofern sie im Mobilmachungsfall nicht unter dem Befehl des Heeres eingesetzt würde, gegen innere Unruhen verwendet würde und die Wehrmacht selbst dadurch von dieser ihr unangenehmen Aufgabe befreit sei. Diese

Tendenz hat Hitler später noch einmal kräftig unterstrichen in seinen «Äusserungen über die künftige Staatstruppenpolizei» vom 6.8.1940, in denen es u.a. hiess:

«Der Führer äusserte am 6.8.1940 gelegentlich des Befehls zur Gliederung der ‚Leibstandarte Adolf Hitler‘ die im Folgenden zusammengefassten Grundsätze zur Notwendigkeit der Waffen-SS.

Das Grossdeutsche Reich in seiner endgültigen Gestalt wird mit seinen Grenzen nicht ausschliesslich Volkskörper umspannen, die von vornherein dem Reich wohlwollend gegenüberstehen. Über den Kern des Reiches hinaus ist es daher notwendig, eine Staatstruppenpolizei zu schaffen, die in jeder Situation befähigt ist, die Autorität des Reiches im Innern zu vertreten und durchzusetzen.

Diese Aufgabe kann nur eine Staatspolizei erfüllen, die in ihren Reihen Männer besten deutschen Blutes hat und sich ohne jeden Vorbehalt mit der das Grossdeutsche Reich tragenden Weltanschauung identifiziert. Ein so zusammengesetzter Verband allein wird auch in kritischen Zeiten zersetzenden Einflüssen widerstehen.

Nach Bewährung im Felde in die Heimat zurückgekehrt, werden die Verbände der Waffen-SS die Autorität besitzen, ihre Aufgaben als Staatspolizei durchzuführen. Diese Verwendung der Waffen-SS im Innern liegt ebenso im Interesse der Wehrmacht selbst.

Es darf niemals mehr in der Zukunft geduldet werden, dass die deutsche Wehrmacht der allgemeinen Wehrpflicht bei kritischen Lagen im Innern gegen eigene Volksgenossen mit der Waffe eingesetzt wird. Ein solcher Schritt ist der Anfang vom Ende. Ein Staat, der zu diesem Mittel greifen muss, ist nicht mehr in der Lage, seine Wehrmacht gegen den äusseren Feind einzusetzen und gibt sich damit selbst auf. Unsere Geschichte hat dafür traurige Beispiele. Die Wehrmacht ist für alle Zukunft einzig und allein zum Einsatz gegen den äusseren Feind des Reiches bestimmt.»

Dieser offenkundig ad usum Delphini, d. h. zur Beruhigung der Wehrmacht abgefasste Text, der keinerlei Zeugniswert für die tatsächlichen Pläne und Absichten Hitlers besitzt, gibt verstärkt die Tendenz wieder, die in der Anordnung vom 17.8.1938 wirksam war. In ihrem «normativen» Gehalt besagte diese, dass erstens die bewaffneten SS-Verbände zwar kein Teil der Polizei seien,

wohl aber in so enger Verbindung zu den Aufgaben der Polizei stünden, dass in der Ernennung des RFSSuChdDtPol. die Grundlage für die Regelung der Stellung der VT und TV zu sehen sei; zweitens, dass diese Verbände politische Gliederungen der NSDAP seien, jedoch zur ausschliesslichen Verfügung des Führers stünden, beziehungsweise von ihm von Fall zu Fall Sonderaufgaben zugewiesen bekämen. Im exakt juristischen Sinne allerdings waren VT und TV spätestens ab September 1936 keine Gliederungen der NSDAP mehr. Denn der Begriff der Gliederung war kein verfassungsrechtlicher, sondern ein zivilrechtlicher: Nach § 4 der Verordnung vom 29.3.1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1.12.1933 (RGBl. I, S. 502) waren «Gliederungen» der NSDAP diejenigen nationalsozialistischen Organisationen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besaßen, sondern mit der NSDAP als Körperschaft öffentlichen Rechts zivilrechtlich identisch waren und vermögensrechtlich eine Einheit bildeten. Der Reichsschatzmeister als Generalbevollmächtigter des Führers auf zivilrechtlichem Gebiet und gewissermassen «gesetzlicher Vertreter» der NSDAP, war für die Finanzierung und Etatisierung der Gliederungen zuständig und war für sie passiv legitimiert. Aus diesem zivilrechtlichen Verhältnis zum Reichsschatzmeister waren jedoch die VT und TV ausgeschieden: In Heft 39 vom 26. September 1936 der «Juristischen Wochenschrift» war S. 2696 folgende «Mitteilung bezüglich Passivlegitimation in SS-Angelegenheiten» veröffentlicht worden:

«Bei der Erhebung von Zivilklagen gegen einen Angehörigen der Schutzstaffel ist zur Ermittlung der Passivlegitimation die Frage genauestens zu prüfen, ob der SS-Angehörige

1. der Allgemeinen SS,
2. der SS-Verfügungstruppe oder
3. den SS-Totenkopfverbänden angehört.

Die Allgemeine SS ist eine Gliederung der NSDAP. (Vergleiche Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat und die 1. Ausführungsbestimmung RGBl. 1935, 502 und 583).

Die SS-Verfügungstruppe und SS-Totenkopf-Verbände dagegen sind Teile der Schutzstaffeln, welche durch den Reichs- und Preussischen Minister des Innern passiv legitimiert werden.

Demzufolge ist:

I. bei Zivilprozessen, die durch einen SS-Angehörigen der Allgemeinen SS veranlasst sind, die Klage zu erheben gegen:

- a) die NSDAP, vertreten durch den Reichsschatzmeister, und den SS-Angehörigen, wenn der SS-Angehörige fahrlässig in der Ausübung des SS-Dienstes gehandelt hat;
- b) den SS-Angehörigen allein, wenn der Anspruch auf einem persönlichen Rechtsverhältnis beruht;

II. bei Zivilprozessen, die durch einen SS-Angehörigen der SS-Verfügungstruppe oder der SS-Totenkopfverbände veranlasst sind, die Klage nur zu erheben gegen:

- a) das Deutsche Reich, vertreten durch den Reichs- und Preussischen Minister des Innern, dieser vertreten durch den Verwaltungschef der Schutzstaffel der NSDAP, SS-Brigadeführer Pohl, München, Karlstrasse 10, wenn der SS-Angehörige fahrlässig seine dienstlichen Obliegenheiten verletzt hat;
- b) den SS-Angehörigen allein, wenn der Anspruch auf einem persönlichen Rechtsverhältnis beruht.

Der Verwaltungschef der SS

gez. Pohl

SS-Brigadeführer.»

Demnach enthielt die Anordnung Hitlers vom 17.8.1938 keine juristisch exakten und verbindlichen Aussagen über die verfassungsorganisatorische Stellung der bewaffneten SS. Sie war kein Teil der Polizei, im juristisch greifbaren Sinne aber auch kein Teil der NSDAP; sie war eben eine Truppe, die unter dem RFSSuChdDtPol. im Bereich der unmittelbaren Führergewalt stand und einen Teil der Führerexekutive jenseits von Partei und Staat bildete. Wie allen anderen Einrichtungen dieses Bereichs konnten auch ihr aufgrund der souveränen Führergewalt einzelne Attribute, Rechte und Zuständigkeiten aus dem

Bereich des Staates oder der Bewegung zugewiesen werden, soweit solche Akte partieller Legalisierung politisch opportun erschienen.

Himmler war mit der Zahl der bewaffneten, im aktiven Dienst befindlichen Mannschaft, die die Wehrmacht ihm zugestanden hatte, nicht zufrieden. Er sann deshalb auf Mittel und Wege, die ihm gezogenen Grenzen zu umgehen. Den ersten Versuch machte er in den Jahren 1936/37 mit den sogenannten «SS-Grenz- und *Wacheinheiten*». Den Grundstock dieser Einheiten bildeten zwei Formationen von Grenzwachmannschaften der SS, die verschiedenen Ursprungs waren:

1.

Am 1. Juli 1933 hatte Hitler angeordnet, an allen deutschen Grenzen den Grenzzolldienst durch SS-Angehörige zu verstärken. So kamen damals etwa 2400 SS-Männer als sogenannte *Hilfsgrenzangestellte* (Higa) zur Zollverwaltung («Schwarzes Korps», 21.8.1935) und wurden von dieser zur Bewachung der «grünen» Grenze verwendet. Ausserdem wurden den Higa-Einheiten, die zur Allgemeinen SS gerechnet und dort unter der Rubrik «SS-Reserve» geführt wurden, alle Zollbeamten zugewiesen, die Angehörige der SS waren. Higa-Einheiten gab es nur in den SS-Oberabschnitten Süd, Südwest, Rhein, Südost, Elbe und Main; der Gesamtbestand der Mannschaft betrug im Januar 1937 1495, im Dezember 1938 1'565 Mann (SS-Statistik 1937 und 1938; vgl. Himmlers Rede vor den preuss. Staatsräten v. 5.3.1936). Als Österreich zum Reich kam, wurden die Higa-Einheiten des Oberabschnitts Süd zum 1.4.1938 aufgelöst. Im Februar 1935 wurde im SS-Hauptamt eine Abteilung «Higa» eingerichtet (Stabsbef. Chef SSHA v. 22.2.1935).

2.

Im Winter 1934/35 wurde in Bayern die sogenannte *SS-Grenzüherwachung* (SSG) aufgestellt, deren ursprüngliche Aufgabe war, Nationalsozialisten aufzunehmen, die nach dem fehlgeschlagenen Putsch und dem Mord an Dollfuss aus Österreich fliehen mussten; das Stammpersonal hatte die «Politische Bereitschaft» Reutlingen gestellt. Die SSG war militärisch organisiert und hatte einen Führungsstab in München.

Mit Wirkung vom 1.4.1936 errichtete Himmler im SS-Hauptamt die Dienststelle eines «Inspektors der Grenz- und Wacheinheiten» mit dem Ziel, die Hi-

ga-Einheiten, die SSG und einige minder wichtige SS-Wachen zu einem bewaffneten Grenzschutzkorps zusammenzufassen. Inspekteur wurde der frühere Leiter der SA-Dienststelle «Chef des Ausbildungswesens» und spätere HSSPF Krakau, SS-Obergruppenführer Friedrich Wilhelm Krüger. Es gelang jedoch der Wehrmacht – möglicherweise mit Unterstützung Görings – Himmlers Plan zu vereiteln. Das ergibt sich aus einer Tagebucheintragung Generaloberst Jodls vom 22.7.1937:

«Sitzung bei Göring. Anspruch der SS auf erhöhte Grenzsicherung durch SS begründet mit dem Eindringen von Kommunisten, Saboteuren und Attentätern. Verstärkung der Aussenstellen der Gestapo um 4'000 Mann wird zugestanden. Grenzschutzkorps abgelehnt.»

Himmler wurde also nur eine Vergrösserung des Personalbestandes der Gestapo genehmigt, womit er die echten sachlichen Erfordernisse einer verstärkten Grenzüberwachung erfüllen konnte. Im Oktober 1937 wurde daraufhin die SSG aufgelöst; ihre Angehörigen wurden, soweit sie eine Polizeiprüfung bestanden, in die Grenzpolizei übernommen. Während einer Übergangszeit blieb die Mannschaft noch in einer Einheit zusammengefasst; in der «SS-Statistik 1937» wird eine Sondereinheit «Grenzpolizei» (mit einer Stärke von ca. 185 Mann) aufgeführt mit der Bemerkung: «Hiess bis Oktober 1937 SS-Grenzüberwachung». Diese Einheit unterstand innerhalb der SS nunmehr dem SD-Hauptamt.

Der zweite, diesmal erfolgreiche Versuch Himmlers, über das von der Wehrmacht zugestandene Kontingent hinaus Mannschaften militärisch auszubilden, erfolgte in den Jahren 1938/39 unter der charakteristischen Bezeichnung «Polizeiverstärkung». Die Grundlagen dafür finden sich in der oben ausführlich behandelten Anordnung Hitlers vom 17.8.1938:

«Verstärkung der SS-Totenkopfverbände (Polizeiverstärkung).

1. Die Verstärkung der SS-Totenkopfverbände ist eine Polizeitruppe, die im Bedarfsfall auf meinen Befehl, im Mob.-Fall jedoch grundsätzlich aufgestellt und bewaffnet wird.
2. Ihre Stärke bestimmt der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei innerhalb der Gesamtstärke aller Polizeieinheiten, die ich für das Reichsgebiet festsetzen werde.

3. Organisation, Kräfteverteilung, Bewaffnung und Ausbildung der Verstärkung der SS-Totenkopfverbände richten sich ausschliesslich nach den an sie herantretenden polizeilichen Aufgaben. Die Verantwortung für die volle Einsatzfähigkeit in dieser Beziehung trägt der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, der mir – bezüglich Bewaffnung und Ausrüstung nach vorherigem Benehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht – entsprechende Vorschläge zu machen hat.
4. Die Ausbildung der für den Kriegsfall vorgesehenen Verstärkung der SS-Totenkopfverbände im Alter zwischen 25 und 35 Jahren erfolgt im Frieden durch die Ergänzungseinheiten der SS-Totenkopfverbände.
5. Die Geldmittel für die Ausbildung der Verstärkung der SS-Totenkopfverbände werden durch das Reichsinnenministerium beim Oberkommando der Wehrmacht als R. V.-Sondermittel angefordert.»

Die Totenkopfverbände erhielten also neben der Bewachung der KZ eine neue Aufgabe, nämlich mit einer Art Krümpersystem kurzfristig Mannschaften militärisch auszubilden. Diese Mannschaften stammten aus der Allgemeinen SS und wurden aufgrund der Notdienst-Verordnung vom 15. Oktober 1938 einberufen. In einem Schreiben des Reichsministers des Innern in dieser Angelegenheit vom 12.1.1939 heisst es:

«Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei wird aufgrund des Führererlasses vom 17. August 1938 von Mitte Januar 1939 ab Angehörige der Jahrgänge 1903-1913, die der SS angehören, zu einer dreimonatigen Übung zur Verstärkung der SS-Totenkopfverbände (Polizeiverstärkung) einberufen. Die Einberufung wird auf die Notdienst-Verordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I, S. 1441) gestützt.»

Am Polenfeldzug nahmen Einheiten der VT und der TV im Rahmen grösserer Verbände des Heeres teil, so wie es in der Anordnung vom 17.8.1938 vorgesehen gewesen war. Nach dem Polenfeldzug wurde aus den Standarten «Deutschland», «Germania» und «Der Führer» die SS-Verfügungsddivision gebildet; sie gab später die Standarte «Germania» zur Neuaufstellung der Division «Wiking» ab und erhielt selbst den Namen «Das Reich». Ebenfalls nach

dem Polenfeldzug wurde aus drei Totenkopf-Standarten, ergänzt durch Männer, die als «Polizeiverstärkung» ausgebildet worden waren, die «SS-Totenkopf-Division» aufgestellt. Ausserdem wurden aus den Männern der «Polizeiverstärkung» neun weitere «Totenkopf-Standarten» gebildet; sie waren verteilt auf die Standarte Prag, Linz, Wien, Oranienburg, Brünn, Krakau, Tarnow, Danzig, Bromberg, Buchenwald, Radom, Warschau, Łódź, Posen und Przasnysz. Diese Totenkopf-Standarten waren der Stamm für weitere SS-Divisionen, die später aufgestellt wurden. Für die Bewachung der Konzentrationslager dagegen wurden aus zum Teil nicht kriegsdienstfähigen Angehörigen der Allgemeinen SS die sogenannten «Totenkopf-Wachsturmbanne» neu aufgestellt.

Die Führungsspitze aller bewaffneten SS-Verbände war bis Mitte 1940 noch immer das SS-Hauptamt mit seinen Inspektionen, vor allem der Inspektion der Verfügungstruppe. Die Inspektion der KL und der Totenkopfverbände war bei Beginn des Krieges aufgeteilt worden in eine «Inspektion der Konzentrationslager» und eine «Generalinspektion der verstärkten SS-Totenkopf-Standarten» (auch als «Inspektion der SS-T-Standarten» bezeichnet). Als am 1. Juni 1940 die Inspektion der Verfügungstruppe noch im Rahmen des SSHA in das «Kommando der Waffen-SS» umgewandelt wurde, wurde die Inspektion der KL sogleich darin mit einbezogen. Am 1.8.1940 wurde sodann die Inspektion der SS-T-Standarten aufgelöst, und ihre Geschäfte wurden vom Kommando der Waffen-SS übernommen. Am 15.8.1940 schied das Kommando der Waffen-SS mit einigen anderen Teilen des SSHA aus diesem aus und bildete den Grundstock des mit Wirkung vom gleichen Tage errichteten SS-Führungshauptamtes. – Die Auflösung der Inspektion der SS-T-Standarten war keine rein organisatorische Massnahme, sondern hatte auch eine verfassungsorganisatorische Seite. Mit ihr wurde nämlich die Unterscheidung aufgehoben zwischen den Teilen der bewaffneten SS, bei denen der Dienst Wehrdienst im Sinne des Wehrgesetzes war, und den anderen, bei denen es sich nur um Notdienst im Sinne der Notdienst-Verordnung vom 15.10.1938 handelte. Aus diesem Grunde war es auch nicht nur eine Namensänderung, sondern eine Massnahme von rechtlicher Relevanz, als am 25.2.1941 auf Befehl des RFSS die SS-Totenkopf-Standarten in «SS-Standarten» umbenannt wurden. Die Bezeichnung «Totenkopf» wurde zwar einerseits als Ehrentitel aufgefasst und deshalb während des ganzen Krieges von der Totenkopf-Division als Traditi-

onsbezeichnung beibehalten; andererseits aber war sie zwischen 1936 und 1940 bzw. 1941 ein Stigma der wehrrechtlichen Unebenbürtigkeit, bei den Totenkopf-Standarten wie bei den Totenkopf-Wachsturbannan.

Die Bezeichnung «Waffen-SS» kam im Winter 1939/40 auf. Im zusammenfassenden Bericht des OKW über den Polenfeldzug vom 23.9.1939 wurde noch von der «SS-Verfügungstruppe» gesprochen, im HVB1. Teil A 1939 vom 2.10.1939 (S. 84) findet sich die Bezeichnung «bewaffnete SS». Dagegen liegt bereits vom 19. Januar 1940 eine Anordnung des Stellvertreters des Führers über «Die Ergänzung der Waffen-SS» vor, ebenso eine Anordnung des Reichsschatzmeisters der NSDAP vom 2. März 1940, in der diese Bezeichnung verwendet wurde. Allgemein üblich wurde die Verwendung der Bezeichnung nach Hitlers Reichstagsrede nach dem Westfeldzug am 19. Juli 1940.

Der *Begriff* «Waffen-SS» wurde schon im Krieg in der Öffentlichkeit vorzugsweise auf die militärischen Formationen der SS angewandt. Dementsprechend wird er auch in der Zeit nach dem Krieg verwendet und die «Hilfsgemeinschaft auf Gegenseitigkeit» (Hiag) der ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS knüpft daran die Behauptung, der Begriff habe auch tatsächlich nur die SS-Divisionen und deren Ersatzeinheiten umfasst. Das ist jedoch nicht richtig. Vielmehr umfasste der Begriff «Waffen-SS» alle diejenigen Formationen und Dienststellen der SS, die vom Reichsfinanzminister etatisiert wurden. Das erklärt sich historisch daraus, dass ursprünglich die bewaffneten Teile der SS mit denen, die aus staatlichen Mitteln finanziert wurden, identisch waren; das war die «bewaffnete SS», welche Bezeichnung dann umgeformt wurde in «Waffen-SS». Zu den vom RFM etatisierten Teilen der SS und somit zur «bewaffneten» oder «Waffen-SS» gehörte auch die gesamte Konzentrationslager-Organisation. Einen Beweis dafür liefert ein Schreiben des Wirtschaftsverwaltungshauptamtes SS an den RFSS vom 11.5.1942, dessen erster Teil folgendermassen lautet (NO-504):

«Die Beratungen mit den Vertretern des Reichsministeriums der Finanzen über den Haushalt *der Waffen-SS* sind nach sechs Sitzungstagen mit einem vollen Erfolg abgeschlossen worden.

Die wichtigsten Ergebnisse sind:

1. Grundsätzlich hat der Reichsfinanzminister anerkannt:

7	(Vorjahr 4)	Friedensdivisionen der Waffen-SS
3	(„ 2)	Junkerschulen
5	(„ 2)	Unterführerschulen
1	(„ 0)	Musikschule
1	(„ 1)	Schule des Verwaltungsdienstes
1	(„ 0)	Artillerie-Meßschule
1	(„ 0)	Nachrichtenschule
1	(„ 0)	Kavallerieschule
1	(„ 0)	Kraftfahrtechnische Lehranstalt
1	(„ 0)	Gestüt (zwei weitere vorbehalten)
3	(„ 0)	Remonteämter
1	(„ 0)	Remonteschule
2	(„ 1)	Truppenübungsplätze
4	(„ 4)	Hauptzeugämter
5	(„ 1)	Kraftfahrzeugdepots
2	(„ 0)	Kraftfahrzeugwerkstätten
3	(„ 1)	Kraftfahrerschulen
7	(„ 5)	Kommandanturen
11	(„ 7)	Konzentrationslager
1	(„ 1)	Frauen-Konzentrationslager
2	(„ 0)	Jugendschutzlager
1	(„ 1)	Friedens-Bewachungsregiment

Stärkemäßig beträgt der genehmigte Friedenshaushalt der Waffen-SS:

147 414 (Vorjahr 73 409) Köpfe
10 817 („ 0) Pferde.“

Eine ganze Reihe von Dokumenten bestätigen, dass die Konzentrationslager einen Teil der Waffen-SS bildeten. Besonders häufig sind Dokumente mit Briefköpfen wie diesem:

Waffen-SS
Konzentrationslager Natzweiler Kommandantur

In einem Schreiben des Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes an die Kommandanten der Konzentrationslager vom 17.1.1944 (NO-1549) wurde diesen verboten, gegen KZ-Aufseherinnen Arreststrafen zu verhängen. Wörtlich heisst es: «Ich werde dann in solchen Fällen gemäss der Anordnung des Hauptamts-

chefs entscheiden, ob eine Arreststrafe zu verhängen ist, ob der Fall dem zuständigen SS- und Polizeigericht zugeleitet werden soll oder ob die Beschuldigte aus den Diensten der *Waffen-SS auszuscheiden* hat.» – Die Versetzungen von Angehörigen der Bewachungsmannschaften von einem KZ in ein anderes erfolgte stets über das SS-Führungshauptamt/Kommandoamt der Waffen-SS. Das ist auch gar nicht anders denkbar, da die Inspektion der KZ ja 1940 innerhalb des SSFA ins Kommando der Waffen-SS und mit diesem dann in das SSFHA übergeführt worden war; dort bildete sie das Amt VI bis zum Frühjahr 1942. Dann wurden die Konzentrationslager dem Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt mit Wirkung vom 16.3.1942 als Amtsgruppe D unterstellt. Doch blieb auch nach diesem Datum das SSFHA hinsichtlich Bewaffnung, militärischen Vorschriften und militärischer Ausbildung der Bewachungsmannschaften federführend. Grund der Übertragung der Zuständigkeit für die Konzentrationslager vom Führungshauptamt auf Wirtschafts-Verwaltungshauptamt war gewesen, dass es der SS im Verlauf des Krieges immer mehr darauf ankam, die Arbeitskraft der Häftlinge für die Ausrüstung der SS-Truppen und für die eigenen wirtschaftlichen Interessen auszunutzen. In diesem Sinne schrieb der Chef des WVHA, Oswald Pohl, am 30.4.1942 an Himmler:

«Der Krieg hat eine sichtbare Strukturänderung der KZ gebracht und ihre Aufgabe hinsichtlich des Häftlingseinsatzes grundlegend geändert. Die Verwahrung von Häftlingen nur aus sicherheits-, erzieherischen und vorbeugenden Gründen allein steht nicht mehr im Vordergrund. Das Schwergewicht hat sich nach der wirtschaftlichen Seite hin verlagert. Die Mobilisierung aller Häftlingsarbeitskräfte zunächst für Kriegsaufgaben (Rüstungssteigerung) und später für Friedensbauaufgaben schiebt sich immer mehr in den Vordergrund.

Aus dieser Erkenntnis ergeben sich notwendige Massnahmen, welche eine allmähliche Überführung der KZ aus ihrer früheren einseitigen politischen Form in eine den wirtschaftlichen Aufgaben entsprechende Organisation erfordert.»

Falsch ist schliesslich auch die Behauptung, die Waffen-SS sei ein «*vierter Wehrmachtteil*» gewesen. Und zwar ist es erstens logisch falsch, denn die Unterscheidung der drei Wehrmachtteile Heer, Marine, Luftwaffe war eine Unter-

scheidung der Waffengattungen, und die Waffen-SS stellte keine neue, vierte Waffengattung dar. Zweitens ist es politisch-historisch falsch; schon die oben gegebene Skizze der Entwicklung der bewaffneten SS-Verbände lehrt, dass diese in ausgesprochenem Gegensatz zur Wehrmacht und gegen deren Willen entstanden sind. Diese Gegensätze wurden in den Kriegsjahren an der Front zwar zum Teil gemildert, politisch aber haben sie sich noch verschärft und führten schliesslich 1944 dazu, dass die Wehrmacht wesentliche Kompetenzen an den Reichsführer SS abtreten musste, insbesondere die Abwehr, den Befehl über das Ersatzheer und das Kriegsgefangenenwesen. Schliesslich wird die Behauptung, die Waffen-SS sei ein vierter Wehrmachtteil, auch durch den Sprachgebrauch der damaligen Zeit widerlegt. Beispiele dafür finden sich selbst aus der spätesten Zeit, wie zum Beispiel in einem Erlass des Hauptamtes SS-Gericht vom 13.2.1945 über den Einsatz von Standgerichten im Wehrkreis III, in dem es u.a. heisst: «Zur sofortigen Aburteilung von Straftaten von Angehörigen *aller Wehrmachtteile* und *der Waffen-SS* werden an mir geeignet erscheinenden Orten des Streifendienstes Standgerichte errichtet.» – Wohl war die Waffen-SS ein Teil der deutschen Kriegswehrmacht, wie das Teile des Reichsarbeitsdienstes und der «Organisation Todt» auch gewesen sind. Im verfassungsorganisatorischen Sinn dagegen hatten die bewaffneten Verbände der SS mit der Wehrmacht nie etwas zu tun. Die Wehrmacht war ein Organ der Staatsgewalt, die Waffen-SS ein Organ der Führergewalt.

DER REICHSKOMMISSAR FÜR DIE FESTIGUNG DEUTSCHEN VOLKSTUMS

Die Institution «Reidisführer SS/Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums» (RKF) entstand aufgrund des «Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Festigung deutschen Volkstums» vom 7. Oktober 1939. Dieser Erlass, der seinerzeit nicht veröffentlicht und in der Presse nur sehr summarisch wiedergegeben wurde, lautete (PS-686, vgl. «Völkischer Beobachter» vom 26. 10. 1939):

ERLASS

des Führers und Reichskanzlers zur Festigung deutschen Volkstums vom
7. Oktober 1939

Die Folgen von Versailles in Europa sind beseitigt. Damit hat das Grossdeutsche Reich die Möglichkeit, deutsche Menschen, die bisher in der Fremde leben mussten, in seinem Raum aufzunehmen und anzusiedeln und innerhalb seiner Interessengrenzen die Siedlung der Volksgruppen so zu gestalten, dass bessere Trennungslinien zwischen ihnen erreicht werden. Die Durchführung dieser Aufgabe übertrage ich dem Reichsführer SS nach folgenden Bestimmungen:

I

Dem Reichsführer SS obliegt nach meinen Richtlinien:

1. die Zurückführung der für die endgültige Heimkehr in das Reich in Betracht kommenden Reichs- und Volksdeutschen im Ausland,
2. die Ausschaltung des schädigenden Einflusses von solchen volksfremden Bevölkerungsteilen, die eine Gefahr für das Reich und die deutsche Volksgemeinschaft bedeuten,
3. die Gestaltung neuer deutscher Siedlungsgebiete durch Umsiedlung, im Besonderen durch Sesshaftmachung der aus dem Ausland heimkehrenden Reichs- und Volksdeutschen.

Der Reichsführer SS ist ermächtigt, alle zur Durchführung dieser Obliegenheiten notwendigen allgemeinen Anordnungen und Verwaltungsmassnahmen zu treffen.

Zur Erfüllung der ihm in Absatz 1 Nr. 2 gestellten Aufgaben kann der Reichsführer SS den in Frage stehenden Bevölkerungsteilen bestimmte Wohngebiete zuweisen.

II

In den besetzten ehemals polnischen Gebieten führt der Verwaltungschef Ober-Ost die dem Reichsführer SS übertragenen Aufgaben nach dessen allgemeinen Anordnungen aus. Der Verwaltungschef Ober-Ost und die nachgeordneten Verwaltungschefs der Militärbezirke tragen für die Durchführung die Verantwortung. Ihre Massnahmen sind den Bedürfnissen der militärischen Führung anzupassen.

Personen, die zur Durchführung dieser Aufgaben mit Sonderaufträgen versehen sind, unterstehen insoweit nicht der Wehrmachtgerichtsbarkeit.

III

Die dem Reichsführer SS übertragenen Aufgaben werden, soweit es sich um die Neubildung deutschen Bauerntums handelt, von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft nach den allgemeinen Anordnungen des Reichsführers SS durchgeführt.

Im Übrigen bedient sich im Gebiete des Deutschen Reiches der Reichsführer SS zur Durchführung seines Auftrags der vorhandenen Behörden und Einrichtungen des Reichs, der Länder und der Gemeinden sowie der sonstigen öffentlichen Körperschaften und der bestehenden Siedlungsgesellschaften. Falls über eine zu treffende Massnahme zwischen dem Reichsführer SS einerseits und der zuständigen obersten Reichsbehörde – im Operationsgebiet dem Oberbefehlshaber des Heeres – eine nach Gesetzgebung und Verwaltungsorganisation erforderliche Einigung nicht erzielt werden sollte, ist meine Entscheidung durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei einzuholen.

Verhandlungen mit ausländischen Regierungsstellen und Behörden sowie mit den Volksdeutschen, solange sich diese noch im Auslande befinden, sind im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen zu führen.

Sofern für die Sesshaftmachung zurückkehrender Reichs- oder Volksdeutscher Grund und Boden im Gebiet des Reiches benötigt wird, so finden für die Beschaffung des benötigten Landes das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzblatt I, S. 467) und die zu ihm ergangenen Durchführungsverordnungen entsprechende Anwendung. Die Aufgaben der Reichsstelle für Landbeschaffung übernimmt die vom Reichsführer SS bestimmte Stelle.

Die zur Durchführung der Massnahmen erforderlichen Mittel stellt der Reichsminister der Finanzen dem Reichsführer SS zur Verfügung.

Berlin, den 7. Oktober 1939

Der Führer und Reichskanzler
gez. Adolf Hitler
Der Vorsitzende des Ministerrates
für die Reichsverteidigung
gez. Göring
Generalfeldmarschall
Der Reichsminister
und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers
Der Chef des Oberkommandos
der Wehrmacht
gez. Keitel

Hitler hat die Umsiedlungsaktion in seiner Reichstagsrede vom 6. 10. 1939 angekündigt, als er seine Gedanken über eine Neuordnung Europas nach dem deutschen Sieg über Polen entwickelte. Die wichtigste Aufgabe, die sich aus dem «Zerfall» des polnischen Staates ergebe, so hatte Hitler gesagt, sei «eine neue Ordnung der ethnographischen Verhältnisse, das heisst: eine Umsiedlung der Nationalitäten, so dass sich am Abschluss der Entwicklung bessere Trennungslinien ergeben, als es heute der Fall ist.» Das Problem sei aber nicht nur auf das ehemalige Polen beschränkt, sondern es handle sich um eine weiter ausgreifende Aufgabe für den ganzen Osten und Südosten Europas. – Dieser Absicht, die vorgesehene Neuordnung nicht auf das eben eroberte polnische Gebiet zu beschränken, entspricht die sehr allgemeine, auch keineswegs nur

auf die polnischen Verhältnisse abzielende Formulierung der dem Reichsführer SS erteilten Aufträge ebenso, wie eine bezeichnende Änderung des ersten Satzes der Präambel gegenüber einem noch existierenden Entwurf vom 29. September 1939 (NG-1467). Dort hatte es noch geheissen: «Das Polen von Versailles hat aufgehört zu bestehen», jetzt lautete die Einleitung des Erlasses: «Die Folgen von Versailles in Europa sind beseitigt.» Ähnlich wie beim Erlass über die Höheren SS- und Polizeiführer und bei Hitlers Anordnung über die bewaffneten SS-Verbände vom 17. August 1938 fallen auch im Erlass über die Festigung deutschen Volkstums die vagen Formulierungen auf, die mit Absicht gewählt wurden; was kann zum Beispiel die Wendung «Ausschaltung schädigender Einflüsse» alles beinhalten! Besonders bemerkenswert ist, dass die Bezeichnung «Reichskommissar» in dem Erlass überhaupt nicht vorkommt; Himmler hat sie sich vielmehr aufgrund seiner neuen Ermächtigung erst selbst zugelegt. Es hiess deshalb in einem Runderlass des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft (RMEuL] vom 17.1.1940 (NG-937) mit Recht:

«Nach dem Führererlass vom 7. Oktober 1939 obliegen dem Reichsführer SS alle Massnahmen zur Festigung deutschen Volkstums nach den Richtlinien des Führers. Der Reichsführer SS hat für diese Aufgaben das Reichskommissariat zur Festigung deutschen Volkstums gegründet.»

Sachlich war die Bezeichnung «Reichskommissar» zwar in etwa zutreffend, denn die dem RFSS übertragenen Aufgaben waren, wenn auch nur der Form nach, mit denen zu vergleichen, die in der Weimarer Republik Reichskommissaren übertragen wurden; es handelte sich damals um sachlich und zeitlich begrenzte Aufträge, die den Geschäftsbereich eines einzelnen Ministeriums überschritten und in einer Art begrenzter Sonderbevollmächtigung ohne politisch-parlamentarische und bürokratische Hemmungen erledigt werden sollten. Hätte man jedoch im Falle der «Festigung deutschen Volkstums» die Bezeichnung «Reichskommissar» in den Führererlass aufgenommen, dann wäre sie «gesetzestechnisch» geworden und man hätte der neuen Institution im Rahmen der gesamten Verwaltung einen normativ fixierten Platz zuweisen und schliesslich bei der Formulierung des Erlasses alle irgendwie tangierten Ressorts beteiligen müssen. Das sollte vermieden werden und deshalb beauftragte man nur den «Reichsführer SS», der bereits Exekutivbefugnisse hatte, und

sparte sich auf diese Weise weitere Definitionen und Erklärungen. Die in Absatz III zugunsten des RMEuL angeführten Bestimmungen mussten nur deshalb aufgenommen werden, weil dieser von dem vorbereiteten Erlass zufällig Wind bekommen hatte und auf einer ausdrücklichen Berücksichtigung bestand. Weil dem «Reichskommissar» kein bestimmter Platz in der Bürokratie zugewiesen war, konnten auch seine Rechte gegenüber Behörden und sonstigen Dienststellen nur unbestimmt formuliert werden: er sollte «allgemeine Anordnungen und Verwaltungsmassnahmen treffen» können und sich «der vorhandenen Behörden und Einrichtungen des Reiches» etc. «bedienen». In der Praxis allerdings hatte er die gleichen Möglichkeiten, als ob ihm das Recht, Rechtsverordnungen zu erlassen und Weisungen zu geben, erteilt worden wäre. So wurden zum Beispiel die Höheren SS- und Polizeiführer bei den Reichsstatthaltern von Danzig/Westpreussen und Posen (später Warthegau) zwar gemäss § 2 der Durchführungsverordnung zum Erlass des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 2. November 1939 zu Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums bestimmt; bei den Oberpräsidenten von Schlesien und Ostpreussen aber genügte für den gleichen Zweck eine Anordnung des Reichsführers SS (RGBl. I 1939, S. 2133; NG-937).

Im Sinne des Erlasses vom 7. Oktober 1939 war der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums nicht eine Behörde, die ein bestimmtes Gebiet der Verwaltung zu bearbeiten, sondern ein Führungsstab, der alle in Frage kommenden Dienststellen des Staates und der Partei, vor allem aber der SS, zur Erfüllung seines Auftrages einsetzen konnte. Ausschliesslich und im eigentlichen Sinne Dienststelle des Reichskommissars war zunächst nur der Führungsstab selbst; alle anderen für die Festigung deutschen Volkstums tätig werdenden Dienststellen waren dem Reichskommissar in verschiedenen Spielarten bedingt untergeordnet. Das war die Quelle der organisatorischen Kompliziertheit und verwaltungsrechtlichen Komplexheit der Gesamtinstitution. Sehr bald allerdings zeigte sich, dass die gestellten Aufgaben zu gross und zum Teil so völlig neu waren (z.B. der Vermögensausgleich für die Umsiedler), dass sie von bereits bestehenden Dienststellen nicht nebenbei erledigt werden konnten; und dass andererseits Leistungsfähigkeit und Macht des Reichskommissars um so grösser sein würden, je mehr er in eigener Regie erledigte. Des

halb wurde der Grundsatz, sich ausschliesslich bereits vorhandener Behörden zu bedienen, bald durchbrochen; es wurden neue Dienststellen gegründet, die ausschliesslich den Aufgaben des Reidiskommissars dienten und nicht bloss auf Zusammenarbeit mit dem Führungsstab angewiesen, sondern ihm unterstellt waren. Sie bildeten mit dem Führungsstab zusammen das, was man als den engeren *Befehlsbereich* des RKF bezeichnen kann.

Den Führungsstab errichtete der RFSS mit seiner ersten, aufgrund der neuen Bevollmächtigung erlassenen Anordnung, deren Anfang lautete (NO-3078):

«Durch den Erlass des Führers vom 7.10.1939 bin ich zum Reichskommissar zur Festigung deutschen Volkstums ernannt worden.

Für die Leitung und Herausgabe der allgemeinen Anordnungen und Richtlinien und für die Durchführung bestimmter nur zentral zu erledigender Aufgaben richte ich die Dienststelle des Reichskommissars ein. Die Leitung habe ich dem SS-Oberführer Greifelt übertragen.»

Dass es nicht richtig ist, dass Himmler durch den Führererlass zum Reichskanzler ernannt worden sei, wurde schon erwähnt. – Der Führungsstab als solcher musste in praxi nicht neu aufgestellt werden, sondern war in Gestalt der für die Umsiedlung der Südtiroler im Juni 1939 eingerichteten «Leitstelle für Ein- und Rückwanderung» bereits vorhanden. Diese Leitstelle war unter der Leitung von Greifelt dem Persönlichen Stab RFSS angegliedert. Sie erhielt Mitte Oktober 1939 die Bezeichnung «Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums». Die Dienststelle hatte ursprünglich folgende Hauptabteilungen:

- I. Planungsfragen (Vorschläge, Anregungen),
- II. Lenkung des Menscheneinsatzes (Aufteilung der Umsiedler auf die neuen Gebiete),
- III. Ausgleich von Schadensfällen,
- IV. Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel,
- V. Zentralbodenamt (Beschlagnahme und Neuverteilung des Bodens),
- VI. Siedlungsamt (welche die Richtlinien für die Siedlungen gibt).

Das *Zentralbodenamt* hatte mit den ihm unterstellten, in den besetzten Gebieten stationierten Bodenämtern seine eigene Vorgeschichte: Es war nämlich ursprünglich eine Einrichtung des Rasse- und Siedlungshauptamtes und bis ins Jahr 1940 hinein mit der Dienststelle RKF nur lose verbunden gewesen. Das RuSHA hatte sich 1938 einen Verwaltungsapparat eingerichtet, um vor der Besetzung fremder Gebiete durch deutsche Truppen die Beschlagnahme allen jüdischen und sonst als staatsfeindlich bezeichneten landwirtschaftlichen Besitzes vorzubereiten und diesen dann sogleich bei der Besetzung zu übernehmen und darüber zu verfügen. Das war im Sinne des oben bereits zitierten Briefes des damaligen Chefs des RuSHA geschehen, wonach für das Siedlungsproblem ausserhalb der alten Reichsgrenzen, da es in erster Linie ein politisches Problem sei, die politische Organisation der SS zuständig sei. So wurde im Memelland jüdischer und litauischer landwirtschaftlicher Besitz durch Einsatzstäbe des RuSHA sichergestellt, und auch in Polen gingen Einsatzstäbe des RuSHA mit der Truppe mit, um «die Rechte des Reiches auf den Boden damaliger polnischer Staatsangehöriger wahrzunehmen» (NO-5640). So wie eine Weile nach dem Schluss der Kampfhandlungen in den besetzten Gebieten die mobilen Einsatzgruppen des CSSD in eine stationäre Gliederung der Sicherheitspolizei und des SD übergeführt wurden, so auch die Einsatzstäbe des RuSHA in stationäre Bodenämter in verschiedenen polnischen Städten. Auch in Prag gab es ein Bodenamt, das schon im Sommer 1939 der Leiter des Siedlungsamtes des RuSHA, SS-Oberführer von Gottberg, übernommen hatte. Gottberg hatte sich dort eine starke, politisch selbständige Stellung geschaffen und hatte den Ehrgeiz, ein eigenes, vom RKF unabhängig bleibendes Reichs-siedlungskommissariat zu schaffen, dessen Grundstock das Zentralbodenamt bilden sollte. Erst als von Gottberg Anfang 1940 wegen tatsächlicher oder angeblicher Unsauberkeiten in seiner dienstlichen Tätigkeit und privaten Lebensführung seines Amtes enthoben worden war, erfolgte bald darauf die endgültige Eingliederung des Zentralbodenamtes in die Dienststelle RKF. Mitte Juni 1941 wurde der Verwaltungsapparat des RKF reorganisiert. Die Dienststelle RKF wurde unter der neuen Bezeichnung «Stabshauptamt» (StHA/RKF) zum Hauptamt der SS erhoben und nach dem Schema der anderen Hauptämter folgendermassen neu gegliedert (NO-4060, NO-3478):

Amtsgruppe A

Zentralamt (u.a. Personalfragen, Gerichtsoffizier,
Zentralregistratur) Umsiedlung, Volkstum Arbeitseinsatz

Amt I
Amt II

Amtsgruppe B

Amt III Wirtschaft (später «gewerbliche W.»)
Amt IV Landwirtschaft
Amt V Finanzverwaltung

Amtsgruppe C

Amt VI Planung
Amt VII Bauten
Amt VIII Zentral-Bodenamt

Zum engeren Befehlsbereich des RKF gehörten neben der Dienststelle vor allem die Beauftragten des *RKF*. Als solche wurden zunächst die vier Höheren SS- und Polizeiführer bei den Oberpräsidenten von Ostpreussen und Oberschlesien und bei den Reichsstatthaltern von Danzig/Westpreussen und Warthegau ernannt. Sie trugen die amtliche Bezeichnung

Reichsstatthalter (bzw. Oberpräsident)
der Höhere SS- und Polizeiführer
Beauftragter des RKF.

Sie besaßen vom RKF abgeleitete Weisungsbefugnis gegenüber allen Behörden der Reichsstatthalter bzw. Oberpräsidenten und setzten diese Behörden für die Zwecke des RKF ein; daneben verfügten sie aber auch über je einen Stab von eigenen Sachbearbeitern, die sogenannten Ansiedlungsstäbe. Auf der Kreisstufe waren für RKF-Aufgaben auf Seiten der SS die Kreisansiedlungsstäbe, auf Seiten der Behörden der Reichsstatthalter, die Landräte und Oberbürgermeister zuständig. Der Beauftragte des RKF konnte also mit drei Gruppen von Dienststellen arbeiten: Mit den Behörden des Reichsstatthalters, mit den eigenen Ansiedlungsstäben und mit allen ihm als HSSPF unterstellten Dienststellen der SS und Polizei. Waren die HSSPF als solche dem Reichsstatthalter «persönlich und unmittelbar», so waren sie ihm in ihrer Eigenschaft als Beauftragte des RKF überhaupt nicht unterstellt. Das ergab den unhaltba-

ren Zustand, dass der HSSPF die Behörden des Reichsstatthalters beschäftigen konnte, ohne diesen darüber auch nur informieren zu müssen. Deshalb wurde im Frühjahr 1940 die Regelung dahingehend abgeändert, dass die Reichsstatthalter selbst die Beauftragten des RKF wurden und die HSSPF ihre ständigen Vertreter waren. Jetzt waren diese immerhin zu einer Berichterstattung verpflichtet, und die Reichsstatthalter konnten ihnen de jure Weisungen erteilen; in der Praxis hatte natürlich die Unterstellung der HSSPF unter den RFSS bzw. RKF in jedem Falle den Vorrang. Im Gau Danzig/Westpreussen blieb der HSSPF selbst Beauftragter des RKF, weil zwischen Himmler und dem Reichsstatthalter Forster scharfe politische Gegensätze herrschten und Forster sich weigerte, auch nur formal Himmler unterstellt zu sein. Unter diesen Umständen durfte der HSSPF allerdings kaum auf die ihm rechtlich zustehende Hilfe der Behörden des Reichsstatthalters rechnen, sondern musste seine Massnahmen ausschliesslich mit eigenen Kräften und sogar im Kampf gegen Forsters Behörden treffen. Ähnlich variierten auch in den späteren Jahren, als in allen Gebieten des Altreichs und der besetzten Länder Beauftragte des RKF eingesetzt wurden, die Unterstellungsverhältnisse entsprechend den allgemeinen politischen Gegebenheiten. Die Regel war, dass in allen Gebieten, in denen grössere Aufgaben vom RKF zu erledigen waren und in denen also wirklich die Behörden der Reichsstatthalter beansprucht wurden, diese auch als Beauftragte des RKF fungierten, während dort, wo wenig zu tun war (d.h. besonders im Altreich), die HSSPF direkt beauftragt waren. Eine Ausnahme machte der Gau Niederschlesien, wo der Gauleiter Hanke gewünscht hatte, dass der HSSPF in RKF-Angelegenheiten nur als sein ständiger Vertreter handeln dürfe. Besonders bemerkenswert ist die Ausnahme, die im Generalgouvernement seit 1942 bestand, wo der HSSPF durch Führererlass vom 7. Mai 1942 zum Staatssekretär für das Sicherheitswesen ernannt wurde und unmittelbar auf Weisung des RFSS, sowohl in dessen Eigenschaft als Chef der deutschen Polizei als auch in dessen Eigenschaft als RKF, handelte.

Zum engeren Befehlsbereich des RKF gehörten weiterhin eine Reihe von Gesellschaften privaten Rechts mit amtlichen Funktionen, die dem StHA unmittelbar unterstanden und ausschliesslich mit Aufgaben des RKF beschäftigt waren; es waren, aus dem Blickwinkel des StHA gesehen, die sogenannten «an-

geschlossenen Dienststellen». Ihr Rechtsstatus ist schwer durchschaubar; sie entsprachen wohl den Gesellschaften privaten Rechts, welche sich auch andere Hauptämter der SS als Dienststellen angegliedert hatten, wie etwa den «Deutschen Wirtschaftsbetrieben», des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes oder den Gesellschaften, die mit der Euthanasie befasst waren. Es handelte sich im Bereich des StHA in erster Linie um folgende Einrichtungen:

1. DIE DEUTSCHE UMSIEDLUNGS TREUHAND G.M.B.H. (DUT)

Die DUT war eine Dienststelle des RKF. Sie besass eine Rechtsform privaten Rechts, konnte aber als Reichsgesellschaft einen behördlichen Charakter beanspruchen²⁴⁾. Sie war am 3.11.1939 gegründet worden und hatte den Auftrag, die Umsiedler vermögensrechtlich zu betreuen, den Ausgleich der im Herkunftsland zurückgelassenen Vermögen vorzunehmen, bzw., wo nötig, Kredite und Vorschüsse zu gewähren. Finanzbevollmächtigt für die DUT war das Amt Finanz Verwaltung des StHA, sachlich zuständig das Amt Gewerbliche Wirtschaft des StHA.

2. DEUTSCHE ANSIEDLUNGSGESELLSCHAFT (DAG)

Die DAG stammt auch aus der Zeit vor der Ernennung des RKF. Sie war ursprünglich eine der drei Gesellschaften privaten Rechts gewesen, die das RuSHA 1938 gegründet hatte, um bei der Besetzung neuer Länder durch deutsche Truppen auch die grössten Mengen beschlagnahmten staatsfeindlichen Besitzes auffangen zu können. Für den städtischen Grundbesitz waren damals die «Allod, Eigenheim und Kleinsiedlung G.m.b.H.» mit Sitz in Berlin und (für Österreich) die «Erste gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsbaugesellschaft für Kleinwohnungen» mit Sitz in Wien gegründet worden; für den gesamten landwirtschaftlichen und Forstbesitz, einschliesslich der landwirtschaftlichen Industrie (Molkereien, Zuckerfabriken usw.), aber die DAG, die im Frühjahr 1939 bereits 300'000 Morgen eigenen und treuhänderischen Besitzes bewirtschaftete. Alle drei Gesellschaften unterstanden ursprünglich ausschliesslich dem RuSHA und waren, wie sich der damalige Chef des RuSHA ausdrückte, «als regelrechte SS-Gesellschaften anzusprechen». Im Rahmen

²⁴⁾ NO-4683, NO-4060, NO-3478, NO-4289, NO-4817. Die schwierige Frage, ob die Mitarbeiter der DUT dienstrechtlich als Angehörige des RKF anzusehen sind, kann und braucht hier nicht erörtert zu werden.

der RKF-Organisation kam die DAG dann unter die Finanzaufsicht der für sie bevollmächtigten Finanzabteilung des StHA und erhielt die Aufgabe, Grundstücke, Inventar und Vieh der enteigneten Ausländer zu übernehmen, und für die deutschen Siedler bereitzuhalten (NO-3162, NO-4060, NO-3478).

Neben den genannten Gesellschaften dürfte es für einzelne spezielle Zwecke noch andere gegeben haben, deren Namen man nur zufällig in den noch vorhandenen Dokumenten finden wird. So erwähnte zum Beispiel Greifelt in einem Vortrag über die Tätigkeit des RKF drei sogenannte «Auffanggesellschaften für Kriegsteilnehmer», deren Aufgabe es war, einen Teil der ehemals polnischen Betriebe der Gewerblichen Wirtschaft vorläufig zu verwalten, um sie nach dem Kriege Kriegsteilnehmern zu übereignen (NO-4817). Schliesslich gehörten zum engeren Befehlsbereich des RKF noch einige dem StHA unmittelbar unterstellte Schulen für Volksdeutsche.

Da der RKF mit dem RFSS identisch war, war die uneingeschränkte Befehlsgewalt des RFSS gegenüber allen Dienststellen der SS und Polizei natürlich auch in RKF-Angelegenheiten gegeben. Da diese Dienststellen jedoch nicht ausschliesslich, sondern nur teil- und zeitweise in RKF-Angelegenheiten tätig waren, kann man ihren Kreis als den *weiteren Befehlsbereich des RKF* bezeichnen. Die unmittelbare Befehlsbefugnis hatte jedoch nur der RFSS/RKF selbst; das StHA dagegen war in RKF-Angelegenheiten gegenüber den Dienststellen der SS und Polizei nicht übergeordnet, sondern lediglich federführend. Ohne dass es dazu einer Zwischenschaltung des StHA bedurft hätte, galten die anderen Hauptämter *selbst* als Dienststellen des RKF, wenn sie einschlägige Aufgaben erfüllten. Daher finden sich in den Quellen Bezeichnungen wie «Der RKF – RuSHA» oder «Der RKF – RSHA» oder «Der RKF – RSHA Amt III»; letzteres war die Bezeichnung des Amtes für Volkstumsfragen des SD. – Die wichtigsten Dienststellen dieses weiteren Befehlsbereichs des RKF waren die «Volksdeutsche Mittelstelle», das RSHA und das RuSHA. Sie können im allgemeinen den drei im Erlass vom 7.10.1939 dem RKF übertragenen Aufgaben zugeordnet werden: Umsiedlung der Volksdeutschen, einschliesslich deren provisorischer Aufenthalt in den Lagern, Ausschaltung schädigender Einflüsse und Gestaltung neuer Siedlungsgebiete.

Die *Volksdeutsche Mittelstelle* (Vomi) war im Laufe des Jahres 1936 von der NSDAP errichtet worden; sie war die Zentrale für den gesamten finanziellen und politischen Verkehr mit den Volksdeutschen im Ausland. So diente sie als Instrument, die gesamte Volkstumspolitik in nationalsozialistische Regie zu nehmen.

Die Volksdeutschen im Ausland, das heisst, alle diejenigen, die nach Abstammung und Sprache dem deutschen Volkstum zugehörten ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, sollten nicht wie bisher bloss unterstützt werden, um ihrer nationalen Eigenart entsprechend leben zu können, sondern sollten für die nationalsozialistische Politik aktiviert werden. Dabei bot die 1936 schon ausserordentlich angespannte Devisenlage einen guten Vorwand, einerseits die reichsdeutschen Hilfsorganisationen (VDA, Gustav-Adolf-Verein, Reichsbund für das katholische Deutschtum im Ausland und andere) unter wirtschaftliche und politische Kontrolle zu nehmen, andererseits in die Führung der Volksgruppen Leute zu bringen, die mit dem Nationalsozialismus sympathisierten – also die gesamte Volkstumsarbeit gleichzuschalten. Ausserdem sollte die Vomi den gesamten, jetzt intensivierten Verkehr zwischen den Auslandsdeutschen und den Reichsbehörden und Parteidienststellen vermitteln, der ja, da die Auslandsdeutschen keine deutschen Staatsbürger waren, weder über die deutschen Missionen noch über die Auslandsorganisation der NSDAP erfolgen konnte.

Der organisatorische und rechtliche Standort der Vomi ist dem Erscheinungsbild nach ausserordentlich komplex; er lässt sich nur bestimmen, wenn man sie als eine Institution der Führergewalt begreift. Vermögensrechtlich hat sie immer in den Zuständigkeitsbereich des Reichsschatzmeisters der NSDAP gehört. Auch verfassungsorganisatorisch war sie ursprünglich ein Teil der «Gesambewegung» gewesen und hatte als solcher dem Stellvertreter des Führers unterstanden. Im Laufe des Jahres 1938 jedoch wurde sie Hitler persönlich unterstellt und kam somit in den Bereich der unmittelbaren Führergewalt, in dem es keine Unterscheidung mehr zwischen Institutionen des Staates und der Partei gab. Der Leiter der Vomi (seit 1.1.1937 SS-Obergruppenführer Werner Lorenz) führte einerseits das Reichsdienstsiegel und die Reichsdienstflagge, besass aber andererseits seit dem 10.1.1938 für seinen Geschäftsbereich die Disziplinarbefugnisse eines Oberabschnittsführers der SS und war später Ge-

richtsherr im Rahmen der SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Im Oktober 1939 hatte Lorenz von Hitler persönlich und unmittelbar den Auftrag bekommen, die Rückführung der Baltendeutschen zu organisieren; kurze Zeit darauf wurde er jedoch dem RKF unterstellt und verlor auf dem der Vomi eben neu übertragenen Aufgabengebiet der Umsiedlung das Privileg der unmittelbaren Unterstellung unter Hitler. Ebenso wie das Stabshauptamt RKF wurde auch die Vomi im Juni 1941 zu einem der Hauptämter der SS erhoben. Die rein technisch-organisatorische neue Tätigkeit der Umsiedlung liess die Vomi zu einem riesigen Apparat anschwellen, während sie aber gleichzeitig mehr und mehr an politischem Gewicht verlor, da die ursprünglichen delikateren Aufgaben der Volkstumspolitik mit Fortgang des Krieges weniger wurden. – Als insbesondere in den letzten Vorkriegs jähren die Volkstumspolitik noch im Mittelpunkt gestanden hatte, hatte die Vomi aus der direkten Unterstellung unter die Führungsgewalt jenseits von Partei und Staat grosse Vorteile gezogen: sie konnte mit den Volksdeutschen trotz deren fremder Staatsangehörigkeit direkt verhandeln, indem sie sich darauf berief, keine staatliche Institution zu sein: wenn ihr aber als Parteistelle politische Schwierigkeiten drohte, kehrte sie wieder die «staatlichen» Seiten ihres Wesens hervor.

Die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Hauptamt Vomi und StHA erfolgte durch einen Erlass des RFSS/RKF vom 9. September 1942 wie folgt (NO-3088):

Vomi

Volkstumsarbeit,

Betreuung der in Abt. 3 und 4 der «Deutschen Volksliste» Eingestuften,

Absiedlung, Transport und Versorgung der Umsiedler in den Lagern,

Führung der deutschen Volksgruppen.

StHA

Planung und Verwirklichung der Siedlungen, Menscheneinsatz,

Wirtschaftliche Fragen der Umsiedlung, insbesondere Vermögensausgleich,

Propaganda für Siedlung.

Das Hauptamt Vomi hatte für die Wahrnehmung seiner Aufgaben 11 Ämter:

- I Führungsamt,
- II Organisation, Personal,
- III Finanzen-, Wirtschafts-, Vermögensverwaltung,
- IV Information,
- V Deutschumserziehung,
- VI Sicherung deutschen Volkstums im Reich,
- VII Sicherung deutschen Volkstums in den neuen Ostgebieten,
- VIII Kultur und Wissenschaft,
- IX Politische Führung deutscher Volksgruppen,
- X Führung der Wirtschaft in den deutschen Volksgruppen,
- XI Umsiedlung,

Nur die Ämter VI und VII waren teilweise und das Amt XI ausschliesslich für den RKF tätig. Die anderen Ämter behielten die alten Aufgaben der Vomi, die nur mittelbar etwas mit dem RKF zu tun hatten, (Deutschumserziehung, politische Führung der Volksgruppen) und bekamen ihr Geld vom Reichsschatzmeister der NSDAP. Unter ihnen hatte Amt V (Deutschumserziehung) den wesentlichen Teil der Aufgaben der Abteilung VI des Reichsinnenministeriums (Deutschum) übernommen. Amt XI war das eigentliche RKF-Amt und arbeitete nur mit Betriebsmitteln des RKF; es war zuständig für die eigentliche Umsiedlungsarbeit und wuchs sich mit den vielen Hunderten von ihm verwalteten Lagern zu einem organisatorischen «Wasserkopf» im Gesamtrahmen des Hauptamtes aus.

Das Reichssicherheitshauptamt, bzw. der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, war im Rahmen der Tätigkeit des RKF zuständig für alle Angelegenheiten nicht-deutschen Volkstums im Reich und in den besetzten Gebieten, also für die Bevölkerung der besetzten Länder, die fremdvölkischen Minderheiten und Arbeitskräfte, für die «Aussonderung» fremden Volkstums und den gesamten Nachrichtendienst in Volkstumsfragen. Für die politische Beurteilung von Volksdeutschen musste die Vomi die Stellungnahme des RSHA einholen.

Eine Sonderaufgabe des RSHA war die Einbürgerung der Umsiedler mit Hilfe der Einwandererzentralstelle (EWZ). Der RFSS/RKF hatte den Chef Sipo und

SD persönlich mit der Einbürgerung beauftragt, und dieser richtete zu diesem Zweck Mitte Oktober 1939 die EWZ ein. Es handelte sich um eine Sammeldienststelle: Unter einem Stab, der im Wesentlichen aus Mitarbeitern des Chefs Sipo und SD bestand, waren Abordnungen aller derjenigen Behörden und Dienststellen zusammengefasst, die am Prozess der Einbürgerung beteiligt waren. Auf diese Weise konnte die grosse Zahl der Umsiedler (bei Gründung der EWZ waren es allein 70'000 Balten) rasch eingebürgert werden, ohne dass sie von einer zuständigen Stelle zur anderen gehen mussten, während andererseits auch die zuständigen örtlichen Behörden entlastet wurden. Die EWZ wurde zunächst in Gdingen errichtet, im November 1939 nach Posen, im Frühjahr 1940 nach Berlin und im Herbst 1940 nach Litzmannstadt verlegt. Einen Verbindungsstab hatte sie in Berlin, Zweigstellen in Gdingen, Stettin und zeitweilig in Schneidemühl, Nebenstellen in Krakau und Paris. Ausserdem wurden seit Mitte 1940 sogenannte «fliegende Kommissionen» gebildet, die zu den verschiedenen Lagern reisten und dort die Einbürgerung vornahmen.

Neben einigen Verwaltungsstellen des Inneren Dienstes (für Organisation, Information, Personal usw.) setzte sich die EWZ für ihren eigentlichen Arbeitszweck aus folgenden Stellen zusammen, die jeweils von Kommandos der zuständigen Behörden und Dienststellen besetzt waren (NO-3478, NO-3495):

1. Melde- und Ausweisstelle mit Lichtbildstelle
(Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei)
2. Gesundheitsstelle
(Reichsgesundheitsführer)
3. RuS-Dienststelle (RuSHA)
4. Vermögensstelle (Reichsfinanzministerium und Reichsbank)
5. Berufseinsatzstelle
(Reichsarbeitsministerium)
6. Staatsangehörigkeitsstelle
(Reichsinnenministerium Abt. I)

Die gleichen Stellen waren auch jeweils in den Aussenstellen und den fliegenden Kommissionen vertreten. Aufgrund der rassebiologischen und politischen Bewertung wurde in der EWZ entschieden, ob eine Umsiedlerfamilie überhaupt eingebürgert oder etwa wieder zurückgeschickt, bzw. in welcher Gruppe sie eingebürgert wurde. Letzteres wurde als «Ansatzentscheidung» bezeichnet und war die Entscheidung darüber, ob eine Familie im Altreich (A-Fälle), im Osten (O-Fälle) oder gar nicht (S-Fälle) angesiedelt wurde. Es ist sehr bemerkenswert und charakteristisch, dass diese politisch wichtigsten Entscheidungen letztlich der Sicherheitspolizei vorbehalten blieben.

Wie der RFSS zum Zwecke der Festigung deutschen Volkstums ermächtigt war, sich der Behörden des Reiches zu bedienen, so fasste hier also der Chef der Sipo und des SD eine Reihe von Behörden des Reiches und Dienststellen der SS zu einem bestimmten Zweck zusammen. Der einzelne zur EWZ kommandierte Beamte blieb rechtlich seiner ursprünglichen Behörde zugehörig. Die EWZ als solche aber stand ausschliesslich unter der Dienstaufsicht von RSHA Amt III (also des SD), das seinerseits RKF-Dienststelle war, soweit es für den RKF tätig wurde. Obgleich die EWZ also eine Einrichtung ausschliesslich des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD war, war sie doch auch eine Einrichtung des RKF; denn sie war ja vom CSSD im Auftrage des RKF und nur für dessen Zwecke eingerichtet worden, und der CSSD selbst galt als RKF-Dienststelle, soweit er für den RKF tätig wurde. Es entspricht dieser Zuordnung, wenn die EWZ sowohl dem Chef Sipo und SD als auch dem RKF selbst, nicht aber dem StHA verantwortlich war. Auch über die Verwendung der der EWZ angewiesenen Gelder hatte nicht das StHA, sondern nur das RSHA zu befinden. Diese Gelder kamen vom Reichsministerium der Finanzen, da diese aber nur mit einer Stelle der gesamten RKF-Organisation abrechnen wollte, liefen sie über das StHA zum HSHA Amt II, wo ein Konto «RKF» existierte. Von dort erhielt dann die EWZ ihre Betriebsmittel angewiesen.

Eine der EWZ verwandte Aufgabe und ähnliche Stellung hatte die *Umrwandererzentrale*, die die Aussiedlung der im Warthegau von ihrem Besitz vertriebenen Polen zu besorgen hatte. Auch die Umwandererzentrale war dem RSHA in dessen Eigenschaft als Dienststelle des RKF unterstellt, allerdings nicht direkt, sondern unter Zwischenschaltung des Inspektors der Sipo und des SD

im Warthegau. Die UWZ wurde im Frühjahr 1940 gegründet und befand sich in Litzmannstadt.

Das Russe- und Siedlungshauptamt (RuSHA) war im Rahmen der Aufgaben des RKF überall dort zuständig, wo rassische Überprüfungen stattfanden. Es überprüfte also die volksdeutschen Umsiedler und diejenigen Deutschen aus dem Altreich, die im Osten siedeln wollten; ausserdem wählte es aus den Angehörigen fremder Völker die Personen aus, die «eindeutschungsfähig» waren. Das RuSHA hatte Aussenstellen in Prag und in Litzmannstadt, von denen aus von Fall zu Fall die sogenannten Eignungsprüfer an Dienststellen des RKF abgestellt wurden, zum Beispiel an die EWZ und die UWZ.

Über seinen engeren und weiteren Befehlsbereich hinaus konnte der RKF sich gemäss Führererlass vom 7.10.1939 der vorhandenen Behörden und Einrichtungen des Reiches, der Länder und der Gemeinden sowie der sonstigen öffentlichen Körperschaften und der bestehenden Siedlungsgesellschaften «bedienen». Bei dem umfassenden Zuständigkeitsanspruch einerseits, den der RKF stellte, und den vagen entsprechenden gesetzlichen Vorschriften andererseits, musste diese Bestimmung endlose Kompetenzkonflikte auslösen. Beziehungsweise bot sie dem RFSS einen Ansatzpunkt, anderen Dienststellen diejenigen Zuständigkeiten zu entwenden, auf die er selbst Wert legte. Den Totalitätsanspruch des RKF brachte Ulrich Greifelt in einem Aufsatz in der Zeitschrift «Deutsche Verwaltung» (1940 S. 17 ff.) in einer Weise zum Ausdruck, die in etwa an den ausschliesslichen politischen Zuständigkeitsanspruch der Sicherheitspolizei erinnert. Greifelt, der damals innerhalb der obersten SS-Führung noch keine grosse Macht besass, hatte den Mund ohne Zweifel etwas voll genommen; aber die Tendenz des RKF wurde von ihm klar zum Ausdruck gebracht; und in den folgenden Jahren wurde sie durch die Praxis auch bestätigt. Greifelt nahm für die Aufgabe des RKF eine «Sonderstellung» in Anspruch, die «nur in totaler Weise aufgefasst und dementsprechend gelöst werden» könne. Es sei ein «Auftrag durchaus übergeordneter Natur», zu dessen Ausführung «absolute Vollmachten» erteilt worden seien. Greifelt stellte fest, dass es «in den neuen Ostgebieten keine Lebensgebiete gibt, die nicht unter dem besonderen Gesichtspunkt der Festigung deutschen Volkstums betrachtet werden müssen.»

Je mehr eine Instanz sachlich mit dem RKF konkurrierte, desto mehr bekam sie dessen unbegrenzten Machtanspruch zu spüren. Ein typisches Beispiel bietet der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft*. Es war ihm, wie schon weiter oben gesagt, gelungen, sich im Führererlass vom 7. 10. 1939 noch eine Garantie seiner Zuständigkeit zu sichern. In einem Rundschreiben vom 17. 1. 1940 (NG-937) an alle interessierten Stellen hob der Minister sein Privileg noch einmal hervor, nämlich, dass der Reichskommissar seine allgemeinen Anordnungen nur an ihn (den Minister) unmittelbar gebe und dass die mittleren und unteren Siedlungsbehörden nur nach des Ministers Weisung zu arbeiten hätten. Allerdings musste er auch einräumen, dass bei der Auswahl der Siedler das RuSHA eingeschaltet werden müsse. Vor allem aber konnte er in der Praxis nicht vermeiden, dass die Ansiedlungsstäbe des StHA und dass die DUT, die ja zu beurteilen hatte, welcher Ersatz den Umsiedlern für das in der Heimat zurückgelassene Vermögen zu stellen war, mitentschieden, an wen und in welcher Weise die zur Verfügung stehenden Grundstücke verteilt würden. Auch sahen sich die Beauftragten des RMEuL an Ort und Stelle stets der Front der Beauftragten der Göring unterstehenden «Haupttreuhandstelle Ost» (HTO), des RKF und der gesamten Polizei gegenüber, gegen die sie natürlich nichts ausrichten konnten – trotz der Rechte, die sie auf dem Papier besaßen. Zu den Besprechungen, die der RKF mit dem Leiter der HTO über die landwirtschaftlichen Vermögen führte, wurde der RMEuL nicht hinzugezogen, und in den Vereinbarungen zwischen RKF und HTO wurde er als *quantité négligeable* behandelt. Der RKF erfasste und beschlagnahmte, die HTO verwaltete und nutzte, und die Beauftragten des RMEuL waren, soweit sie die Güter noch bewirtschafteten, politisch ohne Einfluss. Wo neue Bewirtschafter einzusetzen oder Bewirtschafter zu Besitzern zu erheben waren, bestimmte schon 1940 der RKF allein; der RMEuL musste sich den Entscheidungen beugen und protestierte nur in einzelnen Fällen, wo ein vom RKF vorgesehener Mann fachlich ganz unzureichend qualifiziert war. Einen Verbindungsführer zum RMEuL zu ernennen, hielt der RKF nicht für nötig.

Der RKF nahm aber dem RMEuL nicht nur jeden Einfluss auf die Siedlungspolitik, es gelang ihm vielmehr bald, sich umgekehrt den Einfluss auf die ihn interessierende Arbeit des Ministeriums zu sichern. Er setzte nämlich im Sommer 1942 durch, dass der Chef des Amtes Planung im StHA/RKF, SS-Ober-

fürher Professor Meyer-Hetling, der schon seit Herbst 1939 Mitarbeiter des RKF war, in Personalunion Planungsbeauftragter für die Siedlung und Landesneuordnung beim Reichsleiter für Agrarpolitik, beim RMEuL und beim Reichsbauernführer und Leiter des Siedlungsausschusses für die besetzten Ostgebiete wurde (NO-4060). Es wurde bestimmt, dass Meyer-Hetling die Grundsatzplanung für alle beteiligten Ämter aufzustellen und die Einzelplanungen des RMEuL, des Reichsbauernführers und des Reichsamtes für Agrarpolitik aufeinander abzustimmen hatte. Die betroffenen Ämter hatten mit dem von Staatssekretär Backe verfassten Entwurf der Vereinbarungen vergeblich versucht, sich noch eine gewisse Freiheit zu bewahren: sie hatten Meyer-Hetling nur beauftragen wollen, die Grundsatzplanung «durchzuführen», der RKF aber änderte den Entwurf ausdrücklich in «aufzustellen»; sie hatten formuliert, dass ihre Planung mit der des RKF «in Einklang zu halten» sei, der RKF änderte in «Einklang zu bringen» bzw. einfach in «abzustimmen». Die Hegemonie des RKF wurde schliesslich noch dadurch gesichert, dass der Leiter des Amtes Landwirtschaft im StHA/RKF in Personalunion zum Leiter der Abteilung VIII des RMEuL (ländliche Besiedlung der neuerworbenen Gebiete und Neubildung deutschen Bauerntums im Altreich) ernannt wurde. Die ursprünglich dem RMEuL zugestandenen Privilegien gegenüber dem RKF waren durch diese Regelungen gegenstandslos geworden.

Entsprechende Erfahrungen machte der *Reichsminister des Innern* auf dem Arbeitsgebiet der sogenannten «Deutschen Volksliste», wo die Zuständigkeit des Ministers für die Einbürgerung der Umsiedler jegliche politische Bedeutung dadurch verlor, dass nur diejenigen eingebürgert werden konnten, die der RKF, beziehungsweise die Einwandererzentralstelle des CSSD der Eindeutschung für würdig erklärten. Das Ministerium rettete in Volkslistenangelegenheiten zwar die Federführung für sich, aber die Entscheidungen lagen beim RKF, nicht zuletzt, weil dessen «Oberster Prüfungshof für Volkszugehörigkeitsfragen» die massgeblichen Grundsatzentscheidungen fällte. – Über eine Zuständigkeit des RKF für die besetzten Ostgebiete war zunächst nichts vereinbart worden. So errichtete der RFSS/RKF bereits im August 1941 aus eigener Vollmacht und ohne vorherige Rücksprache mit dem *Reichsminister für die besetzten Ostgebiete* eine «Dienststelle Ostland» in Riga ein, das damals als Opera-

tionsgebiet galt und deshalb zwar von den der Waffen-SS angehörenden Beauftragten des RKF, noch nicht aber von den zivilen Beamten des RMO betreten werden durfte. Als der RMO sich darüber bei Hitler beschwerte, entschied dieser im September 1941, dass die Zuständigkeit des RKF auf die besetzten Ostgebiete ausgedehnt werde. Seitdem verfügte der RKF dort über das «Menschenmaterial» und traf, ohne sich mit dem RMO je grundsätzlich zu einigen, seine Anordnungen aus eigener Machtvollkommenheit. – Dass die Kompetenzkonflikte des RKF mit der *NSDAP* dadurch zugunsten des RKF unter Wahrung des Prestiges der Partei beigelegt wurden, dass man Himmler persönlich zum Leiter eines im Rahmen der Reichsleitung neu errichteten «Hauptamtes für Volkstumsfragen» machte, wurde weiter oben bereits dargelegt.

DIE ENTWICKLUNG DER FÜHRUNGSORGANISATION DER SS

(DIE HAUPTÄMTER DER SS)

Bis 1929 waren die – sicher sehr geringen – Führungs- und Verwaltungsaufgaben der SS innerhalb der Geschäftsstelle der Obersten SA-Führung miterledigt worden. Dann richtete Heinrich Himmler als neuer Reichsführer SS eine eigene SS-Geschäftsstelle ein; sie bildete zusammen mit dem 1931 errichteten Rasse- und Siedlungsamt und dem ebenfalls 1931 ins Leben gerufenen Ic-Dienst die «Reichsführung SS». In RuS-Amt und Ic-Dienst fanden die beiden Aufgaben ihren organisatorischen Niederschlag, die Himmler für die SS neu in Anspruch genommen hatte, nämlich einen Führungsorden auf der Grundlage biologischer Auslese zu bilden und Sicherheitsorganisation der gesamten nationalsozialistischen Bewegung zu werden. Nachdem der Ic-Dienst im Jahre 1933 eine eigene Organisation mit der Bezeichnung «Sicherheitsdienst Reichsführer SS» (SD) geworden war und ein eigenes Führungsamt erhalten hatte, standen also am Anfang der Entwicklung der Führungsorganisation der SS im Dritten Reich die drei Ämter

SS-Amt,
RuS-Amt,
SD-Amt,

sowie die Adjutantur des Reichsführers SS.
Das SS-Amt besorgte die Führung und Verwaltung der SS mit den Kernaufgaben

Führung,
Verwaltung,
Personalverwaltung, SS-Gericht.

Das RuS-Amt war beauftragt mit der «rassenmässigen Ausrichtung» und der «Planung und Förderung des Siedlungswesens» der SS; die Kernaufgaben waren dementsprechend

Rassefragen,
Bauern- und Siedlungsfragen, Sippenpflege,
Schulung.

Der SD-RFSS geriet im Augenblick seines Entstehens bereits in eine Existenzkrise, die er erst im Herbst 1939 mit der Errichtung des Reichssicherheitshauptamtes überwand. Ursache dieser Krise war, dass sich für die Sicherungsaufgaben im System der nationalsozialistischen Herrschaft die Polizei als das geeignetere Instrument anbot, weil sie dazu fachlich unvergleichlich besser geeignet war, und weil es Himmler und Heydrich binnen sehr kurzer Zeit gelang, wenigstens die politische Polizei uneingeschränkt in die Hand zu bekommen. So wurde der SD im Laufe der Jahre von der Exekutive ausgeschlossen und bekam nachrichtendienstliche Aufgaben zugewiesen. Ausserdem war er die politische Organisation derjenigen Polizeiangehörigen, die Mitglieder der SS wurden. Über die Gliederung des SD-Amtes (bzw. ab 1934 SD-Hauptamtes) gibt es keine sicheren Unterlagen. Es dürfte im wesentlichen aus den drei Abteilungen (bzw. ab 1934 Ämtern)

I Verwaltung,
II Inlandsnachrichtendienst,
III Auslandsnachrichtendienst
bestanden haben.

Das Schwergewicht der Entwicklung der SS lag zwischen 1934 und 1939 erstens beim Ausbau der politischen Polizei und deren Integration in die Gesamtorganisation der SS und zweitens bei der Aufstellung bewaffneter und militärisch vollgültig ausgebildeter Verbände, nämlich der SS-Verfügungstruppe und der SS-Totenkopfverbände. Die wichtigen Veränderungen der Führungsorganisation der SS vollzogen sich dementsprechend im Bereich der Polizei und im SS-Amt bzw. später SS-Hauptamt, ausserdem im Bereich der SS-Verwaltung und der Adjutantur des RFSS, die 1934 zum «Persönlichen Stab RFSS» umorganisiert wurde.

Das SS-Amt war zuständig

- seit Frühjahr 1933 für die «Leibstandarte Adolf Hitler» und die sogenannten «Politischen Bereitschaften», aus denen später die SS-Verfügungstruppe gebildet wurde;
- seit Sommer 1934 für die von der SA übernommenen Konzentrationslager und die dazugehörigen sogenannten SS-Wachverbände, die ab 1936 die Bezeichnung «SS-Totenkopfverbände» trugen;
- seit Sommer 1933 für die Hilfsgrenzangestellten der SS und seit Sommer 1934 die SS-Grenzüberwachung, die beide seit 1936 unter der Bezeichnung «Grenz- und Wacheinheiten» zusammengefasst waren;
- für die vielfältigen Verhandlungen und Auseinandersetzungen, die es wegen der neuen Formationen mit den staatlichen Behörden, insbesondere mit der Wehrmacht, gab.

Diese Ausdehnung der Kompetenz nach Umfang wie Bedeutung dürfte der Grund gewesen sein, dass Himmler das SS-Amt mit Wirkung vom 30. 1. 1935 zum SS-Hauptamt machte. Dass das RuS-Amt und das SD-Amt gleichzeitig Hauptämter wurden, dürfte mehr Rücksichtnahme auf Prestigefragen gewesen sein. Die Zunahme der Aufgaben des SSHA spiegelte sich in den kommenden Jahren in seinen Organisationsschemata wider; so finden sich die wichtigsten Neuerungen

- Anfang 1935
Inspektion der Konzentrationslager,
Ergänzungsamt, Fürsorgeabteilung;
- Mitte 1935
Hauptabteilung Sicherungsaufgabe, die zuständig war für alle Verhandlungen mit der Wehrmacht, Abteilungen für Reiter-, Motor-, Pionier- und Nachrichteneinheiten;
- Herbst 1935
Inspektion der Verfügungstruppe;
- Frühjahr 1936
Inspektion der Totenkopfverbände (mit der KL-Inspektion vereinigt), Inspektion der Grenz- und Wacheinheiten;

- zu einem nicht bekannten Zeitpunkt Inspektion der SS-Junkerschulen.

Anfang 1939 war das SSHA demnach wie folgt gegliedert (wobei die Inspektionen an die Zentralkanzlei angehängt waren):

Zentralkanzlei,
 Führungsamt (I),
 Personalamt (II),
 (das Gerichtsamt [III] war damals schon ausgegliedert),
 Verwaltungsamt (IV),
 Sanitätsamt (V),
 Erfassungsamt (VI),
 Amt für Sicherungsaufgaben (VII),
 Ergänzungsamt (VIII),
 Beschaffungsamt (IX),
 Amt für Leibesübungen (X),
 Amt für Nachrichtenverbindungen (XI),
 Versorgungs- und Fürsorgeamt (XII), Schulungsamt (XIII).

In der Übertragung der Zuständigkeit für die Schulung vom RuSHA auf das SSHA, die aus diesem Organisationsplan zu entnehmen ist, kündigten sich schon die grundlegenden Veränderungen in der Führungsorganisation der SS an, die sich in den Jahren 1939/40 im Zusammenhang mit den Kriegsvorbereitungen und dem Krieg vollzogen.

Der *Persönliche Stab Reichsführer SS* erhielt zu einem unbekanntem Datum zwischen Frühjahr 1935 und Herbst 1936 den Rang eines Hauptamtes. Seine Zuständigkeiten kann man in zwei Hauptgruppen unterteilen:

1. die üblichen Zuständigkeiten eines Persönlichen Büros wie Adjutanturen, Protokoll-, Ordens- (Auszeichnungs-) und Gerichtsangelegenheiten.
2. Angelegenheiten, an denen Himmler ein besonderes persönliches Interesse nahm, insbesondere

- Gesellschaft «Das Ahnenerbe» (Forschungen zur germanischen Vorgeschichte, im Krieg vor allem Wehrforschung).
- Verein «Lebensborn» (Entbindungsheime für Frauen von SS-Angehörigen und ledige Mütter).
- Dienststelle Vierjahresplan (für den gesamten «Menscheneinsatz», soweit er im Zusammenhang mit dem zweiten Vierjahresplan dem RFSSuChdDtPol. übertragen worden war).

Ausserdem gab es schon seit 1935 im Persönlichen Stab eine Reihe von Chefstellen, die sachlich mit den wichtigsten Ämtern des SSHA korrespondierten und deren Inhaber in Personalunion Chefs der betreffenden Ämter des SSHA waren:

Chef der Personalkanzlei im Pers. Stab RFSS
= Chef des Personalamtes im SSHA

Chef des SS-Gerichts im Pers. Stab RFSS
= Chef des Gerichtsamtes im SSHA

Verwaltungschef der SS im Pers.-Stab RFSS
= Chef des Verwaltungsamtes im SSHA

Chef des Amtes für Angelegenheiten der Reichsverteidigung im Pers. Stab RFSS
= Chef des Amtes für Sicherungsaufgaben im SSHA Inspekteur für

Nachrichtenverbindungen im Pers. Stab RFSS
= Chef des Amtes für Nachrichtenverbindungen im SSHA Inspekteur für Leibesübungen im Pers. Stab RFSS
= Chef des Amtes für Leibesübungen im SSHA

Chef des Versorgungs- und Fürsorgeamtes beim RFSS
= Chef des Fürsorge- und Versorgungsamtes im SSHA

Was es mit diesen Chefstellen im Persönlichen Stab auf sich hatte, wird in den zur Verfügung stehenden Quellen nirgends ausdrücklich gesagt. Doch liegt die Annahme sehr nahe, dass es sich gewissermassen um Ministerialinstanzen in nuce handelte, die den Verwaltungsinstanzen innerhalb des SSHA zugeordnet werden mussten, erstens wegen des Wachstums der SS-Bürokratie selbst, zweitens, weil die SS-Bürokratie in zunehmendem Masse mit der staatlichen

Ministerialbürokratie Geschäfte abzuwickeln hatte und dafür gleichrangige Partner stellen musste. Für diese Annahme spricht, dass aus drei dieser Chefstellen im Persönlichen Stab im Jahre 1939 neue Hauptämter gebildet wurden:

- Mit Wirkung vom 20. April wurde die Dienststelle «Der Verwaltungschef der SS» zum «Hauptamt Verwaltung und Wirtschaft» umgewandelt.
- Mit Wirkung vom 1. Juni 1939 wurde die Personalkanzlei im Persönlichen Stab RFSS umgewandelt in das SS-Personalhauptamt.
- Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juni 1939 wurde das SS-Gericht im Persönlichen Stab RFSS umgewandelt in das «Hauptamt SS-Gericht».
- Ausserdem entfiel die Stelle des Chefs des Amtes für Angelegenheiten der Reichsverteidigung im Persönlichen Stab RFSS, als im August 1940 das SS-Führungshauptamt gebildet wurde.

Die Errichtung der Institution «Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei» am 17. Juni 1936 war der entscheidende Schritt auf dem Wege der Integration der Polizei in die SS. Im Zusammenhang damit wurden die beiden Hauptämter «Ordnungspolizei» und «Sicherheitspolizei» gebildet, die zwar noch staatliche Dienststellen, de jure sogar Teile des Reichsministeriums des Innern waren, jedoch, wie die Bezeichnung deutlich erkennen lässt und Organisationserlasse des RFSS beweisen, auch schon Glieder der Führungsorganisation der SS bildeten. Am 27. September 1939 wurde das SD-Hauptamt mit dem Hauptamt Sicherheitspolizei zum Reichssicherheitshauptamt vereinigt, das vom RFSS bald mit der «Gleichrichtung aller politischen Angelegenheiten der SS» betraut wurde. Darin fand die vollkommene Integration mindestens der Sicherheitspolizei in die SS ihren sinnfälligen Ausdruck.

Am 7. Oktober 1939 wurde der Reichsführer SS durch «Erlass des Führers und Reichskanzlers zur Festigung deutschen Volkstums» beauftragt «mit der Zurückführung der dafür in Betracht kommenden Reichs- und Volksdeutschen aus dem Ausland, mit der Ausschaltung des schädigenden Einflusses von volksfremden Bevölkerungsteilen, die eine Gefahr für das Reich und die deutsche Volksgemeinschaft bedeuten, und mit der Gestaltung neuer Siedlungsge-

biete durch Um-Siedlung» – mit anderen Worten mit der gesamten Umsiedlungs- und Germanisierungspolitik. Zur Erfüllung dieses Auftrages bildete Himmler einen eigenen Führungsstab und bediente sich ausserdem – insbesondere für die Umsiedlung der «Volksdeutschen Mittelstelle», die 1936 als Zentrale für volkstumpolitische Angelegenheiten gegründet worden war. Mitte Juni 1941 wurden der Führungsstab und die Volksdeutsche Mittelstelle zu Hauptämtern erhoben; sie trugen die Bezeichnungen «Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums – Stabshauptamt» und «Hauptamt Volksdeutsche Mittelstelle».

Die Beauftragung des RFSS mit Germanisierungs- und Siedlungsaufgaben war für ihn eigentlich nichts Neues, da er ja Rasse- und Siedlungspolitik von Anfang an als sein Ressort betrachtete und dafür in frühester Zeit das Rasse- und Siedlungsamt gegründet hatte. Die 1939 gestellten konkreten Aufgaben der Umsiedlung und Deportationen, des «Menscheneinsatzes», der Verwaltung immenser Vermögenswerte, der Regelung uferloser Verwaltungsaufgaben, unterschieden sich jedoch wesentlich von der Rasse- und Bauernromantik des RuSHA. Deshalb verfiel das *RuSHA*, als das, was bisher Gegenstand unverbindlich-romantischer Schwärmerei und Wichtigtuerei gewesen war, plötzlich politische Wirklichkeit wurde. Am deutlichsten wird das im Bereich des Siedlungswesens. Das RuSHA hatte sich dafür in seinem Siedlungsamt einen Verwaltungsapparat geschaffen, der nach der Besetzung der «Resttschechei» und in den ersten Monaten des Krieges in Polen noch relativ selbständig tätig war; Anfang 1940 wurde er jedoch aus dem Zuständigkeitsbereich des RuSHA herausgenommen und in den Führungsstab des RKF eingegliedert. Dem RuSHA blieb für den Rest des Krieges auf diesem Gebiet nur die Kompetenz der Werbung und fachlichen Ausbildung von Siedlungsinteressenten. Ebenso blieben dem RuSHA von seiner zweiten Kernaufgabe, dem Rassewesen, nur die fachlichen rassebiologischen Untersuchungen auf allen Gebieten, wo Himmler sie angeordnet hatte, sei es bei den Musterungsstellen der Waffen-SS, sei es bei der Beurteilung der Eindeutschungsfähigkeit von Umsiedlern in der «Einwandererzentralstelle» des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. Die Tätigkeit der Rasseprüfer war in der Gesamtorganisation der SS im Krieg überhaupt das eigentliche Ressort des RuSHA, welches aber auch in dem Masse an Bedeutung verlor, in dem Himmler wegen der zunehmenden Knappheit an Menschen seine rassebiologischen Idealforderungen zurückschraubte. Auch die romanti-

sche Vorstellung von der Vereinigung aller Menschen nordischer Rasse zeigte in dem Augenblick, wo die Voraussetzungen für ihre Verwirklichung gekommen zu sein schienen, sehr reale Aspekte. Im Vordergrund stand nämlich die Notwendigkeit, aus den Reihen der Volksdeutschen und aus anderen europäischen Nationen Soldaten für die Waffen-SS zu gewinnen. Aus diesem Grunde wurde für die sogenannte germanische Arbeit das SSHA zuständig, das für die Waffen-SS das Ergänzungswesen verwaltete. Auch seine dritte Kernaufgabe, die Schulung, musste das RuSHA zwischen 1939 und 1942, stückweise zwar, aber schliesslich doch ausnahmslos, an das SSHA abgeben. So blieb dem RuSHA von seinen vier ursprünglichen Kernaufgaben nur die Sippenpflege, und auch das nur bedingt, da der «Lebensborn» eine selbständige Organisation geworden war, die beim Persönlichen Stab RFSS ressortierte. Immerhin blieb hier der Schwerpunkt des Sachgebietes beim RuSHA:

- Heiratsgenehmigungen (Heiratsamt],
- Abstammungsgutachten (Ahnentafelamt],
- Auskunftsstelle für Verluste der SS im Kriege,
- Gräberoffiziere der Waffen-SS.

Vorübergehend, nämlich von 1942 bis 1944, war dem RuSHA auch das Fürsorge- und Versorgungswesen unterstellt, das vorher beim SSHA gewesen war. Mit Wirkung vom 1.4.1944 wurde dann das Versorgungswesen (gesetzliche Leistungen] analog dem der Wehrmacht in das Reichsarbeitsministerium übergeführt, während das Fürsorgewesen (freiwillige Leistungen des RFSS] beim RuSHA blieb.

Wie also das RuSHA in seinen Kernaufgaben stark beschnitten und dadurch im Kreise der übrigen SS-Hauptämter noch bedeutungsloser wurde, als es von Anfang an schon gewesen war, so verlor das SSHA seine Kernaufgaben alle vier restlos, als nach dem Aufbau der bewaffneten SS-Verbände aus der Soldatenspielerei der Allgemeinen SS Ernst wurde. Denn die Errichtung einer Konkurrenzarmee zur Wehrmacht erforderte eine nach Rang und Arbeitspraxis entsprechend ernst zu nehmende Führungsorganisation, Verwaltung und Personalverwaltung. Diese entwickelten sich zunächst im Rahmen des SSHA, wurden dann aber 1939/40 (wie vorher schon das Gerichtswesen] aus diesem herausgelöst und in eigenen Hauptämtern wahrgenommen.

Mit der Vermehrung der von Himmler übernommenen Aufgaben, insbesondere mit dem Aufbau der Verfügungstruppe und den Totenkopfverbänden, wuchsen auch die Verwaltungsgeschäfte. Deshalb wurde der Leiter des Verwaltungsamtes des SSHA, Oswald Pohl, mit Wirkung vom 1.6.1935 in Personalunion zum «Verwaltungschef der SS» im Persönlichen Stab RFSS und gleichzeitig zum Reichskassenverwalter der NSDAP ernannt. Als Verwaltungschef der SS unterstand er nunmehr Himmler unmittelbar und war Vorgesetzter sowohl des von ihm selbst geleiteten Verwaltungsamtes im SSHA als auch der Verwaltungsämter im RuSHA und SDHA. Die Dienststelle Verwaltungschef der SS bestand aus den Abteilungen Zentralkasse, Haushalt, Personal, Recht, Prüfung; das SS-Verwaltungsamt gliederte sich in die Hauptabteilungen Haushalt, Rechnungslegung, Bekleidung und Ausrüstung, Unterkünftwesen. Dabei wurden die Angelegenheiten der staatlich finanzierten bewaffneten SS-Verbände und die der von der Partei finanzierten Allgemeinen SS jeweils in der gleichen Hauptabteilung, jedoch in verschiedenen Abteilungen, bearbeitet. – Mit Wirkung vom 20.4.1939 wurde die Dienststelle «Verwaltungschef der SS» zum Hauptamt mit der Bezeichnung «Hauptamt Verwaltung und Wirtschaft» erhoben. Das Verwaltungsamt SS blieb zwar noch bis Anfang 1942 bestehen, doch wurde seine Zuständigkeit auf die Verwaltungsaufgaben innerhalb des Kompetenzbereiches des SSHA bzw. später der SSFHA (vgl. weiter unten) beschränkt. – Da der Reichsfinanzminister forderte, dass die Verwaltung der für die bewaffnete SS zur Verfügung gestellten staatlichen Mittel klar von der der Parteimittel getrennt gehalten werden müsse, wurde gleichzeitig mit dem Hauptamt Verwaltung und Wirtschaft ein «Hauptamt Haushalt und Bauten beim RFSSuChdDtPol. im RMdI» gebildet, das Pohl im Range eines Ministerialdirektors in Personalunion übernahm²⁵). In der Praxis allerdings wurden Reichsmittel und Parteimittel in einem Amt verwaltet, das lediglich nach aussen verschieden firmierte. So finden sich auf einem Geschäftsverteilungsplan von 1941 beide Hauptämter in folgender Weise zusammengefasst:

²⁵) Dieses Hauptamt hatte trotz seiner Bezeichnung nichts mit dem Haushalt der eigentlichen Polizei zu tun. Verfügungstruppe und Totenkopfverbände galten aber nach der Anordnung Hitlers vom 17.8.1939 als Polizeiverbände «besonderer Art»; daher kam die Zuordnung zum RFSSuChdDtPol.

Amt I	Haushalt,
Amt II	Bauten,
Amt III A–D	Verwaltung und Wirtschaft.

Dabei war die Verwaltung der Allgemeinen SS zu einem Anhängsel der Verwaltung der bewaffneten SS in den Ämtern I und II geworden, während das Amt III ausschliesslich für die zahlreichen Wirtschaftsunternehmen zuständig war, die die SS betrieb²⁶⁾.

Mit Wirkung vom 31. Januar 1942 wurden die Dienststellen

Hauptamt Haushalt und Bauten,
Hauptamt Verwaltung und Wirtschaft,
Verwaltungsamt SS
(im August 1940 aus dem SSHA ins SSFHA übergeführt)

aufgelöst; stattdessen wurde zum 1. Februar 1942 das *SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt* (WVHA) gebildet. Aus dem bisherigen Amt I wurden die beiden Amtsgruppen A und B, aus dem bisherigen Amt II die Amtsgruppe C und aus dem bisherigen Amt III die Amtsgruppe W gebildet. – Schliesslich wurde mit Wirkung vom 16.3.1942 die Verwaltung der Konzentrationslager dem WVHA unterstellt und bildete dort die Amtsgruppe D. Danach war das WVHA bis zum Kriegsende im Wesentlichen unverändert wie folgt gegliedert:

Amtsgruppe A Truppenverwaltungsamt

Amt A I	Haushaltsamt
A II	Kassen- und Besoldungsamt
A III	Rechtsamt
A IV	Prüfungsamt
A V	Personalamt

Amtsgruppe B Truppenwirtschaft

Amt B I	Verpflegungswirtschaft
B II	Bekleidungswirtschaft, Rohstoffe und Beschaffungen
B III	Unterkunftswirtschaft

²⁶⁾ Über diese vgl. Enno Georg: Die wirtschaftlichen Unternehmungen der SS. – Stuttgart 1963.

Amtsgruppe C Baumesen

Amt C I	Allg. Bauaufgaben
C II	Sonderbauaufgaben
C III	Techn. Fachgebiete
C IV	Künstlerische Fachgebiete
C V	Zentrale Bauinspektion
C VI	Bauunterhaltung und Betriebswirtschaft

Amtsgruppe D *Konzentrationslager*

Amt D I	Zentralamt
D II	Arbeitseinsatz der Häftlinge
D III	Sanitätswesen
D IV	KL-Verwaltung

Amtsgruppe W *Wirtschaftliche Untersuchungen*

Amt W I	Steine und Erden (Reich)
W II	Steine und Erden (Ost)
W III	Ernährungsbetriebe
W IV	Holzbearbeitungsbetriebe
W V	Land-, Forst- und Fischwirtschaft
W VI	Textil- und Lederverwertung
W VII	Buch und Bild
W VIII	Sonderaufgaben

Dem Hauptamtschef direkt unterstellt:

Adjutantur

Persönliches Büro

Gerichts- und Fürsorgeoffizier

Wirtschaftsprüfer

Deutsche Wirtschaftsbetriebe GmbH.

Betriebsinspekteur

Haupteingangsstelle

Hauskommandant Archiv

Während die Bildung des Hauptamtes Verwaltung und Wirtschaft – Haushalt und Bauten vom Verwaltungschef der SS im Persönlichen Stab erfolgte, wurde die Bildung des SS-Führungshauptamtes (SSFHA) innerhalb des SSHA vorbereitet. Und zwar wurde am 1. Juni 1940 die Inspektion der Verfügungsstrup-

pe zum «Kommando der Waffen-SS» umgewandelt und diesem einige weitere Teile des Hauptamtes unterstellt, unter anderem die Inspektion der Konzentrationslager. Auch wurden etwa zur gleichen Zeit das Amt I des SSHA (Führungsamt) und das Amt für Sicherungsaufgaben zum «Zentralamt» zusammengefasst. Mit Wirkung vom 15. August 1940 schieden dann das Kommando der Waffen-SS, das Zentralamt, sowie das Amt für Nachrichtenverbindungen und das Verwaltungsamt SS aus dem SSHA aus und bildeten das SSFHA. Das SSFHA war die Kommandostelle zur militärischen Führung der Waffen-SS (soweit deren Verbände nicht im Einsatz dem Ob. d. H. unterstanden) und zur vor- und nachmilitärischen Führung und Erziehung der Allgemeinen SS. Das für letztere Aufgabe zuständige SS-Zentralamt wurde am 5.9.1940 in «Kommandoamt der Allgemeinen SS» umbenannt. Die Führung des SSFHA übernahm Himmler selbst; er ernannte Brigadeführer Jüttner zum Chef des Stabes.

Nach der Bildung der Hauptämter

Verwaltung

Führung Personal Gericht

hatte also das SSHA alle seine ursprünglichen Kompetenzen verloren. Nach einer Verfügung des RFSS vom 15.8.1940 verblieben ihm folgende Zuständigkeiten:

Erfassungsamt

Ergänzungsamt

Amt für Leibesübungen Schulungsamt

Fürsorge- und Versorgungsamt

So war es in der Hauptsache zu einem Hilfsamt für die Waffen-SS geworden. Eine gewisse Bedeutung gewann es allerdings dadurch wieder zurück, dass sein neuer Chef Gottlob Berger – ausgehend von der Zuständigkeit für die Rekrutierung der Waffen-SS – sich sehr stark in der Volkstumspolitik (Konkurrenz zur Vomi!) und der germanischen Arbeit engagierte. Im SSHA wurde die «Germanische Freiwilligen-Leitstelle» errichtet, die für alle Organisatio-

nen der Waffen-SS und der Allgemeinen SS in anderen Ländern zuständig wurde. Mit welchem Erfolg Berger auf diesem neuen Betätigungsfeld operierte, lässt sich einer Bemerkung Heydrichs entnehmen, der in seinem Brief an Daluge vom 30.10.1941 das SSHA das «Ordenshauptamt der SS» nannte, eine Bezeichnung, die ursprünglich dem RuSHA zugekommen wäre.

Nach dem Stand vom 30.8.1943 war das SSHA wie folgt gegliedert:

<i>Amtsgruppe A</i>		
Amt A I		Zentralamt
Amt A II		Leitender Arzt
Amt A III		Verwaltung
<i>Amtsgruppe B</i>		
Amt B I		Ergänzungsamt der Waffen-SS
Amt B II		Erfassungsamt
<i>Amtsgruppe C</i>		
Amt C I		Amt weltanschauliche Erziehung
Amt C II		Amt für Leibeserziehung
Amt C III		Amt Berufserziehung
<i>Amtsgruppe D</i>		
Amt D I		Germanische Leitstelle
Amt D II		Germanische Ergänzung
Amt D III		Germanische Erziehung

LITERATURVERZEICHNIS

d'Alquen	«Die SS», Berlin 1939
Best, Dr. Werner	«Die Deutsche Polizei», Darmstadt 1940
Broszat, Martin	«Nationalsozialistische Polenpolitik 1939-1945», Stuttgart 1961
Buchheim, Karl	«Die Höheren SS- und Polizeiführer», in Vierteljahresheften für Zeitgeschichte, Heft 4/1963, Stuttgart
Ernst, Eugen	«Polizeispitzeleien und Ausnahmegesetze», Berlin 1911
Fraenkel, Ernst	«The Dual State», Oxford 1941
Fran, Hans	«Deutsches Verwaltungsrecht», München 1937
Georg, Enno	«Die wirtschaftlichen Unternehmungen der SS», Stuttgart 1963
Huber, Ernst Rudolf	«Verfassungsrecht des Grossdeutschen Reiches», Flamburg 1939
Neufeld, H. J.	«Entstehung und Organisation des Hauptamtes Ordnungspolizei», Schriften des Bundesarchives Nr. 3, Harald Boldt Verlag, Boppard 1957
Rühle, Gerhard	«Das Dritte Reich», Berlin 1934
Sartorius, Karl	«Sammlung zum Verfassungs- und Verwaltungsrecht», München, 15. Aufl., 1944
Volz, Hans	«Daten der Geschichte der NSDAP», Berlin und Leipzig 1938
Weiss, Bernhard	«Polizei und Politik», Berlin 1928

PERSONENREGISTER

- Augustus 12
- Bach, v. d. 123
- Backe 205
- Berchtold 28
- Berger 20, 86, 88, 139, 218
- Best 35, 38, 41, 46, 66, 67, 91, 103
104, 114, 155, 171
- Bomhard, von 108
- Bothmann 129
- Bouhler 127
- Bracht 90 ff
- Brack 127
- Canaris 16
- Christensen 77
- Daluege 118, 125, 142
- Darré 30
- Diel 33
- Dietrich 29, 165
- Eberstein, Frhr. von 133
- Eichhorn 32
- Eichmann 129 ff
- Eicke 133, 166
- Eickhoff 47
- Epp, Ritter von 35
- Ernst 31, 32
- Esser 77
- Fehlis 76, 77
- Florian 64
- Forster 195
- Franck, Hans 13, 32, 72, 95 ff, 125
126
- Frick 49 ff, 83
- Globocnik 123, 127, 129, 145
- Göring 13, 33, 40 ff, 180, 189, 204
- Gottberg, von 193
- Greifelt 197
- Greiser 128, 129
- Hamel 35
- Hanke 195
- Held 35
- Heydrich 13, 16, 29, 35, 40 ff
- Himmler 20, 29, 35 ff
- Hindenburg, von 9, 18
- Hitler 9 ff
- Höhn 65
- Höss 127
- Hoffmann 125
- Hötzel 156
- Huber 10 ff, 69, 172
- Huppenkothen 156
- Jena, von 135
- Jodl 180
- Jungclaus 139
- Kaltenbrunner 111, 137
- Katzmann 127, 145
- Keitel 189
- Knab 76
- Koppe 128, 129
- Krüger 122, 125, 126, 135, 144, 180
- Lammers 189
- Ley 15
- Lohse 123
- Lorenz 198, 199
- Meyer-Hetling 205
- Morgen 162
- Müller, Hch. 66, 130

Nebe 66
Oberg 123, 145
Octavian 12
Ohlendorf 66
Opitz 77
Pancke 84, 122, 123
Petri 169
Pfeffer, von 29
Pflomm 81
Pfundtner 49
Ploetz 89
Podlich 77
Pöhner 27
Pohl 138, 142, 178, 185
Preuss 77
Prützmann 122
Rauter 122
Rediess 129
Rehmer 77
Riedweg 139
Röhm 27, 166
Rosenberg 88
Six 66, 67
Stahlecker 76
Streckenbach 67, 112
Stroop 126
Stuckart 147
Szalasi 126
Schellenberg 102
Schreck 27, 28
Schwarz 134
Wagner 35
Weinrich 64
Weiss 31
Wigand 145
Winkelmann 122, 123, 126
Wolff 129
Wünnenberg 118

Es sind erschienen:

1. Band „Die sowjetische Deutschlandpolitik – 1917 bis 1941“
2. Band „Die sowjetische Deutschlandpolitik – 1945 bis 1949“
3. Band „Die sowjetische Deutschlandpolitik – 1949 bis 1953“
4. Band „Die sowjetische Deutschlandpolitik – 1953 bis 1956“
8. Band „Die kommunistische Weltbewegung in der Krise“
9. Band „Nationalität und Ideologie“
12. Band „Im Teufelskreis des Terrors“

Es erscheinen demnächst:

5. Band «Die sowjetische Deutschlandpolitik – 1956 bis 1960»
6. Band «Die sowjetische Deutschlandpolitik – 1960 bis zur Gegenwart»
7. Band «Die sowjetische Deutschlandpolitik» Zusammenfassende Darstellung, Zeittafel, Literaturverzeichnis 1917 bis 1962
10. Band «Die kommunistische Friedensoffensive»
11. Band «Von der Volkskommune zur Krise» (China 1958 bis 1962)

„Wir müssen an Mütter und Bräute ran“

Mit obskuren Methoden versucht die Bundeswehr, Freund und Feind ihren Auftrag nahezubringen

Eine Spezialabteilung des Bonner Verteidigungsministeriums, einst für den Kalten Krieg gegen den Osten gegründet, soll das schwindende Bedrohungsgefühl der Zivilbevölkerung neu erwecken. Offiziere spüren prominenten

Friedensbewegten nach, getamte Vereine versuchen, mit Filmen und Zeitschriften „schwierige Gruppen“ gezielt zu beeinflussen. Die Hardthöhe will in Zeiten der Entspannung wieder „Wachsamkeit an den Mann bringen“.



Lautsprecher-Zug

Der Bau in Hanglage ist von herausragender Häßlichkeit: eine mächtige Freitreppe, schmale, hochaufragende Fenster wie überdimensionierte Schießscharten. Das Monstrum wurde einst von den Nazis erbaut, um Kraft durch Freude abzustrahlen.

Der Versuch, in der Eingangshalle die Optik des Dritten Reiches zu entschärfen, ist deutlich mißlungen. Riesenmosaiken prangen an den Wänden, hier blond-fleißiges Landvolk, dort ein kraftstrotzender Jüngling, aus dessen Hand ein Falke aufsteigt, dazwischen – gerahmt – Astrid Lindgrens Rede zur Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels: „Nie wieder Gewalt“.

Das eigentümliche Gebäude am Stadtrand von Waldbröl im Oberbergischen gehört der Bundeswehr. Unter dem Befehl von Oberst Horst Prayon führt hier eine „Akademie für psychologische Verteidigung“ die „geistige Auseinandersetzung“ im Frieden.

Rund 1500 Soldaten, vom Feldwebel aufwärts, lernen alljährlich im Lehrgang „Argumentation und Gesprächsführung“, das Banner der Streitkräfte dienstlich und privat „auftragsgerecht“ (ein Oberstleutnant) hochzuhalten. In kleineren Gruppen („Psychologische Verteidigung als Führungsaufgabe“) präparieren sich Offiziere auch für här-



Rundfunk-Studio



Ballon-Zug

PSV-Soldaten der Bundeswehr „Nässe unter den Armen“

tere Schlachten: Diskussionen in Schulclassen und auf dem Podium größerer Säle.

Jugendoffiziere, an Schulen eingesetzt, bei Pennälern das ramponierte Ansehen der Streitkräfte zu reparieren, werden im Feuer der Kritik gestählt, um auch in Streßsituationen wehrkraftfördernde Worte zu finden. Drei Videokameras filmen die uniformierten Botschafter beim Üben. Selbst die richtige

Körperhaltung wird vorgegeben: Ein Repräsentant der Bundeswehr steckt die Hände nicht in die Hosentaschen, flätzt sich auf keinen Stuhl.

Doch nicht der korrekte Auftritt, die zündende Botschaft ist das Hauptproblem der Bundeswehr. „Der Gorbi-Effekt“, das räumen Psycho-Dozenten in Waldbröl offen ein, wirkt nicht eben belebend auf Kampfesmut und Argumentationskraft der Soldaten. Da gehen schon mal die Begründungen aus.

Er befindet sich „in einer Sackgasse“, klagt einer der Offiziere, „draußen in der Truppe“ könne er „nicht so argumentieren“. Die Bevölkerung, befürchtet ein anderer, lasse „sich etwas blenden von den guten Worten des Herrn Gorbatschow“ – und „auch die Politiker“, ergänzt sein Nachbar. „Für mich“, resümiert ein Lehrgangsteilnehmer verzweifelt-kategorisch, „besteht die Bedrohung aus dem Osten nach wie vor.“ Die verkörperne schlicht „der Russe“.

Der Seminarleiter, selbst Offizier, steuert mit kräftiger Stimme einen „kameradschaftlichen Tip“ bei: Mit markigen Drohungen vor der Gefahr des „Weltkommunismus holen wir heute keinen mehr hinterm Ofen vor“, rät er, „da müssen wir etwas vorsichtig sein“.

Die ratlose Runde, die sich über den Sinnschwund der Streitkräfte den Kopf zerbricht, weiß um das Ansehen ihrer Truppe im Volke. Es mangelt an Verständnis für teure militärische Projekte: Atomare Abschreckung ist out, gut zwei Drittel der Bundesbürger wollen auch in

konventionelles Geschütz nicht noch mehr Geld stecken.

Bei einer Emnid-Umfrage im vergangenen Herbst – Auftraggeber: das Bundesverteidigungsministerium – landete die politische Aufgabe „Schutz der Bundesrepublik gegen äußere Bedrohung“ auf dem letztmöglichen Platz. Die Angst vorm übermächtigen Osten, seit der Wiederbewaffnung der Bundesrepublik anno 1955 sinnstiftend fürs Militär, hat sich offenkundig ersatzlos verflüchtigt.

Da sehen sich jene wieder gefordert, die schon kurz nach Gründung der Bundeswehr, auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges, die neue Armee gegen Widerworte abzuschirmen hatten. Die Psychologische Verteidigung, auf der Bonner Hardthöhe kurz PSV genannt, muß ins Gefecht.

Die Psycho-Kämpfer, koordiniert vom Führungsstab I 9 im Bonner Verteidigungsministerium, beschäftigen mit ihrer „spezifischen Art von Information“ (Prayon) einen umfänglichen Apparat:

- ▷ die PSV-Akademie in Waldbröl, die neben der Schulung von Offizieren und willigen Zivilisten auch „Bedarfsforschung“ über interessante Zielgruppen betreibt;
- ▷ die PSV-Truppe, ein Spezialbataillon in Andernach, das, ausgestattet mit mobilen Lautsprecheranlagen, Rundfunkstudios, Sendegerät, Drukerei und „Ballonzug“, für die „Aufrechterhaltung der Operationsfreiheit“ sorgen und „Argumente von Störergruppen“ nach Kräften „neutralisieren“ soll;
- ▷ PSV-Stabsoffiziere in den Territorialkommandos, Wehrbereichskommandos und Korps, die „psychologische Maßnahmen“ planen und durchführen, um zaudernde Zivilisten in ihrem Wehrwillen zu stärken;
- ▷ Vereine und Zeitschriften, die unter neutralem Etikett jene Bundesbürger anzusprechen suchen, die nach Einschätzung der Militärs „wirksamer erreicht werden, wenn die Bundeswehr nicht in Erscheinung tritt“.

All dieses ist in einer vertraulichen Dienstvorschrift „ZDv 1/200 VS-NfD Psychologische Verteidigung“, im November 1983 erlassen, festgeschrieben. Das umfangreiche Regelwerk hat nicht nur den „Feind“, sondern vor allem die zu schützende Bevölkerung im Visier. PSV-Stabsoffiziere sollen auch „im Frieden“ alle „Erkenntnisse über Motive von Gruppen, die dem Wehrdienst indifferent“ oder gar „feindlich gegenüberstehen“, auswerten.

Das gilt es zeitig anzupacken. Seit Jahrzehnten liefern PSV-Lauscher der Akademie und dem Verteidigungsministerium detaillierte Berichte zur „psychologischen Lage“. Akribisch wird über Info-Tische und Flugblätter Buch geführt, über Podiumsdiskussionen und Plakate an Bushaltestellen, auch schon

mal über eine Kreisdelegiertenkonferenz der DKP. Zuweilen zeigen die Soldaten-Reporter dabei unfreiwillige Komik: „Die psychologische Lage“, resümiert der Düsseldorfer PSV-Beauftragte in seinem Januar-Report 1989, „war im Berichtszeitraum im Wehrbereich III stabil.“

Wie ein Nachrichtendienst sammeln die Psycho-Verteidiger Informationen über alle verdächtig erscheinenden Umtriebe im Lande. Da wird, ob unter SPD- oder CDU-Verteidigungsministern, die Verteilung der Betriebszeitung „Roter Hobel“ vor einer Dortmunder Zeche ebenso vermerkt wie der Verkauf des „Roten Morgen“ in der Innenstadt von Münster. Die PSV-Berichterstatter melden, wer Kriegsdienstverweigerer berät oder eine „Chile-Sammelwoche in der Bielefelder Innenstadt“ veranstaltet. „Eine selbstgenähte Fahne“, referiert eine „PSV-Information“ des Wehrbereichskommandos III im Februar 1974, „brachte 60 Mark ein.“

Schon damals wurden GEW-Demonstrationen und Wahlergebnisse an Hochschulen notiert, auch „wehrcritische und wehrfeindliche Veröffentlichungen im Medienbereich“, darunter

Spezialakten und Schnitzeljagden

eine komplette Sendereihe im dritten WDR-Fernsehprogramm. Besonders dienstfeilige PSV-Offiziere abonnieren heute linkslastige Zeitungen unter ihrer Privatadresse. Der Militärische Abschirmdienst (MAD), der von der PSV bisweilen einen Tip bekommt, steuert seine Quartalsberichte bei.

Halbjährlich destilliert die Abteilung I 6 im Streitkräfteamt daraus einen Bericht über „Bestrebungen gegen den Verteidigungsauftrag der Streitkräfte“ (Auflage: 650 Stück), herausgegeben vom Führungsstab I 9 der Hardthöhe.

Stets zielen diese Berichte darauf ab, durch häufige Nennung von aktiven DKP-Mitgliedern den Nachweis zu führen, die Friedensbewegung – von der PSV stets in Anführungsstrichen geschrieben – sei kommunistisch gesteuert. Aber auch Christen, Grüne und Wissenschaftler, Tieffluggegner und Weltbank-Kritiker sind in der neuesten „Lagefeststellung“ über das zweite Halbjahr 1988 vermerkt.

Mitarbeiter des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, die einen Prüfbuch bei den Berichtschreibern im Arbeitsbereich „Psychologische Verteidigung West“ machten, entdeckten Anfang dieses Jahres in den Karteien auch die Namen prominenter Sozialdemokraten wie Herta Däubler-Gmelin, Egon Bahr oder Freimut Duve. In einem speziellen Ordner hatte die PSV besonders wichtige Stammkunden vermerkt, etwa die Grünen Petra Kelly und Alfred

Ihre berufliche Alternative: Heilpraktiker



Akupunkturbehandlung

Die Naturheilkunde nutzt die körpereigenen Abwehrkräfte, statt Symptome zu kurieren.

Träger dieses Konzeptes: Deutschlands Heilpraktiker.

Als Heilpraktiker(in) verwirklichen Sie Ihre persönliche Neigung zum verantwortungsvollen Umgang mit Ihren Mitmenschen und deren seelischen und gesundheitlichen Problemen.

Wir vermitteln fundiert und seriös alle Kenntnisse, die Sie hierzu benötigen. Wenn Sie ernsthaftes Interesse haben, lassen Sie sich persönlich beraten von Deutschlands größtem Spezialinstitut für Heilpraktiker-Ausbildung. In 33 Städten Deutschlands und der Schweiz.

Deutsche PARACELSUS Schulen für Naturheilverfahren GmbH
Verbandschule FVDH
Sonnenstraße 19/20, 8000 München 2
Telefon: 0 89/55 89 61

AS MOTOR

AS 46 B1 variomat Technik, die verwöhnt –

● 2,9 kW (4 PS) AS-2-Takt-Leichtstartmotor.

● Radantrieb mit stufenloser Geschwindigkeitsregulierung.

● Perfekte Aufnahme auch bei feuchtem Gras.

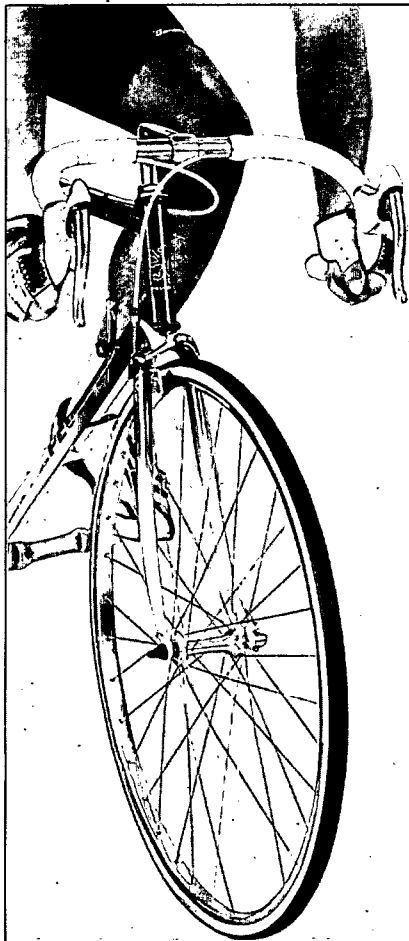
● Rostfreies Gehäuse.



COUPON: Senden Sie mir bitte kostenlos Prospekte

samix-Gartenhäcksler AS „allrad“
 AS-Motormäher AS-Allmäher

AS-MOTOR GMBH & CO. KG
D-7163 Oberrot · Lindenstr. 56
Tel. 0 79 771 71-0 · Telex: 74 642



PEUGEOT damit Ihr Training leicht läuft

PEUGEOT-Rennräder für Aktive. Vom Trainingsmodell bis zur Hochleistungsmaschine. Profi-Technik für Sport, Freizeit und Wettkampf. Rahmenhöhen für jede Körpergröße. PEUGEOT - der überzeugende Unterschied.

Ihr Fachhändler informiert Sie über das große PEUGEOT-Fahrrad-Programm. Oder Prospekt anfordern.



Erbitte kostenlose Prospektzusendung für
 Sport- und Rennräder Mofas/
 Freizeiträder Mopeds,
 Motorroller

Name, Anschrift: _____

PEUGEOT
 Postfach 1220 · 5063 Overath 1 · Abt. DS 4

Mechtersheimer, den Arzt Karl Bonhoeffer, den Theologen Hans Küng, den Philosophen Carl Friedrich von Weizsäcker oder die Schriftstellerin Christa Wolf.

In der Spezialakte, so ermittelten die Datenschützer, waren Daten erfaßt, die offenkundig „in keinerlei Beziehung zum Verteidigungsauftrag stehen“ – etwa die Notiz „alleinerziehende Mutter“. Eine Kartei mit Daten über Rechts-extremisten dagegen „wurde seit ca. acht Jahren nicht mehr fortgeführt“.

Die Schnitzeljagd im Streitkräfteamt, bilanzierte Bundesdatenschützer Alfred Einwag im April, verstoße mehrfach gegen das Datenschutzgesetz. Die Sammelei habe weder eine Rechtsgrundlage noch „Datenpflege- und Lö-

Bild“ gezeichnet. Schmähling bat den damaligen Verteidigungsminister Rupert Scholz, diese Praxis, schon mit Blick auf das „Ansehen der Bundeswehr“, schnell „abstellen zu lassen“.

Die Bonner Kameraden sahen das ganz anders. Statt Scholz antwortete, nach über zwei Monaten, Generalmajor Jürgen Schnell. Er stellte klar, daß Bürger, die sich über Tiefflugbelästigungen beschwerten, auch ein potentielles Sicherheitsrisiko darstellten, weil schließlich „jede Bestrebung, Einfluß auf die Ausgestaltung der militärischen Ausbildung zu nehmen, eine sicherheits- und verteidigungsrelevante Komponente“ besitze. Die Bundeswehr dürfe sich nicht hindern lassen, so Schnell, „darzustellen, welche Gruppierungen mit wel-



Lieutnant Mechtersheimer (M.): „Antikommunismus, der sich gewaschen hatte“

schungsregelungen“. Der Prüfer rügte die unklare Abgrenzung zur Arbeit des MAD und empfahl den Militärs in ungeübter Schärfe, „auf eine Verarbeitung personenbezogener Daten – soweit irgend möglich – ganz zu verzichten“.

Dem Rat wird die Hardthöhe nicht folgen wollen. Auch bundeswehrinterne Kritik an der geheimdienstlichen Attitüde der Psycho-Verteidiger wurde ruppig abgeblüht.

Schon im Sommer letzten Jahres hatte der Chef des Amtes für Studien und Übungen der Bundeswehr, Flottenadmiral Elmar Schmähling, beim Ministerium schriftlich gegen PSV-Aktivitäten protestiert. Mit der Erfassung sogenannter „Aktivitäten gegen die Bundeswehr“, meist nur „die Wahrnehmung von Grundrechten unbescholtener Bürger“, so der Admiral, werde ein „völlig schiefes

chen Mitteln möglicherweise negative Einflüsse auf die bewaffnete Sicherung des Friedens haben“.



Im Auswertungsraum des Andernacher PSV-Bataillons 850 hängt der Gegner von der Decke herab. Eine rote Fahne und das Banner der DDR zieren die sonst schmucklose, mit Aktenschranken vollgestellte Arbeitsstube. „Wir haben“, meint Kommandeur Bernhard Ickenroth, „nichts zu verbergen.“

Sein PSV-Trupp ist wohl der einzige Bundeswehrverband, der schon Krieg geführt hat. Unter strengster Geheimhaltung bezog 1959 die erste Einheit, die Radio-Kompanie 993, ein Hotel im Luftkurort Rengsdorf im Westerwald, um gegen Feindpropaganda aus der DDR anzufunken.

Das westliche Sendungsbewußtsein weitete sich schnell aus. Psycho-Kampf-

* Als Psycho-Zugführer in den sechziger Jahren in Rengsdorf.

Hans-Joachim Orlowski
 DER GROSSE SPRUNG - 10 Kp -
 27.3.63
 IN DIE FREIHEIT
 P.S.
 Mir gefällt es hier

Eust Wolfgang Schwatz
 (Luft 12 Kp)
 DER GROSSE SPRUNG
 17.1.63
 IN DIE FREIHEIT
 P.S.
 Mit geht es ausgerechnet



Psycho-Flugblattaktion 1963
 „Arbeit, Lohn und Freizeit“

kompanien, stationiert in Münster, Koblenz und Ulm, ließen an der Ostgrenze bald zigarrenförmige Plastikballons aufsteigen, die, vom vorherrschenden Westwind getragen, tonnenweise Flugblätter, Zeitungen und Büchlein über die Grenzanlagen auf DDR-Gebiet verbrachten. „Das war“, erinnert sich der Grünen-Abgeordnete Alfred Mechttersheimer, damals Angehöriger einer Psycho-Kompanie, „Antikommunismus, der sich gewaschen hatte.“

Getarnt als „Mitteldeutsche Arbeiterzeitung“ oder als „Presse-Rundschau für die bewaffneten Organe“ wurde grobschlächtige West-Werbung auf Volksarmisten wie Zivilisten abgeworfen – bis 1965 rund 100 Millionen Flugschriften. „Neckermann macht's möglich“, verkündete die Luftpost und riet zum „Großen Sprung“. Die Psycho-Kämpfer versprachen „Arbeit, Lohn und Frei-

Heilsbotschaft am Luftballon

zeit“, dazu Autos und Konsum in Fülle: „Äußerst schlecht zu parken hier“.

Der skurrile Papierkrieg lag im Trend. Auch die CDU und das „Ostbüro“ der SPD liebten Texte nach drüben aufsteigen, selbst Jehovas Zeugen klemmten ihre Heilsbotschaft an Luftballons. In der Gegenrichtung plärrten Lautsprecherwagen über den Zaun; um Aufmerksamkeit für ihre nach Westen geschleusten Soldatenzeitungen zu erreichen, schreckten die pruden Einheitssozialisten selbst vor dem Abdruck von Pin-up-Girls nicht zurück.

Die psychologischen Kampfhandlungen an der deutsch-deutschen Grenze

endeten erst 1972, als die Bundesrepublik und die DDR mit dem Grundlagenvertrag ihre Beziehungen zu normalisieren begannen. Das Andernacher PSV-Bataillon, noch heute mit 400 Mann für den sofortigen Einsatz gerüstet, muß sich seither meist mit Übungen begnügen. An einem Interview mit Johannes Mario Simmel etwa, wegen der vielen Versprecher als hartes Training beliebt, lernen die „Redaktionssoldaten“ im Studio den richtigen Bandschnitt.

Nur deutsche Soldaten in Kanada und den USA werden von „Radio Andernach“ allwöchentlich mit „herzlichen Grüßen von daheim“ beschallt. Durch Interviews mit Popstars und Fußballprofis sollen die „Truppenbetreuungssendungen“ (Ickenroth) für Entspannung am fernen Einsatzort sorgen. Zu Weihnachten spricht der Kanzler oder der Präsident ein Grußwort.

Unter CDU-Verteidigungsminister Manfred Wörner durften die Bundfunker 1987 erstmals auch wieder daheim aktiv werden. PSV-Kämpfer strahlten auf einem Sender des Bayerischen Rundfunks zum Manöver „Kecker Spatz“ ein Unterhaltungsprogramm für Soldaten und Zufallshörer ab und bekamen dabei, berichtet Ickenroth, richtig „Nässe unter den Armen“. Das würde der Kommandeur künftig „gerne öfter machen“.

Doch Funk- und Flugblattkampf, bei den Psycho-Strategen auf der Hardthöhe einst hochbeliebt, gelten längst nicht mehr als durchschlagendste Abwehrwaffe gegen falsche Gesinnung. Zwar lehren die Einwirkungsspezialisten an der Akademie in Waldbröl noch immer, die Kampfkraft des Gegners mittels Flugblatt („Blauland will Frieden“) und Lautsprecherdurchsage („Sie verletzten das Völkerrecht“) zu schmälern. Das Schwergewicht der Arbeit jedoch, resümiert der Ende März pensionierte Akademie-Leiter Oberst Horst Matzeit, liegt heute „zu zwei Dritteln im Innern“.

Das war schon 1958 so, als beim Bonner Führungsstab ein Referat „Psychologische Kampfführung“ eingerichtet wurde: Auch damals gab es Protest gegen Streitkräfte und Atombewaffnung. Die „Absicht unseres Gegners, Verwirrung, Angst und Zweifel zu verbreiten“, erklärte Strauß mit Blick auf

Bekannt. Beliebt. 4 Sterne!
 GRAN CANARIA
 SeaSide Hotels
Don Gregory
 Gelungener Urlaub in anspruchsvoller Atmosphäre.
 LAGE: am Ortsende von San Agustin. Direkt am Badestrand.
 WOHNEN: Luxuriös renoviert. Gemütliche, geschmackvoll eingerichtete Gästezimmer mit Meerblick.
 ERHOLEN: am Badestrand mit Liegen und Sonnendächern. Im beheizten Süßwasser-Pool, an der Poolbar und auf der Sonnenterrasse.
 AKTIV SEIN: bei Tischtennis, Tennis, Boccia, Schach, Shuffleboard, Gymnastik und Billard. Beim Surfen und Tauchen.
 GENIEßEN: abwechslungsreiche Animations- und Unterhaltungsprogramme. Tanz und Live-Musik. Perfekten Service und reichhaltige Gaumen-Freuden.
 ERLEBEN: Gelungenen Urlaub mit JAHN REISEN und LTU. Nonstop ab München, Düsseldorf, Hamburg, Köln und Frankfurt.
 2 Wochen HP ab DM 2254,-
 Ausführliche Beschreibung im großen JAHN REISEN Spanien-Katalog.
 Beratung: in Ihrem Reisebüro.

Ich zieh auf
JAHN REISEN
 EIN LTU UNTERNEHMEN

die „zahlreichen kommunistischen Tarngruppen“ im Lande, „muß mit allen Mitteln verhindert werden“.

Als Einflüsterer in frühen Tagen agierte in der Umgebung von Strauß seinerzeit Eberhard Taubert, der seine Karriere in Goebbels' Propagandaministerium, zuständig für „Aktivpropaganda gegen die Juden“, begonnen hatte. Taubert, Autor des 1940 produzierten Film-Machwerks „Der ewige Jude“, Beisitzer in Freislers Volkgerichtshof und Propagandachef des „Generalreferats Ostraum“, hatte seine Fähigkeiten zuvor auch dem Gesamtdeutschen Ministerium zur Verfügung gestellt. „Taubert ist ein Mann, den wir brauchen“, beschied dort 1955 ein Ministerialer auf Anfrage, „Taubert hat Erfahrungen.“ Noch 1972 organisierte der Agitationsexperte mit alten Kameraden Anzeigenkampagnen gegen die sozialliberale Koalition.

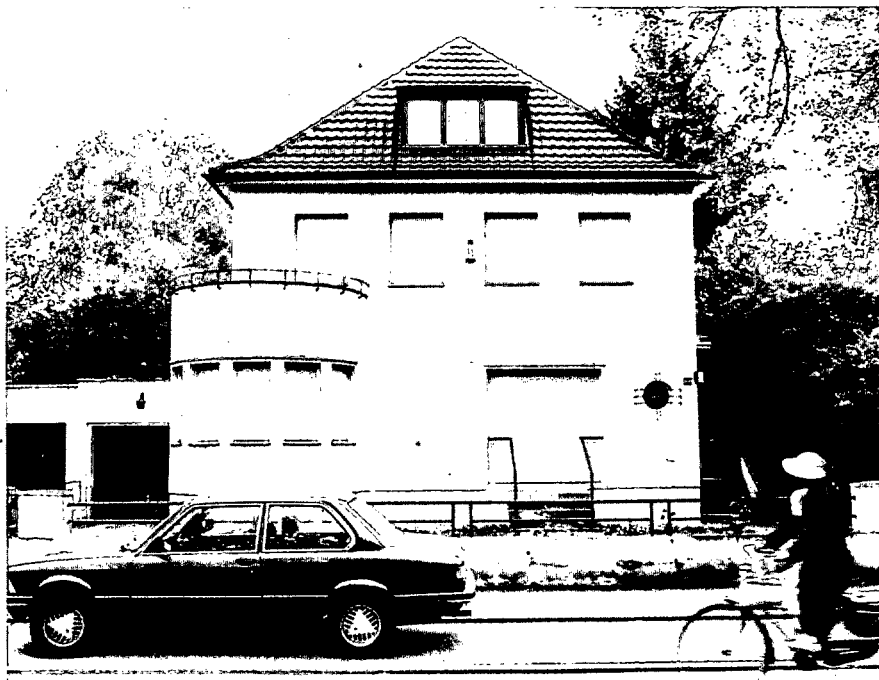
Die düstere Frühgeschichte des ministeriellen Psycho-Kampfes gilt der Hardthöhe heute als Störfaktor. „Einen Zusammenhang zwischen der NS-Propaganda und der PSV herzustellen ist abwegig“, erklärte Verteidigungsstaatssekretär Willy Wimmer (CDU) letzten Monat auf Anfrage von Mechttersheimer. „Experten der Hardthöhe“ streuten via „Welt“ sogar, Taubert habe „niemals Verbindungen zu dem Bereich der psychologischen Verteidigung gehabt“.

Das Gegenteil ist wahr. Denn auch nach seinem Einsatz im Strauß-Ministerium blieb Taubert in Verbindung. Ortwin Buchbender, heute ziviler PSV-Chef im Ministerium, dankte ihm in einem 1978 erschienenen Buch ausdrücklich für seine „Hilfsbereitschaft“. Kurt Klein, Leitender Wissenschaftlicher Direktor der PSV-Akademie, versuchte sich 1980 – Taubert war schon tot – mit einem Leserbrief an den SPIEGEL an einer Teilrehabilitierung Tauberts.

Der „Ministerialrat a. D. Dr. Eberhard Taubert“, führte Klein aus, sei schließlich „an erster Stelle leidenschaftlicher Antikommunist“ gewesen, erst „von hier aus fand er zum Nationalsozialismus und Antisemitismus“. Ausgerechnet Taubert, zeitweise untergetaucht und für die Verwendung diverser Decknamen berüchtigt, habe, behauptet Klein, „nie einen Hehl aus seiner Vergangenheit“ gemacht, und ihm, Klein, sogar „vertraulich“ eröffnet, „er sei Mitglied der SPD, kenne und schätze Herbert Wehner und fühle sich der Partei loyal verbunden“.

★

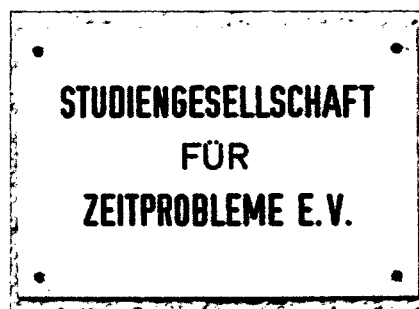
Der „Kreis für konservative Politik“ lädt ein. Im Großen Mozartsaal eines Hamburger Logenhauses doziert PSV-Wissenschaftler Klein unter imposanten Kronleuchtern in aller Breite über „Politische und Soziale Ursachen



PSV-Tarnorganisation in Bonn, Türschild: „Förderung des Gemeinwesens“

des Terrorismus“. Alles kommt zur Sprache: die eigene Kriegsgefangenschaft in Sibirien, sein Zorn über gewisse Wochenblätter aus der Hamburger „Meinungsfreiheitsszene“, über laschen Liberalismus und linke Socken wie den Schriftsteller Günter Graß. „Diesen Intellektuellen“, findet Klein, müsse ohnehin „mal klargemacht werden, daß es gegen den Rechtsstaat kein Widerstandsrecht gibt“.

Heftigen Beifall spendet das hochbetagte Publikum vor allem für Kleins Anmerkungen zur deutschen Geschichte. „Ich kenne kein dümmeres Wort als das von der Vergangenheitsbewälti-



gung“, tönt der Redner, genau die habe auch die „Linksterroristen geprägt“. Ob es nicht nur noch „Feigheit“ sei, daß die Grünen nicht endlich verboten werden, wird aus dem Publikum gefragt. Man müsse mit solchen „Verboten vorsichtig sein“, meint Klein, die Staatsschutzbehörden könnte eine solche Maßnahme „leicht überfordern“.

Die fundamentale Gesamtbotschaft scheint symptomatisch zu sein für jene verdeckte Einflußarbeit, die von der PSV seit Jahren aus Steuermitteln geleistet wird. Durch „indirekte Vorgehensweise“, sagt PSV-Chef Oberst im Generalstab Günter Hoffmann vom Bonner Führungsstab, sollen vor allem „schwache Gruppen“ erreicht werden, „die nicht mit offenen Armen auf die Bundeswehr zugehen“.

Schaltzentrale solcher Aktivitäten ist eine „Studiengesellschaft für Zeitprobleme e.V.“ in Bonn-Bad Godesberg, Ubiestraße 88, die sich laut Satzung der „Förderung des demokratischen Gemeinwesens“ verschrieben hat. Mittels Vorträgen, Seminaren und „publizistischen Maßnahmen der geistig-politischen Auseinandersetzung mit dem Kommunismus“ sollen, so das Vereinsstatut, „in erster Linie junge interessierte

Об VS-Geheim
ЭТО ЛИ
ОБЕЩАНИЯ ВАМ
ТЮБЕДА?



Бундесвер

2F-2070b

PSV-Übungsflugblatt
„Geistige Landesverteidigung“



PSV-Mitgründer Taubert
„Ein Mann, den wir brauchen“

Staatsbürger angesprochen werden“. Tatsächlich ist der vorgeblich private Verein, der nur gut 30 Mitglieder hat, eine Dependence des Verteidigungsministeriums. Führende PSV-Leute, darunter Oberst Hoffmann und sein Kollege Buchbender, gehören dem Klub ebenso an wie altgediente PSV-Kameraden. Als Schatzmeister fungiert der stramm rechte Politikwissenschaftler Günther Wagenlehner, 65, der seinen „eigentlichen Geburtstag“ auf den 9. Oktober 1955 datiert, den Tag seiner Heimkehr aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft.

Zur „geistigen Landesverteidigung“ (Staatssekretär Wimmer) reihen sich auch zivile Miltstreiter helfend ins Vereinsleben ein. Den Vorsitz der „Studien-gesellschaft“ führt der Reutlinger Politikprofessor Klaus Hornung, 61, ein in „Bayernkurier“, „Welt“ und „Rhein-schem Merkur“ bewährter Vielschreiber gegen die „hysterische Atomkriegs-furcht“, für eine „nationale und patrioti-sche Perspektive“. Die Zeitschrift „Mut“, vom Bundesamt für Verfas-sungsschutz bis 1984 als „rechtsradikal“ eingestuft, führt den Professor als „stän-digen Mitarbeiter“ im Impressum.

Rund eine Million Mark erhält die Gesellschaft jährlich aus dem Verteidigungshaushalt, Kapitel 1401, Titel 53504. Der Verein bezahlt davon allerlei Druckerzeugnisse, etwa die Vereinszeitung „Beiträge zur politischen Bildung“ oder die Buchreihe „Demokratische Verantwortung“. Um die Produkte gezielt verteilen zu können, kauft der Verein Adressensammlungen von Lehrern und anderen Multiplikatoren.

Eigene Filmproduktionen wie „25 Jahre Berliner Mauer“, „Wehrdienst – Zivildienst“ oder „Friedensbewegung – Wege aus der Gefahr“ werden über Landesfilmdienste, Landesbildstellen und die Landeszentralen für politische Bildung feilgeboten. Der Gesellschafts-streifen „Angst macht mobil“ klärt dar-über auf, daß die 1985 mit dem Frie-

densnobelpreis ausgezeichnete „Vereinigung der Ärzte zur Verhinderung des Atomkrieges“ wie überhaupt „viele Prominente“ letztlich „auf Anregungen aus Moskau reagieren“ (Prospekt).

In Spezialfällen gibt es noch ein Extra aus dem Staatshaushalt. Der Alt-Agita-tor Helmut Bärwald zum Beispiel, Mit-glied „seit anno Tobak“, wie ein Vereins-kamerad berichtet, erhielt 1983 für sein Buch „Mißbrauchte Friedenssehnsucht“ 12 000 Mark Honorar vom Bundesin-nenministerium, dazu noch eine stattli-che Summe vom Verlag, weil das Mini-sterium obendrein fast die gesamte Auf-lage aufkaufte.

Über den Aufkauf von Druckwerken protegirt auch die PSV genehme Gesin-nung. „Es gibt eine Reihe von Verlagen, mit denen wir zusammenarbeiten“, räumt PSV-Chef Hoffmann ein.

Flaggschiff solcher PSV-Bemühungen sind die „Beiträge zur Konfliktfor-schung“ aus dem Kölner Markus-Verlag, in deren Beirat neben dem Kölner So-ziologen Erwin K. Scheuch auch PSV-Manager Buchbender sitzt. Die PSV nimmt den Großteil der Auflage ab.

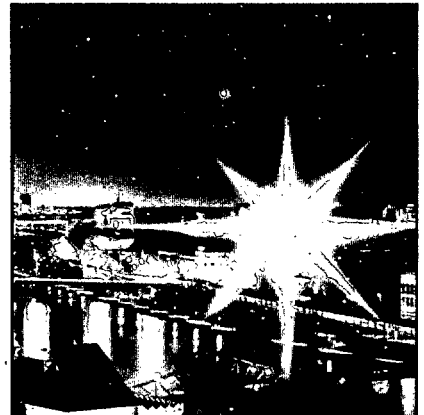
Das Organ, vor allem an Wissen-schaftler gerichtet, hat sich in den letzten Jahren mit eigenwilligen Beiträgen am bundesdeutschen Historikerstreit betei-ligt. Kritische Forscher im Militärges-chichtlichen Forschungsamt Freiburg wurden scharf attackiert. Breiten Raum erhielten neokonservative Geschichtsinter-preten, die den Krieg Hitlers gegen die Sowjet-Union in einen Präventiv-schlag gegen einen bevorstehenden Einfall der Roten Armee umzudeuten versuchen. Mit solchen Thesen, notierte einer der angegriffenen Freiburger His-toriker, „werden die Nazis gar zu Ret-tern des europäischen Abendlandes vor dem Bolschewismus hochstilisiert“.

Die Ausfälle sind erwünscht. Einer der vehementesten Vertreter der These vom Präventivschlag, der Grazer Philo-soph Ernst Topitsch, der den Zweiten Weltkrieg überhaupt „als Angriff der Sowjetunion gegen die großen Demo-

„Nazis als Retter des Abendlandes“

kratien“ begriff, wurde im letzten Jahr in die PSV-Akademie geladen, um über „Werthaltungen und sicherheitspoliti-sche Konzeptionen“ zu referieren.

Unter gleicher Bonner Adresse wie die Studiengesellschaft residiert auch eine „Deutsche Gesellschaft für Sozialbezie-hungen e.V.“, die Mitglieder sind zum Teil identisch. Der Verein, von PSV und Familienministerium gemeinsam finan-ziert, sucht seit Anfang der sechziger Jahre die Rückwanderungsquote ge-flüchteter DDR-Soldaten und -Polizi-sten niedrig zu halten. Ganz nebenbei erfährt die Psychologische Verteidigung von den bislang 2197 betreuten Flücht-



FRANKFURT BEKOMMT EIN NEUES GLANZLICHT: DAS ARABELLA GRAND HOTEL.

Wer die große Tradition der inter-nationalen Hotels ebenso schätzt wie Luxus und höchsten Komfort unserer Zeit, für den gibt es ab 4. September 1989 eine neue Adresse in Frankfurt:
Das Arabella Grand Hotel.

- ★ 378 Zimmer und Suiten für Ihren außergewöhnlichen Anspruch.
- ★ Arabell'étage: Luxus und Sicherheit auf höchstem Niveau mit separatem check-in – check-out, Lounge und mit eigenem Lift.
- ★ Kulinarische Spitzenangebote in fünf Restaurants.
- ★ Konferenztage mit Ballsaal, 12 Tagungsräumen und ange-schlossenem Business-Center.
- ★ Atrium-Bar und Café.
- ★ Römische Badelandschaft über den Dächern der Stadt.
- ★ Der Standort? Selbstverständ-lich dort, wo in Frankfurt die Geschäfte gemacht werden: Mitten in der Stadt.

Wählen Sie Ihr Hotel nach Maß-stäben, die zu Ihrer Persönlich-keit passen. Wir stehen zu Ihrer Verfügung.

Ab 4. September 1989



ARABELLA
GRAND HOTEL
FRANKFURT
★★★★★

Voreröffnungsbüro:
Große Friedberger Straße 32
D-6000 Frankfurt 1
Telefon 0 69/28 97 50 und 28 97 59
Telefax: 0 69/28 54 48
Btx * 29 14 65 #

DAS GRAND HOTEL
UNSERER ZEIT

lingen Details über die gegnerischen Streitkräfte, die sich im Ernstfall an der Front nutzen lassen.

Der Verein, als gemeinnützig anerkannt, „damit er Spendenquittungen ausstellen kann“, so Mitglied Buchbender, büßte Prestige ein, als einer seiner führenden Mitstreiter, der Fregattenkapitän Wilhelm Reichenburg, vom Bayerischen Obersten Landesgericht 1985 als „gefährlicher Spion“ der DDR zu sechs Jahren Haft verurteilt wurde. Der Kapitän, PSV-Mann seit 1963 und im Wehrpolitischen Arbeitskreis der CSU tätig, hatte scharfmacherische Töne so perfekt beherrscht, daß er in diesen Kreisen nur angenehm aufgefallen war.

Buchbender selbst fiel unlängst einer Enttarnung anderer Art zum Opfer, als er versuchte, der PSV ein weiteres Betätigungsfeld zu erschließen. Drei Semester lang hatte sich der Hardthöhen-Mann nebenberuflich als Dozent am Münsteraner Institut für Publizistik verwicklicht. Die Tätigkeit endete jäh, als dort auffiel, daß die im Vorlesungsverzeichnis als Regierungsdirektor („Reg. Dir.“) aus Köln geführte Lehrkraft in Wahrheit vom Bonner Verteidigungsministerium kam.

Zusätzlicher Aufruhr entstand, weil der Institutsdirektor gemeinsam mit seinem Dozenten für ein Forschungsprojekt über „Glasnost und Perestroika im sowjetischen Fernsehen“ eine getarnte Finanzierung aus dem Verteidigungshaushalt arrangiert hatte. Um 70 000 Mark an das Institut zu lenken, gründete die Hardthöhe eigens eine „Arbeitsgemeinschaft für Medienauswertung“ – eine Briefkastenfirma mit Konto unter falscher Adresse. Als Leiter sprang der Geschäftsführer der „Studiengesellschaft für Zeitprobleme“ ein.

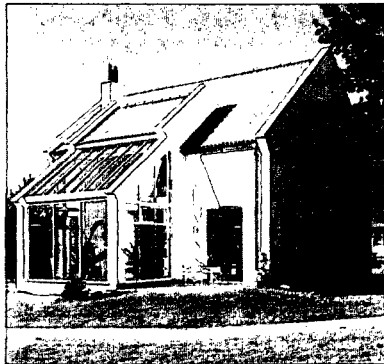
Die Transaktion flog auf, das „Dienstleistungsorgan“ (Wimmer) wurde eilig aufgelöst. Das Ministerium zahlt nun ohne Umweg ans Institut.

Doch Pannen dieser Art können psychologische Verteidiger nicht verdrießen. Die Erschließung neuer Zielgruppen für „kommunikative Einflußnahme“ (Hoffmann) durch Spezialisten der Streitkräfte heiligt manches Mittel.

Für dieses große Ziel, findet auch PSV-Oberst Matzeit, müßte die Akademie eigentlich in jedem Bundesland „flächendeckend“ tätig werden. Schließlich sei noch unendlich viel zu tun, um alle Skeptiker „durch Information“ vom segensreichen Wirken der Bundeswehr zu überzeugen und „Wachsamkeit an den Mann zu bringen“.

Große Bevölkerungsteile sind noch nicht wachsam genug – die Frauen etwa. Dem weiblichen Umfeld der Soldaten, findet der PSV-Pensionär, müßte sich die Bundeswehr dringend „vertrauensbildend nähern“ und „zu schönen Informationsnachmittagen auf Staatskosten in gute Hotels“ einladen. „Die Mütter und Bräute“, schwärmt Matzeit, „das wäre eine neue Zielgruppe, an die wir ran müßten.“ ♦

Ihr massiver >Grund Bauvorhaben: der



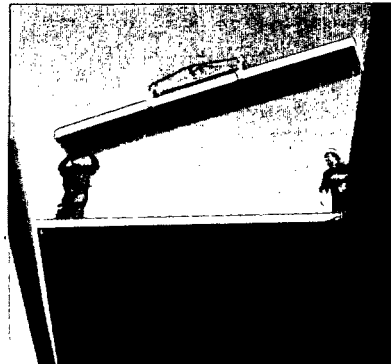
... für das massive Hebel-Haus, schlüsselfertig, als Ausbauhaus oder als Bausatz.



... für Anbau, Umbau, Ausbau, Modernisierung, für Einbauten nach Ihren individuellen Ideen.



... für den modernen Wohnungsbau, für Profis und Selbstbauer.



... für Industrie- und Gewerbebauten, vom Rohbau bis zum schlüsselfertigen Objekt.

Hebel – das ist der massive Markenbaustoff, mit dem Kenner heute mehr denn je bauen. Schnell und einfach zu verarbeiten. Mit hoher Wärmedämmung, gutem Schallschutz und sicherem Brandschutz. Umweltfreundlich und energiesparend bei Herstellung und Nutzung, wirtschaftlich und wertbeständig für Generationen.

Hebel – das ist ein einziger Baustoff für Wände, Decken und Dach: Hebel Steine, Stürze und Treppen, massive Wand-, Decken- und Dachplatten. Für Wohnhäuser, Gewerbe- und öffent-

liche Bauten. Für Neubau, Ausbau, Umbau, Modernisierung. Für Bauprofis und Selbstbauer.

Hebel – das ist auch Service und Beratung vor, während und nach dem Bau.



Bauen mit Verstand

Hebel GmbH, Abteilung Bauinformation, Postfach 1353, 8080 Fürstenfeldbruck.